Entwurf + Ausfertigung öffentl. Bekanntm.

LANDRATSAMT PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Empfangsbekenntnis
Markt Obernzell
Herrn ersten Bürgermeister Liebl o.V.i.A.
Marktplatz 42
94130 Obernzell

Passau, 06.05.2026

Bearbeiter/in : Herr Fuchs
Abt./Sg. : **SG 53.0.02**
Telefon : 0851/397-**5 396 (neu)**
Telefax : 0851/397-90 5396
Zimmer : 3.08
e-Mail : markus.fuchs@landkreis-passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:
53.0.02/6421.05/2023-345

Wasserrecht;
Antrag auf gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Buchetquellen groß alt und neu sowie den Buchetquellen klein alt und neu auf Flur-Nr. 678 Gemarkung Ederlsdorf zur Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung durch den Markt Obernzell und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 15 WHG);
Antragssteller: Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell;
Bescheid über gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz

Anlagen
- 1 Formblatt „Empfangsbekenntnis" **gegen Rückgabe**
- Kostenrechnung
- Planunterlagen i.R.
- 1 Merkblatt Antragsunterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf mit der Bitte um Kenntnisnahme

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Genaue Bezeichnung der Erlaubnis

1.1 Art der Erlaubnis

Dem Markt Obernzell wird auf Antrag vom 10.08.2023, die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus folgenden Gewinnungsanlagen erteilt:

Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	Wassergewinnungs-anlage	Gemarkung
Buchetquelle 2a groß alt	4120/7447/00013	678	Buchet	Ederlsdorf

Landkreis Passau | 07.05.2026 | 14:20:45 +02

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter http://www.landkreis-passau.de/meta/datenschutzerklaerung/ abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@landkreis-passau.de oder 0851/ 397-1771.

Buchetquelle 2b groß neu	4120/7447/05003	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 1a klein alt	4120/7447/00012	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 1b klein neu	4120/7447/05002	678	Buchet	Ederlsdorf

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Brauch- und Löschwasser) für einige Ortsteile des Marktes Obernzell.

1.3 Der Erlaubnis zugrunde liegende Planunterlagen:

Der Benutzung liegen die aus folgenden Unterlagen bestehenden Antragsunterlagen nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Antrag und Verzeichnis der Unterlagen
Erläuterungsbericht
Anlage 1: Lagepläne
Anlage 1.1: Übersichtslageplan M 1 : 25.000
Anlage 1.2.1: beantragtes Schutzgebiet, Katasterkarte
Anlage 1.2.2: beantragtes Schutzgebiet, Höhenlinienkarte
Anlage 1.2.3: beantragtes Schutzgebiet, Luftbildkarte
Anlage 2: Daten des Schutzgebietes
Anlage 2.1: Beschreibung des Schutzgebietes
Anlage 2.2: Flurstücksverzeichnis
Anlage 3: Verordnungskatalog (Vorschlag für die WSG-Verordnung)
Anlage 4: Hydrogeologisches Gutachten
Anlage 4/H1: Lagepläne
H 1.1: Übersichtsplan Topographie M 1 : 25.000
H 1.2: Übersichtskarte Geologie M 1. 25.000
H 1.3: Übersichtskarte Gewässernetz M 1 : 25.000
H 1.4: Übersichtskarte Schutzfunktion M 1 : 25.000
H 1.5: Einzugsgebiet oberirdisch, unterirdisch M 1 : 10.000
H 1.6: Übersichtsplan tatsächliche Nutzung M 1 : 5.000
H 1.7: Vorschlag Schutzgebiet Flurkarte M 1 : 5.000
H 1.8: Vorschlag Schutzgebiet Luftbildkarte M 1 : 5.000
Anlage 4/H2: Zusammenfassung der Quellschüttungen
Anlage 4/H3: Zusammenfassung der Analysenergebnisse
Anlage 4/H4: Systemskizze der Wasserversorgung

Die Antragsunterlagen wurden vom Büro für Geologie Bertlein GmbH, Kirchdorf am Inn, gefertigt und tragen das Unterschrifts-Datum vom 10.08.2023. Sie sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 19.08.2024 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Passau vom 06.05.2026 versehen und sind nach Maßgabe der Rotkorrekturen und der Inhalts- und Nebenbestimmungen bzw. der Bedingungen dieses Bescheides Bestandteil dieser Erlaubnis.

1.4 Beschreibung der Benutzungsanlage

Die Benutzungsanlage besteht derzeit im Wesentlichen aus:

1.4.1 Beschreibung der Wassergewinnungsanlage

1.4.1.1 Wassergewinnungsanlage Buchet des Marktes Obernzell Flur-Nr. 678 – Gemarkung Ederlsdorf

Quelle	Objekt-kenn-zahl 4120/74 47/	Ostwert	Nordwert	Geländehöhe lt. Antrags-unterlagen in m NHN	Geländehöhe lt. DGM 1m in NHN am Kreuzungspunkt Quellleitung - Staumauer
Buchetquelle 2a groß alt	00013	840.856	5.391.064	509,2 – 507,6	500,45
Buchetquelle 2b groß neu	05003	840.867	5.391.066	507,6 – 505,8	501,33
Buchetquelle 1a klein alt	00012	840.877	5.391.103	500,5 -	505,7
Buchetquelle 1b klein neu	05002	840.882	5.391.117	501,7 – 500,5	507,36

Anmerkung: Angaben zur Messmethode und Messgenauigkeit fehlen. Vermutlich wurden die Daten nur per Hand-GPS ermittelt und sind nicht meter-/zentimetergenau. Ein Abgreifen der Geländehöhen im digitalen Geländemodell (DGM - Auflösung 1 m) liefert andere Ergebnisse für die Geländehöhen.

1.4.1.2 Bauliche Ausführung

Die Buchet-Quellen klein und groß wurden ca. 1967/1968 gefasst und 2020 grundlegend saniert und in 4 Quellstränge aufgeteilt, die direkt – ohne Quellstube – zu einem Quellsammelschacht abgeleitet werden. Es handelt sich um Schichtquellfassungen die in Anlehnung an DVGW-Arbeitsblatt W 127 errichtet wurden. Bestandspläne liegen den Antragsunterlagen nicht bei.

In Kap. 3.2 des hydrogeologischen Gutachtens vom 01.08.2023 in Anlage 4 der Antragsunterlagen ist eine Beschreibung und eine Schemaskizze enthalten. Das natürlich zutage tretende Grundwasser wird in einer Kiespackung gesammelt und ab der Staumauer – ohne Quellstube – direkt mittels einer Leitung zum Sammelschacht abgeleitet. Die Schemaskizze soll für alle 4 Quellstränge gelten. Sickerleitungen wurden nicht in die Kiespackung eingebettet. Die Ableitungsrohre weisen entgegen der Skizze (DN 100) unterschiedliche Durchmesser auf. Über der Filterkiespackung wurde eine 20 cm dicke WU-Betonschicht auf Dichtungsfolie errichtet. Darüber wurde ca. 1 m Tonabdichtung aufgebracht. Darüber folgt die Überdeckung mit sandig-schluffigem Aushubmaterial mit einer Mindeststärke von über 2 m. Detailliertere Angaben, z. B. zu Rohrleitungsmaterialien, k_f-Werten der Tonabdichtung, sind nicht möglich.

1.4.1.3 Abdichtung gegen Eindringen von Oberflächenwasser

Wie in der baulichen Ausführung beschrieben, wurde die Fassungsanlage (Kiesschüttung ohne Sickerleitungen) gegen das Eindringen von Oberflächenwasser ge-

mäß den aktuellen Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 127 mit einer PE-Folie abgedeckt, eine bewehrte Betonplatte aufgebracht und eine darüber liegende Ton-Abdichtung in einer Stärke von ca. 1 m eingebaut.

1.4.1.4 Hydrologische Angaben

Dem Antrag liegen monatliche Quellschüttungsmessungen für den Zeitraum von April 2010 bis Juni 2020 bei. Ab Beginn der Quellsanierung 2020 liegen nur noch sporadische Werte vor. Regelmäßige Quellschüttungen wurden ab Februar 2023 bis Juli 2023 wieder gemessen. Diese sind jedoch unplausibel und es liegen kaum Schüttungsdaten für die einzelnen Quellstränge nach Sanierung vor.

Die wenigen fehlerbehafteten Messdaten wurden vom amtlichen Sachverständigen von Sekunden pro Liter in Liter pro Sekunde umgerechnet und um eine amtliche Quellschüttungsmessung ergänzt (vgl. Ziff. 1.3.2 dieses Gutachtens und Tabelle in Anlage H2).

Damit ergibt sich eine mittlere Schüttung der kleinen Buchetquellen von 0,18 l/s und der großen Buchetquellen von 0,78 l/s. Die mittlere Gesamtschüttung der WGA Buchet liegt somit bei 0,96 l/s. Aufgrund der kurzen Messdauer sind diese Werte allerdings nicht sehr belastbar.

Es ist nach derzeitiger Sachlage von einer durchschnittlichen Schüttung von rund 1 l/s aus dem gesamten Gewinnungsgebiet auszugehen, somit 86,4 m^3/d und 31.536 m^3/Jahr. Zur Verifizierung sind weitere Messdaten und eine Wiederaufnahme der EÜV-Überwachungspflichten zwingend erforderlich.

1.4.1.5 Einrichtungen zum Ableiten des Grundwassers

Das abgeleitete Wasser der Buchetquellen wird über einen Quellsammelschacht und eine Aufbereitungsanlage dem Hochbehälter Haar mit 250 m^3 zugeleitet. Hier ist laut Systemskizze in Anlage 4 – H.4 eine Zuspeisung von Waldwasser und über die Pumpstation Maurer eine Zuspeisung vom HB bzw. Ortsnetz Erlau her möglich. Die Zuspeisung vom Brunnen Erlau ist derzeit außer Betrieb.

Der Hochbehälter Haar speist in das Ortsnetz Ederlsdorf ein. Die übrigen Ortsnetze werden von den Hochbehältern Erlau (2 x 75 m^3) und dem HB Schmidsberg (300 m^3) und dem HB Hametstellen (250 m^3) versorgt und sind z. T. untereinander verbunden (s. Anlage H 4).

Ein Leitungsplan liegt den Antragsunterlagen nicht bei.

1.4.1.6 Technische Begrenzung der Ableitung

Eine technische Begrenzung der Ableitung ist nicht vorhanden. Sofern das Fassungsvermögen der Rohrleitungen ausreicht, kann die gesamte Quellschüttung zur Aufbereitungsanlage abgeleitet werden.

1.4.1.7 Überwasser

Anfallendes Überwasser wird ab dem Quellsammler zusammen mit der Niederschlagsentwässerung der GVS und des Feldweges zum namenlosen Seitenarm des Figerbaches zugeführt.

1.4.1.8 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Die gesamte Wasserversorgungsanlage (WVA) des Marktes Obernzell beinhaltet 3 Wassergewinnungsanlagen (WGA). Neben den beantragten Quellen stehen dem Markt Obernzell noch die Kropf- und Bahnquelle (vom Planer als Hamet-Quellen bezeichnet), der Brunnen Erlau sowie ein WBW-Anschluss zur Bedarfsdeckung zur Verfügung.

1.5 Umfang und Dauer, Inhaltsbestimmung, Benutzungsbedingung

1.5.1 Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis bis zum in 1.5.2 genannten Zeitpunkt aus den Quellen:

	Kennzahl	Fl.-Nr.	Wassergewinnungsanlage (WGA)	Gemarkung
Buchetquelle 2a groß alt	4120/7447/00013	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 2b groß neu	4120/7447/05003	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 1a klein alt	4120/7447/00012	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 1b klein neu	4120/7447/05002	678	Buchet	Ederlsdorf

Grundwasser in folgenden Mengen abzuleiten:

maximale Momentanentnahme [l/s]	gesamte Quellschüttung
Jahresentnahmemenge in m³/a	maximal 40.000 m³/a

Bescheid Landratsamt Wegscheid vom 21.05.1971, Zeichen II-250:
Die unbefristete gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 21.05.1971 nach § 7 WHG a.F. i.V.m. Art. 16 BayWG a.F., Aktenzeichen II-250, des Landratsamtes Wegscheid für die ehemalige Gemeinde Ederlsdorf mit einer maximalen Grundwasserableitungsmenge von 1,2 l/s zur öffentlichen Trinkwasserversorgung des Ortsteils Haar besteht weiter (ehemalige Gemeinde Ederlsdorf, Markt Obernzell als Rechtsnachfolger). Diese gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beinhaltet die neuen also die übersteigenden Grundwassermengen.
Hinweis: *Durch die Erlaubnis die jeweilige gesamte Quellschüttung ableiten zu dürfen, wird das Wasserversorgungsunternehmen bessergestellt als in dem unbefristeten Bescheid vom 21.05.1971 vorgesehen.*

1.5.2 Dauer der Erlaubnis und Beginn der Benutzung, Inhaltsbestimmung

1.5.2.1 Die gehobene Erlaubnis unter Nr. 1.5.1 wird **bis zum 30.05.2046** befristet erteilt. Auf die Bedingungen unter Ziffer 2.4 und den Widerrufsvorbehalt nach Ziffer 1.5.2.2 dieses Bescheides wird ausdrücklich hingewiesen.

Können die gesetzlichen Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), in der jeweils geltenden Fassung, nicht mehr eingehalten werden, kann

dies zusätzlich, neben den gesundheitsrechtlichen Anordnungen, zum Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis führen.

1.5.2.2 **Widerrufsvorbehalt:**

Sofern die nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht fristgerecht umgesetzt werden, kann die bestehende Erlaubnis vorzeitig widerrufen werden (= **Widerrufsvorbehalt, siehe Ziffer 2 dieses Bescheides)**.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Rechtsnachfolge
Die Erlaubnis geht nach vorheriger schriftlicher Anzeige mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Passau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

2.2 Verwendung des zutage geförderten Wassers, Trinkwasserverordnung, sparsame Verwendung
Das entnommene Wasser darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

2.2.1 Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkwasserV):

2.2.2 Der Markt Obernzell hat dem Gesundheitsamt den Materialnachweis der verwendeten Rohre zur Quellwasserableitung schriftlich nachzuweisen.

2.2.3 Das abgeleitete Wasser darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes als Trinkwasser verwendet werden. Die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung– insbesondere hinsichtlich Wasserqualität und -beschaffenheit sowie Art und Häufigkeit der Untersuchungen – sind eigenverantwortlich zu beachten und einzuhalten.
Hinweis: Die Bestimmungen des Infektionsschutzes (z.B. § 39 Infektionsschutzgesetz) und der Trinkwasserverordnung und die danach möglichen gesundheitsrechtlichen Anordnungsbefugnisse, bleiben unberührt.

2.3 Beschränkung der Ableitungsmenge, Einbau von Wasserzählern

2.3.1 Zur genaueren Ermittlung der gesamten aus dem Grundwasser entnommenen Wassermenge ist im Zulauf zur Aufbereitung ein geeigneter, geeichter Wasserzähler einzubauen. Ebenso ist die Einspeisemenge (Ableitmenge) ins Ortsnetz am Auslauf des Hochbehälters Haar per Wasserzähler zu ermitteln. Einbauhinweise lt. DVGW-Regelwerk und Herstellerangaben sind zu beachten. Die Zähler sind regelmäßig zu kontrollieren und zu eichen.

2.3.2 Zur Beschränkung der Ableitmenge auf den tatsächlichen Bedarf ist ein Schwimmerventil im Zulauf zur Aufbereitungsanlage oder zum Hochbehälter zu installieren und ständig funktionsfähig zu halten. Das rückgestaute Überwasser ist am neu zu errichtenden Quellsammelschacht ohne Vermischung mit Abwasser (auch Niederschlagswasser) dem Seitenarm des Figerbaches zuzuführen.

2.3.3 Diese Einbauten sind binnen 6 Monaten nach Bescheidserlass durchzuführen. Dem LRA Passau, dem Gesundheitsamt und dem WWA Deggendorf ist die Erledigung der Arbeiten schriftlich nachzuweisen samt Fotodokumentation.

2.3.4 Sparsame Verwendung

2.3.4.1 Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung durch die Abnehmer hinzuweisen und zu achten.

2.3.4.2 Die Wasserabnehmer sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.

2.3.4.3 Zur Feststellung bzw. Kontrolle der realen Wasserverluste sind in den EÜV-Jahresberichten der ersten fünf Jahre nach Bescheidserlass neben der aus den Buchetquellen zur Aufbereitungsanlage abgeleiteten Menge auch die in die Versorgungszone abgegebenen Jahresmengen sowie die jeweils in der regulären Versorgungszone verkauften, d. h. über die Hauswasserzähler ermittelten Mengen anzugeben. Zusätzlich ist jeweils der nach DVGW-Arbeitsblatt W 392 errechnete spezifische reale Wasserverlust qVR in $m^3/(h \cdot km)$ zu errechnen und mitzuteilen.

2.3.4.4 Es ist ein Löschwasserkonzept für den Gemeindebereich zu erarbeiten, damit mögliche Löschwasserentnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung führen.

2.4 **Bedingung Gesundheitsamt, Sanierungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen Trinkwasserschutzgebiet (= aufschiebende Bedingung Sanierung)**

2.4.1 Bedingung Gesundheitsamt UV-/UF-Anlage Trinkwasserverordnung:
Die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung ergeht unter der Voraussetzung und wird erst dann wirksam, wenn eine Wasseraufbereitungsanlage mit Ultrafiltrationsanlage und UV-Desinfektionsanlage für die Buchetquellen aufgrund einer gesundheitsrechtlichen Anordnung und mit ausdrücklicher Zustimmung des Gesundheitsamtes durch den Markt Obernzell nach den gesonderten gesundheitsrechtlichen Vorgaben errichtet und in Betrieb genommen wurde und das Gesundheitsamt dafür die Freigabe nach der Trinkwasserverordnung schriftlich gegenüber dem Markt Obernzell und dem Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- erteilt hat **(= aufschiebende Bedingung).**

2.4.2 Bedingung (Sanierung/Schutzmaßnahmen):
Die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung ergeht unter der Voraussetzung und wird erst dann wirksam, wenn die **Sanierungs- und Schutzmaßnahmen der Ziffer 2.4 dieses Bescheides vom Markt Obernzell bis spätestens 30.11.2027** umgesetzt werden **und der Abschlussbericht des Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) bis spätestens 31.12.2027** dem Landratsamt Passau, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Gesundheitsamt unaufgefordert vorgelegt wird, um einen vollwirksamen Schutz des Wasservorkommens zu gewährleisten **(= aufschiebende Bedingung):**

2.4.3 Nachweis der Umsetzung der Vorgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 4.1 Buchst. b der Wasserschutzgebietsverordnung Buchetquellen vom 17.11.2025 (Amtsblatt Landkreis Passau Nr. 2025-35 vom 19.11.2025, **geändert durch die Änderungsverordnung Wasserschutzgebietsverordnung „Buchetquellen" vom 10.04.2026, bekannt gemacht im Amtsblatt Landkreis Passau Nr. 2026-10 am 15.04.2026**) durch die Kreisstraßenverwaltung Landkreis Passau für die Kreisstraße PA 24.

2.4.4 Ausbau und Umverlegung des Kiesweges Fl.-Nr. 684 (samt Straßenentwässerungseinrichtungen) mit breitflächiger Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone
Der Feldweg Fl.Nr. 684 ist zu verlegen und mit unbelastetem, nicht auslaugbarem, bindigen Material auszubauen. Die Querneigung der Fahrbahn ist Richtung Süden auszurichten. Das Niederschlagswasser ist ohne Sammelgräben breitflächig über mind. 20 cm belebte Bodenzone zu versickern.

2.4.5 Prüfung der Wiederaufforstung der Kahlschlagstellen im bewaldeten Gebiet

2.4.6 Auffüllung und Abdichtung von Geländemulden im Anstrombereich der großen Buchetquelle (alt). Danach ist 20 cm Oberboden wiederaufzubringen und umgehend zu begrünen.

2.4.7 Der bestehende Quellsammelschacht (QSS) ist umgehend zu erneuern und durch einen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Schacht zu ersetzen. Die verwendeten Materialien müssen den hygienischen Anforderungen an Materialien und Werkstoffen für den dauerhaften Kontakt mit Trinkwasser entsprechen (vgl. UBA-Bewertungsgrundlagen nach § 13 TrinkwV). Bei der Wahl der Materialien ist der niedrige pH-Wert des Grundwassers zu beachten. Um Säureangriffe auf Beton zu vermeiden wird ein Kunststoff-Schacht (PE-HD, GFK) empfohlen.

2.4.8 Durch die Sanierung des QSS darf kein Rückstau in die Quellfassungen entstehen, da hier kein Notüberlauf vorhanden ist. Die Quellleitungen sind vor dem QSS zu kappen, mit Insektenschutzkappen zu versehen und frei in den Graben zum Seitenarm des Figerbaches abzuleiten. Wahlweise wäre ein Zusammenschluss der Quellableitungen mit der Ablaufleitung des alten QSS zum Figerbach denkbar, damit das System geschlossen bleibt.

2.4.9 Die Quellen (insbesondere Beginn und Ende der Sickerungen) sind spätestens binnen 6 Monaten nach Bescheidserlass im Gelände zu markieren. Am Schnittpunkt Leitung zu Staumauer ist je ein Quellstein aus Beton oder Granit zu setzen und zu beschriften. Diese Punkte sind im UTM-32-Format und im Höhensystem DHHN 2016 exakt einzumessen. Danach sind Bestandspläne der 4 Quellfassungen (Draufsicht und Schnitte) und ein Lageplan (Detailplan) der Zone I anzufertigen und dem WWA Deggendorf, dem Gesundheitsamt und dem Landratsamt Passau als Bauabnahme nach Art. 61 und Art. 65 BayWG zu übermitteln.

2.4.10 Nach Markierung und Aufmaß der Quellfassungen ist Totholz im Fassungsbereich umgehend zu entfernen. Ebenso ist angeflogener Baum- und Strauchwuchs im Fassungsbereich zu entfernen. Der Fassungsbereich ist baum- und strauchfrei zu halten; für den Fassungsbereich (= Zone WI) bedarf es aufgrund der Verpflichtung aus der Wasserschutzgebietsverordnung für den Markt Obernzell nach der forstrechtlichen Bestimmung des Art. 9 Abs. 8 BayWaldG keiner gesonderten forstrechtlichen Rodungserlaubnis. Ein Überfahren der Quellleitungen mit schwerem Gerät oder eine Holzlagerung im Fassungsbereich hat zu unterbleiben. Der Fassungsbereich ist regelmäßig zu mähen. Grüngut ist aus dem WSG abzufahren.

2.4.11 Das Niederschlagswasser der Gemeindeverbindungsstraße ist weiterhin breitflächig über mind. 20 cm belebte Bodenzone zu versickern. Eine Grabenräumung hat zu unterbleiben. Bei einem Um- oder Ausbau der GVS ist die Fahrbahnneigung vom WSG wegzurichten und das Niederschlagswasser breitflächig ohne Sammlung über mind. 20 cm belebte Bodenzone zu versickern.

2.4.12 Über Beginn und Ende sind nachfolgende Behörden rechtzeitig, mind. 1 Woche vor Beginn der Maßnahmen, **schriftlich zu informieren:**

a) das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf (e-mail: poststelle@wwa-deg.bayern.de),

b) das Gesundheitsamt am Landratsamt Passau, Passauer Str. 33, 94081 Fürstenzell (e-mail: gesundheitsamt@landkreis-passau.de),

das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde-, SG 53.0.02, Herrn Fuchs, Domplatz 11, 94032 Passau (e-mail: markus.fuchs@landkreis-passau.de)

2.4.13 Umzäunung Fassungsbereich, Mindestabmessung, Kennzeichnung

2.4.13.1 Umzäunung Fassungsbereich

Der Markt Obernzell, Markplatz 42, 94130 Obernzell (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben (§ 8 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung, bekannt am 19.11.2025 im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2025-35).

2.4.13.2 Mindestabmessung Fassungsbereich

Der Fassungsbereich (= Zone I) ist vom Markt Obernzell entsprechend dem Schutzgebietslageplan durch eine geschlossene Umzäunung (gemessen ab dem Endpunkt der Sickerungen im Anstrombereich mindestens 20 m und seitlich der Sickerungen sowie hangabwärts der Staumauer jeweils mindestens 10 m zu betragen, insbesondere auf der Flurnummer 678 Gemarkung Ederlsdorf und einige Meter der Flurnummer 676 Gemarkung Ederlsdorf, siehe Lageplan) in der Natur kenntlich zu machen und vor unbefugten Betreten vom Träger der Wasserversorgung zu schützen. Zusätzlich ist mit Hinweisschildern auf das Betretungsverbot des Fassungsbereiches hinzuweisen. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Kennzeichnung und Abgrenzung des Fassungsbereiches ist bis 12 Monate nach Bescheidserlass abzuschließen und ggf. nach Sanierungen der Quelle entsprechend anzupassen (§ 8 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung, bekannt am 19.11.2025 im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2025-35).

2.4.13.3 Kennzeichnung Wasserschutzgebiet

Für das Wasserschutzgebiet hat der Träger der Wasserversorgung (= Markt Obernzell) bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Außengrenzen der Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Die Hinweiszeichen sind im Gelände bis spätestens 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet so aufzustellen, dass die räumliche Begrenzung des geschützten Gebietes klar erkennbar ist. Im Allgemeinen sind sie dort anzubringen, wo Straßen, Wege, gekennzeichnete Wanderwege/Langlaufloipen usw. die Grenze des Schutzgebietes kreuzen. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist. Nach Abschluss der Kennzeichnung ist

dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Bestandsplan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu übermitteln (§ 8 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung).

2.5 Messungen und Berichtspflichten, Untersuchungsprogramm

2.5.1.1 Es sind mindestens die Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen, die nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

2.5.1.2 Trotz Stilllegung der Gewinnungsanlage sind die gemäß EÜV durchzuführenden monatlichen Quellschüttungsmessungen in l/s und Kontrollen des Fassungsbereiches ab sofort wiederaufzunehmen. Auch eine jährliche Rohwasseruntersuchung der Quellen ist ab sofort wieder durchzuführen (jährlich 1 Kurzuntersuchung, 5-jährlich eine Volluntersuchung). Alle Probennahmen und Messungen sind getrennt für alle 4 Quellstränge direkt am Quellsammelschacht durchzuführen.

2.5.1.3 Die EÜV-Messdaten samt WSG-Kontrollblatt sind bis zum 01.03. des Folgejahres unter den bekanntgegebenen Objektkennzahlen dem WWA Deggendorf in digitaler Form zu übermitteln.

2.5.1.4 Darüber hinaus sind in den ersten fünf Jahren nach Bescheidserlass die vorstehend geforderten Daten und Angaben zur Kontrolle des Wasserverlustes vorzulegen. Nach Ablauf von 5 Jahren sind diese Daten weiterhin im Betriebstagebuch zu erfassen, aber nur noch auf Nachfrage vorzulegen. Objektkennzahlen und Messstellenschilder sind beim WWA Deggendorf erhältlich, damit die Daten im Rahmen des EÜV-Jahresberichtes digital gemeldet werden können.

2.6 Betrieb, Unterhaltung, technische Führungskraft, Betriebsleiter

2.6.1.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Wasserversorgungsunternehmen" in der jeweils aktuellsten Fassung sind zwingend zu beachten.

2.6.1.2 Für die Anlagen des Marktes Obernzell ist gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 als technische Führungskraft bei Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung bis 5.000 versorgte Einwohner mindestens eine Fachkraft für Wasserversorgungstechnik; Ver- und Entsorger:in Fachrichtung Wasserversorgung oder gleichartige Qualifikation zu beschäftigen.

2.6.1.3 Personen, die die erforderliche Mindestqualifikationen nicht erfüllen, sind nicht mehr als technische Führungskraft zu bestellen. Die Bestellung einer technischen Führungskraft kann auch in Kooperation mit einem benachbarten Wasserversorgungsunternehmen, einem Zweckverband zur Wasserversorgung oder ggf. entsprechenden Betriebszweckverband erfolgen. Name und Anschrift der bestellten technischen Führungskraft sind dem Landratsamt Passau, dem Gesundheitsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mitzuteilen. Dabei ist auch ein Nachweis über die ausreichende Qualifikation der technischen Führungskraft ggf. zusammen mit der entsprechenden Dienstleistungsvereinbarung vorzulegen.

2.6.1.4 Technische Führungskraft, Betriebsleitung

Es ist ein(e) verantwortliche(r) Betriebsleiter(in) als Ansprechpartner(in) zu bestellen. Dem Landratsamt Passau -Untere Wasserrechtsbehörde-, dem Gesundheitsamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

2.6.1.5 Änderungen an der Wasserfassung und Sammelschächten

Wesentliche technische Änderungen an den Quellen und dem Sammelschacht, insbesondere geplante Sanierungsmaßnahmen oder die Auflassung der Quellen sind vorher rechtzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Passau mitzuteilen. Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

2.6.2 Kontrolle Wasserschutzgebiet

2.6.2.1 Der Träger der Wasserversorgung, der Markt Obernzell, Markplatz 42, 94130 Obernzell (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen (§ 8 Abs. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung).

2.6.2.2 Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren; Verstöße sind dem Landratsamt Passau unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 8 Abs. 3 UAbs. der Wasserschutzgebietsverordnung).

2.6.2.3 Der Markt Obernzell, Markplatz 42, 94130 Obernzell (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Passau und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen (§ 8 Abs. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung).
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Passau unverzüglich mitzuteilen. Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

2.6.2.4 Der Markt Obernzell, Markplatz 42, 94130 Obernzell (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG), hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

3. Entscheidung über Einwendungen
Einwendungen zur gehobenen Erlaubnis wurden nicht erhoben.

4. Vorbehalt
Eine nachträgliche Änderung, Ergänzung oder nachträgliche Festsetzung der getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, sowie die nachträgliche Änderung oder Festsetzung weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse (insbesondere aus hygienischen oder wasserrechtlichen, wasserwirtschaftlichen Gründen oder des Naturschutzrechts) als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Widerrufsvorbehalt
- Die Erlaubnis unter Ziffer 1., ergeht kraft Gesetzes widerruflich.

- Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, stellt dies jeweils einen Widerrufsgrund dar, der zum Widerruf der gehobenen widerruflichen Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt. Auf den Widerrufsvorbehalt unter Nr. 1.5.2.2 im Falle der Nichterfüllung von Inhalts- und Nebenbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen (= Widerrufsvorbehalt).

  Hinweis: Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung mit gesonderten Befugnisnormen bleiben hiervon unberührt.

6. Kosten
   6.1 Der Markt Obernzell trägt die Kosten dieses Verfahrens
   6.2 An Verwaltungsgebühren werden 987,50 € festgesetzt.
   6.3 An Auslagen werden 3.410,50 € erhoben.

7. **Hinweise:**

Hinweise:

a) Einschlägige Vorschriften
Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

b) Änderungen an der Wassergewinnungsanlage
Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung der Quellen ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Passau zu beantragen ist.

c) Verwendung als Trinkwasser
Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

d) Schlammhaltiges Spülwasser (Rückspülwasser)
Sofern das „Rückspülwasser" versickert wird, bedarf eines gesonderten Verfahrens für die Versickerung nach § 15 WHG, SG 53, Herrn Reiss (0851/397-5393).

e) Auflassung
Die Auflassung der Quelle bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung der Quelle für Nicht-Trinkwasserzwecke im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau der Quelle können auferlegt werden.

Gründe:
I.

1 Sachverhalt

1.1.1 Beschreibung des Vorhabens und bestehenden örtlichen Verhältnisse

Die frühere Wasserversorgung Ederlsdorf (Alt-Landkreis Wegscheid) wurde ca. 1966/67 errichtet und in Betrieb genommen. Sie bestand aus der nördlich gelegenen kleinen und der südlicher gelegenen großen Buchetquelle.

Die ehemalige Gemeinde Edelsdorf hat in den Jahren 1966/67 zwei Quellen nördlich der Ortschaft Nottau, Gde. und Gemarkung Ederlsdorf auf der damaligen Flurnummer 1877/1 Gemarkung Ederlsdorf errichtet. Diese dienten der Gemeinde Ederlsdorf zur Versorgung des Gemeindeteils Haar und des in östlicher Richtung angrenzenden Siedlungsgebietes. Vom Landratsamt Wegscheid wurde unter dem Aktenzeichen Nr.II-250 am 21.05.1970 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis mit 1,2 l/s stets widerruflich aber unbefristet für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach § 7 WHG a.F. i.V.m. Art. 16 BayWG für die damalige Gemeinde Ederlsdorf zur Versorgung des Ortsteiles „Haar" erteilt. Der Markt Obernzell ist der Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Ederlsdorf. Die sog. Buchetquellen liegen nun aktuell auf der Flurnummer 678 Gemarkung Ederlsdorf. Mit Bescheid vom 21.05.1971 wurde die Erlaubnis für das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser erteilt. Der Benutzungsumfang wurde auf die max. Quellschüttung von 1,2 l/s festgelegt. Der Bescheid wurde unbefristet erteilt.
Für die Buchetquellen bestand eine rechtsgültige Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Passau vom 14.08.1970 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 37/38 am 16.09.1970 des Landkreises Passau).

Mit Bescheid vom 02.04.2020 (Gz. 53.0.02/6421.2/2020-17) wurde für das Fördern, Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus den beiden Buchetquellen eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese beschränkte Erlaubnis beinhaltet nur die neuen und höheren Grundwassermengen von max. 4,0 l/s, 345 m³/d und 40.000 m³/a (bei weiterhin gültigem Bescheid vom 21.05.1971) und ist befristet bis 31.12.2024.
Mit Amtsblatt Nr. 37/38 vom 16.09.1970 wurde die Kreisverordnung vom 14.08.1970 über ein Wasserschutzgebiet Haar, damals Gde. Ederlsdorf, öffentlich bekanntgemacht. Am 19.01.1977 wurde das bestehende Wasserschutzgebiet angepasst hinsichtlich der Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln.
Am 03.06.2020 (Gz. 53.0.02/6420.2 und 6421.2/2018-56) wurde eine Allgemeinverfügung erlassen, die das Ausbringen von Abwasser, Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat usw. in Zone II des bestehenden WSG untersagt.

2020 erfolgte eine grundlegende Sanierung beider Quellen und sie wurden jeweils in 2 Quellstränge (alt und neu) aufgeteilt, die je über getrennte Leitungen dem bestehenden Quellsammelschacht (QSS) zugeführt werden. Quellstuben am Ende der Fassungen wurden abweichend von DVGW-Arbeitsblatt W 127 nicht errichtet.

Für diese neu erstellten bzw. sanierten 4 Quellen wird nun die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis und eine Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) beantragt.

1.1.2 Antrag und wasserrechtliches Verfahren, Grundwasserbenutzung

Der Markt Obernzell hat mit den Unterlagen vom 10.08.2023 eine gehobene Erlaubnis zum Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus folgenden Gewinnungsanlagen nach § 15 WHG beantragt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 15 WHG):

Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	Wassergewinnungsanlage	Gemarkung
Buchetquelle 2a groß alt	4120/7447/00013	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 2b groß neu	4120/7447/05003	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 1a klein alt	4120/7447/00012	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 1b klein neu	4120/7447/05002	678	Buchet	Ederlsdorf

Für alle Quellen zusammen wird eine maximale Momentanentnahme von 4 l/s, eine maximale Tagesentnahme von 345 m³/Tag und eine maximale Jahresentnahme von 40.000 m³/Jahr beantragt.
Das entnommene Grundwasser soll zur Trink- und Brauchwasserversorgung (einschließlich Löschwasser) für Teilbereiche des Gemeindegebietes des Marktes Obernzell verwendet werden (öffentliche Wasserversorgung).
Für die genannten Quellen wurde mit den vorgelegten Unterlagen auch die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) vorgeschlagen (§§ 51, 52 WHG).

1.1.3 Planunterlagen:

- Antrag und Verzeichnis der Unterlagen
- Erläuterungsbericht
- Anlage 1: Lagepläne
- Anlage 1.1: Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Anlage 1.2.1: beantragtes Schutzgebiet, Katasterkarte
- Anlage 1.2.2: beantragtes Schutzgebiet, Höhenlinienkarte
- Anlage 1.2.3: beantragtes Schutzgebiet, Luftbildkarte, aktualisiertes Luftbild gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf am 14.08.2024
- Anlage 2: Daten des Schutzgebietes
- Anlage 2.1: Beschreibung des Schutzgebietes
- Anlage 2.2: Flurstücksverzeichnis
- Anlage 3: Verordnungskatalog (Vorschlag für die WSG-Verordnung)
- Anlage 4: Hydrogeologisches Gutachten
- Anlage 4/H1: Lagepläne
- H 1.1: Übersichtsplan Topographie M 1 : 25.000
- H 1.2: Übersichtskarte Geologie M 1. 25.000
- H 1.3: Übersichtskarte Gewässernetz M 1 : 25.000
- H 1.4: Übersichtskarte Schutzfunktion M 1 : 25.000
- H 1.5: Einzugsgebiet oberirdisch, unterirdisch M 1 : 10.000

- H 1.6: Übersichtsplan tatsächliche Nutzung M 1 : 5.000
- H 1.7: Vorschlag Schutzgebiet Flurkarte M 1 : 5.000
- H 1.8: Vorschlag Schutzgebiet Luftbildkarte M 1 : 5.000
- Anlage 4/H2: Zusammenfassung der Quellschüttungen
- Anlage 4/H3: Zusammenfassung der Analysenergebnisse
- Anlage 4/H4: Systemskizze der Wasserversorgung

Die Planunterlagen wurden vom Büro für Geologie Bertlein GmbH, Kirchdorf am Inn, gefertigt und tragen das Unterschrifts-Datum vom 10.08.2023 des Marktes Obernzell, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Prügl. Sie sind mit dem Prüfvermerk und sind mit Rotkorrekturen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 19.08.2024 als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft versehen (Gutachten amtlicher Sachverständiger vom 19.08.2024).

1.1.4 Feststellung nach dem UVPG:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, weil keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind und durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Die Vorschriften des Natur- und Wasserrechts werden aber im förmlichen Anhörungsverfahren geprüft (§ 15 WHG, § 11 WHG, Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG). Die gesonderte Feststellung nach dem UVPG wird gemäß § 7 Abs. 2, § 5, § 9 Abs. 3 und 4 UVPG wurde beim Markt Obernzell öffentlich bekannt gemacht und ist zudem unter https://www.uvp-verbund.de/by am 19.09.2024 bereits öffentlich bekannt gemacht worden (§§ 19 und 20 UVPG). Nähere Informationen, können beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau nach entsprechender Terminvereinbarung, im Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.

1.1.5 Förmliches Anhörungsverfahren, Planauslegung

Der Antrag auf gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG, der vom Landratsamt Passau erstellte amtliche Verordnungsentwurf „Buchetquellen", insbesondere mit dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1a), die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen, also der Anlage 1b Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Buchetquellen mit Schutzzonen I, II, III, gestuft in III B und IIIA des amtlichen Verordnungsentwurfes – Trinkwasserschutzgebiet Buchetquellen im Maßstab M = 1 : 5.000 (Büro Bertlein GmbH/Kirchdorf am Inn vom 03.09.2021 und der Unterschrift des Marktes Obernzell vom 10.08.2023), der mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 19.08.2024 versehen ist, die Planunterlagen des Büro Bertlein GmbH/Kirchdorf am Inn (einschl. des privaten hydrogeologischen Gutachtens und der Alternativenprüfung, Bedarfsnachweis und weiteren Planunterlagen, begutachtet vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf), das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft, Aktenzeichen 4.2-4532.1-PA-137-16999/2024 vom 19.08.2024 und die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.09.2023 lagen gemäß §§ 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), lagen

in der Zeit vom 14.10.2024 bis 13.11.2024

- beim Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell,
  während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

- Die Auslegung des Planes wurde durch Anschlag in den Amtstafeln des Marktes Obernzell am 25.09.2024 öffentlich bekannt gemacht.

- Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 14.10.2024 bis 13.11.2024 beim Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

- Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis zum 27.11.2024) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, oder beim Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell, erhoben werden (siehe den Nachweis Bekanntmachungstext).

- Der Bekanntmachungstext wurde zusätzlich nach Art. 27a BayVwVfG a.F. www.landkreis-passau.de bekannt gemacht.

- Den nicht ortsansässigen Betroffenen wurde der Bekanntmachungstext zugesandt.

- Bekanntmachung nach dem UVPG beim Markt Obernzell am 25.09.2024 und im UVP-Portal am 19.09.2024

1.1.6 Der Erörterungstermin fand am 20.10.2025 statt.

- Es wird auf die Niederschrift über den Erörterungstermin vom 20.10.2025 mit den Anlagen 1, 2 und 3 als Bestandteil dieser Niederschrift verwiesen.

- Ort und Zeitpunkt des Erörterungstermins wurden dem Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung, den beteiligten Behörden, Fachstellen, Trägern öffentlicher Belange und dem amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, mit Schreiben des Landratsamtes Passau vom 09.09.2025 bekannt gegeben, bzw. es erfolgte die Ladung zum Erörterungstermin.

- Die Einwendungsführer wurden durch Ladungsschreiben des Landratsamtes Passau vom 09.09.2025 gegen Postzustellungsurkunde geladen. Die Zustellnachweise befinden sich bei der Behördenakte. Diese Einwendungen beziehen sich nur auf das gesonderte Trinkwasserschutzgebiet.

- Außerdem wurde der Erörterungstermin mit Bekanntmachungstext beim Markt Obernzell am 12.09.2025 als amtliche Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln des Marktes Obernzell öffentlich bekannt gegeben.

- Der Bekanntmachungstext des Erörterungstermins wurde zusätzlich nach Art. 27 a i.d.F. bis zum 31.12.2024 und Art. 98 Satz 1 BayVwVfG a.F. auf der Homepage des Landratsamtes Passau unter der Rubrik Bekanntmachungen (www.landkreis-passau.de) und bei der Gemeinde Breitenberg auf deren Internetseite ebenfalls veröffentlicht.

- Den nicht ortsansässigen Betroffenen wurde der Bekanntmachungstext zugesandt.

- Gegen den Antrag auf gehobene Erlaubnis (Erlaubnisverfahren nach § 15 WHG) wurden keine Einwendungen erhoben, diese beziehen sich nur auf das gesonderte rechtsgültige Wasserschutzgebiet (Verordnungsverfahren nach §§ 51, 52 WHG).

Zum Antrag auf gehobene Erlaubnis wird bezüglich Erörterungstermin am 20.10.2025 auf die substantiell erörterten Punke in der Niederschrift und in den Anlagen 2 und 3 besonders verwiesen:

- Gutachten Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Gz 4.2-4532.1-PA-137-16999/2024 vom 19.08.2024, insbesondere Inhalts- und Nebenbestimmungen (siehe Anlage 3 Niederschrift EÖT vom 20.10.2025).
- Stellungnahme Gesundheitsamt mit Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen vom 05.11.2024, Ergebnis:
  Das Gesundheitsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass neben der Sanierung des Quellsammelschachtes in jedem Fall vor Wiederinbetriebnahme der Quellen die Installation einer entsprechenden Wasseraufbereitungsanlage Ultrafiltrationsanlage und UV-Desinfektionsanlage erforderlich ist. Erst dann kann die Zustimmung für eine Wiederinbetriebnahme der Quellen durch das Gesundheitsamt erteilt werden (s. Anlage 3, S. 37-38 Niederschrift EÖT vom 20.10.2025).
- Stellungnahme Kreisstraßenverwaltung, Kreisstraßenentwässerung PA 24 (Herr Hausinger, Kreisstraßenverwaltung Landkreis Passau), siehe Anlage 3, Seiten 55-56 der Niederschrift über den Erörterungstermin vom 20.10.2025: Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4.1 Buchst. b der Wasserschutzgebietsverordnung, gesonderter Antrag nach § 15 WHG für den Landkreis Passau bezüglich Oberflächenentwässerung nach § 15 WHG (bei Herrn Reiss), finale Abstimmung der Antragsunterlagen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

1.1.7 Prüfung des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft

1.1.7.1 Ergebnis der Prüfung – Grundwasserbenutzung

1.1.7.2 Nutzbares Wasserdargebot

1.1.7.2.1 Hydrogeologischer Überblick

Die Quellen liegen rund 10 km östlich von Passau und 1,5 km nördlich der steilen, rund 200 m hohen Donauleiten im Waldgebiet Buchet. Im Quellgebiet entspringt ein unbenannter Seitenarm des Figerbaches, welcher zur Erlau und Donau entwässert. Mit Stand 2005 wurde unterstromig zuletzt eine Einstufung in Gewässergüteklasse 2 vorgenommen.

Das Quelleinzugsgebiet liegt im Kristallin des ostbayerischen Grundgebirges (Grundwasserkörper 1_G164 Kristallin_Hauzenberg). Der Untergrund des untersuchten Quellgebietes wird durch Gneise und Granite aufgebaut.

Im Einzugsgebiet finden sich große Störungs- und Kluftlinien mit Nord-Süd-Richtung und Nordwest-Südost-Richtung. Auch die Ersteckung der magmatischen und kalksilikatischen Einschaltungen folgt etwa der NW-SO-Richtung.

Als Grundwasserleiter fungieren sowohl der Festgesteinskluftkörper als auch die Lockergesteinsauflage (Verwitterung-/Auflockerungszone), die als Porengrundwasserleiter angesprochen wird. Zwischen den beiden Grundwasserleitern (Kluft- und Poren-GWL) sind keine trennenden Deckschichten ausgebildet. Der wesentliche Grundwasserzustrom erfolgt über die Verwitterungszone (Zersatzzone). Die Überdeckung der Vewitterungszone besteht überwiegend aus tonigem bis schluffigem Sand. Mit zunehmender Tiefe und Annäherung an den Gneis treten vermehrt Kies, Steine und Blöcke hinzu.

Das Grundwasser der Lockergesteinsauflage weist einen geringen Flurabstand und somit fehlende schützende Deckschichten auf, so dass eine starke Anfälligkeit gegenüber Schadstoffeinträgen gegeben ist.

Nähere Angaben können Anlage 4 der Antragsunterlagen entnommen werden, welche ein hydrogeologisches Gutachten mit Anlagen H1 – H4 enthält.

1.1.7.2.2 Schüttungsmessungen, Einzugsgebiet

Zur Beurteilung lagen dem amtlichen Sachverständigen monatliche Quellschüttungsmessungen für den Zeitraum von April 2010 bis Juni 2020 vor. Nach der Komplettsanierung der Quellen 2020 liegen nur noch vereinzelte Quellschüttungen vor. Von Februar bis Juli 2023 wurden wieder regelmäßige Schüttungsmessungen vorgenommen, welche aber einen Umrechnungsfehler beinhalteten. Somit sind die Daten derzeit nicht belastbar, um eine gesicherte Auswertung vorzunehmen.
Nach den vorliegenden Daten von 2023 und einer amtlichen Quellschüttungsmessung vom 29.07.2024 kann für die kleinen Buchetquellen von einer mittleren Schüttung von 0,18 l/s und der großen Buchetquellen von 0,78 l/s ausgegangen werden. Die mittlere Gesamtschüttung der WGA Buchet liegt somit bei 0,96 l/s. **Es kann somit von einer Schüttung von rund 1 l/s aus dem sanierten Gewinnungsgebiet ausgegangen werden.**

Entsprechend der in der Tabelle unter Nr. 1.3.2 aufgeführten Schwankungsziffer ist das Schüttungsverhalten nach Bendel (zitiert in Tab. 4-17, Taschenbuch der Wasserversorgung von Mutschmann/Stimmelmayr, 17. Auflage) als ausgezeichnet zu beurteilen. Allerdings ist die Datenbasis zu gering, um hier eine belastbare Aussage treffen zu können.

Auch bei Quellen mit einem guten bis ausgezeichneten Schüttungsverhalten kann aufgrund der im Bayerischen Wald im Allgemeinen geringen Schutzwirkung der Deckschichten eine bakteriologische Verunreinigung des Quellwassers nicht ausgeschlossen werden. Der Flächennutzung in der engeren Schutzzone kommt daher insgesamt eine besondere Bedeutung zu.

Wie aus der hydrogeologischen Stellungnahme der Anlage 4 zu den Antragsunterlagen hervorgeht, kann die Schüttung der Quellen über das oberirdisch abgrenzbare Einzugsgebiet bzw. das abgegrenzte Schutzgebiet in ausreichendem Maße gedeckt werden. Mit den vorgeschlagenen Abgrenzungen des Schutzgebietes besteht daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

1.1.7.2.3 Beurteilung der beantragten Nutzung (Wasserbilanz)
Das Wassergewinnungsgebiet Buchet liegt im Einzugsgebiet des Figerbaches zur Erlau. Die Erlau fließt in südlicher Richtung der Donau zu. Eine direkte Anbindung des Einzugsgebietes über Quellgerinne an den Zulauf zum Figerbach ist laut topographischer Karte und entsprechend dem Ergebnis einer Ortseinsicht nicht (mehr) vorhanden.

Weitere Gewässerfolge: unbenannter Quellseitenarm - Figerbach – Erlau - Donau

Laut Antragsunterlagen wird eine Grundwasserneubildung (GWN) von ca. 214 mm/Jahr gleich ca. 6,8 l/(s*km²) angenommen. Das Einzugsgebiet (EZG) mit hoher Zuspeisungswahrscheinlichkeit ist mit rund 0,32 km² anzusetzen. Somit ergäbe sich eine rechnerische GWN im EZG von rund 2,2 l/s. Bei einer durchschnittlichen Quellschüttung von rund 1 l/s kann davon ausgegangen werden, dass ca. 45 % der GWN aus dem EZG abgeleitet werden. Rund 55 % der GWN verbleiben im EZG. Dies zeigt sich auch durch Quellaustritte, die den Weiher auf dem Freizeitgrundstück Fl.Nr. 697 speisen.

Die EZG-Größe wurde in der Größenordnung korrekt ermittelt. Nach den amtlich ermittelten Einzugsgebieten der Fließgewässer (Stufe 15) ist dieser Einzugsbereich des Seitenarms des Figerbaches mit ca. 0,37 km² anzusetzen. Dieser ist somit nahezu deckungsgleich mit dem potentiellen EZG der Quellen. Der amtliche Sachverständige ermittelt für die Quellen ein EZG von 0,30 km²; unter Einbeziehung des Hochpunktes Breitwies 0,39 km².

Nach Grundwasser-Neubildungsdaten des Landesamtes für Umwelt (HK500 Mittlere GWN aus Niederschlag 1971-2000) kann die Grundwasser-Neubildung im Einzugsgebiet mit 200 - 250 mm/a angesetzt werden. Die Gegenüberstellung der Grundwasserneubildung zur mittleren Quellschüttung zeigt, dass diese aus dem ermittelten Einzugsgebiet problemlos gedeckt werden kann.

Gemäß der Bilanzierung in der hydrogeologischen Beurteilung ist bezüglich der Auswirkungen der beantragten Quellwasserableitung auf den abstromigen Wasserhaushalt eine vom Grundsatz her verträgliche Entnahme in Höhe der beantragten Ableitmengen gegeben.

1.1.7.3 Bedarf und Ableitung - derzeit und künftig

Lt. Antragsunterlagen werden zum Stand 2022 insgesamt 4.124 Einwohner im Marktgebiet Obernzell angegeben. Hierin sind angeblich 70 Einwohner ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und 250 Einwohner mit Nebenwohnsitz enthalten. Der Antragsteller rechnet bis zum Jahr 2047 mit einem Einwohneranstieg auf insgesamt 4.511 Einwohner.

Diese Zahlen sind unplausibel und vermutlich zu hoch angesetzt. Laut Umweltstatistik-Zahlen, die in der Förderung nach RZWas 2021 zugrunde gelegt werden, wurden für 2019 3.732 an die öWV angeschlossene EW gemeldet. In den Antragsunterlagen wurden 4.088 EW für 2019 angegeben – vermutlich inklusive Nebenwohnsitzen und noch nicht erschlossenen Anwohnern. Dem widerspricht aber die vom Markt Obernzell auf der Homepage angegebene Einwohnerzahl von 3.835 EW zum Stand 30.09.2023. Berücksichtigt man hier noch nicht angeschlossene EW und ggf. Nebenwohnsitz-EW, dürften die EW-Zahlen in den Antragsunterlagen viel zu hoch angesetzt sein. Somit sind auch alle darauf beruhenden Berechnungsergebnisse nicht plausibel.

Die unter Ziffer 3.3.1 „Bedarfsentwicklung" in den Antragsunterlagen angegebenen Bedarfsmengen in m³/a sind nicht auswertbar. Es erschließt sich nicht, ob es sich um Ableitmengen aus den Hochbehältern in das Netz, um Grundwasserentnahmemengen aus den Quellen (Zulauf Aufbereitung) oder Verkaufsmengen an Endverbraucher handelt. Es wird nicht näher erläutert, ob die Entnahmen für den Eigenverbrauch mittels Wasserzählern gemessen oder lediglich geschätzt wurden. Auch die Höhe der Verluste sind nicht nachvollziehbar, weil eine Gegenüberstellung der aus dem Grundwasser tatsächlich entnommenen Wassermengen mit den Verkaufsmengen fehlt. Da sich die Umrechnungen des Büros auf den derzeitigen und künftigen Tagesbedarf auf die zu hohen Gesamteinwohnerzahlen samt Nebenwohnsitzen und Eigenversorgung beziehen, sind diese errechneten Werte nicht belastbar.

Ausgehend von insgesamt ca. 3.800 angeschlossenen EW zum Stand 2022 und ca. 4.500 EW in 2045 ist bei einem Verbrauch von rund 120 l/EW*d von einem Wasserbedarf von ca. 180.000 – 220.000 m³/a auszugehen. Inklusive 10 % Zuschlag (Verluste, Eigenverbrauch, Feuerwehr etc.) ist von einem künftigen Bedarf des Marktes Obernzell von ca. 240.000 m³/Jahr auszugehen.

Zur Deckung dieses Bedarfs stehen dem Markt Obernzell folgende Wassermengen nach Erhebungen des amtlichen Sachverständigen zur Verfügung:

Quellen Buchet max. 40.000 m³/a (lt. Antrag)
Quellen Hamet max. 35.000 m³/a (lt. Bescheid)

Brunnen Erlau max. 150.000 m³/a (lt. Antrag – WRV noch nicht abgeschlossen wegen Reduktion auf 5 l/s)

Somit stünden dem Markt Obernzell künftig 225.000 m³/a zur Verfügung und der Fremdbezug von Waldwasser (WBW-Zuspeisung) könnte auf ein Minimum reduziert werden.

Die in Kapitel 4.2.5 der Antragsunterlagen enthaltene Wasserbedarfsberechnung geht von sehr hohen Spitzenfaktoren aus und beinhaltet die unplausiblen Einwohnerzahlen. Bei Ansatz von 120 l/EW*d müssten zur Abdeckung von Spitzen künftig rund 1.400 m³/d und 35 l/s zur Verfügung stehen, bei einem Bedarf von rund 220.000 m³/a. Die gesamte Speicherkapazität aller Hochbehälter im Netz beträgt 950 m³. Bislang wurden dem amtlichen Sachverständigen keine Probleme mit der Abdeckung der Spitzen bekannt.
Beantragt ist es auch den Löschwasserbedarf mitabzudecken. Dieser wurde aber in den Wasserbedarfsberechnungen nicht mitangesetzt.

Zur Verifizierung der Wasserverluste sind künftig im Zulauf zur Aufbereitungsanlage und im Ablauf des Hochbehälters ins Netz zwei amtlich geeichte Wasserzähler zu installieren und für die folgenden 5 Betriebsjahre monatlich abzulesen und ins Betriebstagebuch einzutragen. Am Jahresende sind Entnahmemengen, Ableitmengen und verrechnete Verkaufsmengen tabellarisch gegenüberzustellen und die realen Wasserverluste zu ermitteln. Am Ende jeden Jahres sind die Daten zusätzlich zu den Daten der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) dem LRA Passau und dem WWA Deggendorf zu melden für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Bescheidserteilung.

1.1.7.4 Ausbau der Wasserfassungen, Sammelschacht:

Abweichend von DVGW-Arbeitsblatt W 127 wurden im Bereich der Staumauern keine Quellstuben mit Notüberlauf errichtet. Die Ableitung erfolgt über Rohrleitungen mit unterschiedlichen Durchmessern direkt zum bestehenden Quellsammelschacht (QSS). Der geringe Leitungsdurchmesser und die Länge der Ableitung lassen künftig keine Inspektionen der Rohrleitungen zu. Es ist nicht nachgewiesen, ob die verwendeten grauen Kunststoffrohre für die Quellwasserableitung überhaupt den hygienischen Anforderungen an Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser entsprechen (vgl. Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes (UBA) gemäß § 13 TrinkwV). Bei Sanierung des QSS müssen die Quellen abgekoppelt werden, ohne Notüberlauf direkt an den Quellen staut das Rohwasser zurück in die Kiespackung und kann verkeimen. Auch Desinfektionsmaßnahmen in der Leitung u. ä. sind ohne Quellstube mit Notüberlauf oder Revisionsschacht direkt an der Quelle nicht möglich.

Sickerstränge wurden in der Kiespackung offenbar nicht verlegt. Im Bereich des Quellaustrittes wurde jeweils nur eine Kiespackung eingebracht. In dieser sickert das Quellwasser der Geländeneigung folgend hangabwärts bis zur Staumauer. Hier fasst jeweils eine Rohrleitung das Quellwasser und leitet es zum QSS ab. Eine natürliche Begrenzung der Ableitung erfolgt nur durch das Fassungsvermögen der Rohrleitungen. Durch den möglichen Rückstau in die Kiespackungen und die Totzonen im Winkel zwischen Rohrleitung und Staumauer ist die Gefahr einer Verkeimung des Quellwassers gegeben.
Von daher entspricht der Ausbau nicht vollumfänglich den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Quellfassungen sind im Gelände nicht ausreichend markiert und beschildert. Näheres findet sich in WWA-Aktenvermerk zur Ortseinsicht vom 29.07.2024. Die Zone I ist noch nicht vor unbefugtem Betreten gesichert. Die in den Antragsunterlagen angegebenen Koordinaten sind zu ungenau und stellenweise unplausibel. Auch Bestandspläne der sanierten Quellfassungen mit genauem Aufmaß liegen nicht vor.

Die Quellstränge sind umgehend zu markieren. Am Schnittpunkt Quellleitung zu Staumauer ist jeweils ein Quellstein zu setzen. Die Quellen sind zu beschildern und auf das Betretungsverbot ist hinzuweisen. Die Zone I ist anschließend zu mähen, baum-/strauchfrei zu stellen und zu umzäunen.

Der QSS entspricht nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ist umgehend zu erneuern.
Nach Abschluss aller Maßnahmen im Fassungsbereich sind umgehend korrekt eingemessene Bestandspläne der sanierten Quellen sowie der Zone I und des neu errichteten Quellsammelschachtes nachzureichen (Draufsicht und Schnitte).

1.1.7.5 Nachteilige Wirkungen

Die beantragte Ableitung des Quellwassers der Quellen erfolgt bereits seit ca. 1968 für die Wasserversorgung des Ortsteiles Ederlsdorf u. a.. Etwaige Beeinträchtigungen von Rechten anderer und des Naturhaushaltes infolge der Grundwasserableitungen finden insofern schon seit vielen Jahrzehnten statt. Eine direkte Anbindung der Quelle über ein Quellgerinne an den weiter hangabwärts ansetzenden Seitenarm des Figerbaches ist nicht (mehr) vorhanden.

Bei der beantragten Menge von 40.000 m³/a, d.h. im Mittel 1,27 l/s, handelt es sich um ca. 45 % des Gebietsabflusses im Einzugsgebiet. Diese Ableitung kann nur erzielt werden, wenn die Quellschüttung in Nasszeiten über 1 l/s ansteigt. Auswirkungen auf den Vorfluter sind in Anbetracht der Nutzung, die seit mehreren Jahrzehnten erfolgt, nicht erkennbar bzw. vernachlässigbar.

Nennenswerte Nachteile in Bezug auf Rechte Dritter sowie nachteilige Wirkungen hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung infolge der beantragten Entnahmen sind nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen nicht gegeben.

1.1.7.6 Wasserbeschaffenheit

Den Antragsunterlagen liegen in Anlage H3 Auswertungen der Rohwasseruntersuchungsbefunde für die Jahre 2000 - 2023 bei. Zudem liegen dem amtlichen Sachverständigen die qualitativen Messdaten aus dem Vollzug der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vor.

Bei der Zusammenstellung der Rohwasseruntersuchungsergebnisse in eine Übersichtstabelle unterliefen dem Büro Übertragungsfehler. Da meist nur auf der Sammelmessstelle 1230/7447/00030 im Zulauf der Aufbereitungsanlage Rohmischwasserproben aus allen Quellsträngen gezogen wurden, sind Rückschlüsse auf die Grundwasserqualität der einzelnen Quellen nicht möglich.

Ab der Sanierung 2020 wurden die Quellen vereinzelt getrennt beprobt. Diese Daten lassen sich auch als Zusammenstellungen in Anlage H3 finden. Die folgende Beurteilung der Einzelquellen stützt sich auf die Daten nach Sanierung.

1.1.7.7 Mikrobiologische Wasserqualität

Bei den vorliegenden mikrobiologischen Untersuchungen zeigten sich hygienische Ausfälligkeiten.

Vereinzelt waren Coliforme Keime nachweisbar, v. a. in Frühjahr- und Sommerbeprobungen. Dies ist u. U. auf Schneeschmelze oder Starkregenereignisse zurückzuführen oder auch auf Trocknungsrisse des Bodens im Sommer. Allerdings liegen hier nur Rohmischwasserproben

vor, wie unter Ziff. 2.2.5.2 näher erläutert, was das Ergebnis durch Verdünnungseffekte verfälschen kann.

So wies v. a. die Buchetquelle groß alt immer wieder Belastungen mit Coliformen Keimen auf, selbst nach Sanierung am 01.07.2021. In den Analysen vom 14.03.2022, 25.05.2022 und 05.07.2023 finden sich allerdings bei keiner der 4 Quellen mikrobiologische Belastungen. Dies deutet darauf hin, dass die Sanierung erfolgreich war und die anfängliche Keimbelastung u. U. noch auf die Sanierungsarbeiten zurückzuführen war. Dies ist aber weiter zu beobachten und die Quellen sind nach Erteilung einer Objektkennzahl gemäß EÜV künftig direkt am QSS einzeln zu beproben. Die EÜV schreibt jährlich eine Kurzuntersuchung und alle 5 Jahre eine Volluntersuchung vor.
Davon unabhängig handelt es sich beim Rohwasser nur um punktuelle bakteriologische Untersuchungen, die insgesamt nicht repräsentativ sein können und nur eine Momentaufnahme darstellen.

Selbst bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gefassten Quellen kann aufgrund der im Kristallin des Bayerischen Waldes nur eingeschränkten Schutzfunktion der Deckschichten eine zeitweilige mikrobielle Belastung des Rohwassers aus den Quellen mit einhergehenden erhöhten Trübungswerten nicht ausgeschlossen werden.

Das Gesundheitsamt Passau hat über eine mögliche weitergehende Aufbereitung, z. B. Ultrafiltration mit UV-Entkeimung, zu entscheiden.

1.1.7.8 Physikalisch-chemische Parameter

Vom Büro Bertlein wurden von 2000 bis 2019 nur Rohmischwasseranalysen ausgewertet. Diese lassen keinen Rückschluss auf die einzelnen Quellen Buchet groß und Buchet klein zu. Auch die Mischungsanteile sind nicht bekannt und zeigen sich an den Schwankungen in den Parametern. Je mehr Nitrat und Chlorid nachweisbar ist, desto mehr Quellschüttung in der Mischprobe stammte von der großen Buchetquelle (alt). Nach der Sanierung liegen nur noch vereinzelte Proben je Quellstrang vor.

Die physikalisch-chemischen Parameter des Rohmischwassers der Quellen waren mit Ausnahme des im sauren Bereich liegenden pH-Wertes und der daraus resultierenden, hohen Calcitlösekapazität überwiegend einwandfrei. Eine Belastung mit Pflanzenschutzmitteln konnte bislang nicht nachgewiesen werden. Der Anstieg an gelöstem organischem Kohlenstoff (DOC) ab 2019 könnte auf die Sanierungsarbeiten an den Quellen zurückzuführen sein. Die jahreszeitlich bedingten Temperaturschwankungen zeigen, dass hier oberflächennahe Quellfassungen vorliegen ohne ausreichend schützende Deckschichten bzw. ausreichendem Ausbau.

Die Einzelanalysen zeigen, dass die „Buchetquelle groß alt" mittlerweile den Grenzwert von 50 mg/l Nitrat nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV) überschritten hat. Niedrigere Nitratgehalte im Rohmischwasser ergeben sich nur durch Verdünnungseffekte, da alle anderen Quellstränge – inkl. der neu gefassten großen Buchetquelle - nur ca. 20 – 25 mg/l Nitrat aufweisen.

Die „Buchetquelle groß alt" zeigt auch einen wesentlich höheren Chloridgehalt als die anderen Quellen und eine höhere Leitfähigkeit (01.07.2021). Dies weist auf anthropogenen Einfluss und damit einen Zuspeisung von Grundwasser aus den Deckschichten aus Richtung S – SO hin. Dort befinden sich Ackerflächen, der Feldweg Fl.Nr. 684 und die Kreisstraße PA 24 (Streusalz!). Nähere Informationen finden sich in der Bewertung des WSG und in WWA-Ak-

tenvermerk zur Ortseinsicht vom 29.07.2024. Deshalb war es erforderlich, hier eine Sanierung für die Entwässerungsanlagen von Kreisstraße, Feldweg und Gemeindeverbindungsstraße (GVS) zur Auflage zu machen.

In physikalisch-chemischer Hinsicht zeigen die untersuchten Wasserproben der Quellen, bis auf die „Buchetquelle groß alt", somit keine anthropogenen Einflüsse oder gar Grenzwertüberschreitungen auf. Aus versorgungstechnischer Sicht ist eine Entsäuerung und ggf. eine vorsorgliche Entkeimung des Quellwassers erforderlich. Die Wassertemperatur zeigt nach Sanierung keine so großen jahreszeitlichen Schwankungen mehr, was auf eine deutlich bessere Oberflächenabdichtung der Quellfassungen hindeutet. Diesbezüglich war die Sanierung offensichtlich erfolgreich. Allerdings liegen derzeit noch zu wenige Analysen vor, um diese Aussage abzusichern.
Um die Wirksamkeit des Schutzgebietes in Hinblick auf die Buchetquelle groß alt überprüfen und eventuellen Einflüssen entgegenwirken zu können, sind direkt an den 4 Quellsträngen im QSS künftig Einzel-Rohwasserproben nach EÜV zu entnehmen.

1.1.7.9 Hygienische Beurteilung

Das Gesundheitsamt Passau wurde

- zur Lage und Art der Quellfassungen,
- zum beabsichtigten Verwendungszweck des Wassers,
- zur Notwenigkeit einer weitergehenden Aufbereitung (Entkeimung) sowie
- zu den vorgeschlagenen Schutzzonen und Schutzanordnungen

vom Landratsamt Passau schriftlich angehört.

1.1.7.10 Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Für die Buchetquellen kann seit Sanierung von einem ständig zur Verfügung stehenden Dargebot (Mindestschüttung) von etwa 0,70 – 0,75 l/s und einer mittleren Schüttung von rd. 1 l/s ausgegangen werden. Es liegen derzeit noch keine verlässlichen langjährigen Schüttungsmessungen vor, weshalb vorerst nur von dieser Annahme ausgegangen werden kann. Eine amtlich begleitete Quellschüttungsmessung in einer Trockenperiode am 29.07.2024 bestätigte diese Annahme.

Die beantragte Entnahmemenge von 4 l/s basiert auf einer einzigen maximalen Schüttungsmessung vom 07.06.2013 vor Sanierung der Quellen. Diese Schüttung konnte in den Folgemonaten und -jahren nicht mehr erzielt werden. Auch die Grundwasserneubildung von rd. 2,2 l/s im EZG zeigt, dass solche eine Schüttung unrealistisch ist. Die wenigen Messdaten ab Sanierung deuten aufgrund der besseren Oberflächenabdichtung darauf hin, dass eher mit einer etwas geringeren Schüttung als vor Sanierung zu rechnen ist. Somit ist die Festsetzung einer Entnahmemenge von 4 l/s nicht zielführend.

Im direkten Abstrom der Quelle ist kein Quellgerinne mehr feststellbar. Daher kann einer Ableitung der gesamten Quellschüttung zugestimmt werden. Anfallendes Überwasser ist ab dem zu erneuernden Quellsammler ohne Vermischung mit Abwasser dem namenlosen Seitenarm des Figerbaches zuzuführen.

Insgesamt werden rein rechnerisch rund 45 % des im Einzugsgebietes neu gebildeten Grundwassers über die Quellfassungen abgeleitet. Das EZG der Quellen ist nahezu deckungsgleich mit dem EZG des unbenannten Seitenarmes zum Figerbach. Der Figerbach speist sich aber noch aus vielen weiteren Quellzuläufen und Seitenarmen, so dass von keiner nachteiligen Auswirkung auszugehen ist.

Wesentliche Beeinträchtigungen etwaiger Rechte anderer aufgrund des durch die beantragte Nutzung verminderten Abflusses in den im Abstrombereich liegenden Gewässern liegen unseres Erachtens nicht vor. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich somit folgende, gestattungsfähige Ableitmengen:

max. Momentanentnahme:	gesamte Quellschüttung
max. Jahresentnahmemenge:	40.000 m³/a.

Der Ausbau der 2020 sanierten Quelle entspricht - bis auf den Wegfall von Quellstuben und Sickerleitungen – nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Bestandspläne sind nachzureichen.

Entsprechend der vorstehenden wasserwirtschaftlichen Beurteilung kann dem beantragten Ableiten von Grundwasser aus der Sicht des amtlichen Sachverständigen unter den genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

1.1.7.11 Wasserrechtliche Beurteilung

Das beantragte Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann hierfür eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG befürwortet werden.

1.1.8 Wasserschutzgebiet

Die Wasserschutzgebietsverordnung „Buchetquellen" vom 17.11.2025 wurde im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2025-35 am 19.11.2025 amtlich bekannt gemacht und ist in Kraft getreten mit den Regelungen zum vorbeugenden und besonderen Schutz der vorliegenden öffentlichen Trinkwasserverordnung.

1.1.9 Alternativenprüfung

Obwohl die Buchetquellen nicht den ganzen Wasserbedarf des Marktes Oberzell decken können, so tragen sie doch zusammen mit den anderen Wassergewinnungsanlagen wesentlich zur Bedarfsdeckung bei. Ohne die Beileitung der Buchetquellen ergäbe sich ein größeres Defizit, dass durch einen Fremdbezug durch die WBW gedeckt werden müsste. Dies erfordert einen hohen technischen und finanziellen Aufwand zulasten des Wasserpreises für alle angeschlossenen Einwohner. Die Buchetquellen können im freien Gefälle der Aufbereitungsanlage beigeleitet werden ohne hohen technischen oder finanziellen Aufwand. Die noch zu tätigenden Aufwendungen für den Quellschutz amortisieren sich voraussichtlich innerhalb weniger Jahre.

In Anbetracht der Vorgaben aus dem WHG, dass die Wasserversorgung ortsnah sein soll und ein künftiges WSG nicht über bebaute Bereiche ausgewiesen werden soll, ergibt sich im Gemeindebereich keine weitere Erschließungsmöglichkeit. Ein Großteil der Hamet-Quellen musste aufgrund mangelnder Schützbarkeit bereits aus der Nutzung genommen werden. Zudem liegen diese Quellen bereits im Gemeindebereich Untergriesbach. Natürliche Quellaustritte entlang der Hangkante zum Donautal sind aufgrund der oberstromig liegenden Straßen und Bebauungen als nicht schützbar einzustufen und aufgrund der Steillage kaum erschließbar. Der Brunnenstandort in Erlau ist hochwassergefährdet und erschließt – nach derzeitigem Kenntnisstand - aufgrund der Donaunähe auch Uferfiltrat bei höheren Förderquoten. Derzeit besteht ein Problem mit Manganausfällungen und der Brunnen ist außer Betrieb. Ob dieser Gewinnungsstandort langfristig erhalten werden kann, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Das Wasserrechtsverfahren läuft.

Ein Anschluss an benachbarte Versorger (außer WBW) ist nicht möglich, da hier keine ausreichenden Reserven zur Verfügung stehen.

Auch aufgrund des jahrzehntelangen Betriebs der Buchetquellen ohne größere Auswirkungen auf Dritte und das Abflussgeschehen im Nebenarm des Figerbaches sowie einem bereits vorhandenen WSG ist es sinnvoll diesen Standort beizubehalten. Die Infrastruktur (Zuwegung, Quellableitung, etc.) ist vorhanden und der Bereich der künftigen Zone I ist im Besitz des Marktes Obernzell. Das WSG kann - bis auf die Kreisstraße PA 24 und einige wenige untergeordnete Feld-/Forstwege - komplett über unbebautes Gebiet ausgewiesen werden.

1.1.10 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, wurden im Bereich rechtliche Würdigung des Bescheides eingearbeitet.

1.1.10.1 Hydrogeologische Verhältnisse

Das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Buchet" liegt im Kristallin des Ostbayerischen Grundgebirges auf einer Höhenlage von ca. 500 - 570 m NHN. Es herrschen Gneise und Granite vor. Im Bereich der Buchetquellen stehen untergeordnet auch Kalksilikat und andere Metamorphite an. Es existieren Störungs- und Kluftlinien mit Nord-Süd- und Nordwest-Südost-Richtung.
Als Grundwasserleiter fungieren sowohl der Festgesteinskluftkörper als auch die Lockergesteinsauflage. Zwischen den beiden Grundwasserleitern sind keine trennenden Deckschichten ausgebildet.
Das Grundwasser der Lockergesteinsauflage weist zudem einen geringen Flurabstand auf, so dass eine starke Anfälligkeit gegenüber Schadstoffeinträgen gegeben ist. Je nach Mächtigkeit und Durchlässigkeit können diese Schadstoffe auch direkt in den Kluftwasserkörper gelangen, so dass in der Gesamtheit für den Lockergesteinskörper von einer ungünstigen und für den Kluftkörper von einer ungünstigen bis mittleren Schutzwirkung der Deckschichten für das Grundwasser auszugehen ist.
Nähere Angaben können dem Hydrogeologischen Gutachten in Anlage 4 der Antragsunterlagen entnommen werden.

1.1.10.2 Konkurrierende Nutzung und Gefährdungspotenziale

Die Flächen innerhalb des Quelleinzugsgebietes werden vorwiegend forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzt.
In einer Entfernung von ca. 230 m südöstlich der Quellen durchzieht die Kreisstraße PA 24 die Anstromzone der großen Buchetquelle (alt). Sofern die Entwässerungseinrichtungen der PA 24 auflagengemäß erneuert werden, besteht hier kein erhöhtes Gefährdungspotential. Bei Neubau bzw. Umbau der PA 24 ist ein Ausbau nach RiStWag durchzuführen.
Westlich an das WSG grenzt die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) nach Breitwies. Die Niederschlagsentwässerung der GVS verläuft entlang der WSG-Grenze.
Ansonsten sind im WSG nur untergeordnete land- und forstwirtschaftliche Wege und Rückegassen zu sehen.
Neben den hier genannten Nutzungen bzw. Gefährdungspotenzialen sind im Einzugsgebiet der Quellen keine weiteren konkurrierenden Nutzungen bekannt, von denen eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers ausgehen könnte.

Umbau oder Ausbau der Kreisstraße PA 24 inkl. ihrer Entwässerungseinrichtungen
Die Entwässerungseinrichtungen der PA 24 entsprechen nicht mehr den a. a. R. d. T. und sind umgehend zu erneuern. Das Wasserrecht für die Sammlung und Ableitung

des Niederschlagswassers ist ebenfalls zu erneuern. Diese Erneuerung der Entwässerungsanlagen wäre auch ohne die Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers zwingend erforderlich.

Diese Arbeiten sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht unabdingbar, um das von der PA 24 ausgehende Gefährdungspotential für die Buchetquellen zu minimieren.

Bei einem Umbau oder Ausbau einer bestehenden Straße in Zone III A/B eines WSG sind die Vorgaben der RiStWag in der jeweils aktuellsten Form einzuhalten. Die RiStWag gelten auch für Gebiete, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder dafür vorgesehen sind, für die aber noch keine Schutzzonen festgesetzt worden sind. Die Befestigung der Verkehrsflächen muss wasserundurchlässig sein. Die Entwässerungsmaßnahmen richten sich an Anlehnung an Ziff. 6.2.6 RiStWag nach dem DTV in KfZ/24 h und der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung.
In diesem Fall steht kein Um- oder Ausbau der PA 24 an, deshalb sollen in einem ersten Schritt die Entwässerungsanlagen ertüchtigt werden (auszugsweise, siehe ausführliche Darstellung bei Ziffer 5.2, Seiten 34-36 im Amtsgutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 19.08.2024).

Bezüglich Wasserwirtschutzgebiet und erforderlichen Schutzmaßnahmen, wird auf die ausführliche wasserwirtschaftliche Beurteilung in den Ziffern 2.3 bis einschl. 2.3.5 Seiten 14-18 und Ziffern 4 bis einschl. 5.2.3, Seiten 30-36 im Amtsgutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 19.08.2024, verwiesen.

1.2 Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wurden neben dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger die nachfolgenden Gutachten bzw. Stellungnahmen eingeholt:

1.2.1 Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau vom 17.09.2024:

Der Markt Obernzell beantragt eine Erlaubnis für das Entnehmen, Zutageleiten und die Ableitung von bis zu 40.000 m³/a Grundwasser aus den Buchetquellen sowie eine Festsetzung eines Wasserschutzgebietes. Es handelt sich um eine bestehende Quellfassung aus den 1970erJahren. Baumaßnahmen sind im Zuge des Vorhabens nicht geplant.

Die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der Unterlagen ist aus naturschutzfachlicher Sicht gegeben.

Naturschutzfachliche Beurteilung
Die Entnahme von Grundwasser aus Quellen wirkt sich z. B. in Abhängigkeit der vorkommenden Boden- und Gesteinsschichten oder der Grundwasserströmung und -neubildung unterschiedlich auf die Umgebung aus. Zum einen gehen mit der Fassung von Quellen natürliche Quellbereiche verloren, welchen im Naturhaushalt z.B. als Beginn eines Fließgewässers eine besondere Bedeutung zukommt. Zum anderen wird topographisch unterhalb der Quellfassung vorkommenden Fließgewässern einen Teil des zulaufenden Wassers entzogen.

Bisher sind keine nachteiligen Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf Oberflächengewässer, Tier- oder Pflanzenlebensgemeinschaften bekannt. Geschützte Feuchtflächen nach §30 BNatSchG sind im Wirkungsbereich der Quellfassung oder in den Zonen des geplanten Wasserschutzgebietes nicht vorhanden bzw. bekannt. Eine er-

hebliche Beeinträchtigung des unterhalb der Quellfassung liegenden Gewässerbegleitgehölzes (Biotop-Nr. 7447-0039-010) kann aufgrund des langjährigen Bestandes der Anlage ausgeschlossen werden. Schutzgebiete i.S.d. §20 Abs. 2 bzw. §32 BNatSchG sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Als weitergehende Maßnahme und Empfehlung wird die Auffüllung des natürlichen Grabens nördlich der Kiesstraße mit Fl.-Nr. 684, Gmkg. Ederlsdorf genannt. Bei einer Ortseinsicht am 25.09.2023 konnte kein schutzwürdiger Bewuchs festgestellt werden.

UVP
Für die Wasserentnahme von 40.000 m³/a ist nach 13.3.3 der Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §7 Abs. 2 UVPG durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgüter i.S.d. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind von der Wasserentnahme aufgrund der Distanz zu diesen überwiegend nicht betroffen. Im Umkreis von 1 km befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Flächen kann jedoch aufgrund der Lage außerhalb des Wirkungsbereichs und des langjährigen Bestandes der Anlage selbst ausgeschlossen werden. Nach §7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht daher aus naturschutzfachlicher Sicht keine UVP-Pflicht für das Vorhaben.

Fazit
Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die umliegende Vegetation wegen des langjährigen Bestehens der Quellfassung bereits auf die daraus resultierende Veränderung angepasst hat und somit auch zukünftig keine nachteiligen Auswirkungen auf die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten sind. Demnach besteht aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit der Wasserentnahme Einverständnis, wenn die Erlaubnis unter Vorbehalt weiterer Auflagen, die sich aus naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen als notwendig erweisen sollten, erteilt wird. Mit den Inhalten der geplanten Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets „zum Schutz der Quellen Buchet klein alt und neu sowie Buchet groß alt und neu für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Obernzell" besteht ebenfalls Einverständnis.

1.2.2 <u>Stellungnahme Gesundheitsamt vom 05.11.2024, Herr Drexler:</u>
Zum o.g. Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nehmen wir zu Lage und Art der Fassung sowie zum beabsichtigten Verwendungszweck wie folgt Stellung:
Im Jahr 2020 erfolgte eine Sanierung der Quellen Buchet. Hierbei wurden sie in jeweils 2 Quellstränge aufgeteilt und über nun 4 Quellen einem Quellsammelschacht zugeführt. Durch diese nun 4 Quellen (Buchetquelle groß alt, Buchetquelle groß neu, Buchetquelle klein alt, Buchetquelle klein neu) soll ein Teil des Trink,- Brauch- und Löschwasserbedarf des Marktes Obernzell gedeckt werden.
Die Quellfassungen wurden 2020 grundlegend saniert. Der Materialnachweis der verwendeten Rohre zur Quellwasserableitung ist noch nachzuholen. Der Quellsammelschacht entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ist umgehend zu erneuern.
Das gewonnene Rohwasser wird, nach Genehmigung, in der Aufbereitungsanlage Ederlsdorf entsäuert.
Da, laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 19.08.2024, selbst bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gefassten Quellen aufgrund der örtlich gegebenen Schutzfähigkeit eine mikrobiologische Belastung des Rohwassers mit einhergehenden erhöhten Trübungswerten nicht ausgeschlossen werden kann, ist aus

unserer Sicht zum Schutz des Trinkwassers eine entsprechende Aufbereitung durch Ultrafiltration mit nachgeschalteter UV-Desinfektionsanlage notwendig.

1.2.3 Aus infektionshygienischer Sicht bestehen, nach Erneuerung des Quellsammelschachtes und Einbau einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Aufbereitung (Ultrafiltration und UV Desinfektion), keine Einwände gegen die beabsichtigte Verwendung als Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung. Der Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis kann aus infektionshygienischer Sicht mit den o.g. Auflagen zugestimmt werden.

Erörterungstermin am 20.10.2025:
Das Gesundheitsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass neben der Sanierung des Quellsammelschachtes in jedem Fall vor Wiederinbetriebnahme der Quellen die Installation einer entsprechenden Wasseraufbereitungsanlage Ultrafiltrationsanlage und UV-Desinfektionsanlage erforderlich ist. Erst dann kann die Zustimmung für eine Wiederinbetriebnahme der Quellen durch das Gesundheitsamt erteilt werden.

1.2.4 Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft vom 07.11.2024 und EÖT am 20.10.2025:
Keine Einwendungen zur beantragten gehobenen Erlaubnis, Stellungnahme betrifft das gesonderte Wasserschutzgebiet.

1.2.5 Stellungnahme des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster, Bereich Forsten vom vom 07.11.2024 und EÖT am 20.10.2025:
Keine Einwendungen zur beantragten gehobenen Erlaubnis, Stellungnahme betrifft das gesonderte Wasserschutzgebiet.

1.2.6 Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei vom 08.10.2024:
Der Markt Obernzell beantragt mit Schreiben vom 10.08.2023 die gehobene Erlaubnis zum Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Buchetquellen 2a groß alt, 2b groß neu, 1a klein alt und 1b klein neu zum Zwecke der Trink- und Brauchwasserversorgung auf Fl Nr. 678, Gmk. Ederlsdorf. Beantragt wird zudem die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG).
Für alle Quellen zusammen wird eine maximale Momentanentnahme von 4 l/s, eine maximale Tagesentnahme von 345 m³/Tag und eine maximale Jahresentnahme von 40.000 m³/Jahr beantragt.

Gewässerfolge: Namenloser Bach → Figerbach → Erlau → Donau
Stellungnahme:
Gemäß des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf kann von einer Schüttung von rund 1 l/s ausgegangen werden. Bei einer rechnerischen Grundwasserneubildung (GWN) von 2,2 l/s innerhalb des betreffenden Einzugsgebiets (EZG) von 0,32 km² geht die amtliche Sachverständige von einer Ableitung von ca. 45 % der GWN aus. Es wird ein Verbleib von 55 % der GWN angenommen, welcher sich u. a. in Quellaustritten des Weihers auf Fl Nr. 697 (Gmk. Ederlsdorf) zeigt. Das genutzte EZG ist nicht (mehr) an den namenlosen Bach zum Figerbach angebunden. Da das nicht genutzte EZG des Zubringers zum Figerbach ca. 0,37 km² umfasst, wird nicht von einer nachteiligen Wirkung auf das stromab gelegenen Gewässer ausgegangen.

Aus fischereifachlicher Sicht ist diese Einschätzung plausibel und nachvollziehbar. Sofern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Figerbachs und seiner betroffenen Zubringer zu erwarten, bzw. zu beobachten sind, können Bedenken gegen die beantragte Grundwasserableitung grundsätzlich zurückgestellt werden.

Die Neufestsetzung des vorgesehenen Wasserschutzgebiets wird aus fischereifachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.

Hinweis:
Es wird gebeten, den Fischereiberechtigten, sowie die Betreiber der ersichtlichen Teiche im EZG des betroffenen Zubringers zum Figerbach im Rahmen des Verfahrens zu hören.
Der Vorschlag von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten. Um Zusendung eines rechtskräftigen Bescheides wird gebeten.

Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf in der Stellungnahme vom 03.02.2025, 4.2-4532.1-PA-137-2604/2025, Ziffern 6 und 12: Keine Einwendungen.

Nach den Bekanntmachungsbestätigungen des Marktes Obernzell wurde der Fischereiverband Niederbayern e.V., der Fischereiverein Hauzenberg e.V., der Bezirksfischerei Wegscheid 1877 e.V. schriftlich am 25.09.2024, vom Markt Obernzell als nicht ortsansässige Betroffene neben der amtlichen Bekanntmachung durch den Markt Obernzell benachrichtigt (siehe ausführliche Bekanntmachungsbestätigung Markt Obernzell vom 25.09.2024).

1.2.7 Stellungnahme Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft vom 07.10.2024: Keine Einwendungen zur gehobenen Erlaubnis.

1.2.8 Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde vom 01.10.2024:
Durch die Untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Passau wird nach Überprüfung bestätigt, dass für die betroffene Flurnummer 678/0, Gmkg. Ederlsdorf kein Eintrag im Altlastenkataster vorhanden ist.

Auch aus früheren Altlastenerhebungen der jeweiligen Gemeinden liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf einen Altlastenverdacht vor.
Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Eintragung im Altlastenkataster nur dem gegenwärtigen Kenntnisstand entspricht. Die Tatsache, dass ein Grundstück im Altlastenkataster nicht eingetragen ist, schließt das Vorhandensein von belasteten Flächen nicht aus.
Grundsätzlich gibt es nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz eine Mitteilungspflicht an die Bodenschutzbehörden, sobald konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast gegeben sind.
Erst bei Kenntnis derart gemeldeter oder anderweitig bekannt gewordener Flächen bzw. Alt- lasten nimmt das Landratsamt eine Gefährdungsabschätzung (Erstbewertung) vor und entscheidet über die Aufnahme in das Altlastenkataster. Sollten Einwirkungen – unabhängig davon welcher Art – auf dem besagten Grundstück stattfinden und dabei verunreinigtes Erdreich oder anderweitige Materialien zu Tage treten, ist unverzüglich das Landratsamt Passau (Bodenschutz) zu verständigen.

1.3 Stellungnahme Untere Bauaufsichtsbehörde vom 26.09.2024:
Im Bereich des geplanten Wasserschutzgebietes Buchet befinden sich lt. Luftbild keine baulichen Anlagen. Auch Bauleitpläne oder städtebauliche Satzungen bestehen dort nicht. Baurechtliche Belange sind somit nicht berührt.

Zum Bescheids-Vorentwurf wurde der Markt Obernzell, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, das Gesundheitsamt, die Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Passau und

das SG 53, Herr Reiss angehört um Rückäußerung zum beabsichtigten Bescheid einschl. Inhalts- und Nebenbestimmungen angehört.

Rückmeldung Markt Obernzell 02.02.2026 per e-mail:
Unter Punkt 2.3.3 steht: binnen 3 Monaten
Diese Frist ist unseres Erachtens zu wenig. Es wäre besser, wenn es heißen würde: wenn sämtliche Auflagen erfüllt sind.

Unter Punkt 2.3.4.3 steht: über die Hauswasserzähler
Die ermittelten Mengen der Buchetquellen kann über die Hauswasserzähler nicht ermittelt werden, da es sich im Ederlsdorfer Bereich um Mischwasser handelt (WBW und Buchtquellen).

Unter Punkt 2.4.2 steht: bis spätestens 31.12.2026
Es soll heißen: wirksam, wenn die Sanierungs- und Schutzmaßnahmen dieses Bescheides vom Markt Obernzell umgesetzt worden sind und der ...
Es sind nicht nur die UF und die UV-Anlagen einzubauen, sondern auch Lehmschlag, Sammelschacht und die Umlegung des Weges, der abhängig ist von der Verlegung des Kanals der Kreisstraßenverwaltung.

Unter Punkt 2.4.5 steht: Prüfung der Wiederaufforstung
Dieser Punkt könnte evtl. gestrichen werden, da dieser unter Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten mitaufgeführt werden kann.
Bitte Punkt 2.4.8 zu prüfen, siehe Email von Herrn Bertlein vom 02.02.2026.
- 2.4.4 ist voraussichtlich identisch mit 2.4.10, beide Auflagen beziehen sich auf das Flurstück 684, welche dem Feld- / Kiesweg entspricht.
- 2.4.14.2: *„....mindestens 20 m und seitlich der Sickerungen sowie hangabwärts der Staumauer jeweils mindestens 10 m zu beantragen*

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 09.02.2026:
- 2.4.4 ist voraussichtlich identisch mit 2.4.10, beide Auflagen beziehen sich auf das Flurstück 684, welche dem Feld- / Kiesweg entspricht.
- 2.4.14.2: „....mindestens 20 m und seitlich der Sickerungen sowie hangabwärts der Staumauer jeweils mindestens 10 m zu beantragen
  Tippfehler: betragen
  Im Hinblick auf die Auflage 2.4.9 sind hierfür Vorarbeiten durch den Wasserversorger zu leisten, welche nach Auffassung des LRA **umgehend** nach Bescheidserlass erfolgen müssen.
  Die Kennzeichnung und Abgrenzung des Fassungsbereiches ist bis **12 Monate** nach Bescheidserlass abzuschließen und ggf. nach Sanierungen der Quelle entsprechend anzupassen.
  Es ist aus fachlicher Sicht nicht realistisch, dass die Arbeiten umgehend umgesetzt und mit dem LRA, GA u. WWA abgestimmt werden können. Wir empfehlen daher eine Frist von 6 Monaten.
- 2.4.2: Hinsichtlich der geforderten Sanierungs-/ Schutzmaßnahmen kann auf eine Fristsetzung zur Durchführung der Maßnahme aus fachlicher Sicht nicht verzichtet werden. Einer Fristverlängerung um weitere 6 Monate wird unsererseits zugestimmt.

Der Markt Obernzell hat mit e-mail vom 29.04.2026 dem Bescheids-Vorentwurf zugestimmt. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat mit schriftlicher Einverständniserklärung vom 09.02.2026, das Gesundheitsamt mit schriftlicher Erklärung vom 19.01.2026, die Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Passau hat mit schriftlicher Erklärung vom 10.03.2026 dem Bescheid zugestimmt.

II.

2 Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Passau - untere Wasserrechtsbehörde - ist als Kreisverwaltungsbehörde sachlich nach Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zur Entscheidung über den Antrag zuständig.

2.2 Rechtsgrundlagen

Die erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis hat ihre Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 WHG.

2.3 Benutzung, Gestattungspflicht

Das Ableiten von Grundwasser aus den Buchetquellen stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.
Für die Quellen besteht zwar eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (Bescheid des Landratsamtes Wegscheid N. II – 250 vom 21.05.1971).
Diese gehobene Erlaubnis gilt auch als gehobene Erlaubnis, aber nur im damals festgelegten Benutzungsumfang (von maximal 1,2 l/s zu Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser), für den Ortsteil „Haar" fort (§ 8 WHG n.F. i.V.m. 104 Abs. 1 Satz 2 WHG n.F. und § 7 WHG a.F. i.V.m Art. 16 BayWG a.F.).
Diese gehobene Erlaubnis berücksichtigt aber nicht die vorliegend beantragte höhere Grundwassermenge und die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf fachlich zugelassene vollständige Ableitung der gesamten Schüttungsmenge und deckt dabei auch nicht die Versorgung der sonstigen Ortsteile ab. Folglich besteht für den übersteigenden Grundwasseranteil eine wasserrechtliche Gestattungspflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

2.4 Gestattungsform

Für die vorliegende öffentliche Trinkwasserversorgung wurde als Gestattungsart die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 WHG beantragt.

2.5 Förmliches Verwaltungsverfahren, Anhörungsverfahren, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Vorschriften des Natur- und Wasserrechts wurden aber im förmlichen Anhörungsverfahren geprüft (§ 15 WHG, § 11 WHG, Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG). Die gesonderte Feststellung nach dem UVPG wurde gemäß § 7 Abs. 1, § 5, § 9 Abs. 3 und 4 UVPG bei der Gemeinde Haarbach am 07.02.2025 öffentlich bekannt gemacht und wurde zudem unter https://www.uvp-verbund.de/by mit Vermerk vom 04.02.2025 am 04.02.2025 öffentlich bekannt gemacht (§§ 19 und 20 UVPG).

2.6 Gestattungsfähigkeit

Dem Antragssteller konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 WHG erteilt werden, weil keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG vorliegen und die Ausübung des

bestehenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG zugunsten der Erlaubniserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen ausgeübt wurde.

2.6.1 Eine schädliche Gewässerveränderung, welche durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar wäre, ist nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG).
Die Buchetquellen erfüllen nach der ordnungsgemäßen Sanierung, welche in Form der Sanierungsbedingungen und der Inhalts- und Nebenbestimmungen im Bescheid festgelegt wurden, die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 50 Abs. 4 WHG sind entsprechend dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung eingehalten und es sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG, § 13 Absätze 1 und 2 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG und § 47 WHG, § 82 und § 83 WHG und Art. 51 BayWG, Art. 63 Abs. 5 BayWG).

Für die Buchetquellen wurden Sanierungsbedingungen festgelegt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG und § 50 Abs. 4 WHG).
Zu erwarten bedeutet, dass eine begründete Wahrscheinlichkeit für eine Gewässerverunreinigung (zum Begriffsinhalt vgl. § 3 Nr. 10 WHG und Erläuterungen hierzu unter Rdnr. 40 ff) vorliegen muss. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist eine Gewässerverunreinigung zu erwarten, wenn überwiegende Gründe für den Eintritt sprechen, bzw. eine überzeugende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht (vgl. BVerwG. E. vom 29.07.1980, Buchholz 445.4 § 8 Nr. 4; vom 02.08.1996, Buchholz 445.4 § 10 Nr. 5).

Die reine Besorgnis reicht ebenso nicht aus wie die bloße Möglichkeit einer Gefährdung. Nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik muss die überwiegende Mehrheit von Gründen dafürsprechen, dass nachteiliege Einflüsse eintreten können, wenn auch nicht müssen (Rdnr. 18 zu § 12 WHG, Drost, Kommentar Das neue Wasserrecht, Stand Oktober 2013). Solche Gründe wurden vom amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft in seinem Amtsgutachten anhand der geprüften Planunterlagen nicht ermittelt (Art. 63 Abs. 5 BayWG) und liegen deswegen gar nicht vor und sind auch nicht wahrscheinlich. Hierbei sind nicht stets wissenschaftliche Untersuchungen notwendig. Vielmehr reichen häufig allgemeine Lebenserfahrungen oder die Erkenntnisse des amtlichen Sachverständigen (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.03.2012, Az: W 4 K 11.492, juris , Rdnr. 27).

Sie müssen sich aber auf wissenschaftlich nachprüfbare Fakten abstützen, bloße Vermutungen oder Annahmen bilden keine ausreichende Grundlage für eine Prognose. Die Frage, wann eine schädliche Gewässerveränderung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG „zu erwarten" ist, kann nicht allgemein beantwortet werden. Je nach dem Rang des in Frage stehenden Rechtsguts und der örtlichen Situation kann die Wahrscheinlichkeit eines Veränderungseintritts zu verlangen sein oder dessen bloße Möglichkeit genügen. Bei dem hochwertigen Schutzgut Trinkwasser sind an den Nachweis des Eintritts schädlicher Gewässerveränderungen keine hohen Anforderungen zu stellen; es genügt, dass die Beeinträchtigung nach vernünftiger Prognose möglich ist.
Die Begutachtung der vorliegenden Planunterlagen durch den amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft reicht dafür aus, wonach keine Ablehnungsgründe bestehen.
Die Sanierungsbedingungen gewährleisten, dass die Buchetquellen nach der ordnungsgemäßen Sanierung die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 50 Abs. 4 WHG einhalten.

2.6.2 Prüfung der besonderen Vorschriften nach § 15 Abs. 2 WHG, Begründung der Entscheidung über Einwendungen in Ziffer 3 des Bescheides, Ermessen:
Die besonderen Anforderungen des § 15 Abs. 2 WHG sind eingehalten.
Für die gehobene Erlaubnis gelten nach § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Absatz 3 bis 5 WHG entsprechend.

Zudem besteht keine Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 WHG:
- Der Wasserabfluss, der Wasserstand vorliegend nicht nachteilig und die Wasserbeschaffenheit des Grundwassers wird nach Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vorliegend nicht verändert (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WHG).
- Die bisherige Nutzung des Grundstücks wird durch die gehobene Erlaubnis nicht beeinträchtigt, weil durch die gehobene Erlaubnis kein Wasserschutzgebiet festgesetzt wird.
Eine Grundstücksbeeinträchtigung findet nicht statt (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WHG).
- Es besteht auch keine Beeinträchtigung an einer Wassergewinnungsanlage durch Wasserentzug (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WHG).
Vorliegend überwiegen die Gründe an der Erteilung der gehobenen Erlaubnis im zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung die vorgebrachten Belange, weil keine Beeinträchtigung vorliegt und auch keine geschützten Rechte verletzt werden.
-Es erfolgt keine Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG.
Die behördliche Prüfung des § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG führt, nach dem Gebot der Rücksichtnahme, zu keiner nachteiligen Einwirkung, weil nach Prüfung des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, eine nachteilige Einwirkung nicht zu erwarten ist.
Zudem besteht auch keine Verletzung des wasserrechtlichen Rücksichtnahmegebots (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG, § 13 Abs. 1 WHG):
Für einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot reicht es nicht aus, dass eine Beeinträchtigung der Belange Dritter möglich erscheint; vielmehr bedarf es einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit, dass rechtlich geschützte Interessen erheblich beeinträchtigt werden (vgl. BayVGH, B.v. 11.2.2020 - 8 ZB 19.1481 - ZfW 2020, 134 = juris Rn. 13 m.w.N.). (VGH München Beschl. v. 4.2.2022 – 8 ZB 21.1781, BeckRS 2022, 2026 Rn. 9, beck-online).
Eine solche Wahrscheinlichkeit liegt nach Prüfung des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft nicht vor.

2.6.3 Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen der Erlaubniserteilung nicht entgegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG):

a) Die vom Gesundheitsamt geforderte Aufbereitungsanlage in Form einer UF-/UV-Anlage und die beim Erörterungstermin am 20.10.2025 nochmals erörterte Notwendigkeit dieser gesundheitsrechtlichen Desinfektionsmaßnahmen wurde als Bedingung aufgenommen, um die Einhaltung der gesundheitsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.
Das Gesundheitsamt erhält einen Abdruck dieses Bescheides mit der Bitte um Prüfung und weitere Veranlassung nach Gesundheitsrecht bzw. nach der Trinkwasserverordnung.
Bei den Vorgaben des Gesundheitsrechtes handelt es sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG um andere öffentlich-rechtliche Vorschriften. Dafür sind nach § 13 WHG Nebenbestimmungen zulässig.
Nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG, kann die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG als begünstigender Verwaltungsakt mit einer Bestimmung versehen werden, nach der der Eintritt einer Vergünstigung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses, vorliegend der vom Gesundheitsamt geforderten und nach gesundheitsrechtlichen

Rechtsgrundlagen erforderlichen Desinfektion im Form einer UV- /bzw. UF-Desinfektionsanlage nach den Vorschriften der Trinkwasserverordnung und dem Erlass eines gesundheitsrechtlichen Bescheides abhängig gemacht, um zu verhindern, dass das Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht (= aufschiebende Bedingung). Die Tatbestandsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Auf der Rechtsfolgenseite erfolgt die Bedingung als Regelung die geeignet, erforderlich und angemessen ist, um den Trinkwasserschutz für den Endverbraucher sicherzustellen, weil nach Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorfs und des Gesundheitsamtes beim Zusammentreffen und ungünstigen Ereignissen nur eine UV-/UF-Anlage zuverlässig sicherstellen kann, dass das Trinkwasser die Anforderungen der Trinkwasserverordnung einhält.

b) Naturschutzrechtliche (und damit andere öffentlich-rechtliche) Vorschriften stehen der Erlaubniserteilung nicht entgegen.
Die untere Naturschutzbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, haben keine naturschutzrechtlichen Ablehnungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG vorgetragen.
Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis.

2.6.4 Baurecht, Abfallrecht, Immissionsschutzrecht, Regionalplanungsrecht, Landwirtschaftsrecht, Forstrecht, Fischereirecht, Bodenschutzrecht, Telekommunikationsrecht, stehen der beantragten Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG nicht entgegen.

2.6.5 Bewirtschaftungsermessen

Selbst wenn keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegen, steht die Erlaubniserteilung im Bewirtschaftungsermessen und es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf Erteilung (§ 12 Abs. 2 WHG).
Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte in Ausübung pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens erteilt werden. Das Landratsamt Passau ist bei der Ausübung seines Bewirtschaftungsermessens von den nachfolgenden Ermessensgesichtspunkten ausgegangen (§ 12 Abs. 2 WHG, vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG):
Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ist geeignet und objektiv erforderlich, um dem Träger der Wasserversorgung die rechtmäßige Grundwassernutzung zur ermöglichen, welche der öffentlichen Trinkwasserversorgung dient.
In Ausübung des bestehenden Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG), übt das Landratsamt Passau sein Ermessen für die bestehenden oder künftigen Nutzungsmöglichkeiten der vorliegenden öffentlichen Trinkwasserversorgung aus (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 WHG und § 50 Abs. 1 und Abs. 2 WHG).

Die Erlaubniserteilung ist deswegen geeignet, erforderlich und angemessen und entspricht den wasserrechtlichen allgemeinen Grundsätzen der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WHG.

Der legitime Zweck dieser gehobenen Erlaubnis besteht darin die öffentliche Trinkwasserversorgung des Marktes Obernzell nachhaltig zu gewährleisten.
Die Erlaubniserteilung für den Markt Obernzell ist geeignet, diesen Zweck ordnungsgemäß zu erfüllen, weil aus den Buchetquellen die öffentliche Trinkwasserversorgung für den Markt Obernzell sichergestellt wird.
Unter Berücksichtigung der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf amtlich nachgeprüften Alternativenprüfung (Art. 63 Abs. 5 BayWG), stellt die Erlaubniserteilung das

mildeste Mittel dar, um die ordnungsgemäße öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen.

Dabei wurde auch berücksichtigt, dass auch der Grundsatz des § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG, insbesondere der Gewässerbewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse des Einzelnen erfolgt, wobei die Gründe für die vorliegende öffentliche Trinkwasserversorgung überwiegen. Die Erteilung der beantragten gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG ist unter Rücksichtnahme der Abwägung der gegenseitigen Interessen angemessen.
Insbesondere wird der Grundwasserhaushalt durch die Grundwassernutzung nicht nachteilig beeinträchtigt und es sind keine nachteiligen Auswirkungen feststellbar und auch nicht überwiegend wahrscheinlich, nach Prüfung und Würdigung des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft.
Es überwiegen die Belange an der Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zwecke der vorliegenden öffentlichen Trinkwasserversorgung die sonstigen Gesichtspunkte. Im Rahmen der behördlichen Ermessensausübung des Landratsamtes Passau -untere Wasserrechtsbehörde-, wurde dabei auch berücksichtigt, dass keine Schädigung privater Grundstücke erfolgt und auch keine Schädigung privater Trinkwasserquellen oder Brunnen oder bestehende Nutzungen, nach Prüfung des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, durch den beantragten Benutzungsvorgang, zu erwarten ist.

Das Abwägungsergebnis des Landratsamtes Passau fällt in diesem Fall zugunsten der Erlaubniserteilung für die Buchetquellen aus und berücksichtigt dabei, dass der vorliegend ausgeübten und behördlich begutachteten öffentlichen Trinkwasserversorgung sowohl nach der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG als auch nach dem Grundsatz des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 WHG i.V.m. § 50 Abs. 1 WHG (Aufgabe der Daseinsvorsorge) eine herausgehobene Bedeutung eingeräumt wird (§ 12 Abs. 2 WHG).
Bei der Ausübung seines Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) hält das Landratsamt Passau, im Hinblick auf die bestehende öffentliche Wasserversorgung der Wasserversorgung des Marktes Obernzell aus den Buchetquellen (§ 3 Nr. 10 WHG und § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG und § 50 Abs. 1 WHG), die Erteilung zugunsten des Antragsstellers für geeignet, erforderlich und angemessen.
Unter Prüfung der Stellungnahmen einerseits und unter Berücksichtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Marktes Obernzell aus den Buchetquellen andererseits überwiegen4 die Gründe unter Ausübung des Bewirtschaftungsermessens zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung an der Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (§ 12 Abs. 2 WHG).

Im Rahmen des wasserrechtlichen Rücksichtnahmegebotes besteht auch keine Schädigung privater Trinkwassergewinnungsanlagen oder eine Beeinträchtigung geschützter Interessen nach Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt.

Private Einwendungen oder Einwendungen des Antragsstellers zur gehobenen Erlaubnis wurden nicht erhoben.

2.7 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, Benutzungsbedingungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Absätze 1 und 2 WHG i.V.m. § 12 Abs. 1 WHG, bzw. in den nachfolgend näher aufgeführten Bestimmungen des WHG bzw. des BayVwVfG.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis kann nach § 13 Abs. 2 und Abs. 1 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden. In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hält das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- die Beifügung von Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen aus wasserrechtlichen Gründen, insbesondere zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen öffentlichen Trinkwasserversorgung für geeignet und erforderlich. Zudem sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen angemessen, um die gehobene Erlaubnis mit entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorgaben zu versehen. Die festgelegten Fristen sind angemessen und können auch vom Bescheidsinhaber erfüllt werden.

a) Die Regelung der Erlaubnisart, also vorliegend der stets widerruflichen gehobenen Erlaubnis, dem festgelegten Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung unter Beschreibung der Benutzungsanlage, des Umfangs der erlaubten Benutzung als Inhaltsbestimmung oder Benutzungsbedingung, erfolgten aufgrund der Regelung des § 10 Abs. 1 WHG, wonach eine Erlaubnis die Befugnis beinhaltet, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (Inhaltsbestimmung).

b) Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt. Der Umfang der gestatteten Benutzung ist zum einen auf das Wasserdargebot im Einzugsgebiet der Quellen und zum anderen auf den absehbaren zukünftigen Wasserbedarf abzustimmen. Dabei ist zur Aufrechterhaltung der gewässerökologischen Funktionen in der Regel insbesondere auch auf eine ausreichende Restwasserführung in den Quellbächen zu achten. Die diesbezügliche Prüfung ergab, dass aufgrund der langjährigen Nutzung kein Quellgerinne mehr vorhanden ist und die Wasserführung im Seitenarm des Figerbaches nicht nachteilig verändert wird. Eine Restwasserabgabe ist somit nicht erforderlich. Somit konnte den auf Basis des in absehbarer Zeit nachgewiesenen Bedarfs beantragten Ableitmengen antragsgemäß stattgegeben werden.

c) Einsparpotentiale werden in der Minderung der hier angedeuteten und vermuteten hohen Wasserverluste gesehen. Der Markt Obernzell ist nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zu einer sparsamen Verwendung von Wasser verpflichtet (§ 5 Abs.1 Nr. 2). Auch im Sinne einer Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten. Zudem fordert das WHG von den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung die Wasserverluste gering zu halten (§ 50 Abs.3).
Geeigneter fachlicher Maßstab für eine Bewertung von Wasserverlusten ist der spezifische reale Wasserverlust qVR (in m3/(km*h)) nach DVGW-Arbeitsblatt W 392, „Wasserverlust in Rohrnetzen; Ermittlung, Wasserbilanz, Kennzahlen, Überwachung". In die Ermittlung des qVR geht die Rohrnetzlänge (ohne Anschlussleitungen) ein.
Die Datenbasis ist zur Ermittlung der Wasserverluste derzeit zu ungenau, deshalb ergehen Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit künftig entsprechende Daten zur Verfügung stehen.

d) Die Überwachung von Wasserversorgungsanlagen ist in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und in der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung geregelt. Die hier enthaltenen qualitativen und quantitativen Messungen und Berichtspflichten nach den jeweiligen Untersuchungsprogrammen sind für das Rohwasser (EÜV) und das Trinkwasser (TrinkwV) automatisch und eigenständig ohne gesonderte Aufforderung zu beachten. Hinweise hierzu - sowie weitergehende Anforderungen - sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen enthalten.

e) Die Sanierungsbedingungen erfolgten auf der Rechtsgrundlage nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG, weil die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG als begünstigender Verwaltungsakt mit einer Bestimmung versehen werden kann, nach der der Eintritt einer Vergünstigung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses, vorliegend der Sanierung der Quellsammelschächte, der Verlegung des Kiesweges, den baulichen Schutzmaßnahmen und der Erneuerung der Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraße PA 24 nach der Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, um zu verhindern, dass das Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung erst dann zur öffentlichen Trinkwasserversorgung beigeleitet werden darf, wenn die Schutzmaßnahmen abgeschlossen sind (= aufschiebende Bedingung). Die Tatbestandsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Auf der Rechtsfolgenseite erfolgt die Bedingung als Regelung die geeignet, erforderlich und angemessen ist um den Trinkwasserschutz für den Endverbraucher sicherzustellen, weil nach der Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf auf S. 26 im Amtsgutachten vom 19.04.2024 die baulichen Schutzmaßnahmen unabdingbar sind.

f) Die Regelung der Dauer der Erlaubnis als Inhaltsbestimmung wurde entsprechend § 10 Abs. 1 WHG als zeitliches Maß getroffen und beinhaltet hinsichtlich der Bemessung der Frist einen angemessenen Zeitraum. Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt. Aufgrund der erst kürzlich erfolgten Sanierung der Quellen liegen zum Zeitpunkt der Begutachtung noch keine langjährigen quantitativen und qualitativen Messwerte vor. Zudem ist aufgrund klimatischer Verhältnisse künftig mit einem Rückgang des Dargebotes an oberflächennahem Grundwasser zu rechnen. Folglich ist der Befristungszeitraum von 20 Jahren angemessen und berücksichtigt die Belange des Wasserversorgers an einer rechtmäßigen Gewässerbenutzung des Grundwasservorkommens und berücksichtigt auch die Vorgaben des Art. 15a BayWG n.F...

g) Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation. Durch die Meldepflichten soll der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer Fremdüberwachung durch Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und ggf. Gesundheitsamt garantiert werden. Insbesondere bei Trinkwassernutzungen sollen auf nachvollziehbare Weise die Parameter zur Beurteilung der Hygiene festgehalten werden.

h) Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten und die Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben des § 50 Abs. 3 WHG, festgelegt zur gebotenen sparsamen Wasserverwendung festgelegt.

i) Die Vorgaben bezüglich Messungen, Aufzeichnungen und die Meldepflichten, die Nachrüstung der notwendigen Messeinrichtungen, die Berichtspflichten, die Vorgaben zur Instandhaltung, den Betrieb und zum Betriebsleiter konnten aufgrund der Regelungsmöglichkeit des § 13 Abs. 2 Nrn. 2 WHG getroffen werden und gewährleisten die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Vorgaben des Maßnahmenprogramms und stellen eine sparsame Wasserverwendung sicher und schonen den Grundwasserhaushalt.
Die (zusätzlichen) wasserchemischen Untersuchungen dienen dazu, mögliche Beeinträchtigungen durch Nutzungen im Einzugs- bzw. Wasserschutzgebiet frühzeitig zu erkennen.

j) Die Vorgaben bezüglich technischen Betriebspersonal und Betrieb stellen die Einhaltung der unmittelbaren gesetzlichen Verpflichtung aus § 50 Abs. 4 WHG und den Vorgaben DVGW 1000 sicher. Diese Nebenbestimmung stellt § 50 Abs. 4 WHG, die gleichlautenden Vorgaben der Trinkwasserverordnung (Gesundheitsrecht) ebenfalls sicher und wurde im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrund (Art. 37 Abs. 1 BayVwfG) ausdrücklich für die Gemeinde geregelt und ist als Nebenbestimmung geeignet, erforderlich und angemessen, weil damit Versagungsgründe abgewendet werden.

k) Die Beschilderung und die Regelungen zur Einzäunung sowie die Überwachungsvorgaben zum gesonderten Wasserschutzgebiet, dienen dem Schutz der Wassergewinnungsanlage zum Zwecke der öffentlichen Trinkwassergewinnung (§ 13 Abs. 2 WHG, § 50 Abs. 4 WHG). Zugleich gewährleisten diese einen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. einwandfreie technische Ausgestaltung der Benutzungsanlage und dienen der Verhütung von evtl. nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften.

l) Die Regelung zur Rechtsnachfolge wurde aufgrund § 8 Abs. 4 WHG getroffen, wonach eine abweichende Regelung möglich und, vorliegend aus Gründen der behördlichen Überwachung aus objektiven Gründen geboten ist und entspricht auch den Vorgaben des Art. 30a BayWG n.F..

m) Die Erlaubnis ergeht aufgrund § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Der ausdrücklich verfügte Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 18 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG, weil die Erlaubniserteilung einen Ermessensverwaltungsakt darstellt und der Widerrufsvorbehalt aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geeignet, erforderlich und angemessen ist.

n) Zum Schutz des Wasservorkommens wurde in Zusammenhang mit diesem Wasserrechtsverfahren ein Wasserschutzgebiet Buchetquellen festgesetzt. Die in den Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgeführten Bestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um einen ausreichenden, den a. a. R. d. T. entsprechenden Trinkwasserschutz im Einzugsgebiet der zur Nutzung beantragten Quellen zu erreichen bzw. zu gewährleisten.
Damit die hierfür notwendigen Maßnahmen alsbald umgesetzt werden, sind entsprechende Fristen angemessen vom Landratsamt Passau auch gegenüber den Straßenbaulastträgern (Landkreis Passau für PA 24, Gemeindeverbindungsstraße für Markt Obernzell) festgelegt worden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 13 WHG, § 3 Nr. 4.1 Buchst. b und Buchst c, § 10 der Wasserschutzgebietsverordnung Buchetquellen vom 17.11.2025 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreis Passau, Nummer 2025-35 am 19.11.2025, geändert am 15.04.2026 durch die Änderungsverordnung vom 10.04.2026, Art. 40 BayVwVfG). Die Änderungsverordnung vom 10.04.2026 (Amtsblatt Nr. 2026-10 bekannt gemacht am 15.04.2026) wurde erlassen, weil nach fachlicher Bestätigung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und der Kreisstraßenverwaltung die Revisionsschächte nur in der Schutzzone W II errichtet werden können; dafür läuft das gesonderte Verfahren für die Straßenentwässerung der PA 24 nach § 15 WHG für die Niederschlagswasserausleitung aus dem Wasserschutzgebiet Buchetquellen. Der Landkreis Passau hat die Entwässerungsmaßnahmen im Hinblick auf den Trinkwasserschutz an der Kreisstraße PA 24 beim Erörterungstermin und beim Bescheids-Vorentwurf ausdrücklich zugestimmt und erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2.8 Der vorliegende Bescheid mit den geprüften Planunterlagen einschl. Rechtsbehelfsbelehrung wird nach Art. 69 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayWG unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen -> Wasserrecht öffentlich bekannt gegeben.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 3, 4 und Art. 6 und Art. 10 Kostengesetz (KG) i.V.m. mit der Tarifstelle 8.IV.0/1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die vom Markt Obernzell betriebene öffentliche Wassergewinnungsanlage ist nach Art. 4 Satz 2 Kostengesetz als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht von der Zahlung der Verwaltungsgebühren befreit (als wirtschaftliches kommunales Unternehmen), weil hier der Kostendeckungsgrundsatz gilt und diese Wassergewinnungsanlage nach wirtschaftlichen Kriterien betrieben wird (Kommentierung Rott/Stengel Verwaltungskostenrecht in Bayern, Stand: 01. April 2015, Art. 4 Rd Nr. 3, Blattzahl I/91, ebenso Ausführung unter der RdNr. 2 der Kommentierung zu Art. 4 Kostengesetz).
Demnach bemisst sich die Verwaltungsgebühr mit 340 € + (30 x 15 €) = 450 € (Wertgebühr, nach der Tarifstelle 8.IV.0/1.1.5.3 „Bis zu 100.000 m³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge: 340 € zuzüglich je 15 € je 10.000 m³ angefangene, übersteigende angefangene 1.000 m³). Nachdem die behördlich erlaubte Grundwassermenge 80.000 m³/Jahr beträgt und damit weniger als 50 % der Jahresentnahmemenge, die mit dem festgesetzten Benutzungsumfang nach l/s (4 l/s) fiktiv möglich wäre (= 126144 m³/Jahr und mit 50 % = 63072 m³), erhöht sich die Gebühr um 25 %, d.h. vorliegend ergibt sich ein Zuschlag von 197,50 €, insgesamt also eine Zwischensumme von 987,50 €.
Bei einem Erlaubniszeitraum von maximal 20 Jahren wird die Gebühr nicht ermäßigt und wird gegenüber dem Markt Obernzell als Kostenschuldner mit einem Gebührenbetrag von 987,50 € festgesetzt (Tarifstelle 8.IV.0/1.1.7 i.V.m. 8.IV.0/1.1.5.3).
Die vom Landratsamt Passau bereits verauslagten Sachverständigenkosten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft in Höhe von 3410,50 € für die Begutachtung des Antrags sind gegenüber dem Landratsamt Passau als Auslagen zu erstatten (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

In Ausfertigung
Empfangsbekenntnis
Kreisstraßenverwaltung
Landkreis Passau
Herrn Hausinger
Tittlinger Straße 32
94034 Passau

Anlagen
- 1 Bescheid des Landratsamtes Passau über die Erteilung der gehobenen wasserrechtliche Erlaubnis als Ausfertigung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis, dass diese auch für den Landkreis Passau gilt.
- Formblatt „Empfangsbekenntnis" g.R.

In Abdruck:
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Detterstraße 20
94469 Deggendorf

mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Amtsgutachten vom 19.08.2024

Anlage
- 1 Plansatz zum Verbleib

In Abdruck:
FFF@bezirk-niederbayern.de
Bezirk Niederbayern
Fachberatung für Fischerei
Gestütstr. 5a
84028 Landshut

In Abdruck:
Per e-mail
Gesundheitsamt
Herrn Bauer

mit der Bitte um Kenntnisnahme und mit der Bitte um **Abdruck der gesundheitsrechtlichen Anordnung für die gesundheitsrechtlich anzuordnenden Maßnahmen der UF-/UV-Anlage gegenüber dem Markt Obernzell dem Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde**

In Abdruck:
Per e-mail:
Unter Naturschutzbehörde
Frau Kotz

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme

LANDKREIS PASSAU

Landratsamt Passau
Wasserrecht

Sachbearbeiter/in Fuchs Markus
Hausanschrift Domplatz 11
94032 Passau
Zimmer 3.08
Telefon 0851/397-5396
E-Mail markus.fuchs@landkreis-passau.de
Öffnungszeiten Mo. - Do. 8.00 - 16.00 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau

Markt Obernzell
Marktplatz 42
94130 Obernzell

Passau, 06.05.2026

Bei Rückfragen und Zahlungen bitte angeben:	
Finanzadresse:	11474
Kassenzeichen:	533-09416
Aktenzeichen:	SG 53.0.02/6421.05/2023-345
Haushaltsjahr: 2026	

Das Landratsamt Passau erlässt unter Hinweis auf die im unten genannten Bescheid angegebene Rechtsgrundlage folgende

Kostenrechnung

Zum Bescheid vom 06.05.2026, § 15 WHG, Buchetquellen, öf. WV

Bezeichnung	**Alle Beträge in EUR**
Gebühr f. Gestattung i. förml. Verfahren	987,50
Auslagen Gestattung im förmlichen Verfahren	3.410,50
Gesamtbetrag	**4.398,00**

Fälligkeit	**Betrag**
25.05.2026	4.398,00

Überweisen Sie bitte den Rechnungsbetrag bis zur o. g. Fälligkeit auf eines der u. g. Konten.

Dieses Schreiben wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und wird daher nicht unterzeichnet.

Ausfertigung für Anordnungsdienststelle

Bankverbindungen

Geldinstitut	**BIC**	**IBAN**
SPK Passau	BYLADEM1PAS	DE86 7405 0000 0000 0000 67

LANDKREIS PASSAU

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2026-10 **Ausgabe: 15.04.2026**

Inhaltsverzeichnis

1. Wasserrecht;
   Änderungsverordnung Wasserschutzgebietsverordnung Buchet-quellen;

2. Offenlegung Jahresabschluss 2023 und 2024 des Kurmittelhauses Europa Therme Bad Füssing nach § 25 Abs. 4 EBV

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Passau für 2026

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.

Wasserrecht;
Änderungsverordnung Wasserschutzgebietsverordnung Buchetquellen;
Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.01/2026-237

Verordnung des Landratsamtes Passau zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung Buchetquellen (Wassergewinnungsanlage Buchet, Fl.Nr. 678 Gemarkung Ederlsdorf im Markt Obernzell) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Obernzell (Änderungsverordnung Wasserschutzgebiet „Buchetquellen")

vom 10.04.2026

Das Landratsamt Passau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. BGBL Jahr 2009 I Seite 2585) FNA 753-13, zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änd. weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 29.3.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BayWG (Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert worden ist, folgende

Änderungsverordnung

§ 1

Die Wasserschutzgebietsverordnung Buchetquellen vom 17.11.2025 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreis Passau, Nummer 2025-35 am 19.11.2025) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 4.1 Buchst. b) wird der Satz „Ggf. erforderliche Revisionsschächte sind außerhalb der künftigen Zone II anzuordnen." gestrichen.

2. Die **Anlage 2 Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6** wird folgt geändert:

   - Vor der Überschrift „Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)" wird die Ziffer „1." eingefügt,

   - vor der Überschrift „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)" wird die Ziffer „2."eingefügt,

   - vor der Überschrift „Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)" wird die Ziffer „3." eingefügt,

   - vor der Überschrift „Abwasseranlagen (inkl. Leitungen) sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)" wird die Ziffer „4." eingefügt,

   - vor der Überschrift „Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)" wird die Ziffer „5." eingefügt,

   - vor der Überschrift „Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)" wird die Ziffer „6." eingefügt,

   - vor der Überschrift „Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)" wird die Ziffer „7." eingefügt,

   - vor der Überschrift „Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14): wird die Ziffer „8." eingefügt.

II. Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss nach § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV wie folgt festgestellt:

Jahr	Bilanzsumme Euro	Jahresergebnis Euro
2023	18.218.561,04	-12.413,09

Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Hiermit wird die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 25 Abs. 4 Satz 1 EBV und die Behandlung des Verlustes nach § 25 Abs. 4 Satz 2 EBV bekannt gegeben.

III. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 liegen in der Zeit vom 15.04.2026 bis 25.04.2026 (jeweils einschließlich) im Kurmittelhaus Europa Therme, Kurallee 23, 94072 Bad Füssing zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landshut, 13.04.2026

gez.:
Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Jahres 2024 des Kurmittelhauses Europa Therme Bad Füssing nach § 25 Abs. 4 EBV

I. Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Jahres 2024 des Eigenbetriebs „Kurmittelhaus Europa Therme Bad Füssing" durch den Wirtschaftsprüfer Assessor Dr. Ulrich Lenz, Vaterstetten hat folgende Bestätigungsvermerke ergeben:
Für den Jahresabschluss 2024 wird folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2024 entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben wegen der Trägerschaft des Zweckverbandes keinen Anlass zu Beanstandungen.

Vaterstetten, 09.10.2025
Wirtschaftsprüfer Assessor
Dr. Lenz

gez.:
Dr. Lenz
Wirtschaftsprüfer

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Passau in Kraft.

Passau, 10.04.2026
Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-

(Dienstsiegel)

Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Jahres 2023 des Kurmittelhauses Europa Therme Bad Füssing nach § 25 Abs. 4 EBV

I. Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Jahres 2023 des Eigenbetriebs „Kurmittelhaus Europa Therme Bad Füssing" durch den Wirtschaftsprüfer Assessor Dr. Ulrich Lenz, Vaterstetten hat folgende Bestätigungsvermerke ergeben:

Für den Jahresabschluss 2023 wird folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2023 entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben wegen der Trägerschaft des Zweckverbandes keinen Anlass zu Beanstandungen.

Vaterstetten, 23.09.2024
Wirtschaftsprüfer Assessor
Dr. Lenz

gez.:
Dr. Lenz
Wirtschaftsprüfer

LANDKREIS PASSAU

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2025-35 **Ausgabe: 19.11.2025**

Inhaltsverzeichnis

Wasserrecht
Wasserschutzgebietsverordnung „**Buchetquellen**" im Markt Obernzell,
Gz: 53.0.02/6420.01/2023-345
- Anlage 1a) Grundstücksverzeichnis/Flurstücksverzeichnis
- Anlage1b) Schutzgebietslageplan
- Anlage 2) Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6

als Bestandteil der Verordnung

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.

Wasserrecht;
Festsetzung Wasserschutzgebietsverordnung Buchetquellen;
Geschäftszeichen: 53.0.02/**6420.01/2023-345**

Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ederlsdorf, Markt Obernzell, Landkreis Passau zum Schutz der Buchetquellen (Wassgewinnungsanlage Buchet, Fl.Nr. 678 Gemarkung Ederlsdorf im Markt Obernzell) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Obernzell (Wasserschutzgebietsverordnung „Buchetquellen")

vom 17.11.2025

Das Landratsamt Passau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änd. des WaStrG und zur Änd. des WindBG vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)i.V. mit § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl I S. 905), zuletzt ändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. mit § 11 Nr. 4 DelV vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 14a der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortsteile Ederlsdorf, Nottau und Erlau des Marktes Obernzell durch den Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell wird im Gemeindebereich Obernzell, Ortsteil Nottau-Ederlsdorf, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 2 bis 10 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
einer Weiteren Schutzzone, gestuft in
- 1 Weitere Schutzzone III B (Zone IIIB) und
- 1 Weitere Schutzzone III A (Zone III A),
- 1 Engeren Schutzzone II und (Zone II)
- 1 Fassungsbereich (Zone I).

(2) Die vom Landratsamt Passau in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde erlassene Verordnung (staatliche Verordnung) ergeht zugunsten und im Interesse des Marktes Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell als Trägerin der Wasserversorgung (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG).

(3) Die Ausgleichspflicht und in besonders gelagerten Fällen evtl. Entschädigungspflicht nach § 8 dieser Verordnung obliegt dem Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell (= Trägerin der Wasserversorgung bzw. Wasserversorger bzw. Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 32 BayWG).

(4) Die betroffenen Flurnummern und Gemarkungen mit Zoneneinteilung sind in dem veröffentlichten Grundstücksverzeichnis **(Anlage 1a - Grundstücksverzeichnis)** aufgeführt.

(5) Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im beiliegend veröffentlichten Lageplan:

- **Anlage 1b Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Buchetquellen mit Schutzzonen I, II, III, gestuft in III B und IIIA** im Maßstab M = 1 : 5000 des Büro Bertlein GmbH/Kirchdorf am Inn vom 03.09.2021 und der Unterschrift des Marktes Obernzell vom 10.08.2023, der mit den Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 19.08.2024 und mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau und mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 17.11.2025 versehen ist eingetragen (als Bestandteil der Verordnung).

(6) Für die genaue Grenzziehung des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen, ist der **niedergelegte** Lageplan **in der Anlage 1b** maßgebend:
Anlage 1b Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Buchetquellen mit Schutzzonen I, II und III, gestuft in III B und IIIA im Maßstab M = 1 : 5000 des Büro Bertlein GmbH/Kirchdorf am Inn vom 03.09.2021 und der Unterschrift des Marktes Obernzell vom 10.08.2023, der mit den Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 19.08.2024 und mit dem Festsetzungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 17.11.2025 versehen ist eingetragen **und** jeweils

- beim Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau,
- und beim Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell

niedergelegt ist (als Bestandteil der Verordnung); dieser kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der kennzeichnenden Linie.

Diese Schutzgebietslagepläne sind Bestandteil der Verordnung.

(7) Veränderungen der Bezeichnungen oder der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(8) Der Fassungsbereich wird durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone und die Weitere Schutzzonen III A und III B werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise nach den Regelungen entsprechend § 8 dieser Verordnung, kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

(1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.	**bei Eingriffen in den Untergrund**			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2)	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten auch für genehmigungsfreie Abgrabungen		nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten auch für genehmigungsfreie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke bei lageweisem Einbau und entsprechender Verdichtung		verboten
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9		

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten Einzelfallentscheidung im Rahmen der Prüfung eines Antrages auf Befreiung nach § 4 dieser Verordnung		verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	verboten ggf. Einzelfallentscheidung im Rahmen der Prüfung eines Antrages auf Befreiung nach § 4 dieser Verordnung		

[1] Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährliche Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.	**beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1 und 2)**			
2.1	Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6)	verboten ggf. Einzelfallentscheidung im Rahmen der Prüfung eines Antrages auf Befreiung nach § 4 dieser Verordnung		verboten
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben	verboten.		

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern[2]	nur zulässig für landwirtschaftliche Anlagen bis zu einem Gesamtvolumen von 3.000 m^3 zur Verarbeitung eigenbetrieblich anfallender Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 AwSV, sofern Dichtheit und Betriebssicherheit vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung sowie wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Fachbetrieb, bei nach Anlage 6 AwSV prüfpflichtigen Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV nachgewiesen werden	verboten	
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand[1] liegt	verboten	
2.6	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	verboten Einzelfallentscheidung im Rahmen der Prüfung eines Antrages auf Befreiung nach § 4 dieser Verordnung	verboten	

[2] Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für - das Abfüllen (z. B. Betanken) über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen *(auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen),* - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen		verboten
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern	verboten		
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
3.	**bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen**			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu <u>errichten</u> oder zu <u>erweitern</u>, einschließlich Kleinkläranlagen	nur zulässig wenn die Dichtheit der Becken sowie aller zugehörigen Leitungen und Schächte durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird	verboten	

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig wenn die Dichtheit aller Rückhalteräume und der zugehörigen Leitungen durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird.	verboten	
3.3	Trockentoiletten	---	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten *(Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 2, Ziffer 3)*		verboten
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten, zu erneuern oder zu erweitern	nur zulässig für die Straßenentwässerungsanlagen der Gemeindeverbindungsstraße und der Kreisstraße PA 24 unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke (z. B. RiStWag, DWA-A 142)		verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten		

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird.		verboten
3.8	Abwasseranlagen (inkl. Leitungen) sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Passau		
4.	**bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien**			
4.1 a)	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) **zu errichten oder zu erweitern**	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für o Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden o sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 o sonstige Wege wie in Zone II - verboten für Bundesautobahnen		nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers über mind. 20 cm bewachsene Bodenzone

4.1 b)	Durchzuführende Maßnahmen an der bestehenden Kreisstraße PA 24 inkl. Neubau ihrer Entwässerungseinrichtungen durch die Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Passau (= Erneuerung nach dieser Verordnung) (Hinweis: Für die erstmalige Errichtung und Erweiterung gilt § § Abs. 1 Nr. 4.1a) dieser Verordnung, also RiStWag)	Ausgenommen durchzuführende Maßnahmen an der bestehenden Kreisstraße PA 24 inkl. Neubau ihrer Entwässerungseinrichtungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach folgenden Maßgaben (= Erneuerung nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung): Die Entwässerungseinrichtungen der bestehenden Kreisstraße PA 24 entsprechen nicht mehr den a. a. R. d. T. und sind umgehend zu sanieren. Das Wasserrecht für die Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers ist ebenfalls zu erneuern (gesondertes wasserrechtliches Verfahren). Diese Erneuerung der Entwässerungsanlagen wäre auch ohne die Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers zwingend erforderlich. Diese Ausnahmegenehmigung erfasst die Erneuerung der Entwässerungsanlagen: ➢ Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird ➢ Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse ➢ Leitungen zu verlegen ➢ Bohrungen (Baugrunderkundung) durchzuführen ➢ Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern ➢ Baustelleneinrichtung Es gilt dabei die Maßgabe gem. Ziff. 4.5.2 „Entwässerungsmaßnahmen", dass das „von befestigten Straßenoberflächen abfließende Wasser ist in dichten Rinnen, Gräben oder Mulden zu sammeln (Niederschlagswasser) und dauerhaft in dichten Rohrleitungen ... aus dem WSG herauszuleiten. Die Anforderungen an Material, Dichtheit, erstmalige und wiederkehrende Prüfung von Rohrleitungen wird im" DWA-Arbeitsblatt A 142 („Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten") **sowie in Anlage 2 Ziffer 4 Nr. 1 dieser Wasserschutzgebietsverordnung „behandelt"** (aus „Hinweise für Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten", Ausgabe 1993, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen). Maßgebliche zu beachtende Regelwerke neben der RiStWag sind DWA-A 142 und LfU-Merkblatt Nr. 4.3/16 in der jeweils aktuellsten Form. Durchzuführende Maßnahmen: ➢ Vorab ist mit dem Markt Obernzell die künftige Trassenführung der Entwässerungsleitung entlang Zone I zu klären, denn Feldweg und Abwasserleitung sollten vom Fassungsbereich der Quellen abgerückt werden. ➢ Die Straßenseitengräben sind rechts und links der Fahrbahn in geeigneter Form abzudichten und die Einlaufschächte zu erneuern. ➢ Die Rohrleitung zur Einleitungsstelle ist doppelwandig oder gleichwertig nach Vorgaben des DWA-A 142 bzw. den RiStWag unter Beachtung der Maßgaben nach der **Anlage 2 Ziffer 4 dieser Wasserschutzgebietsverordnung** dicht auszuführen und entsprechend der Prüffristen erstmalig und wiederkehrend nach der **Anlage 2 Ziffer 4 Nr. 1** zu prüfen.

		➢ Ggf. erforderliche Revisionsschächte sind außerhalb der künftigen Zone II anzuordnen. Nach Verlegung der Leitungen ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen. ➢ Leitungsmaterial und Verlegetiefe sind so zu wählen, dass sie in der Ackerfläche und dem Feldweg nicht durch Überfahren mit schwerem Gerät beschädigt werden. Es dürfen keine Wasserwegsamkeiten bzw. Drainageeffekte entstehen. ➢ Ein ggf. erforderliches Rückhaltebecken ist außerhalb des künftigen WSG anzuordnen. ➢ Die alten bestehenden Schächte und Leitungen sind zu entfernen, da aufgrund von Undichtigkeiten hier ansonsten trotzdem belastetes Wasser in Quellnähe gelangen kann. ➢ Diese Vorgabe sind vor Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen und in der Planung und Ausführung umzusetzen. ➢ Im Zuge der Baustelleneinrichtung und Baudurchführung ist eine ordnungsgemäße Abwasser- und Abfallbeseitigung zu gewährleisten. Die Lagerung und Umfüllung von bzw. die Betankung mit wassergefährdenden Stoffen hat außerhalb des künftigen WSG-Umgriffes zu erfolgen. ➢ Die zum Einsatz kommenden Baufahrzeuge dürfen keine Tropfverluste aufweisen und sind mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zu betreiben. Bei längerer Stillstandzeit sind diese außerhalb des WSG-Umgriffes abzustellen. Die Maschinen sind arbeitstäglich auf Tropfverluste und Leckagen zu kontrollieren. ➢ Die schützende Vegetation und die belebten Oberbodenschichten dürfen nicht dauerhaft zerstört werden. Falls doch eine Störung unumgänglich ist, ist die Deckschicht umgehend wiederherzustellen. Die schützende Oberbodenschicht hat mindestens 20 cm zu betragen und ist umgehend zu begrünen. ➢ Die eingesetzten Straßenbaustoffe dürfen keine nachteiligen Veränderungen der Gewässerbeschaffenheit (Grundwasser, Oberflächengewässer) hervorrufen. Recycling-Materialien oder sonstige auslaugbare bzw. auswaschbare Materialien dürfen nicht zum Einsatz kommen. Hinsichtlich Asphalt und ggf. Beton ist das einschlägige Regelwerk zu beachten. ➢ Sollte bei Erdaufschlüssen aller Art Grundwasser zu Tage treten, ist umgehend das LRA Passau und das WWA Deggendorf zu informieren. Diese Ausnahmegenehmigung erfasst keine Bauwasserhaltung oder dauerhafte Eingriffe in das Fließverhalten des Grundwassers (z. B. Aufstau oder Umleitung). ➢ Bodenaufschlüsse aller Art (Erkundungsbohrungen, Neubau und Rückbau der Leitungstrassen) sind nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß mit unbedenklichem Material zu verfüllen und zu verdichten. Wasserwegsamkeiten und Drainageeffekte sind zwingend zu vermeiden; ggf. ist die Trassenverfüllung mit bindigem Material vorzusehen und keine Einsandung der Rohrleitungen vorzunehmen. Die schützenden Deckschichten sind umgehend wiederherzustellen und zu begrünen. ➢ Nach Abschluss der Maßnahme ist ein eingemessener Bestandsplan (Lageplan Entwässerungsanlagen bis zur Einleitungsstelle) dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf dem

		Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- und dem Markt Obernzell zu übermitteln. ➢ Ein Schlussbericht über ggf. stattgefundene Erkundungsbohrungen und dem Nachweis nach Art. 61 und Art. 65 BayWG, dass die Kreisstraße PA 24 und die Entwässerungsanlagen den Anforderungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung entsprechen ist dem Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf unaugefordert vorzulegen. Ein Protokoll über eine erfolgreich absolvierte Druckprüfung ist beizulegen mit dem Nachweis, dass die vorstehend festgelegten Maßnahmen umgesetzt wurden (Bauabnahme nach Art. 61 und 65 BayWG). ➢ Baubeginn und Bauende sind dem Wasserversorger, dem LRA Passau und dem WWA Deggendorf per Mail, Fax oder Brief mind. 1 Woche vor-/nachher anzuzeigen.

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.1.c)	Betrieb und Unterhalt der Kreisstraße PA24 durch die Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Passau	➢ Der Einsatz von Markierungsstoffen, chemischen Mitteln zur Reinigung der Verkehrszeichen und Pflanzenschutzmitteln ist im Bereich des WSG nicht zulässig. Diese Stoffe dürfen nicht in die Straßenentwässerungseinrichtungen gelangen. Die Tausalzstreuung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. ➢ Bei Pflegemaßnahmen anfallendes Mähgut, gehäckselte Gehölzreste, Bankettschälgut usw. ist im Bereich des WSG zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. ➢ Maßnahmen für den Havariefall sind durch die Kreisstraßenverwaltung in Abstimmung mit dem Markt Obernzell und dem Gesundheitsamt („Notfallplan") festzulegen und allen Beteiligten (LRA Wasserrecht, WWA DEG, Gesundheitsamt, Markt Obernzell) mit Bestandsplänen des Fahrbahnausbaus und der Lage der Entwässerungsanlagen auszuhändigen. ➢ Prüfung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen entsprechend dem LFU-Merkblatt Nr. 1.2/6 Nr. 1.5-2 (Beschilderung von Wasserschutzgebieten, insbesondere Prüfung Zeichen 354, 269 und 261 VwV-StVO, Prüfung Geschwindigkeitsbeschränkung und Prüfung Überholverbot im Geltungsbereich des Trinkwasserschutzgebietes)		
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	entfällt		

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen- und Wegebau	verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art; Errichtung von Waldkindergärten	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und 3.8 oder mit Trockentoiletten	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und 3.8	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nr. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen		verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport		verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	nur zulässig mit fachrechtlicher Genehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG i. d. jeweils gültigen Fassung	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen		nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	entfällt, da solche Anlagen nicht vorhanden sind		

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
5.	**bei baulichen Anlagen**			
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	verboten Einzelfallentscheidung im Rahmen der Prüfung eines Antrages auf Befreiung nach § 4 dieser Verordnung		verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten		
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern[3]	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5a	verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen)[4] zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2, Ziffer 5a, frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Passau		verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen)[4] zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 2 Ziffer 5b. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.		Anzeigepflicht wie Zone III, mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG

[3] Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

[4] nach §2 Abs. 13 AwSV

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten		
5.7	Funkmasten errichten	Die Errichtung eines Funkmastes ist nur unter folgenden Bedingungen in der Schutzzone W III A oder der W III B zulässig: Der Maßnahmenträger hat **midenstens zwei Monate** vor Beginn der Baumaßnahmen die Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen der Wasserschutzgebietsverordnung in der W III A durch aussagekräftige schriftliche Planunterlagen mit Erläuterungsbericht einschl. Flurstücksangaben dem Landratsamt Passau -untere Wasserrehtsbehörde-, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, dem Gesundheitsamt und dem Markt Obernzell als Wasserversorger **anhand der nachfolgenden Bedingungen nachzuweisen:** a) Durch die Gründung bzw. das Fundament darf Grundwasser nicht erschlossen und dauerhaft umgeleitet oder aufgestaut sowie in seiner qualitativen Zusammensetzung verändert werden. Eine Errichtung von Sozialräumen, Garagen oder sonstigen Bauwerken ist nicht vorzusehen. b) Die Gründung ist so zu wählen, dass die Eingriffe in den Untergrund auf ein Mindestmaß begrenzt werden (z. B. Plattenfundamente). Es ist chromatarmer, nicht auslaugbarer Beton für die Gründung zu verwenden. c) Sollte bei Erdaufschlüssen aller Art Grundwasser zu Tage treten, ist umgehend das LRA Passau und das WWA Deggendorf zu informieren. Diese Ausnahmegenehmigung erfasst keine Bauwasserhaltung oder dauerhafte Eingriffe in das Fließverhalten des Grundwassers (z. B. Aufstau oder Umleitung mittels Spundwänden). d) Bodenaufschlüsse aller Art (Baugrube Mast, Erkundungsbohrungen, Leitungstrassen) sind nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß mit unbedenklichem Material zu verfüllen und zu verdichten. Wasserwegsamkeiten und Drainageeffekte sind zu vermeiden. Die schützenden Deckschichten sind umgehend wiederherzustellen und zu begrünen.		verboten in der W II

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
		e) Die zum Einsatz kommenden Baufahrzeuge und Bohrgeräte dürfen keine Tropfverluste aufweisen und sind mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zu betreiben. Bei längerer Stillstandzeit sind diese außerhalb des WSG-Umgriffes abzustellen. Die Maschinen sind arbeitstäglich auf Tropfverluste und Leckagen zu kontrollieren. f) Bei der Wiederverfüllung bzw. Anlage von Baustraßen, Zufahrten, Stellplätzen dürfen keine Recycling-Materialien oder sonstige auslaugbare bzw. auswaschbare Materialien zum Einsatz kommen. g) Zuwegungen, Stellplätze etc. sind ohne größere Verletzung der Deckschichten zu errichten. Das Niederschlagswasser ist breitflächig über mind. 20 cm belebte Bodenzone zu versickern. h) Wassergefährdende Stoffe sind außerhalb des geplanten WSG zu lagern und umzufüllen. Die Betankung der Baumaschinen und –fahrzeuge hat außerhalb des geplanten WSG zu erfolgen. i) Forstliche Hiebmaßnahmen (Kahlschlag, Rodung) sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Nach Errichtung des Mastes ist das Baufeld wieder mit schützenden Deckschichten zu versehen und umgehend zu begrünen oder wiederaufzuforsten. j) Baubeginn und Bauende sind dem Markt Obernzell als Wasserversorger, dem Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde, dem Gesundheitsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf **schriftlich anzuzeigen.** Nach Abschluss der Maßnahme ist ein eingemessener Bestandsplan (Lageplan und Bauwerk in Draufsicht und Schnitt) dem Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde-, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, dem Gesundeitsamt und dem Markt Obernzell unaufgefordert zu übermitteln. Ein Schlussbericht über ggf. stattgefundene Erkundungsbohrungen ist ebenfalls beizufügen. Gesonderte baurechtliche oder naturschutzrechtliche oder forstrechtliche Zulassungsentscheidungen bleiben unberührt.		

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.	**bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen**			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	wie Nr. 6.2		verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften Die einschlägigen Sperrfristen nach Düngeverordnung sind einzuhalten.		
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III" - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten		verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk *(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)*		verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.03. eingearbeitet werden.		

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Kleegras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6)		verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wintergatter zu errichten; Wildkirrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten	---	verboten	
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen		verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Passau		verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung beim Landratsamt Passau
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	---	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewässerungssystem zulässig	verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.13	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet"		nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Passau
6.14	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe (Kahlschlag) und wirkungsgleiche Maßnahmen (**siehe Anlage 2 Ziffer 8**)	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG - Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schneebruch, Schädlingsbefall) und bei zeitnaher Wiederaufforstung (Art. 15 BayWaldG) nach Ablauf eines Jahres, spätestens im darauffolgenden Herbst (Oktober bis Dezember) mit standortgerechtem standortgerechtem Wald und Erhalt der Schutzfunktion der Deckschichten bzw. der Bodenauflage und mindestens 14 Tage vorheriger Benachrichtigung des Landratsamtes Passau, des Marktes Obernzell und des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und einer forstfachlichen Bestätigung **(nach Anlage 2, Ziffer 8)** Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Passau (siehe Anlage 2 Ziff. 8)		
6.15	Rodung	verboten		
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge		verboten
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Für die Befreiungen ist das Landratsamt Passau zuständig.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

(4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der

Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und das Gesundheitsamt am Landratsamt Passau verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(5) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(6) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

(2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Passau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Passau zu dulden.

(4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
   a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
   b. von ihm hiermit Beauftragte

   zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen

(5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt Passau innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach

§ 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(3) Der Ausgleichs- und besonderen gelagerten Fällen Entschädigungspflicht, obliegt dem Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell.

§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG)

(1) Der Markt Obernzell, Markplatz 42, 94130 Obernzell (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
Der Fassungsbereich (= Zone I) ist entsprechend dem Schutzgebietslageplan durch eine geschlossene Umzäunung (gemessen ab dem Endpunkt der Sickerungen im Anstrombereich mindestens 20 m und seitlich der Sickerungen sowie hangabwärts der Staumauer jeweils mindestens 10 m zu beantragen, insbesondere auf der Flurnummer 678 Gemarkung Ederlsdorf und einige Meter der Flurnummer 676 Gemarkung Ederlsdorf, siehe Lageplan) in der Natur kenntlich zu machen und vor unbefugten Betreten vom Träger der Wasserversorgung zu schützen.

Zusätzlich ist mit Hinweisschildern auf das Betretungsverbot des Fassungsbereiches hinzuweisen. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Kennzeichnung und Abgrenzung des Fassungsbereiches ist bis 12 Monate nach Bescheidserlass abzuschließen und ggf. nach Sanierungen der Quelle entsprechend anzupassen.

(2) Für das Wasserschutzgebiet hat der Träger der Wasserversorgung (= Markt Obernzell) bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Außengrenzen der Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Die Hinweiszeichen sind im Gelände bis spätestens 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet so aufzustellen, dass die räumliche Begrenzung des geschützten Gebietes klar erkennbar ist. Im Allgemeinen sind sie dort anzubringen, wo Straßen, Wege, gekennzeichnete Wanderwege/Langlaufloipen usw. die Grenze des Schutzgebietes kreuzen. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist. Nach Abschluss der Kennzeichnung ist dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Bestandsplan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu übermitteln.

(3) Der Träger der Wasserversorgung, der Markt Obernzell, Markplatz 42, 94130 Obernzell (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren; Verstöße sind dem Landratsamt Passau unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Markt Obernzell, Markplatz 42, 94130 Obernzell (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzu-

nehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Passau und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Passau unverzüglich mitzuteilen.
Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

(5) Der Markt Obernzell, Markplatz 42, 94130 Obernzell (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG), hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

(6) Der Markt Obernzell, Markplatz 42, 94130 Obernzell (= Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) hat folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen:

- Ausbau und Umverlegung des Kiesweges Fl.-Nr. 684 (samt Straßenentwässerungseinrichtungen) mit breitflächiger Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone
- Prüfung der Wiederaufforstung der Kahlschlagstellen im bewaldeten Gebiet
- Erneuerung des Quellsammelschachtes
- Auffüllung und Abdichtung von Geländemulden im Anstrombereich der großen Buchetquelle (alt). Danach ist 20 cm Oberboden wiederaufzubringen und umgehend zu begrünen.
- Der bestehende Quellsammelschacht (QSS) ist umgehend zu erneuern und durch einen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Schacht zu ersetzen. Die verwendeten Materialien müssen den hygienischen Anforderungen an Materialien und Werkstoffen für den dauerhaften Kontakt mit Trinkwasser entsprechen (vgl. UBA-Bewertungsgrundlagen nach § 13 TrinkwV). Bei der Wahl der Materialien ist der niedrige pH-Wert des Grundwassers zu beachten. Um Säureangriffe auf Beton zu vermeiden wird ein Kunststoff-Schacht (PE-HD, GFK) empfohlen.
- Durch die Sanierung des QSS darf kein Rückstau in die Quellfassungen entstehen, da hier kein Notüberlauf vorhanden ist. Die Quellleitungen sind vor dem QSS zu kappen, mit Insektenschutzkappen zu versehen und frei in den Graben zum Seitenarm des Figerbaches abzuleiten. Wahlweise wäre ein Zusammenschluss der Quellableitungen mit der Ablaufleitung des alten QSS zum Figerbach denkbar, damit das System geschlossen bleibt.
- Die Quellen (insbesondere Beginn und Ende der Sickerungen) sind umgehend im Gelände zu markieren. Am Schnittpunkt Leitung zu Staumauer ist je ein Quellstein aus Beton oder Granit zu setzen und zu beschriften. Diese Punkte sind im UTM-32-Format und im Höhensystem DHHN 2016 exakt einzumessen. Danach sind Bestandspläne der 4 Quellfassungen (Draufsicht und Schnitte) und ein Lageplan (Detailplan) der Zone I anzufertigen und dem WWA Deggendorf, dem Gesundheitsamt und dem Landratsamt Passau als Bauabnahme nach Art. 61 und Art. 65 BayWG zu übermitteln.
- Der Feldweg Fl.Nr. 684 ist zu verlegen und mit unbelastetem, nicht auslaugbarem, bindigen Material auszubauen. Die Querneigung der Fahrbahn ist Richtung Süden auszurichten. Das Niederschlagswasser ist ohne Sammelgräben breitflächig über mind. 20 cm belebte Bodenzone zu versickern.
- Nach Markierung und Aufmaß der Quellfassungen ist Totholz im Fassungsbereich umgehend zu entfernen. Ebenso ist angeflogener Baum- und Strauchwuchs im Fassungsbereich zu entfernen. Der Fassungsbereich ist baum- und strauchfrei zu halten; für den Fassungsbereich (= Zone WI) bedarf es aufgrund der Verpflichtung aus der Wasserschutzgebietsverordnung für den Markt Obernzell nach der forstrechtlichen Bestimmung des Art. 9 Abs. 8 BayWaldG keiner gesonderten forstrechtlichen Rodungserlaubnis. Ein Überfahren der Quellleitungen mit schwerem Gerät oder eine Holzlagerung im Fassungsbereich hat zu unterbleiben. Der Fassungsbereich ist regelmäßig zu mähen. Grüngut ist aus dem WSG abzufahren.
- Das Niederschlagswasser der Gemeindeverbindungsstraße ist weiterhin breitflächig über mind. 20 cm belebte Bodenzone zu versickern. Eine Grabenräumung hat zu unterbleiben.

Bei einem Um- oder Ausbau der GVS ist die Fahrbahnneigung vom WSG wegzurichten und das Niederschlagswasser breitflächig ohne Sammlung über mind. 20 cm belebte Bodenzone zu versickern.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Passau in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen Wasserschutzgebietsverordnung tritt die bestehende Wasserschutzgebietsverordnung des Gemeindeteils Haar, der ehemaligen Gemeinde Ederlsdorf, ehem. Landkreis Wegscheid nach § 19 WHG a.F. vom 14.08.1970 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37/38 vom 16.09.1970 für den damaligen Landkreis Wegscheid), geändert mit der Verordnung des Landratsamtes Passau veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19.01.1977 des Landkreises Passau außer Kraft.

Passau, den 17.11.2025
-Untere Wasserrechtsbehörde-
Landratsamt Passau

(Dienstsiegel)

Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Anlage 1a
Grundstücksverzeichnis/Flurstücksverzeichnis

Zone	Fl.Nr.	Gemar-kung	Gemeinde
I	678	Ederlsdorf	Obernzell
	676 TF	Ederlsdorf	Obernzell
II	669 TF	Ederlsdorf	Obernzell
II	676 TF	Ederlsdorf	Obernzell
II	677	Ederlsdorf	Obernzell
II	679	Ederlsdorf	Obernzell
II	684 TF	Ederlsdorf	Obernzell
II	685 TF	Ederlsdorf	Obernzell
III A	663 TF	Ederlsdorf	Obernzell
III A	664	Ederlsdorf	Obernzell
III A	665	Ederlsdorf	Obernzell
III A	669 TF	Ederlsdorf	Obernzell
III A	680	Ederlsdorf	Obernzell
III A	681	Ederlsdorf	Obernzell
III A	682	Ederlsdorf	Obernzell
III A	683	Ederlsdorf	Obernzell
III A	684 TF	Ederlsdorf	Obernzell
III A	685 TF	Ederlsdorf	Obernzell
III B	630 TF	Ederlsdorf	Obernzell
III B	1412 TF	Ederlsdorf	Obernzell
III B	1413 TF	Ederlsdorf	Obernzell
III B	1415	Ederlsdorf	Obernzell
III B	1416 TF	Ederlsdorf	Obernzell
III B	1417	Ederlsdorf	Obernzell

Anlage 1b Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Buchetquellen mit Schutzzonen I, II und III, gestuft in IIIB und III A als Bestandteil der Verordnung

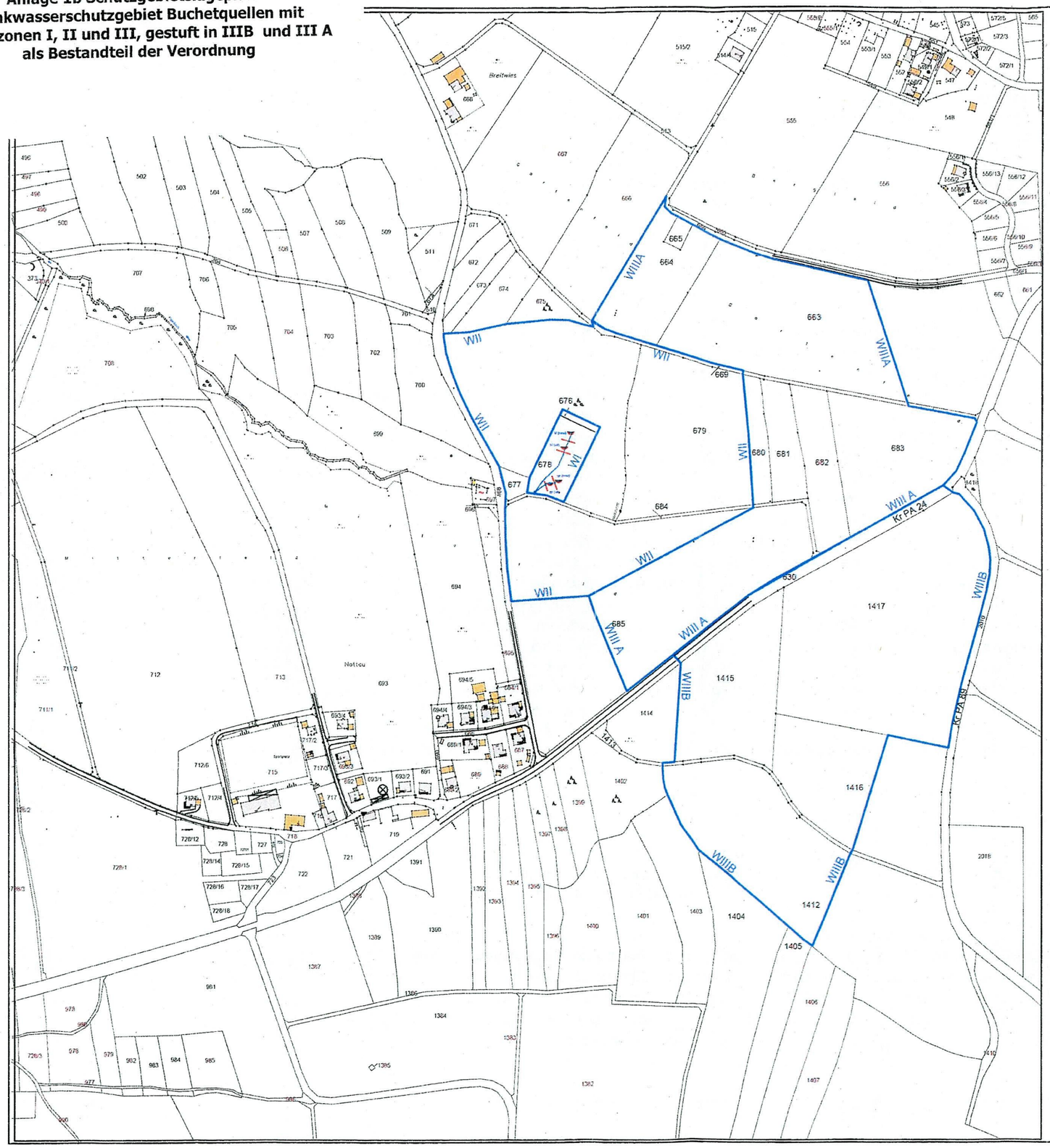

Legende

- WI — WI Fassungsbereich
- WII — WII engere Schutzzone
- WIII — WIII weitere Schutzzonen
- Quellfassung
- Leitung
- Achse Staumauer

W III, gestuft in IIIB und III A

Prüfvermerk Landratsamt Passau

Wasserschutzgebiet festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Passau vom 17.11.2025 Az.: 53.02.164.2001/2023-345

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau

BAYERN LANDRATSAMT PASSAU

Prüfvermerk Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf, den 19. AUG. 2024
D. Meier
Dipl.-Ing. (FH)

Grundlage	Digitale Flurkarte				
		13.12.2021	R. Bertlein		
Index		geänd. am	Name	gepr. am	Name

Vorhaben: Wasserschutzgebiet Obernzell Buchet
Vorhabensträger: Markt Obernzell
Landkreis: Passau
Gemeinde: Markt Obernzell
Vorhabenskennzeichen (WAL):

Anlage: 1
Plan-Nr.: 2
Schutzvermerk/Dateiname:

Maßstab: 1 : 5.000

Schutzgebiet Buchet

entw.	01.08.2023	R. Bertlein	
gez.	01.08.2023	R. Bertlein	
gepr.			

Entwurfsverfasser: Büro für Geologie Bertlein GmbH, Joseph-Rathgeber-Str. 8, 84375 Kirchdorf a. Inn

03.09.2021 R. Bertlein — Datum, Unterschrift Entwurfsverfasser

10.8.23 Ludwig Prüger — Datum, Unterschrift Vorhabensträger

Anlage 2 Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6

Grundsätzlich ist für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten ein Antrag bei der Kreisverwaltungsbehörde erforderlich (siehe § 4 „Befreiungen" dieser Verordnung). Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5 und 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" zu beachten.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:
   1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
   2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
   3. **oberirdische Anlagen** für **feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

b) für in Zone III B nach Nr. 2.6 zulässige Erdwärmekollektoren oder für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

Anlage 2 Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6

Grundsätzlich ist für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten ein Antrag bei der Kreisverwaltungsbehörde erforderlich (siehe § 4 „Befreiungen" dieser Verordnung). Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5 und 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" zu beachten.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:
   1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
   2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
   3. **oberirdische Anlagen** für **feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

   Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

   Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

b) für in Zone III B nach Nr. 2.6 zulässige Erdwärmekollektoren oder für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone III A und III B im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandelten Abwassers mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die dünge- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

Abwasseranlagen (inkl. Leitungen) sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Maßgeblich sind die einschlägigen Regelwerke, z. B. die Richtlinien für Straßen und bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), die Hinweise für Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten und das DWA-Arbeitsblatt DWA-A 142 „Abwasserleitungen und –kanäle in Wassergewinnungsgebieten".

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	**Prüfungsintervalle/Prüfungsart**	
	Weitere Schutzzone III A/B	Engere Schutzzone II
1. Öffentliche Abwasseranlagen		
1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2. Private Abwasseranlagen		
2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.2 Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. / industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.4 Behandlungsanlagen für gewerbl. / industrielle Abwässer, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		
*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes" Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen.		

Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)

5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".
Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5)

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

- Weitere Schutzzone IIIA / IIIB: 5 Jahre

Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Es gilt die Kahlhiebsdefinition nach Art. 4 Nr. 4 BayWaldG mit folgenden Maßgaben:
a) Ein Kahlschlag (= Kahlhieb) liegt bei einer flächigen Nutzungen ohne ausreichende und gesicherte Verjüngung vor, die auf der Fläche Freilandklima schaffen.
Als Kahlhieb gilt auch eine Maßnahme, durch welche der Waldbestand selbst gefährdet wird.

b) Ein Kahlhieb kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freilandbedingungen führen.

c) Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

d) Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Passau –Untere Wasserrechtsbehörde-, beim Markt Obernzell und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

In Anlehnung an Art. 15 BayWaldG ist insbesondere in Wasserschutzgebieten eine Kahlhiebsfläche zeitnaher Wiederaufforstung nach Ablauf eines Jahres, spätestens im darauffolgenden Herbst (Oktober bis Dezember) mit standortgerechtem standortgerechtem Wald und Erhalt der Schutzfunktion der Deckschichten bzw. der Bodenauflage durchzuführen.

Auf LfU-Merkblatt Nr. 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet" wird verwiesen.

Anlage 1b Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet Buchetquellen mit Schutzzonen I, II und III, gestuft in IIIB und III A als Bestandteil der Verordnung

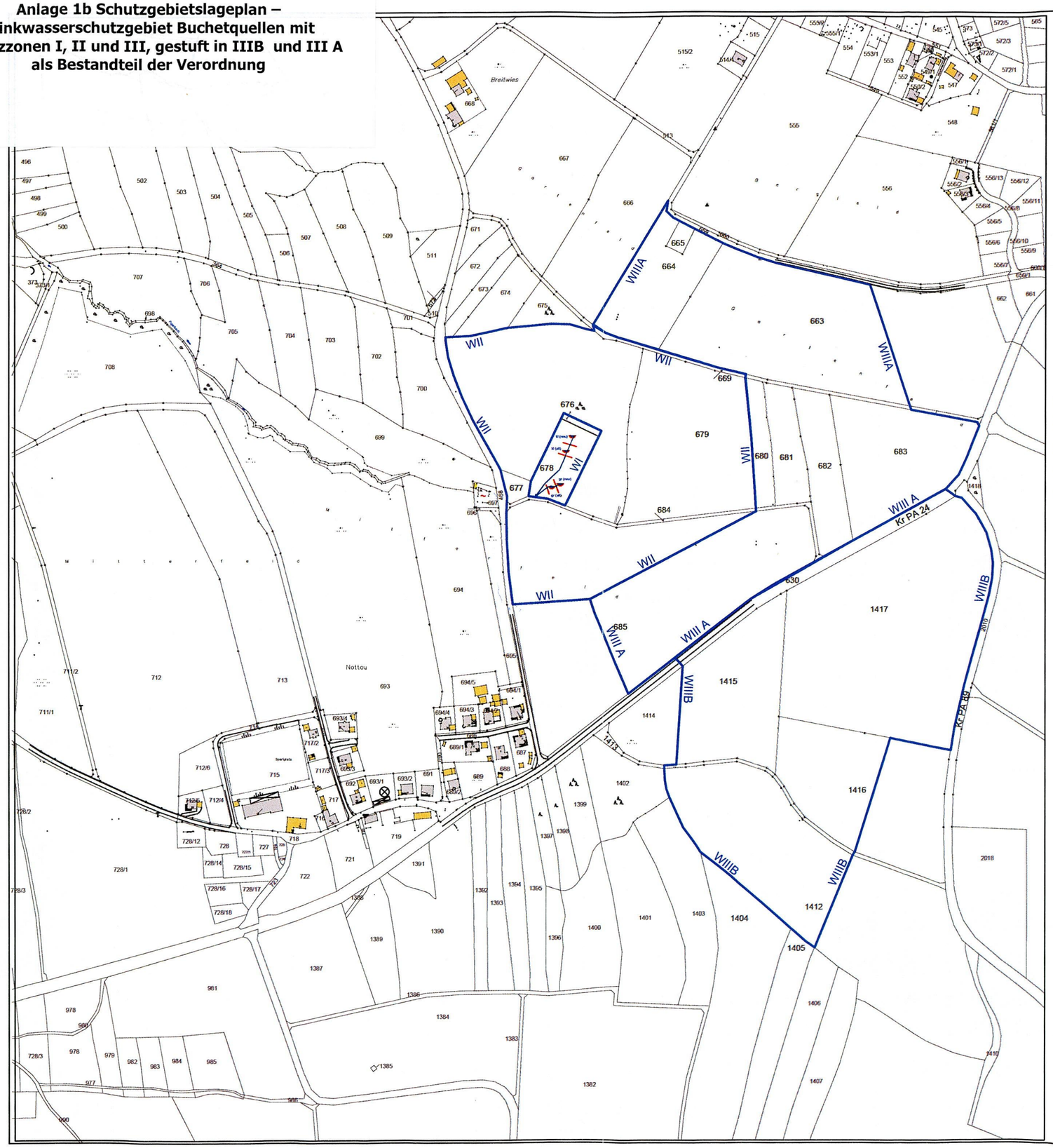

Legende

- WI — WI Fassungsbereich
- WII — WII engere Schutzzone
- WIII — WIII weitere Schutzzonen — W III, gestuft in IIIB und III A
- Quellfassung
- Leitung
- Achse Staumauer

Prüfvermerk Landratsamt Passau

Wasserschutzgebiet festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Passau vom 17.11.2025 Az.: 53.02/64200/2023-345

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau

LANDRATSAMT PASSAU BAYERN

Prüfvermerk Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf, den 19. AUG. 2024
D. Meier
Dipl.-Ing. (FH)

Grundlage	Digitale Flurkarte				
		13.12.2021	R. Bertlein		
Index		geänd. am	Name	gepr. am	Name

Vorhaben: Wasserschutzgebiet Obernzell Buchet

Vorhabensträger: Markt Obernzell

Landkreis: Passau

Gemeinde: Markt Obernzell

Vorhabenskennzeichen (WAL):

Anlage: 1

Plan-Nr.: 2

Schutzvermerk/Dateiname:

Maßstab: 1 : 5.000

Schutzgebiet Buchet

entw.	01.08.2023	R. Bertlein
gez.	01.08.2023	R. Bertlein
gepr.		

Entwurfsverfasser: Büro für Geologie Bertlein GmbH, Joseph-Rathgeber-Str. 8, 84375 Kirchdorf a. Inn

03.09.2021 Datum — R. Bertlein Unterschrift Entwurfsverfasser

1.8.23 Datum — Ludwig Prügl Unterschrift Vorhabensträger

WDE004093A21

LANDRATSAMT PASSAU
Eing.: 23. AUG. 2024
Anlage

LANDRATSAMT PASSAU
Eing.: 10. AUG. 2023
Anlage

Antrag

auf

die gehobene Erlaubnis gem. WHG § 15 zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Buchetquellen groß alt und neu sowie den Buchetquellen klein alt und ne auf Flur-Nr. 678 und 676 (Teil), Gemarkung Ederlsdorf zur Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser durch den Markt Obernzell.

und

Festsetzung eines Schutzgebietes

und

Erlass einer Verordnung über verbotene und beschränkt zugelassene Handlungen im Schutzgebiet

Wasserrechtlich geprüft
Erlaubnis / ~~Bewilligung / Genehmigung~~
erteilt mit Bescheid des Landratsamtes Passau
vom: 06.05.2026
Aktenz.: 57.0.02/6421-05/2023-345
Untere Wasserrechtsbehörde, SG 53
Landratsamt Passau

Antragsdatum:	16.08.2023
Antragsteller:	Markt Obernzell vertreten durch 1. Bürgermeister Ludwig Prügl Marktplatz 42 94130 Obernzell
Landkreis:	Passau
Regierungsbezirk:	Niederbayern

Es wird die gehobene Erlaubnis zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung des Marktes Obernzell in nachfolgender Menge beantragt:

Maximale Momentanentnahme	[l/s]:	4
Maximale Tagesentnahme:	[m³/d]	345
Maximale Jahresentnahme:	[m³/a]	40.000

Obernzell, 10.8.2023
Ort, Datum

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf, den 19. AUG. 2024
D. Meier
Dipl.-Ing. (FH)

Antragsteller:

Markt Obernzell
vertr. durch 1. Bürgermeister Ludwig Prügl
Marktplatz 12
94130 Obernzell

Markt Obernzell
Prügl, 1. Bürgermeister

INHALT

Anlagen

1	Lagepläne	
1.1	Übersichtslageplan	M 1 : 25.000
1.2.1	Katasterkarte mit Zonenvorschlag	M 1 : 5.000
1.2.2	Katasterkarte mit Höhenlinien und Zonenvorschlag	M 1 : 5.000
1.2.3	Luftbildkarte mit Höhenlinien und Zonenvorschlag	M 1 : 5.000

2. Daten des Schutzgebietes

2.1 Beschreibung des Schutzgebietes

2.2 Flurstücksverzeichnis

3. Vorschlag des Büros für Geologie Bertlein GmbH zur Verordnung über erlaubte und verbotene Handlungen im Schutzgebiet - „Verordnungskatalog“

4. Hydrogeologisches Gutachten 201611116-1 des Büros für Geologie Bertlein GmbH vom 10.12.2021

Anlagen H

H1.	Lagepläne	
H1.1	Übersichtslageplan Topographie	M 1 : 25 000
H1.2	Übersichtskarte Geologie	M 1 : 25 000
H1.3	Übersichtskarte Gewässernetz	M 1 : 25 000
H1.4	Übersichtskarte Schutzfunktion	M 1 : 25 000
H1.5	Einzugsgebiet oberirdisch und unterirdisch	M 1 : 10 000
H1.6	Übersichtslageplan tatsächliche Nutzung	M 1 : 5 000
H1.7	Vorschlag Schutzgebiet – Flurkarte mit Höhenlinien	M 1 : 5 000
H1.8	Vorschlag Schutzgebiet – Luftbildkarte mit Höhenlinien	M 1 : 5 000

H2. Quellschüttungen

H3. Grundwasseranalysen

H3.1 Mischwasser

H3.2 Einzelquellen

H4. Systemskizze der Wasserversorgung

Erläuterungsbericht

zum

Antrag auf gehobene, wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern, Entnehmen und Ableiten von Grundwasser für Trinkwasserzwecke aus den Buchetquellen auf Flur-Nr. 678 und 676 (Teil), Gemarkung Ederlsdorf

und

Neuausweisung eines Schutzgebietes

und

Erlass einer neuen Verordnung über verbotene und beschränkt zugelassene Handlungen im Schutzgebiet

01.08.2023

Auftraggeber	Markt Obernzell Marktplatz 42 94130 Obernzell
Ersteller des Erläuterungsberichts	Dipl.-Geol. Reinhard Bertlein Büro f. Geologie Bertlein GmbH Joseph-Rathgeber-Straße 8 84375 Kirchdorf

Wasserrechtlich geprüft
Erlaubnis / ~~Bewilligung / Genehmigung~~
erteilt mit Bescheid des Landratsamtes Passau
vom: 06.05.2026
Aktenz.: 53 002 1642 1057 2023-345
Untere Wasserrechtsbehörde, SG 53
Landratsamt Passau

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf, den 19. AUG. 2024
D. Meier
Dipl.-Ing. (FH)

Büro für Geologie Bertlein GmbH, Joseph-Rathgeber-Str. 8, D-84375 Kirchdorf am Inn
Tel.: (0 85 71) 60 20 74 - 0; Fax.: (0 85 71) 60 20 74 - 4; FU: (01 71) 5 13 46 12
e-mail: info@geologie-bertlein.de

Inhalt

Seite

1 Antragsgrund und Antragsgegenstand ... 1
1.1 Vorhabensträger ... 1
1.2 Planfertiger ... 1
1.3 Beantragte Entnahme von Grundwasser aus den Buchetquellen ... 1
1.4 Beantragtes Schutzgebiet für die beiden Buchetquellen ... 2

2 Bestehende Rechtsgrundlage ... 3

3 Versorgungstechnischer Teil ... 3
3.1 Gliederung des Versorgungsgebietes ... 3
3.2 Einwohner im Versorgungsgebiet ... 3
3.3 Bedarf im Versorgungsgebiet ... 3
3.3.1 Bedarfsentwicklung ... 4

4 Bedarfsbegründung für das Versorgungsgebiet ... 5
4.1 Versorgungsgebiet ... 5
4.2 Prognose ... 6
4.2.1 Prognose Einwohnerentwicklung ... 6
4.2.2 Prognose Gewerbe und Industrie ... 6
4.2.3 Prognose Landwirtschaft ... 6
4.2.4 Prognose des pro-Kopf-Bedarfs und des pro-Kopf-Verbrauchs ... 6
4.2.5 Wasserbedarfsermittlung ... 7
4.2.6 Künftiger Bedarf ... 8

5 Begründung der Antragsmengen ... 8

6 Verwendungszweck ... 9

7 Weitere Wasserbezugsquellen ... 9

8 Hydrogeologischer Teil ... 9
8.1 Weitere Grundwasser-Aufschlüsse ... 9
8.2 Grundwasser-Leiter, Grundwasser-Nichtleiter, Deckschichten ... 9
8.3 GW-Strömungsverhältnisse, hydraulisch wirksame Strukturen, Einzugsgebiet ... 10
8.4 Hydraulische Verbindungen zu Oberflächengewässern und Grundwasser-Leitern ... 10
8.5 Hydraulische Kennwerte des Grundwasser-Leiters ... 10
8.6 Wasserbilanz im Gewinnungsgebiet Buchet ... 10
8.7 Auswirkungen der Entnahme ... 10
8.8 Grundwasser-Beschaffenheit ... 11
8.8.1 Rohwasser ... 11
8.8.2 Reinwasseranalysen ... 11

9 Bestehende, technische Anlagen ... 12
9.1 Wasserfassungen ... 12
9.2 Aufbereitungsanlage, Hochbehälter ... 12
9.3 Weitere Betriebseinrichtungen ... 13
9.4 Technische Leitung ... 13

Büro für Geologie Bertlein GmbH, Joseph-Rathgeber-Str. 8, D-84375 Kirchdorf am Inn
Tel.: (0 85 71) 60 20 74 - 0; Fax.: (0 85 71) 60 20 74 - 4; FU: (01 71) 5 13 46 12
e-mail: info@geologie-bertlein.de

10 Schutzgebiet Buchet-Quellen 13

11 Verordnung über beschränkt zugelassene und verbotene Handlungen im Schutzgebiet 14

12 Alternativenprüfung 14

13 Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. UVPG 15

14 Rechte Dritter 16

Anlagen

1.	Lagepläne	
1.1	Übersichtslageplan	M 1 : 25.000
1.2.1.	Katasterkarte mit Zonenvorschlag	M 1 : 5.000
1.2.2	Katasterkarte mit Höhenlinien und Zonenvorschlag	M 1 : 5.000
1.2.3	Luftbildkarte mit Höhenlinien und Zonenvorschlag	M 1 : 5.000

2. Daten des Schutzgebietes
2.1 Beschreibung des Schutzgebietes
2.2 Flurstücksverzeichnis

3. Vorschlag des Büros für Geologie Bertlein GmbH zur Verordnung über erlaubte und verbotene Handlungen im Schutzgebiet - „Verordnungskatalog“

4. Hydrogeologisches Gutachten 201611116-1 des Büros für Geologie Bertlein GmbH vom 01.08.2023

1 Antragsgrund und Antragsgegenstand

Es wird eine gehobene, wasserrechtliche Erlaubnis zum Fassen und Ableiten von Grundwasser aus den Buchetquellen klein alt und neu sowie groß alt und neu für die Versorgung des Ortsteils Ederlsdorf und im Bedarfsfall weiterer Teilgebiete des Versorgungsgebietes Obernzell beantragt.

Im Rahmen der Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutage- und Ableiten von Grundwasser für Trinkwasserzwecke aus den beiden bestehenden Quellfassungen in Buchet wurde eine Überprüfung des Schutzgebietes und der dafür gültigen Schutzgebietsverordnung vorgenommen.

Dabei zeigte sich, dass das Schutzgebiet neu auszuweisen und die zugehörige Verordnung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechts- und Erkenntnislage zu erlassen ist.

Ein Verzicht auf die Quellen würde die Lücke bei der Eigenversorgung erneut vergrößern, da durch Stilllegung einiger, nicht schützbarer Quellen im Erschließungsgebiet Hamet ein bedeutender Teil des Wasseraufkommens entfallen ist. Aktuell wird ein Groß-Teil des Bedarfs über Fremdbezug von Waldwasser gedeckt.

1.1 Vorhabensträger

Vorhabensträger ist der Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Prügl.

1.2 Planfertiger

Der vorliegende Erläuterungsbericht sowie die Anlagen zum Antrag, der Schutzgebietsvorschlag und der Vorschlag für die Schutzgebietsverordnung wurden durch Dipl. Geol. Reinhard Bertlein, Büro für Geologie Bertlein GmbH, Joseph-Rathgeber-Str. 8, 84375 Kirchdorf am Inn, erstellt.

1.3 Beantragte Entnahme von Grundwasser aus den Buchetquellen

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung des Verbandsgebietes des Marktes Obernzell wird folgender Antrag zur Grundwasserentnahme gestellt:

- max. jährliche Entnahme 40.000 m³
- max. tägliche Entnahme 345 m³
- max. Momentanentnahme 4 l/s

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasserbereitstellung) verwendet werden.

1.4 Beantragtes Schutzgebiet für die beiden Buchetquellen

Beantragt wird das Schutzgebiet gem. Vorschlag des Büros für Geologie Bertlein GmbH vom 01.08.2023 (siehe Gutachten Anlage 1) in Verbindung mit den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (WWA DEG).

Das beantragte Schutzgebiet gliedert sich in

1 Fassungsbereich W I

1 engere Schutzzone W II

1 weitere Schutzzone W III A

1 weitere Schutzzone W III B

In der beantragten Form nehmen die Schutzgebietszonen folgende Flächen ein:

W I:	ca. 5.107 m²	≈	0,51 ha
W II:	ca. 81.100 m²	≈	8,11 ha
W III A:	ca. 111.735 m²	≈	11,17 ha
W III B:	ca. 120.159 m²	≈	12,02 ha

12
8,32 ha
11,19 ha
12,03 ha
Summe 32,05 ha

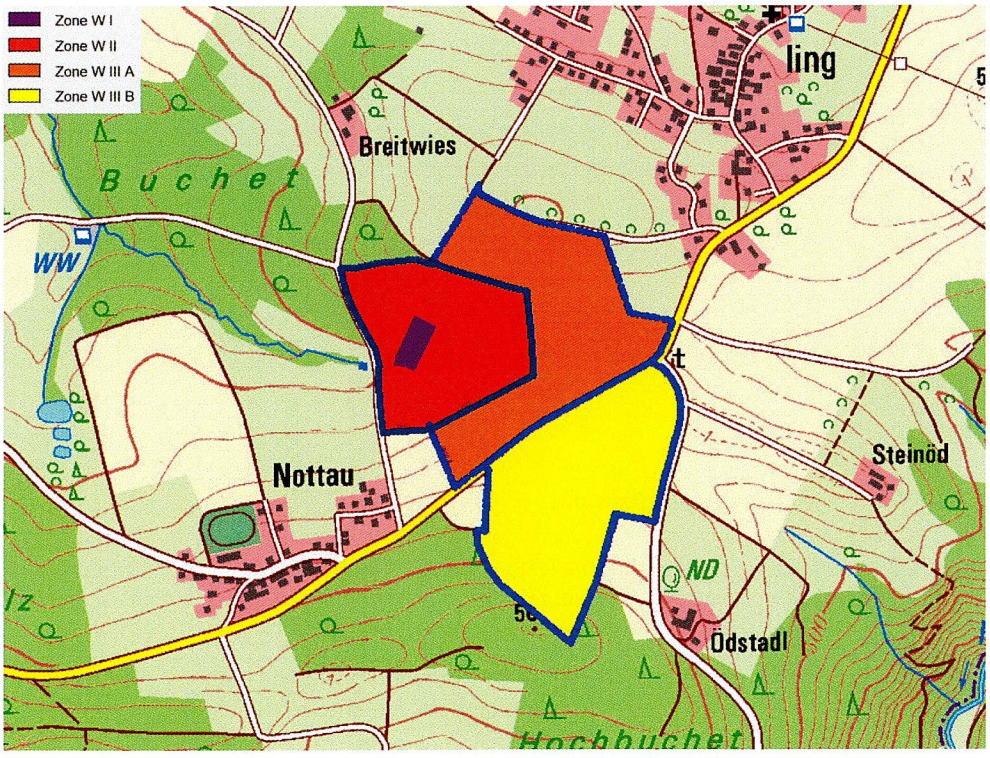

Abb. 1: Übersicht Schutzgebiet

Bei der Erarbeitung des Schutzgebietsvorschlages wurden die oberirdischen Zuflüsse, die Zuflüsse in der Kristallin-Überdeckung und die Kluftrichtungen (NW bis NO) im Kristallin berücksichtigt. Für die detaillierte Begründung der Schutzgebietsgrenzen wird auf die Ausführungen im hydrogeologischen Gutachten verwiesen.

2 Bestehende Rechtsgrundlage

Am 24.02.2020 wurden vom LRA Passau ein Bescheid von 1971 und Planzeichnungen aus den Jahren 1967 bis 1968 zur Verfügung gestellt. Die wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser (1,2 l/s) für die beiden Quellen aus dem Jahr 1971 wurde von der damaligen Gemeinde Ederlsdorf beantragt. Am 22.06.1970 wurde ein Schutzgebiet von rund 60.000 m² Fläche ausgewiesen (Wasserbuchblatt C, Nr. 15 Ederlsdorf). Nach den vorliegenden Plänen besteht das Schutzgebiet aus Fassungsbereich und engerer Schutzzone. Die Verordnung vom 22.06.1970 wurde am 19.01.1977 angepasst.

vgl. Gebiete WWA

Im Umweltatlas Bayern ist allerdings ein davon deutlich abweichendes Schutzgebiet dargestellt, evtl. mit einer weiteren Schutzzone. Laut Umweltatlas wurde das dort dargestellte Schutzgebiet am 16.09.1970 ausgewiesen. Die Größe ist mit 93.115,19 m² angegeben.

Laut Ergebnisprotokoll über die Besprechung am 25.07.2017 am Landratsamt Passau wird unter Punkt „Buchetquellen" bei Ederlsdorf, Ausgangslage festgestellt, dass keine Entnahmeerlaubnis mehr vorhanden ist und kein wirksames Schutzgebiet ausgewiesen bzw. durch Zeitablauf außer Kraft getreten ist.

Aktuell greift der Bescheid des Landratsamtes Passau vom 02.04.2020, mit dem eine beschränkte Erlaubnis bis zum 31.12.2024 erteilt wurde. Die Erlaubnis wurde mit Inhalts- und Nebenbestimmungen erlassen.

3 Versorgungstechnischer Teil

3.1 Gliederung des Versorgungsgebietes

Das Versorgungsgebiet ist in 3 Zonen aufgeteilt

Hauptort Obernzell
Erlau
Ederlsdorf mit 15 Ortsteilen und Weilern

3.2 Einwohner im Versorgungsgebiet

Es liegen Daten bis 2022 vor. Demnach waren im Versorgungsgebiet 4.124 Personen gemeldet, davon 250 mit Zweitwohnsitz. Rund 70 Personen werden aktuell noch nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz versorgt.

3.3 Bedarf im Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet ist in die Zonen Obernzell, Erlau und Ederlsdorf mit insgesamt 4.124 Einwohnern (Stand 2022) aufgeteilt.

Außerdem werden laut Information durch den Versorger noch rund 70 Personen über eigene Wasserversorgungsanlagen bedient. Der Anschlussgrad liegt nach diesen Zahlen bei rund 98,3 %.

3.3.1 Bedarfsentwicklung

Jahr	Obernzell	Edelsdorf	Erlau	Summe	Eigenverbrauch	gesamt	Verlust	Einwohner (*)	Verbrauch pro Kopf	Bedarf pro Kopf
	m³	m³	m³	m³	m³	m³			l/Tag	l/Tag
2010	124.224	43.974	25.125	193.323	-	193.323	14,00			
2011	121.767	44.561	26.862	193.190	-	193.190	11,43	4.016	131,8	146,9
2012	115.472	43.340	24.674	183.486	6.864	190.350	14,02	4.017	125,1	148,0
2013	115.079	43.216	25.795	184.090	5.594	189.684	14,18	4.036	125,0	147,0
2014	114.622	43.197	23.853	181.672	6.887	188.559	15,60	4.064	122,5	146,9
2015	122.224	44.184	25.116	191.524	8.870	200.394	18,50	4.041	129,8	161,0
2016	124.080	43.454	23.357	190.891	11.545	202.436	13,37	4.078	128,2	154,2
2017	122.601	45.358	26.607	194.566	13.404	207.970	13,85	4.073	130,9	159,3
2018	122.780	46.231	26.454	195.465	10.410	205.875		4.098	130,7	137,6
2019	123.695	43.961	25.696	193.352	6.284	199.636		4.088	129,6	133,8
2020	133.581	47.787	27.103	208.471	2.734	211.205	11,06	4.062	140,6	158,2
2021	135.275	45.996	24.765	206.036	7.901	213.937	15,02	4.067	138,8	165,8
2022	127.192	44.532	22.904	194.628	4.825	199.453	10,30	4.124	129,3	146,2
					min	188.559	10,30	4.016	122,5	133,8
					mittel	199.693	13,76	4.064	130,2	150,4
					max	213.937	18,50	4.124	140,6	165,8
					90%-Quantil	210.558	15,60	4.097	138,1	160,8

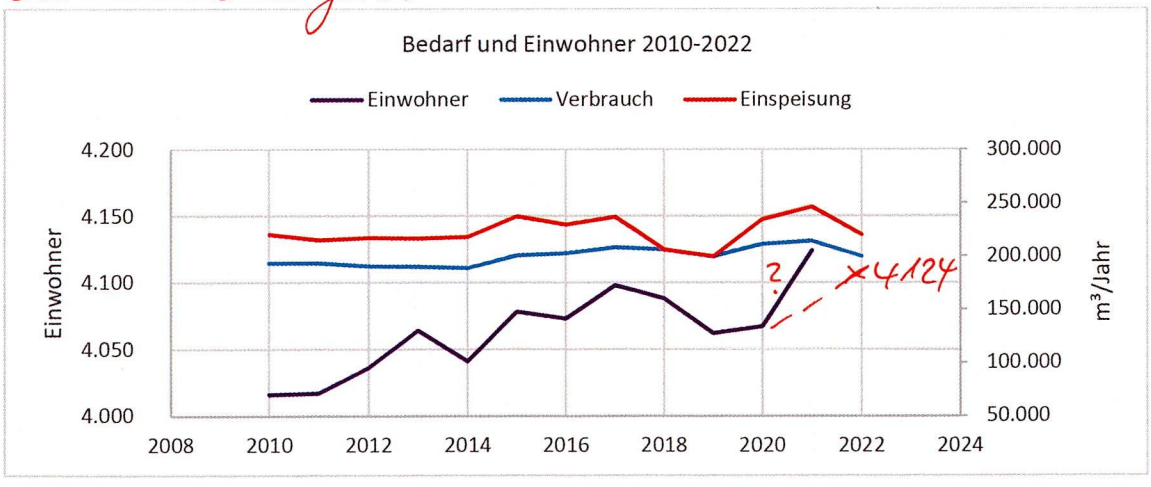

Tab. 1: Jahresdaten für Einwohner, Verbrauch, Einspeisung

3.3.1.1 Aktueller pro-Kopf-Bedarf

Es werden Daten von 2010 bis einschl. 2022 verwendet. Aus den Daten ergibt sich für das Versorgungsgebiet inkl. Netzverluste (im Durchschnitt 14 %) und Eigenverbrauch des WVU für Spülung usw. (1,15 %) im Durchschnitt der letzten 13 Jahre folgender pro-Kopf-Bedarf:

$$\frac{222.857\ \frac{m^3}{Jahr} \cdot 1000}{4.064\ versorgte\ Personen \cdot 365\ Tage} \approx \mathbf{150}\ \frac{l}{Person \cdot Tag};$$

Unplausibel

~ 161 l/EW.d bei ca. 3.800 EW

Für 2022 liegt der Wert vergleichbar dem Durchschnitt bei

$$\frac{220.004\ \frac{m^3}{Jahr} \cdot 1000}{4.124\ versorgte\ Personen \cdot 365\ Tage} \approx \mathbf{146,6}\ \frac{l}{Person \cdot Tag};$$

Unplausibel

~ 159 l/EW.d bei ca. 3800 EW

3.3.1.2 Aktueller pro-Kopf-Verbrauch

Ohne die o. g. Verluste ergibt sich ein durchschnittlicher pro-Kopf-Verbrauch von etwa 130,2 l pro Tag, der ebenfalls gut mit dem aktuellen Wert von 2022 mit 129,3 l pro Tag übereinstimmt.

4 Bedarfsbegründung für das Versorgungsgebiet

4.1 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet umfasst den Gemeindebereich Obernzell, im östlichen Teil des Landkreises Passau, Regierungsbezirk Niederbayern mit den Ortsteilen Obernzell, Erlau und Ederlsdorf, letzterer bestehend aus 15 kleineren Ansiedlungen und Weilern. Die Landschaft liegt im Bayerischen Wald mit NN-Höhen zwischen ca. 290 m NHN und 600 m NHN zuzuordnen.

Die Donau bildet die südliche Gemeindegrenze und gleichzeitig die Landesgrenze nach Oberösterreich. Die westliche Gemeindegrenze folgt etwa dem Lauf der Erlau, reicht allerdings im Naturschutzgebiet Auleiten entlang der Donau etwa 2,3 km weiter nach Westen. Als weitere Oberflächengewässer sind einige Bachläufe zu nennen, die in der Regel in tief eingeschnittenen Tälern fließen.

Das versorgte Gebiet wird in der Fläche überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der Ortschaften überwiegt Wohnbebauung. Gewerbebetriebe sind vorhanden, spielen aber als Trinkwasserabnehmer nur eine untergeordnete Rolle.

4.2 Prognose

4.2.1 Prognose Einwohnerentwicklung

Nach den Publikationen des statistischen Landesamtes wird von stabilen Einwohnerzahlen ausgegangen. Die Bevölkerungszunahme wird bei 1,5 % in 10 Jahren angesetzt, ein Wert, der gut mit den tatsächlichen Zahlen der letzten 10 Jahre korreliert. Nach Mitteilung des Marktes Obernzell vom 19.02.2020 sind in den kommenden Jahren folgende Wohnbaumaßnahmen geplant:

- Klosterfeld in Obernzell mit 130 Wohneinheiten
- Zieringer Feld in Erlau mit 4 Wohneinheiten
- Mitterfeld in Rackling mit 10 oder mehr Wohneinheiten.

Unter der Annahme von durchschnittlich 2 Personen pro Haushalt ergäbe sich damit ein Zuwachs von rund 300 Personen, entsprechend rund 7,4 % für den ersten Prognoseabschnitt bis 2032. Für den 2 Abschnitt bis 2047 wird die Prognose des statistischen Landesamtes mit 1,5 % pro 10 Jahren $\approx$ 2,3 % in 15 Jahren angesetzt.

In der Bedarfsprogose sind zusätzlich die rund 70 Personen zu berücksichtigen, die derzeit noch nicht mit versorgt werden.

Damit ergibt sich bis 2032 eine Einwohnerzahl von 4.424 und bis 2047 eine Zahl von 4.511.

4.2.2 Prognose Gewerbe und Industrie

Ansiedlungen von Gewerbe und Industrie, die größere Auswirkungen auf den Trinkwasserbedarf haben, sind nicht geplant. Sollte eine Erhöhung der Liefermengen erforderlich werden, sind andere Bezugsquellen erforderlich, da der Beitrag der Quellen durch die natürliche Schüttung vorgegeben ist. Detaillierte Betrachtungen und Abschätzungen sind daher wenig sinnvoll.

4.2.3 Prognose Landwirtschaft

Für die landwirtschaftlichen Betriebe ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit einer ausschlaggebenden Veränderung zu rechnen. Hier werden für die Prognose gleichbleibende oder eher sinkende Verbrauchszahlen angesetzt.

4.2.4 Prognose des pro-Kopf-Bedarfs und des pro-Kopf-Verbrauchs

Bayernweit geht man weiterhin von einem leichten Rückgang der Verbräuche aus, allerdings mit deutlich geringeren Raten als in der Vergangenheit. Für Haushalte und Kleingewerbe in Bayern wird das Endziel bei einem pro-Kopfverbrauch von 120 l/(E • Tag) gesehen.

Die Netzverluste lagen in den vergangenen Jahren durchschnittlich bei ca. 14 %. In 2022 wurde ein Verlust von 10,3 % ermittelt.. Es wird angenommen, dass weitere Verbesserungen erreicht werden können und die Verluste im Prognosezeitraum 2032 bis 2047 dauerhaft auf einen Wert ≤ 10 % gedrückt werden können.

Insgesamt wird der pro-Kopf-Verbrauch wohl nicht auf das Endziel von 120 l/(E • Tag) verharren, sondern auf rund 130 l/(E • Tag) verharren. Eine Senkung des pro-Kopf-Bedarfs (Verbrauch + Eigenverbrauch + Verluste) kann durch eine Reduzierung des Verlustes erreicht werden. Es wäre dann ein Durchschnittsbedarf von 150,4 l/(E • Tag) reduziert um rund 4 % Verluste auf durchschnittlich etwa 144 l/(E • Tag) möglich.

4.2.5 Wasserbedarfsermittlung

In der nachfolgenden Wasserbedarfsberechnung sind n. DVGW-Merkblatt folgende Bemessungswerte für Spitzenbedarf anzunehmen:

Versorgungsgebiet mit < 5.000 versorgten Einwohnern:

fs (h)	=	5,0
fmin (h)	=	0,05
fs (d)	=	2,3

Für den Einheitswasserbedarf wird der aktuelle, durchschnittliche Verbrauch von 130 l/(E • Tag) angesetzt. Bei der Prognose sind die bisher eigenversorgten Einwohner mit berücksichtigt.

Wasserbedarfsermittlung				
Versorgungsgebiet Obernzell gesamt				
Einheitswasserverbrauch	[m³/d]	528	entspricht [l/(E*d)]	**130**
Prognosejahr		**2022**	**2032**	**2047**
fs(h) =		5,0		
fs(d) =		2,3		
Steigerung Einwohner	[%]		7,4	11,2
Einwohner (versorgt + 70 aktuell nicht versorgte)		4.194 ca. 3800	4.494	4.581 ca. 4500
Q_d nutzbar	[l/(E*d)]	130 120	130 120	130 120
Q_d nutzbar	[m³/d]	545	584	595
$Q_{d,max}$ nutzbar = $Q_d \cdot 2,3$	[m³/d]	1.254	1.343	1.369
Netz Verluste auf Basis von Q_d nutzbar	[m³/d]	(14 % d. Einsp.) 76	(10 % d. Einsp.) 58	(10 % d. Einsp.) 60
Wasserwerksverluste auf Basis Q_d + Netzverluste	[m³/d]	(1 % d. Förderg.) 5	(1 % d. Förderg.) 6	(1 % d. Förderg.) 6
$Q_{d\ erforderlich}$	[m³/d]	626 511	648	661 ~600
$Q_{d,max\ erforderlich} = Q_{d,\ erf.} \cdot 2,3$	[m³/d]	1.440 1175	1.490	1.520 1380
$Q_{h\ erforderlich}$	[l/s]	7,2 5,9	7,5	7,7 6,9
$Q_{hmax,\ erforderlich} = Q_{h,erforderlich} * fs(h)$	[l/s]	36 29,6	36,5	38,5 34,7
Qges, = Qd erf. · 365 Tage	[m³/a]	228.490 186.515	236.520	241.265 219.000

Tab. 2: Kalkulation zur Bedarfsprognose;
ACHTUNG: Der rechnerische Bedarf weicht von tatsächlichen Verbrauchsdaten und Einspeisedaten ab!!!

HB-Kapazität insg. 950 m³
Löschwasser?

4.2.6 Künftiger Bedarf

In der Tabelle unten sind die aktuellen (für 2022) und die prognostizierten Werte für den Jahres- und Tagesbedarf des gesamten Versorgungsgebietes dargestellt.

Prognose-jahr	Einwohner	geschätzter, max. Bedarf pro Stunde $Q_{d,max.,erforderlich}$ [m³/h]	geschätzter, mittlerer Bedarf pro Tag $Q_{d,erforderlich}$ [m³/d]	geschätzter, mittlerer Jahresbedarf (gerundet) [m³/a]	tatsächlicher Jahresbedarf [m³/a]
2022	4.062	7,2	626	220.825	220.004
2032	4.437	7,5	648	236.520	-
2047	4.657	7,7	661	241.265	-

~ 240.000 m³/a

Tab. 3: aktueller und künftiger Bedarf Versorgungsgebiet

Die Abweichung zwischen geschätztem und tatsächlichem Bedarf wird auf den Ausfall des Brunnen Erlau und der Buchet-Quellen zurückgeführt, weshalb die Wasserwerksverluste geringer ausfielen als in Jahren mit Betrieb der beiden Gewinnungsanlagen.

5 Begründung der Antragsmengen

Wie aus der Tab. in 4.2.1, Tab. 2 ersichtlich ist, liegt der max. Tagesbedarf ebenso wie der Jahresbedarf bereits aktuell höher als die möglichen und beantragten Entnahmemengen. Die Fehlmengen müssen über die Quellen Hamet und den Brunnen Erlau sowie über den Fremdbezug von WBW ausgeglichen werden.

Die Tages- und Momentanentnahme richtet sich nach der natürlichen Schüttung. Es wird eine jährliche Ableitmenge beantragt, die über der durchschnittlichen Schüttung liegt, um auch günstigere Schüttungen nutzen zu können. Dennoch wird für die jährliche Entnahme eine Obergrenze festgesetzt, die unter der maximalen Schüttung, aber deutlich über dem Durchschnitt liegt.

Bei stärkeren Niederschlägen fließt Wasser auch oberflächlich über den Straßengraben dem Bach zu. Neben den beiden genutzten Quellen sind weitere Quellen im Hangbereich anzunehmen. Auch bei vollständiger Ableitung der Schüttungen aus den beiden Quellen sind deshalb keine nachteiligen Auswirkungen auf Biotope und Grundwasser-Leiter zu erwarten.

Für die beiden Buchetquellen zusammen werden basierend auf den Empfehlungen im hydrogeologischen Gutachten folgende Entnahmemengen beantragt:

maximale Momentanentnahme: **4 l/s**

maximale Tagesentnahme: **345 m³/Tag**

nicht erzielbar nach Quellsanierung

maximale Jahresentnahme: **40.000 m³/Jahr** ✓

6 Verwendungszweck

Die Grundwasserentnahme dient der Trinkwasserversorgung des angeschlossenen Gebietes, inkl. Bereitstellung von Lösch- und Brauchwasser.

7 Weitere Wasserbezugsquellen

Für die Versorgung stehen als weitere, eigene Gewinnungsanlagen die beiden verbliebenen Hamet-Quellen zur Verfügung.

Eines der bisherigen Haupt-Standbeine der gemeindlichen Versorgung, der Brunnen Erlau, bereitet aktuell Probleme wegen hoher Mangan-Gehalte. Eine Aufbereitungsanlage für Mangan und Eisen ist in Planung. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme ist abgelaufen und wird aktuell neu beantragt.

2012 wurde ein Anschluss an WBW (Wasserversorgung Bayerischer Wald) in Betrieb genommen, mit der über den Hochbehälter Erlau auch eine Versorgung von Ederlsdorf erfolgen kann. Über diese Versorgungsleitung können seit 01.12.2018 vertragsgemäß folgende Mengen bezogen werden:

Tagesmenge durchschnittlich	237 m³
Tagesmenge maximal	427 m³
Jahresmenge garantiert	73.525 m³

In den Jahren 2021 und 2022 mussten die Förderungen / Ableitungen aus Buchet und Erlau komplett über den Fremdbezug bei WBW gedeckt werden:

2021: 210.648 m³

2022: 195.892 m³

+ Ergiebigkeit Bahn-/Kapfquelle; Brunnen Erlau?

8 Hydrogeologischer Teil

Im Folgenden werden die hydrogeologischen Rahmenbedingungen nur grob dargestellt. Für detaillierte Informationen wird auf das geologische Gutachten verwiesen.

8.1 Weitere Grundwasser-Aufschlüsse

Weitere Grundwasseraufschlüsse im Einzugsgebiet der Quellen sind nicht bekannt.

8.2 Grundwasser-Leiter, Grundwasser-Nichtleiter, Deckschichten

Der Grundwasser-Leiter ist eine Kombination aus Kluftgrundwasserleiter und Porengrundwasserleiter.

Als Kluft-Grundwasser-Leiter fungiert das Kristallin, dessen Überdeckung starke Mächtigkeitsschwankungen aufweist. Insbesondere im Hangbereich ist nur eine dünne Auflage vorhanden. Wasser, das in der Überdeckung der flacheren und tiefer verwitterten Überdeckung im Süden

und Südwesten versickert, wird an der Kristallinoberfläche und dem Kristallinzersatz teilweise gestaut und dem Hang folgend in Richtung Quellen abgeführt.

Nähere Untersuchungen der Deckschichten liegen bislang nicht vor. Bei den Aufgrabungen zur Lokalisierung der Quellfassungen war festzustellen, dass die Überdeckung in den Waldbereichen mehrere Meter betragen kann. Es war jedoch auch festzustellen, dass deutliche Schwankungen auf kleinem Raum möglich sind. Diese uneinheitliche Ausbildung der Deckschichten macht einen Schutz erforderlich, der über den allgemeinen Grundwasser-Schutz hinausgeht. Die Schutzfunktion der Überdeckung ist hier nicht ausreichend, was sich auch in den erhöhten Nitratgehalten niederschlägt.

8.3 GW-Strömungsverhältnisse, hydraulisch wirksame Strukturen, Einzugsgebiet

Das Grundwasser folgt der Morphologie des Grundgebirges und den vorherrschenden Kluftrichtungen, hier vor allem parallel zum Donaurandbruch (120° n. OSO streichend) und etwa 170° SSO. Die Störungszonen und Klüfte bieten die besten Wegsamkeiten für das Grundwasser und sind entsprechend anfälliger für Verwitterung und fördern die Bildung von Rinnen und Tälern.

Der Abfluss ist zur Donau hin gerichtet, das Einzugsgebiet liegt dementsprechend im Bereich nordwestlich bis nordöstlich der Quellen. Darüber hinaus existiert ein Zufluss aus dem südlichen Hangbereich, der aber nur für die Quelle Buchet groß (alt) maßgebend ist.

8.4 Hydraulische Verbindungen zu Oberflächengewässern und Grundwasser-Leitern

Zwischen dem Sickerwasser in der Überdeckung und dem Kluftsystem besteht mit Sicherheit eine Verbindung. Durch die Quellen wird ein Zufluss zum Figerbach im Norden gespeist, der seinen Ursprung im Bereich der gefassten Quellen nimmt, wohl aber auch aus einem Bereich im Osten der Quellen und über diffuse Zuflüsse gespeist wird.

8.5 Hydraulische Kennwerte des Grundwasser-Leiters

Die Angabe von hydraulischen Kennwerten des Grundwasser-Leiters ist aufgrund der hohen Variabilität problematisch. Nähere Angaben dazu sind dem beiliegenden Gutachten des Büros für Geologie Bertlein GmbH zu entnehmen.

8.6 Wasserbilanz im Gewinnungsgebiet Buchet

Bei einer angenommenen GW-Neubildungshöhe von 214 mm/Jahr $\approx$ 6,8 l/(s•km²) lässt sich für den Teil des Einzugsgebietes mit hoher Zuspeisungswahrscheinlichkeit (0,315 km²) eine mittlere Neubildung von 2,1 l/s ableiten (s. Hydrogeologisches Gutachten Kap. 7.6.2, S. 19). Wird das gesamte, potentielle Einzugsgebiete von 0,575 km² Fläche betrachtet, wäre eine mittlere Neubildung von 3,9 l/s anzusetzen.

8.7 Auswirkungen der Entnahme

Im Einzugsgebiet der Quellen ist durch die Ableitung kein Einfluss möglich, weil nur natürlicher Zufluss genutzt wird.

Der Abfluss des Figerbachs als natürliche Vorflut der Quellen wird durch die Ableitung des Quell-Wassers entsprechend reduziert. Eine Verschlechterung der Situation durch die Fortsetzung der jahrzehntelangen Nutzung der Quellen ist auszuschließen. Neben dem

„Überwasser" der genutzten Quellen existieren weitere unterirdische und – bei entsprechenden Niederschlägen - oberirdische Zuflüsse, die unverändert bleiben. Negative Auswirkungen auf bestehende Biotope und bestehende oder geplante Nutzungen des Figerbachs sind nicht zu befürchten.

8.8 Grundwasser-Beschaffenheit

8.8.1 Rohwasser

Nach Abschluss der Quellensanierung und Aufgliederung in die 4 Teilstränge

Buchet-Quelle groß
Buchet-Quelle groß (neu)
Buchet-Quelle klein
Buchet-Quelle klein (neu)

wurden in einigen Proben Verkeimungen in unterschiedlichem Ausmaß festgestellt. Seit September 2021 konnten in keinem der Teilstränge mehr Verkeimungen nachgewiesen werden.

Problematisch ist der Nitratgehalt in der Buchet-Quelle groß, der um den Grenzwert von 50 mg/l schwankt und keine sinkende Tendenz aufweist. Eine Verbesserung wird durch die Ausdehnung der W II in die südlich gelegene Ackerfläche sowie die Verbesserungs- und Sanierungsmaßnahmen an der Kreisstraßen-Entwässerung und der Kiesstraße sowie der Verfüllung der Senke im Anstrom der Quelle erwartet.

Die restlichen 3 Teilstränge zeigen Nitrat bei durchschnittlich 23 mg/l.

Bedingt durch die sauren Kristallin-Gesteine liegt der pH-Wert z. T. deutlich tiefer als nach TrinkWV zulässig. Das Wasser wird daher wie bereits in der Vergangenheit entsäuert.

8.8.2 Reinwasseranalysen

Das Reinwasser wird über die Entsäuerungsanlagen in Ederlsdorf entsäuert. Nitrat bleibt unverändert.

Die Grenzwerte nach TrinkWV werden nach der Entsäuerung eingehalten.

9 Bestehende, technische Anlagen

9.1 Wasserfassungen

Name der Fassung	Buchet-Quelle groß		Buchet-Quelle klein	
	alt	neu	alt	neu
Info-Was-KZ:	4120 7447 13 000	4120744705003	4120 7447 12 000	4120 7447 05002
Lage				
Gemeinde	Obernzell			
Gemeindeschlüssel	09275137			
Gemarkung	Ederlsdorf			
Flur-Nr.	678			
ob Ende der Fassung Rechtswert	32840885	32840876	32840867	32840869
ob Ende der Fassung Hochwert	5391127	5391103	5391066	5391067
Geländehöhe m NHN:	509,2-507,6	507,6-505,8	500,5-	501,7-500,5
Quellfassung m NHN	506,9-503,1	503-502,7	498,3-498,4	498,4-498,3
Quellfassung Länge	11,07	14,15	11,4	4,1
OK Staumauer	503,8	503,3	498,8	499,0
Messpunkt	noch nicht vorhanden			
Quellfassung				
Baujahr	2020			
Nutzung seit	1970?		1970?	

Tab. 1: Grunddaten der Quellfassungen

9.2 Aufbereitungsanlage, Hochbehälter

Dem Hochbehälter Haar ist eine Entsäuerungsanlage mit Pumpwerk in Ederlsdorf vorgeschaltet.

Name der Anlage	Aufbereitung	Hochbehälter
Info-Was-KZ:	1230 7447 29 000	
Lage		
Gemeinde	Obernzell	Obernzell
Gemeindeschlüssel	09 2 75 137	09 2 75 137
Inhalt		250 m³
Höhe (altes System)	363 mNN	363 mNN

Tab. 2: Grunddaten Hochbehälter

9.3 Weitere Betriebseinrichtungen

Weitere Betriebseinrichtungen sind nicht vorhanden.

9.4 Technische Leitung

Die technischen Einrichtungen werden von qualifiziertem Personal unterhalten. Mit der Leitung ist ein Wassermeister gemäß den Vorgaben der DVGW betraut.

10 Schutzgebiet Buchet-Quellen

Das Schutzgebiet der Buchet-Quellen war aufgrund erhöhter Nitratbelastung, fehlendem Gülleverbot und wiederkehrender Trübung und mikrobieller Befunde hinsichtlich seiner Wirksamkeit zu prüfen und ggf. neu auszuweisen. Darüber hinaus besteht Unsicherheit hinsichtlich der Rechtswirksamkeit des bestehenden Schutzgebiets und der Verordnung.

Die hydrogeologischen Untersuchungen zeigten, dass das bestehende Schutzgebiet sowie die Schutzgebietsverordnung keinen ausreichenden Schutz bieten können.

Aufgrund der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse in Verbindung mit den Hangneigungen kann die Überdeckung des Grundwassers nur einen geringen bis sehr geringen Schutz gegen Verunreinigungen bieten. Zudem handelt es sich um Grundwasser, das teilweise in Klüften, teilweise in Porenleitern, dort vor allem an Schichtgrenzen, abfließt und auf dem Weg zu den Quellen über Fehlstellen in der Überdeckung von Oberflächenwasser gespeist werden kann.

In Anlehnung an die Merkblätter des DVGW und des LfU Bayern wurde daher ein großer Schutzbedarf gesehen, der deutlich über den allgemeinen Grundwasser-Schutz hinausgeht. Die weitere Schutzzone W III wird für erforderlich gehalten, um Eingriffe in die ohnehin gering wirksamen Deckschichten auf ein verträgliches Minimum zu reduzieren.

Beantragt wird das Schutzgebiet gem. Anlage 2, das auf dem Vorschlag des Büros für Geologie Bertlein GmbH beruht. Vom WWA Deggendorf wurde mit Hinblick auf die Heterogenität der Überdeckung und am Abflussgeschehen beteiligen Grundwasser-Leiter gefordert, die Bemessung des Schutzgebietes mit einem pauschalen Durchlässigkeitswert von 5e-05 m/s durchzuführen. Da keine belastbaren Untersuchungen vorliegen, aus denen sich günstigere, d. h. geringere Durchlässigkeiten ableiten lassen, wurde die Bemessung mit dem übermittelten k_f-Wert durchgeführt.

$= 5 \cdot 10^{-5}\ m/s$

Damit ergab sich ein 50-Tage-Abstand im Süden von 145 m, im Norden aufgrund des höheren Gefälles ein 50-Tage-Abstand von 160 m.

Das Schutzgebiet erstreckt sich über das gesamte oberirdische Einzugsgebiet. Aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich des Abflussgeschehens im Untergrund war fachlich nicht eindeutig auszuschließen, dass auch Zuflüsse aus den land- und forstwirtschaftlichen Flächen südlich der PA 24 stattfinden. Trotz der geringen Zuspeisungswahrscheinlichkeit waren diese Flächen deshalb in das Schutzgebiet aufzunehmen. Der geringen Zuspeisungswahrscheinlichkeit wurde durch die Aufteilung in W III A nördlich der PA 24 und W III B südlich der PA 24 Rechnung getragen.

Der Umgriff der Zone W II wurde unter der Voraussetzung der bereits erwähnten Umbaumaßnahmen am Wirtschaftsweg, der Sanierung des Regenwasserkanals und der Umgestaltung der Mulde oberhalb der Quelle groß alt festgelegt.

Zur besseren Wiederfindung im Gelände und zur Vereinfachung bei der Umsetzung der Schutzgebietsverordnung wurden die Zonengrenzen wo möglich auf die Flurstücksgrenzen gelegt. Die einzelnen Zonen nehmen nach diesem Vorschlag folgende Größen ein:

W I:	ca. 5.107 m²	≈	0,511 ha
W II:	ca. 88.150 m²	≈	8,81 ha
W III A:	ca. 111.735 m²	≈	11,17 ha
W III B:	ca. 120.159 m²	≈	12,02 ha

11 Verordnung über beschränkt zugelassene und verbotene Handlungen im Schutzgebiet

Es liegt ein Vorschlag des Büros für Geologie Bertlein GmbH vor (s. Anlage 3). Grundlage bildet die Musterverordnung in der Fassung vom 23.09.2021.

Für die Zone W III wurden wegen der geringen Zuspeisungswahrscheinlichkeit aus diesen Flächen einige Ver- und Gebote gegenüber der Musterverordnung entschärft.

Für den Punkt 6.6 „ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht" wurden in Zone W III B keine Sperrzeiten festgelegt. In W III A soll die Winterfurche ab 01.11. zugelassen werden, in W II aufgrund der Nähe zur Quellfassung Buchet groß alt erst einen Monat später ab 01.12. Die Einarbeitung Zwischenfrucht vor Mais soll in W II und W III A ab 15.03.zugelassen werden.

12 Alternativenprüfung

Die Alternativen wurden vom Büro f. Geologie Bertlein GmbH im Rahmen der Hydrogeologischen Begutachtung geprüft.

Zitat:

[„Es bestehen folgende wasserrechtliche Erlaubnisse zur Grundwasser-Entnahme:

Hametquellen: 35.000 m³/Jahr

Brunnen Erlau: 150.000 m³/Jahr (wurde 2023 neu beantragt)

Der Gesamtbedarf liegt derzeit bei 200.000 bis 211.000 m³/Jahr, im Prognosejahr 2047 bereits bei knapp 241.000 m³/Jahr.

Ohne die Buchet-Quellen ergibt das ein Defizit von aktuell 15.000 bis 26.000 m³/Jahr bzw. bis zu 126.000 m³ im Jahr 2047.

Trotz des Liefervertrages mit WBW über 73.525 m³/Jahr ergibt sich in 2047 ohne die Buchet-Quellen ein Defizit von mehr als 25.000 m³. Die Buchet-Quellen können also einen bedeutenden Beitrag zur Bedarfs-Deckung leisten, wenngleich künftig dennoch nicht auf eine Zusatzversorgung über WBW verzichtet werden kann.

Mittel- bis langfristig wird die Möglichkeit eines weiteren Brunnens im Gewinnungsgebiet Erlau geprüft. Selbst bei optimierten Abläufen und positiven Ergebnisse ist nicht damit zu rechnen, dass ein Ausbau des Erlauer Gewinnungsgebietes innerhalb der nächsten 5 – 8 Jahre realisierbar ist.

Büro für Geologie Bertlein GmbH, Joseph-Rathgeber-Str. 8, D-84375 Kirchdorf am Inn
Tel.: (0 85 71) 60 20 74 - 0; Fax.: (0 85 71) 60 20 74 - 4; FU: (01 71) 5 13 46 12
e-mail: info@geologie-bertlein.de

Beurteilung des Ausbaus der eigenen Wassergewinnungsanlagen und weiterer, denkbarer Bezugsquellen:

Bis auf die Bahn- und Kropfquelle wurden alle Quellen des Gewinnungsgebietes Hamet wegen unzureichender Schützbarkeit und wiederkehender Verkeimungen aufgegeben. Das Gewinnungsgebiet Hamet liefert seither rund 15 % des aktuellen Bedarfs im Versorgungsgebiet. Ein Ausbau der Gewinnungsanlagen in Hamet ist nicht möglich.

Der Brunnen Erlau bereitet wegen der Manganausfällungen seit dem Hochwasser 2013 erhebliche Probleme. Hier steht eine Regenerierung an. Eventuell ist ein Ersatz- oder Zusatzbrunnen erforderlich. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist abgelaufen und muss neu beantragt werden. Aufgrund der Mangangehalte ist eine Aufbereitung erforderlich. Derzeit ist der Brunnen nicht am Netz. Eine Erhöhung der Fördermenge zum Ersatz der Buchet-Quellen ist grundsätzlich denkbar, jedoch mit einem vermehrten Zustrom von Uferfiltrat aus der Donau verbunden. Ob eine Erhöhung der Fördermengen im Hinblick auf die Wasserqualität und die Schützbarkeit möglich ist, müsste durch eine Fortschreibung des GW-Modells der HydroConsult aus dem Jahr 2021 näher untersucht werden.

Ein Anschluss an die Stadtwerke Passau ist aufgrund der schlechten Schützbarkeit der dortigen Brunnen vor Hochwasser und des enormen technischen und finanziellen Aufwandes für Leitungen im Bundesstraßen- oder Radwegbereich kaum als echte und finanziell realisierbare Alternative zu sehen.

Zur Sicherung der Versorgung wurde ein Liefervertrag mit Waldwasser geschlossen. Eine Vollversorgung über Waldwasser wäre theoretisch möglich, allerdings nicht mit dem bestehenden Leitungsnetz.

Die Buchet-Quellen leisten mit der Schüttung von rund 30.000 m³/Jahr einen ähnlichen Beitrag wie die Hameter Quellen, mit denen zusammen etwa 30 % des Wasserbedarfs gedeckt werden können.

Eine vollständige Aufgabe der eigenen Wasserversorgung widerspricht dem Prinzip „mehrerer Standbeine" zur Sicherstellung der Versorgung. Auch eine Teilaufgabe eines Drittels der eigenen Gewinnung schwächt die Versorgungssicherheit drastisch. Eine Weiternutzung der beiden Quellen wird daher als wichtig für die Versorgungssicherheit gesehen, zumal die Problematik mit den Trübungen und Verkeimungen bei bestehenden Quellfassungen in Hamet zeigte, dass im Gemeindegebiet Obernzell keine neuen, mit verhältnismäßigem Aufwand schützbaren Gewinnungsanlagen mit vergleichbarer oder besserer Wasserqualität zu erwarten sind.]"

13 Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. UVPG

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist vom Amt festzustellen, ob eine UVP erforderlich ist. Die Ableitung aus den Quellen ist ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 13.3.3. Dafür ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7, Abs. 2 erforderlich.

Die Quellfassungen werden bereits seit mehreren Jahrzehnten betrieben. Insofern handelt es sich um eine Änderung eines bestehenden Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt wurde.

Aus den Quellfassungen wird nur natürlich zulaufendes Grundwasser gesammelt und abgeleitet. Eine Grundwasser-Absenkung, wie sie bei Brunnen stattfindet, kann somit im Zustrombereich allenfalls im unmittelbaren Fassungsbereich auftreten. Die Betrachtung etwaiger negativer Auswirkungen kann also auf den Abstrombereich der Quellen beschränkt bleiben.

Grundsätzlich wird durch die Ableitung von Grundwasser aus den Quellen die Grundwassermenge im Abstrom reduziert und dem nächstgelegenen Vorfluter (hier dem Figerbach) entzogen, wenngleich nicht genutztes Grundwasser (Überwasser) weiterhin dem Figerbach zugeführt wird.

Im vorliegenden Fall sind zwischen den Quellfassungen und dem zum Figerbach führenden Graben keine Quellen, Feuchtbiotope o. ä. vorhanden. Negative Auswirkungen auf Quellen und Feuchbiotope sind daher nicht zu befürchten.

Im FIN-Web ist der Figerbach mit seinen Uferstreifen ab ca. 120 m westlich der Straße von Nottau nach Breitwies als Biotop kartiert. Da die geplante Grundwasser-Ableitung die bisherigen Ableitmengen nicht übersteigt, de facto also keine Veränderungen am Zufluss zum Figerbach stattfinden werden, sind negative Auswirkungen auf das vorhandene Biotop nicht zu besorgen.

Durch die Beschränkungen im geplanten Schutzgebiet soll ein erhöhter Schutz für das Grundwasser sichergestellt werden. Insbesondere soll durch Einschränkungen des Düngemitteleinsatzes eine Verringerung des Nitratgehaltes erreicht werden. Insgesamt ist dadurch langfristig eine Verbesserung der Wasserqualität zu erwarten, die in der Folge auch dem Figerbach zugute kommen wird.

Es sind somit allenfalls positive Veränderungen auf die Schutzgüter Boden, Vegetation, Fauna und Wasser gegenüber dem aktuellen Zustand zu erwarten.

14 Rechte Dritter

Durch die Aufnahme der Kreisstraße PA 24 in das Schutzgebiet und die Beschränkungen / Vorschriften bei Baumaßnahmen an der Straße und den Entwässerungsanlagen ist der Landkreis Passau betroffen.

Grundsätzlich können alle Eigentümer von Grundstücken im Schutzgebiet durch die Beschränkungen der Schutzgebietsverordnung in ihren Rechten betroffen sein (z. B. Wegebau, Beschränkungen der Bewirtschaftung).

Rechte Dritter sind nach derzeitigem Kenntnisstand auch durch die Grundwasser-Entnahme nicht betroffen.

Kirchdorf, 01.08.2023

R. Bertlein

Dipl.-Geol. R. Bertlein

Trennblatt /
divider sheet

Anlage 1: Lagepläne

1

Anlage 1.1 Übersichtslageplan M 1 : 25.000

Anlage 1.2.1 beantragtes Schutzgebiet, Katasterkarte 2

Anlage 1.2.2 beantragtes Schutzgebiet, Höhenlinienkarte

Anlage 1.2.3 beantragtes Schutzgebiet, Luftbildkarte 3

4

5

6

7

8

9

0

1

BLAUER ENGEL
DAS UMWELTZEICHEN
www.blauer-engel.de/uz56

FALKEN

11325917 (10 Stück/pieces)
25001024 (50 Stück/pieces)
80001845 (100 Stück/pieces)

Falken GmbH, Am Bahnhof 5,
D-03185 Peitz, Made in Germany

WDE004094A21

Legende

- Zone W I
- Zone W II
- Zone W III A
- Zone W III B

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf, den 19. AUG. 2024
D. Meier
Dipl.-Ing. (FH)

Wasserrechtlich geprüft
Erlaubnis / ~~Bewilligung~~ / ~~Genehmigung~~
erteilt mit Bescheid des Landratsamtes ~~Passau~~
vom: 06.07.2026
Aktenz.: [illegible]
Untere Wasserrechtsbehörde, ~~SG 53~~
Landratsamt Passau

Büro für Geologie Bertlein GmbH
Joseph-Rathgeber-Straße 8
84375 Kirchdorf
Tel.: (0 85 71) 60 20 74 - 0
Fax.: (0 85 71) 60 20 74 - 4
E-Mail: info@geologie-bertlein.de

Vorhaben:
Wasserschutzgebiet Buchet-Quellen

Plan-Nr.:		Bauteil :	Maßstab :
1	1	Übersichtsplan	1 : 25.000

Auftraggeber: Markt Obernzell
Marktplatz 42
94130 Obernzell

Grundlage: Topogr. Karte 1 : 10 000

neuer INDEX

	Tag	Name		Tag	Art
entw.			1. Änderung	01.08.2023	Dipl.Geol. R. Bertlein
gez.			2. Änderung		
gepr.			Ergänzung		

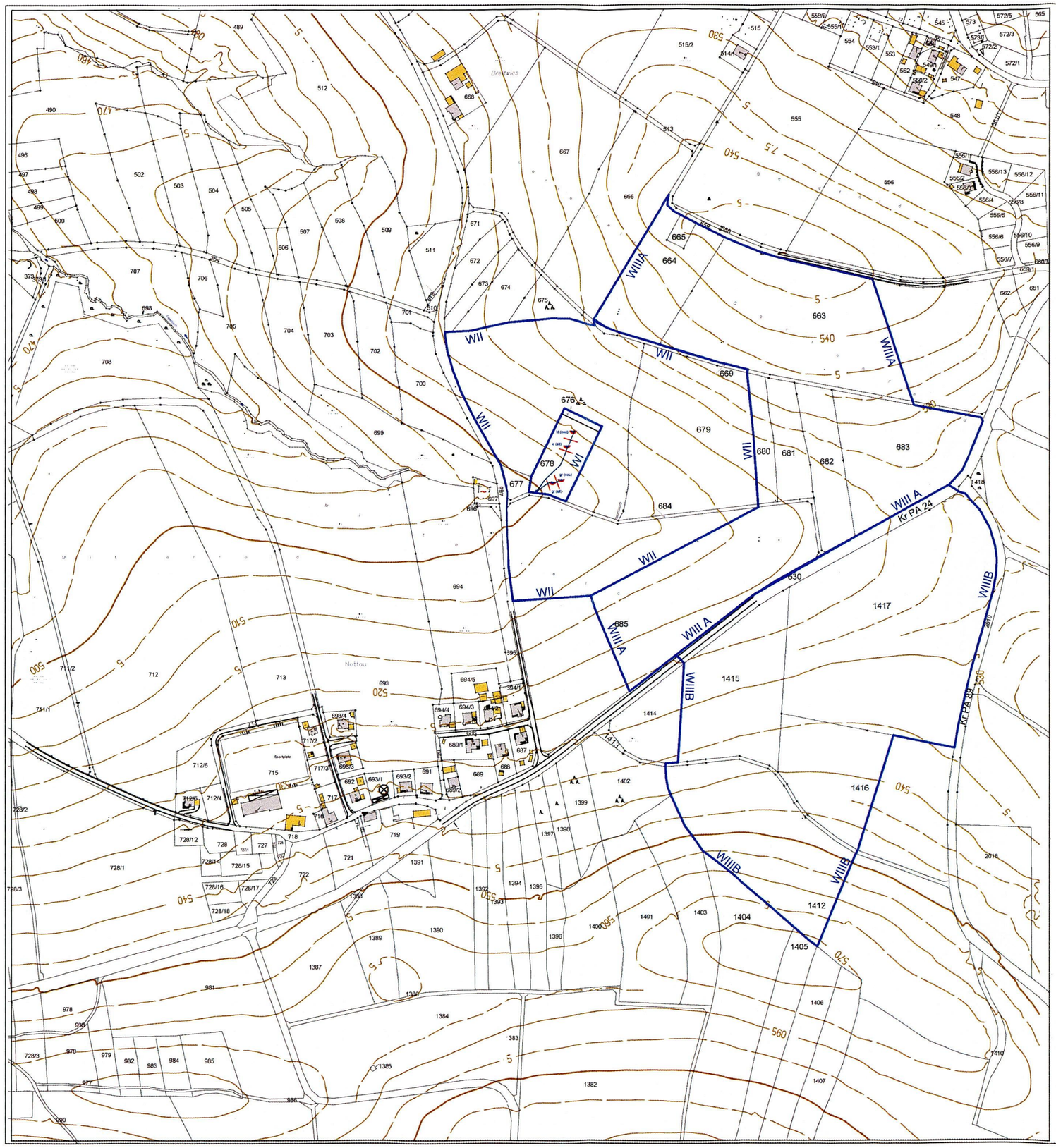

Legende

- WI — WI Fassungsbereich
- WII — WII engere Schutzzone
- WIII — WIII weitere Schutzzonen
- Quellfassung
- Leitung
- Achse Staumauer

Prüfvermerk Landratsamt Passau	Prüfvermerk Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
	Wasserrechtlich geprüft Erlaubnis / ~~Bewilligung / Genehmigung~~ erteilt mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom: 06.05.2026 Aktenz. 57.202/642-105/2023-745 Untere Wasserrechtsbehörde, SG 53 Landratsamt Passau Im wasserrechtl. Verfahren geprüft Amtl. Sachverständiger Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, den 19. AUG. 2024 D. Meier Dipl.-Ing. (FH)

Grundlage	Digitale Flurkarte, Höhenlinienkarte				
		13.12.2021	R. Bertlein		
Index		geänd. am	Name	gepr. am	Name

Vorhaben:	Wasserschutzgebiet Obernzell Buchet	Anlage:	1
Vorhabensträger:	Markt Obernzell	Plan-Nr.:	3
Landkreis:	Passau		
Gemeinde:	Markt Obernzell	Schutzvermerk/Dateiname:	
Vorhabenskennzeichen (WAL):			

Maßstab: 1 : 5.000	Schutzgebiet Buchet	entw.	01.08.2023	R. Bertlein
		gez.	01.08.2023	R. Bertlein
		gepr.		

Entwurfsverfasser	Büro für Geologie Bertlein GmbH Joseph-Rathgeber-Str. 8 84375 Kirchdorf a. Inn		
03.09.2021	R. Bertlein	10.8.23	Ludwig Prinz
Datum	Unterschrift Entwurfsverfasser	Datum	Unterschrift Vorhabensträger

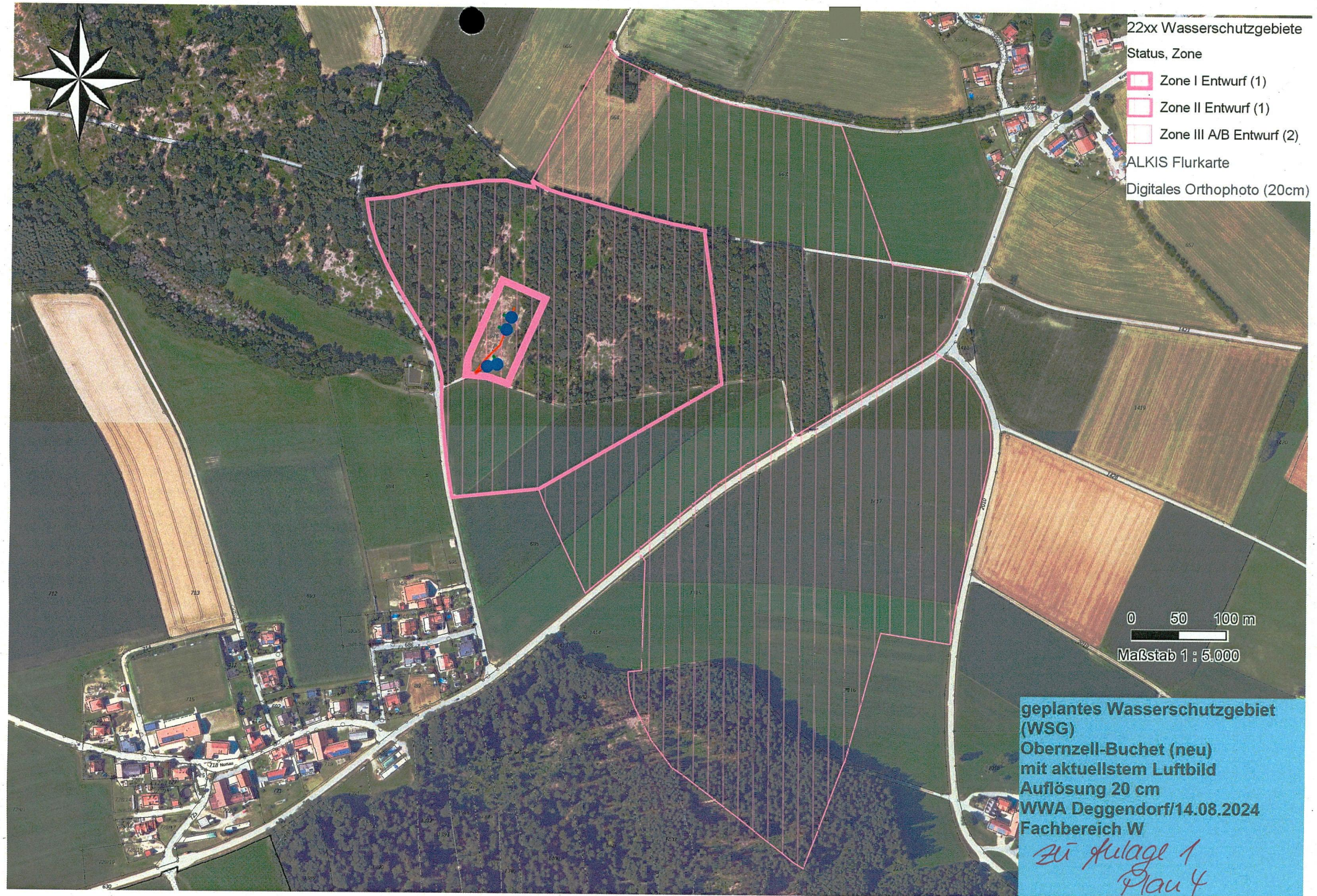
22xx Wasserschutzgebiete
Status, Zone
Zone I Entwurf (1)
Zone II Entwurf (1)
Zone III A/B Entwurf (2)
ALKIS Flurkarte
Digitales Orthophoto (20cm)
0 50 100 m
Maßstab 1 : 5.000
geplantes Wasserschutzgebiet (WSG)
Obernzell-Buchet (neu)
mit aktuellstem Luftbild
Auflösung 20 cm
WWA Deggendorf/14.08.2024
Fachbereich W
zu Anlage 1
Plan 4

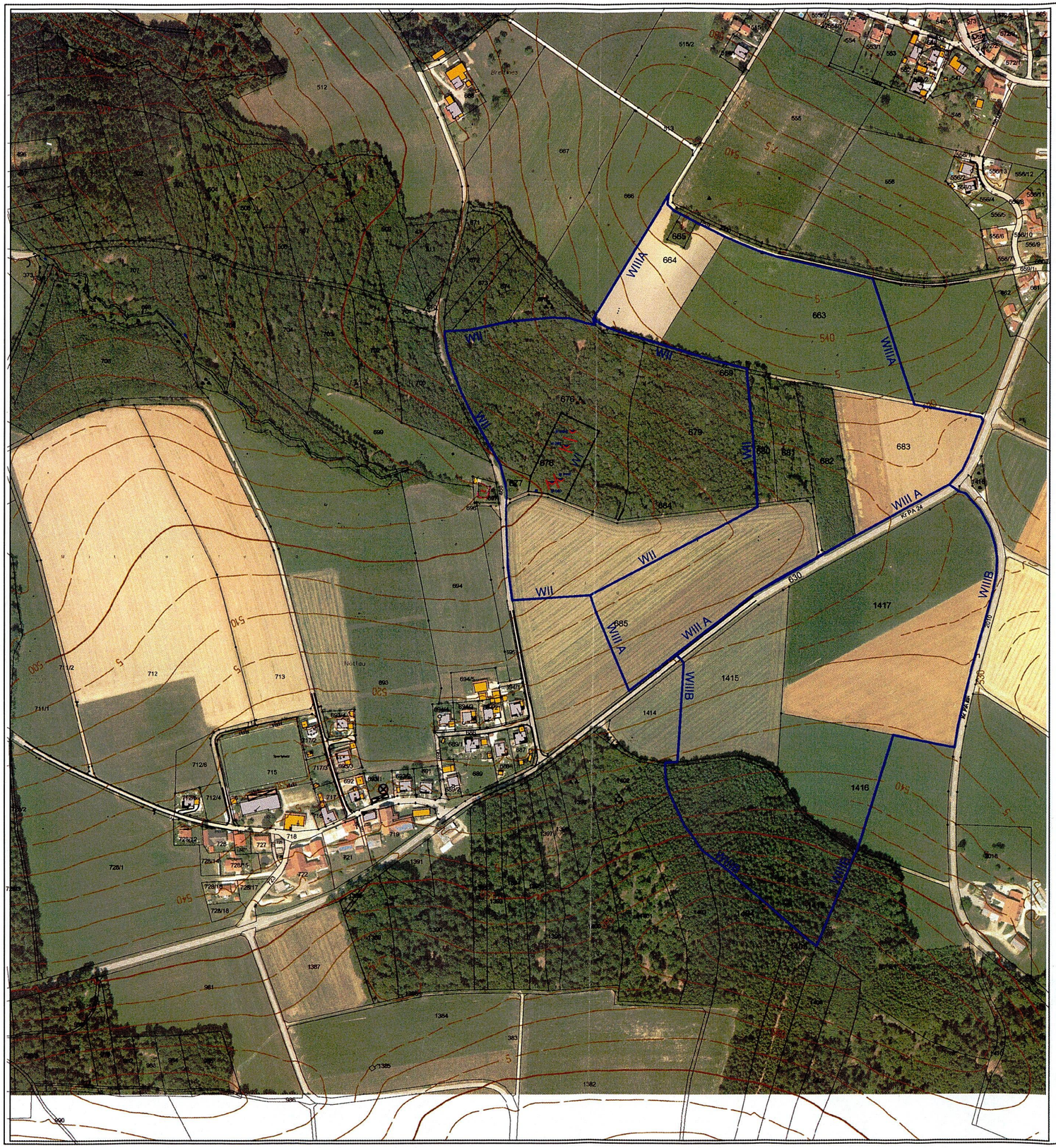

Legende

- WI — WI Fassungsbereich
- WII — WII engere Schutzzone
- WIII — WII engere Schutzzonen
- Quellfassung
- Leitung
- Achse Staumauer

Prüfvermerk Landratsamt Passau	Prüfvermerk Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Wasserrechtlich geprüft ~~Erlaubnis / Bewilligung~~ / Genehmigung erteilt mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom: 06.05.2026 Aktenz.: 57.0.02 1642.1.05/2023-345 Untere Wasserrechtsbehörde, SG 53 Landratsamt Passau	Luftbild veraltet Kahlschläge in Zone II Im wasserrechtl. Verfahren geprüft Amtl. Sachverständiger Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, den 19. AUG. 2024 D. Meier Dipl.-Ing. (FH)

Grundlage	Digitale Flurkarte, Höhenlinienkarte				
	Digitales Orthofoto	13.12.2021	R. Bertlein		
Index		geänd. am	Name	gepr. am	Name

Vorhaben:	Wasserschutzgebiet Obernzell Buchet	Anlage:	1
Vorhabensträger:	Markt Obernzell	Plan-Nr.:	4
Landkreis:	Passau		
Gemeinde:	Markt Obernzell	Schutzvermerk/Dateiname:	
Vorhabenskennzeichen (WAL):			

Maßstab: 1 : 5.000	Schutzgebiet Buchet	entw.	01.08.2023	R. Bertlein
		gez.	01.08.2023	R. Bertlein
		gepr.		

Entwurfsverfasser	Büro für Geologie Bertlein GmbH Joseph-Rathgeber-Str. 8 84375 Kirchdorf a. Inn

03.09.2021	R. Bertlein	10.8.23	Ludwig Prügl
Datum	Unterschrift Entwurfsverfasser	Datum	Unterschrift Vorhabensträger

Trennblatt /
divider sheet

1

Anlage 2: Daten des Schutzgebietes

2

2

2.1 Beschreibung des Schutzgebietes

2.2 Flurstücksverzeichnis

3

4

5

6

7

8

9

0

BLAUER ENGEL
DAS UMWELTZEICHEN
www.blauer-engel.de/uz56

FALKEN

11325917 (10 Stück/pieces)
25001024 (50 Stück/pieces)
80001845 (100 Stück/pieces)

Falken GmbH, Am Bahnhof 5,
D-03185 Peitz, Made in Germany

WDE004095A21

Beschreibung des Schutzgebietes Buchet-Quellen groß und klein

Regierungsbezirk Niederbayern

Landkreis Passau

Gemeinde Obernzell

Gemarkung Ederlsdorf

Schutzzone W I

Fassungsbereich der Buchet-Quellen, Größe 5.107 m² 5.112,1 m²

Der Fassungsbereich der Buchet-Quellen umfasst das Grundstück mit der Flur-Nr. 678 und reicht im Anstrombereich ca. 7 m über die nördliche Grundstücksgrenze hinaus in die Flur-Nr. 676.

Schutzzone W II (engere Schutzzone, Größe 88.150 m² ≈ 8,81 ha) 8,32 ha

Die engere Schutzzone schließt den Fassungsbereich vollständig ein. Ihre westliche Begrenzung bildet die Gemeindeverbindungsstraße (Flur-Nr. 468) von Nottau nach Breitwies von ca. 115 m südlich der aktuellen Zufahrt (Kiesstraße Fl.-Nr. 684) zur Quellfassung und dem von Osten herabziehenden Geländerücken (Grenze Flur-Nr. 673 und Gemeindverbindungsstraße).

Diesem Rücken und der Nordgrenze von Flur-Nr. 676 folgend erreicht sie den Weg Flur-Nr. 669, quert diesen zum Grenzpunkt zwischen 664 und 666 und folgt dann dem Weg bis zur Grenze Flur-Nr. 679 und 680.

Dort quert sie erneut den Weg, verläuft auf der Grenze zwischen den beiden genannten Grundstücken bis zur Kiesstraße 684.

Ab dort verläuft sie auf einer Länge von rund 225 m parallel zum Hang nach WSW, erreicht bei der Koordinate R ^{32}840913 und H ^{53}90934 die Grenze zur W III A macht einen Knick nach Westen und erreicht nach rund 93 m den Ausgangspunkt an der Verbindungsstraße nach Breitwies bei R ^{32}840820,6 und H ^{53}90924.

Schutzzone W III A (weitere Schutzzone, Größe 111.735 m² ≈ 11,17 ha) 11,19 ha

Die W III A umschließt den Ostteil der engeren Schutzzone W II.

Im Süden beginnt sie am Knick der W II -Grenze ca. 92 m östlich der Gemeindeverbindungsstraße bei Punkt R ^{32}840913 und H ^{53}90934, schneidet das Grundstück 685 in gerader Linie und erreicht den Fuß der PA 24- Böschung (Flur-Nr. 630) rund 133 m östlich der Einmündung der Abzweigung nach Breitwies.

Entlang der Flurstücksgrenze erreicht sie an der Mündung der PA 89 vorbei die Einmündung des Weges 669. Sie folgt auf eine Strecke von rund 87 m südlichen Wegrand, knickt dann nach NW ab, schneidet auf einer Länge von rund 158 m in gerader Linie das Flurst. 663 und erreicht die Straße nach Breitwies Flur-Nr. 659 rund 140 m westlich von Rackling bei Punkt R ^{32}841233 und H ^{53}91324. Dessen südlichem Rand folgt sie über die Kuppe bis zum Weg-Knick nach Norden. Dann verläuft sie auf der Grenze zwischen Flur-Nr. 664 und Flur-Nr. 666 bis zum Weg 669 (= Nordgrenze der W II).

Wasserrechtlich geprüft
Erlaubnis / ~~Bewilligung / Genehmigung~~
erteilt mit Bescheid des Landratsamtes Passau
vom: 06.05.2026
Aktenz.: 53-0.02-6424105/2023-345

Untere Wasserrechtsbehörde, SG 53
Landratsamt Passau

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf, den 19. AUG. 2024

D. Meier
Dipl.-Ing. (FH)

Schutzzone W III B (weitere Schutzzone, Größe 120.159 m² ≈ 12,02 ha) 12,03 ha

Die Zone W III B erstreckt sich von der W III A über das oberirdische Einzugsgebiet der südlichen Hänge. Sie schließt die PA 24 auf ca. 380 m Länge ein.

Im Osten beginnt die Grenze an der W III A auf Höhe der Einmündung der PA 89 in die PA 24, folgt dem westlichen Straßenrand der PA 89 bis zur Grenze zwischen Flur-Nr. 1416 und 1417, auf der sie ca. 75 m nach Westen verläuft, dann nach Süden abknickt und in südsüdwestlicher Richtung bis sie bei Punkt R ^{32}841241 und H ^{53}90643 einen Wirtschaftsweg am Waldrand erreicht. Sie schneidet dabei geradlinig das Grundstück 1416 in südsüdwestlicher Richtung und biegt dann am Waldrand (Weg 1413) etwas nach West ab, um über das Grundstück 1412 in gerader Linie die Grenze zwischen 1405 und 1406 zu erreichen. Ab dort folgt sie der südwestlichen Flurstücksgrenze von 1412 bis zum Waldrand, quert den Weg 1413 und folgt dann der Flurgrenze zwischen 1414 und 1415 bis zur PA 24 und zur W III A – Grenze auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Punkt R ^{32}841018 und H ^{53}90867).

Zone	Fl.Nr.	Gemarkung	Gemeinde	Anrede	Vorname	Familienname	Straße	PLZ	Ort
I	678	Ederlsdorf	Obernzell						
	676 TF	Ederlsdorf	Obernzell						
II	669 TF	Ederlsdorf	Obernzell						
II	676 TF	Ederlsdorf	Obernzell						
II	677	Ederlsdorf	Obernzell						
II	679	Ederlsdorf	Obernzell						
II	684 TF	Ederlsdorf	Obernzell						
II	685 TF	Ederlsdorf	Obernzell						
III A	663 TF	Ederlsdorf	Obernzell						
III A	664	Ederlsdorf	Obernzell						
III A	665	Ederlsdorf	Obernzell						
III A	669 TF	Ederlsdorf	Obernzell						
III A	680	Ederlsdorf	Obernzell						
III A	681	Ederlsdorf	Obernzell						
III A	682	Ederlsdorf	Obernzell						
III A	683	Ederlsdorf	Obernzell						
III A	684 TF	Ederlsdorf	Obernzell						
III A	685 TF	Ederlsdorf	Obernzell						
III B	630 TF	Ederlsdorf	Obernzell						
III B	1412 TF	Ederlsdorf	Obernzell						
III B	1413 TF	Ederlsdorf	Obernzell						
III B	1415	Ederlsdorf	Obernzell						
III B	1416 TF	Ederlsdorf	Obernzell						
III B	1417	Ederlsdorf	Obernzell						

Trennblatt /
divider sheet

1

2

Anlage 3: Verordnungskatalog

3

4

5

6

7

8

9

0

3

BLAUER ENGEL
DAS UMWELTZEICHEN
www.blauer-engel.de/uz56

FALKEN

11325917 (10 Stück/pieces)
25001024 (50 Stück/pieces)
80001845 (100 Stück/pieces)

Falken GmbH, Am Bahnhof 5,
D-03185 Peitz, Made in Germany

Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ederlsdorf, Gemeinde Obernzell, Landkreis Passau zum Schutz der Buchetquellen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Obernzell vom xx.xx.2024

Das Landratsamt Passau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des WasserhaushaltsG vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1408) i.V. mit § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl I S. 905), zuletzt ändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. mit § 11 Nr. 4 DelV vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 14a der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortsteile Ederlsdorf, Nottau und Erlau des Marktes Obernzell durch den Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell wird im Gemeindebereich Obernzell, Ortsteil Nottau-Ederlsdorf, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
einer Weiteren Schutzzone, gestuft in
- 1 Weitere Schutzzone III B und
- 1 Weitere Schutzzone III A,
- 1 Engeren Schutzzone II und
- 1 Fassungsbereich (Zone I).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anlage 1 wiedergegebenen Lageplan eingetragen. Für den genauen Grenzverlauf ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Passau und in der Gemeindekanzlei Obernzell niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der kennzeichnenden Linie.

(3) Veränderungen der Bezeichnungen oder der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich wird durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone und die Weitere Schutzzonen A und B werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

(1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.	**bei Eingriffen in den Untergrund**			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2)	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten auch für genehmigungsfreie Abgrabungen		nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten auch für genehmigungsfreie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke bei lageweisem Einbau und entsprechender Verdichtung		verboten
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9		

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten Einzelfallentscheidung im Rahmen der Prüfung eines Antrages auf Befreiung nach § 4 dieser Verordnung [1]		verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	verboten ggf. Einzelfallentscheidung im Rahmen der Prüfung eines Antrages auf Befreiung nach § 4 dieser Verordnung		

[1] Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährliche Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.	**beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1 und 2)**			
2.1	Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6)	verboten ggf. Einzelfallentscheidung im Rahmen der Prüfung eines Antrages auf Befreiung nach § 4 dieser Verordnung		verboten
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben	entfällt, da keine entsprechenden Anlagen vorhanden sind		

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern[2]	nur zulässig für landwirtschaftliche Anlagen bis zu einem Gesamtvolumen von 3.000 m³ zur Verarbeitung eigenbetrieblich anfallender Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 AwSV, sofern Dichtheit und Betriebssicherheit vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung sowie wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Fachbetrieb, bei nach Anlage 6 AwSV prüfpflichtigen Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV nachgewiesen werden	verboten	
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand[1] liegt	verboten	
2.6	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	verboten Einzelfallentscheidung im Rahmen der Prüfung eines Antrages auf Befreiung nach § 4 dieser Verordnung	verboten	

[2] Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für - das Abfüllen (z. B. Betanken) über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen *(auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen),* - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen		verboten
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern	verboten		
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
3.	**bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen**			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu <u>errichten</u> oder zu <u>erweitern</u>, einschließlich Kleinkläranlagen	nur zulässig wenn die Dichtheit der Becken sowie aller zugehörigen Leitungen und Schächte durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird	verboten	

<table>
<tr><th>Nr.</th><th></th><th>in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)</th><th>in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)</th><th>in der Engeren Schutzzone (Zone II)</th></tr>
<tr><td>3.2</td><td>Mischwasserentlastungsbauwerke zu <u>errichten</u> oder zu <u>erweitern</u>.</td><td>nur zulässig wenn die Dichtheit aller Rückhalteräume und der zugehörigen Leitungen durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird.</td><td colspan="2">verboten</td></tr>
<tr><td>3.3</td><td>Trockentoiletten</td><td>---</td><td>nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter</td><td>verboten</td></tr>
<tr><td>3.4</td><td>Ausbringen von Abwasser</td><td colspan="2">verboten
(Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 2, Ziffer 3)</td><td>verboten</td></tr>
<tr><td>3.5</td><td>Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten, zu erneuern oder zu erweitern</td><td colspan="2">nur zulässig für die Straßenentwässerungsanlagen der Gemeindeverbindungsstraße und der Kreisstraße PA 24 unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke (z. B. RiStWag, DWA-A 142)</td><td>verboten</td></tr>
<tr><td>3.6</td><td>Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern</td><td colspan="3">verboten</td></tr>
<tr><td>3.7</td><td>Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu <u>errichten</u> oder zu <u>erweitern</u></td><td colspan="2">nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird.</td><td>verboten</td></tr>
<tr><td>3.8</td><td>Abwasseranlagen (inkl. Leitungen) sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu <u>betreiben</u></td><td colspan="3">nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Passau</td></tr>
</table>

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.	**bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien**			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für o Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden o sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 o sonstige Wege wie in Zone II - verboten für Bundesautobahnen		nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers über mind. 20 cm bewachsene Bodenzone
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	entfällt		
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen- und Wegebau	verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art; Errichtung von Waldkindergärten	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und 3.8 oder mit Trockentoiletten	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und 3.8	verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.6	Sportanlagen zu errichten	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nr. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen		verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport		verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	nur zulässig mit fachrechtlicher Genehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG i. d. jeweils gültigen Fassung	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen		nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	entfällt, da solche Anlagen nicht vorhanden sind		

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
5.	**bei baulichen Anlagen**			
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	verboten Einzelfallentscheidung im Rahmen der Prüfung eines Antrages auf Befreiung nach § 4 dieser Verordnung [1]		verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten		
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern[3]	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5a	verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen)[4] zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2, Ziffer 5a, frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Passau		verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen)[4] zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 2 Ziffer 5b. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.		Anzeigepflicht wie Zone III, mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten		

---

[3] Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen", DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

[4] nach §2 Abs. 13 AwSV

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.	**bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen**			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	wie Nr. 6.2		verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften Die einschlägigen Sperrfristen nach Düngeverordnung sind einzuhalten.		
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten		verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk *(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)*		verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.03. eingearbeitet werden.		
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Kleegras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6)		verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wintergatter zu errichten; Wildkirrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten	---	verboten	

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen		verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Passau		verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung beim Landratsamt Passau
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	---	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“		nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Passau
6.14	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe (Kahlschlag) und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall) und bei umgehender Wiederaufforstung nach § 15 BayWaldG Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Passau (siehe Anlage 2 Ziff. 8)		
6.15	Rodung	verboten		
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge		verboten
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

(4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern zuständige Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und staatliches Gesundheitsamt verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

(2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Passau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Passau zu dulden.

(4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
   a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
   b. von ihm hiermit Beauftragte

   zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen

(5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt Passau innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

(1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.

(2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch

für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

(3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Passau und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Passau unverzüglich mitzuteilen.
Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

(4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

(5) Der Begünstigte hat folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen:

- Ausbau und Umverlegung des Kiesweges Fl.-Nr. 684 (samt Straßenentwässerungseinrichtungen) mit breitflächiger Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone lt. Gutachten WWA
- Wiederaufforstung der Kahlschlagstellen im bewaldeten Gebiet
- Erneuerung und Verlegung der Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraße PA 24 unter Rückbau der Altanlagen gemäß Gutachten WWA
- Erneuerung des Quellsammelschachtes
- Auffüllung und Abdichtung von Geländemulden im Anstrombereich der großen Buchetquelle (alt) lt. Gutachten WWA

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für in Kraft.

Passau, den .....

Landratsamt Passau

.....
Unterschrift

Anlage 1 Lageplan

Anlage 2 Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 6

Grundsätzlich ist für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten ein Antrag bei der Kreisverwaltungsbehörde erforderlich (siehe § 4 „Befreiungen" dieser Verordnung). Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5 und 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)
   Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

   a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:
      1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
      2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
      3. **oberirdische Anlagen** für **feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

      Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

      Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

   b) für in Zone III B nach Nr. 2.6 zulässige Erdwärmekollektoren oder für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste

zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)
   Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone III A und III B im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandelten Abwassers mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die dünge- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

4. Abwasseranlagen (inkl. Leitungen) sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Maßgeblich sind die einschlägigen Regelwerke, z. B. die Richtlinien für Straßen und bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), die Hinweise für Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten und das DWA-Arbeitsblatt DWA-A 142 „Abwasserleitungen und –kanäle in Wassergewinnungsgebieten".

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	**Prüfungsintervalle/Prüfungsart**	
	Weitere Schutzzone III A/B	Engere Schutzzone II
1. Öffentliche Abwasseranlagen		
1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2. Private Abwasseranlagen		
2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.2 Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. / industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.4 Behandlungsanlagen für gewerbl. / industrielle Abwässer, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		
*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes" Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen.		

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)

5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".
Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5)

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

- Weitere Schutzzone IIIA / IIIB: 5 Jahre

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiungdurch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

In Anlehnung an § 15 BayWaldG ist insbesondere in Wasserschutzgebieten eine Kahlhiebfläche unmittelbar wiederaufzuforsten.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Passau unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

Auf LfU-Merkblatt Nr. 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“ wird verwiesen.

WDE004096A21

Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ederlsdorf, Gemeinde Obernzell, Landkreis Passau zum Schutz der Quellen Buchet klein alt und neu sowie Buchet groß alt und neu für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Obernzell vom … .

Das Landratsamt Passau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des WasserhaushaltsG vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1408) i.V. mit § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl I S. 905), zuletzt ändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. mit § 11 Nr. 4 DelV vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 14a der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

maßgeblich ist die Fassung des amtl. Sachverständigen

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
19. AUG. 2024
Deggendorf, den .....
D. Meier
Dipl.-Ing. (FH)

1 Verordnung

1.1 § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Obernzell und dessen Ortsteile Ederlsdorf, Nottau und Erlau durch den Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell wird in der Gemeinde Obernzell, Ortsteil Nottau-Ederlsdorf das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

1.2 § 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einer Weiteren Schutzzone, gestuft in

1..... Weitere Schutzzone B und

1..... Weitere Schutzzone A,

1..... Engeren Schutzzone und

1..... Fassungsbereich.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anlage 1 wiedergegebenen Lageplan eingetragen. Für den genauen Grenzverlauf ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Passau und in der Gemeindekanzlei Obernzell niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der kennzeichnenden Linie.

(3) Veränderungen der Bezeichnungen oder der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich wird durch eine 2 m hohe Umzäunung, die Engere Schutzzone und die Weiteren Schutzzonen A und B werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

1.3 § 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

(1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.	**bei Eingriffen in den Untergrund**			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2)	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen	nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke	verboten
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand[1], ohne Bodenverbesserungsmaßnahme	nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand[1], ohne Bodenverbesserungsmaßnahme	verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	verboten	verboten	verboten
2.	**beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1 und 2)**			
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten	verboten	verboten

[1] Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährliche Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) *Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3*	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2a), 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Passau	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2a) für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Passau	verboten
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben	entfällt, da keine entsprechenden Anlagen vorhanden sind	entfällt, da keine entsprechenden Anlagen vorhanden sind	entfällt, da keine entsprechenden Anlagen vorhanden sind
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern[2]	nur zulässig für landwirtschaftliche Anlagen bis zu einem Gesamtvolumen von 3000 m^3 zur Verarbeitung eigenbetrieblich anfallender Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 AwSV, sofern Dichtheit und Betriebssicherheit vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung sowie wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Fachbetrieb, bei nach Anlage 6 AwSV prüfpflichtigen Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV nachgewiesen werden	verboten	verboten
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt	verboten	verboten

[2] Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.6	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kollektoren nach den Maßgaben in Anlage 2 Ziff. 2b, sofern die Eingriffstiefe 4 m nicht überschreitet und zwischen Anlage und höchstem zu erwartenden Grundwasserstand [1)] eine mindestens 1 m mächtige Schicht aus bindigem Material ($< 10^{-6}$ m/s) verbleibt und die Maßnahme mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Landratsamt Passau angezeigt wird	verboten	verboten
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für - das Abfüllen (z. B. Betanken) über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	nur zulässig für - das Abfüllen (z. B. Betanken) über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone B (Zone III B)	in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen *(auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen),* - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen	nur zulässig für - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen *(auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen),* - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen	verboten
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern	verboten	verboten	verboten
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten	verboten

3.	**bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen**			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen *Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8*	nur zulässig wenn die Dichtheit der Becken sowie aller zugehörigen Leitungen und Schächte durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird	verboten	verboten
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern *Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8*	nur zulässig wenn die Dichtheit aller Rückhalteräume und der zugehörigen Leitungen durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird.	verboten	verboten
3.3	Trockentoiletten	---	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden	verboten	verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten

3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern *Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8*	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird.	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird.	verboten
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Passau Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Passau vorzulegen.	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Passau Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Passau vorzulegen.	verboten

4.	**bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien**			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für o Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden o sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 o sonstige Wege wie in Zone II - verboten für Bundesautobahnen	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für o Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden o sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 o sonstige Wege wie in Zone II - verboten für Bundesautobahnen	nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau	verboten	verboten	verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustoffflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind *(auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)*	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind *(auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)*	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und 3.8	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und 3.8	verboten

4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nr. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nr. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	nur zulässig mit fachrechtlicher Genehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG i. d. jeweils gültigen Fassung	verboten	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	entfällt, da keine entsprechenden Anlagen vorhanden sind	entfällt, da keine entsprechenden Anlagen vorhanden sind	entfällt, da keine entsprechenden Anlagen vorhanden sind

5.	**bei baulichen Anlagen**			
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand[1)] liegt	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand[1)] liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern[3]	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5a	verboten	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen)[4] zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2, Ziffer 5a, frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Passau	verboten	verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen)[4] zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 2 Ziffer 5b. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 2 Ziffer 5b. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.	Anzeigepflicht wie Zone III, mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten	verboten	verboten

[3] Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen", DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

[4] nach §2 Abs. 13 AwSV

6.	**bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen**			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	wie Nr. 6.2	wie Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich einer betriebsgrößenunabhängigen Aufzeichnung von Düngebedarfsermittlung und Bilanzierung der Nährstoffströme gemäß Düngerecht.	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich einer betriebsgrößenunabhängigen Aufzeichnung von Düngebedarfsermittlung und Bilanzierung der Nährstoffströme gemäß Düngerecht.	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich einer betriebsgrößenunabhängigen Aufzeichnung von Düngebedarfsermittlung und Bilanzierung der Nährstoffströme gemäß Düngerecht.
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	- *(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)*	nur zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk *(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)*	verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsaftterwartung sowie Ballensilage	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsaftterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.03 eingearbeitet werden.	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.03 eingearbeitet werden.	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.12. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.03 eingearbeitet werden.

6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	--	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Kleegras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an bereits vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wintergatter zu errichten; Wildkirrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten	---	---	verboten
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten	verboten
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	--	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	erlaubt mit schonenden Verfahren nach Zustimmung des Landratsamtes Passau	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Passau	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung beim Landratsamt Passau
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	---	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“	nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Passau
6.14	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Passau (siehe Anlage 2 Ziff. 8)	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Passau (siehe Anlage 2 Ziff. 8)	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Passau (siehe Anlage 2 Ziff. 8)

6.15	Rodung	verboten	verboten	verboten
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge	verboten
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 300 Festmetern zulässig	verboten	verboten

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

1.4 § 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

(4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern zuständige Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und staatliches Gesundheitsamt verständigt sind.

1.5 § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter

die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

1.6 § 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

(2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Passau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamts Passau zu dulden.

(4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch

a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
b. von ihm hiermit Beauftragte

zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen

(5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt Passau innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

1.7 § 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche

Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

1.8 § 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

(1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.

(2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

(3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der

Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Passau und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Passau unverzüglich mitzuteilen.
Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

(4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

(5) Der Begünstigte hat folgende Maßnahmen sicherzustellen / folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen:

- Umbau des Kiesweges Fl.-Nr. 684 gem. Vorschlag des Büros für Geologie Bertlein GmbH im hydrogeologischen Gutachten 201611116-1 vom 10.12.2021;
- Modellierung der Rinne und der Geländesenke im Anstrom der Quelle Buchet groß alt gem. Vorschlag des Büros für Geologie Bertlein GmbH im hydrogeologischen Gutachten 201611116-1 vom 10.12.2021;
- Sanierung und Verlegung des Regenwasserkanals für die Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers der Kreisstraße PA 24 gem. Vorschlag des Büros für Geologie Bertlein GmbH im hydrogeologischen Gutachten 201611116-1 vom 10.12.2021;
- Erneuerung des Quell-Sammelschachtes;
- Wiederkehrende Untersuchungen des Rohwassers gem. Vorschlag des Büros für Geologie Bertlein GmbH im hydrogeologischen Gutachten 201611116-1 vom 10.12.2021;

1.9 § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

1.10 § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für ..... in Kraft.

Passau, den .....

Landratsamt Passau

.....
Unterschrift

1.11 Anlage 1

(Lageplan)

1.12 Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5, 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)
   Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)
   a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:

      1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

      2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,

      3. **oberirdische Anlagen** für **feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

      Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

      Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

   b) für in Zone III B nach Nr. 2.6 zulässige Erdwärmekollektoren oder für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu

kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)
   Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone III A und III B im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandelten Abwassers mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die dünge- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	**Prüfungsintervalle/Prüfungsart**	
	Weitere Schutzzone III A/B	Engere Schutzzone II
1. Öffentliche Abwasseranlagen		
1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2. Private Abwasseranlagen		
2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.2 Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. / industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.4 Behandlungsanlagen für gewerbl. / industrielle Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		

*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes" Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen.

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)
5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem

ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5).

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

- Weitere Schutzzone IIIA / IIIB: 5 Jahre

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)
   Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):
   - Weinbau
   - Beerenanbau
   - Hopfenanbau
   - Tabakanbau
   - Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
   - Zierpflanzenanbau
   - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
   - Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

   Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)
   Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu

vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiungdurch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Passau unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

Trennblatt /
divider sheet

1

2

3

Anlage 4: Hydrogeologisches Gutachten 4

4

H 1 Lagepläne

H 1.1 Übersichtsplan Topographie M 1 : 25.000 5

H 1.2 Übersichtskarte Geologie M 1 : 25.000

H 1.3 Übersichtskarte Gewässernetz M 1 : 25.000 6

H 1.4 Übersichtskarte Schutzfunktion M 1 : 25.000

H 1.5 Einzugsgebiet oberirdisch, unterirdisch M 1 : 10.000 7

H 1.6 Übersichtsplan tatsächliche Nutzung M 1 : 5.000

H 1.7 Vorschlag Schutzgebiet Flurkarte M 1 : 5.000 8

H 1.8 Vorschlag Schutzgebiet Luftbildkarte M 1 : 5.000

H 2 Zusammenfassung der Quellschüttungen 9

H 3 Zusammenfassung der Analysenergebnisse

H 4 Systemskizze der Wasserversorgung 0

BLAUER ENGEL
DAS UMWELTZEICHEN
www.blauer-engel.de/uz56

FALKEN

11325917 (10 Stück/pieces)
25001024 (50 Stück/pieces)
80001845 (100 Stück/pieces)

Falken GmbH, Am Bahnhof 5,
D-03185 Peitz, Made in Germany

WDE004097A21

Büro f. Geologie Bertlein GmbH

Joseph-Rathgeber-Straße 8
843475 Kirchdorf

Hydrogeologisches Gutachten

Wasserschutzgebiet Buchet-Quellen

Gutachten Nr. 201611116-1

01.08.2023

Auftrag	Darstellung der hydrogeologischen Situation und Bemessung des Wasserschutzgebietes im Rahmen des Antrages auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Ableitung von Trinkwasser im Gewinnungsgebiet Ederlsdorf aus den Buchet-Quellen
Auftraggeber:	Markt Obernzell Marktplatz 42 94130 Obernzell
Sachbearbeiter:	Dipl.-Geol. Reinhard Bertlein Joseph-Rathgeber-Straße 8 84375 Kirchdorf
Verteiler:	6-fach Auftraggeber

Wasserrechtlich geprüft
Erlaubnis / ~~Bewilligung / Genehmigung~~
erteilt mit Bescheid des Landratsamtes Passau
vom: 06.05.2026
Aktenz.: 53.a.02 / 6421 05/2023-343

Untere Wasserrechtsbehörde, SG 53
Landratsamt Passau

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf, den 19. AUG. 2024

D. Meier
Dipl.-Ing. (FH)

Büro für Geologie Bertlein GmbH, Joseph-Rathgeber-Str. 8, D-84375 Kirchdorf am Inn
Tel.: (0 85 71) 60 20 74-0; Fax.: (0 85 71) 60 20 74-4; FU: (01 71) 5 13 46 12
e-mail: info@geologie-bertlein.de

Inhalt

1 Veranlassung, Aufgabenstellung 3

2 Verwendete Unterlagen 3

3 Wasserwirtschaftliche Situation im Versorgungsgebiet 4
3.1 Wasserversorgung 4
3.2.1 Wasserfassungen 5
3.2.2 Aufbereitung 7
3.2.3 Hochbehälter 7
3.2.4 Zusatzversorgung 7
3.3 Weitere Grundwassergewinnungen und –entnahmen 7
3.4 Alternativen zu den Buchet-Quellen 8

4 Geographische Situation 9

5 Geologische Situation 9

6 Eingrenzung des Einzugsgebietes 11

7 Angaben zum Einzugsgebiet 14
7.1 Morphologie 14
7.2 Flächennutzung 15
7.3 Biotope 15
7.4 Bodenkundliche Situation 15
7.5 Schichtenfolge im potentiellen Einzugsgebiet 16
7.6 Hydrogeologische Situation 17
7.6.1 Oberflächengewässer 17
7.6.2 Wasserhaushalt 17
7.6.3 Hydrogeologischer Aufbau 20
7.6.4 Geohydraulische Kenndaten 21
7.6.5 Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung 23
7.6.6 Schutzfunktion des Grundwasser-Leiters 23
7.7 Grundwasserbeschaffenheit 23
7.8 Nutzbares Grundwasser-Dargebot, empfohlene Entnahmemengen 25

8 Prognose der Auswirkungen der Ableitung 26

9 Bemessung des Wasserschutzgebietes 27
9.1 Grundsätze gem. DVGW und LfU 27
9.2 Gliederung des Wasserschutzgebietes „Buchet-Quellen“ 27
9.3 Zone W I „Fassungsbereich der Buchet-Quellen“ 28
9.4 Zone W II „engere Schutzzone“ 29
9.5 Zone W III „weitere Schutzzone“ 31

10 Gefährdungspotentiale im Einzugsgebiet 33
10.1.1 Abwasserentsorgung 33
10.1.2 Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen 33
10.1.3 Wohnbebauung 33

11 Fazit 34

12 Weitere Maßnahmen und Empfehlungen 34

Anlagen H

1.	Lagepläne	
1.1	Übersichtslageplan Topographie	M 1 : 25 000
1.2	Übersichtskarte Geologie	M 1 : 25 000
1.3	Übersichtskarte Gewässernetz	M 1 : 25 000
1.4	Übersichtskarte Schutzfunktion	M 1 : 25 000
1.5	Einzugsgebiet oberirdisch und unterirdisch	M 1 : 10 000
1.6	Übersichtslageplan tatsächliche Nutzung	M 1 : 5 000
1.7	Vorschlag Schutzgebiet – Flurkarte mit Höhenlinien	M 1 : 5 000
1.8	Vorschlag Schutzgebiet – Luftbildkarte mit Höhenlinien	M 1 : 5 000
2.	Quellschüttungen	
3.	Grundwasseranalysen	
3.1	Mischwasser	
3.2	Einzelquellen	
4.	Systemskizze der Wasserversorgung	

1 Veranlassung, Aufgabenstellung

Die Buchet-Quellen wurden 1967 / 1968 ausgebaut und mindestens seit 1971 genutzt. In den Quellen wurde neben einem hohen Nitrat-Gehalt mehrfach Verkeimungen festgestellt. Die wasserrechtliche Erlaubnis, die Schutzgebietsverordnung und das Schutzgebiet datieren aus dem Jahr 1971, aktualisiert 1977. Nach Auffassung des Landratsamtes Passau (LRA PA) war eine Überprüfung der Quellen, des Schutzgebietes und der Schutzgebietsverordnung geboten.

Der Auftrag für die Beurteilung und Verbesserungsvorschläge wurde vom Markt Obernzell an das Büro für Geologie Bertlein GmbH. erteilt.

Im Zuge der Bearbeitung wurde dringender Sanierungsbedarf festgestellt. Die Sanierung der Quellen erfolgte 2020, die Sanierung der unbefestigten Straße, des Regenwasserkanals und eines nahe liegenden Grabens stand zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch aus.

Aufgrund der auslaufenden Allgemeinverfügung war eine Einreichung der Antragsunterlagen bis 17.09.2021 erforderlich, so dass ein Abschluss der Sanierung und eine Bewertung des Sanierungserfolges im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht möglich war.

Von den darin enthaltenen Bedingungen wurde folgender Punkt umgesetzt:

2.5 a) Sanierung der beiden Quellen

2 Verwendete Unterlagen

[1] Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur Online)

[2] Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft: Leitlinien für die Ermittlung der Einzugsgebiete von Grundwassererschließungen. Materialien Nr. 52, München 1995.

[3] Bayerisches Landesamt für Umwelt: Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung – Teil 1: Wasserschutzgebiete als Bereiche besonderer Vorsorge – Aufgaben, Bemessung und Festsetzung. Merkblatt 1.2/7, Augsburg 2007.

[4] Bayerisches Landesamt für Umwelt: Online-Dienst Umweltatlas Bayern.

[5] Bayerisches Landesamt für Umwelt: Geologica Bavarica 112: Strukturgeologie und Grundwasserführung im ostbayerischen Grundgebirge. Augsburg 2015

[6] DVGW: Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser. Arbeitsblatt W 101, Juni 2006.

[7] Geodaten Bayern: Topographische Karte von Bayern M 1 : 10.000.

[8] Geodaten Bayern: Ortho-Luftbilder 2007 und 2010.

[9] Geodaten Bayern: Digitale Flurkarte

[10] Geodaten Bayern: Höhenlinienkarte

[11] Hölting, B., Haertle, T., Hohberger, K.-H., Nachtigall, K. H., Vierlinger, E., Weinzierl, W., Wrobel, J.-P.: Konzept zur Ermittlung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung. Geologisches Jahrbuch, Reihe C, Heft 63. In Kommission E. Schweitzerbart'sche Verlagsbuchhandlung. Hannover 1995.

[12] Hutschenreuter, E.: Erläuterung zum Antrag. Thyrnau, 15.12.1967 mit Prüfvermerk des Wasser- und Straßenbauamtes Passau vom 08.11.1968.

[13] Landratsamt Passau: Bescheid über die beschränkte Erlaubnis zur öffentlichen Trinkwasserverordnung aus den Buchet-Quellen. Passau, 02.04.2020.

[14] Landratsamt Wegscheid: Bescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis. Wegscheid, 21.05.1971

[15] Markt Obernzell: Betriebsaufzeichnungen und Angaben zum Versorgungsgebiet

[16] Mull, R. und Holländer, H.: Grundwasserhydraulik und –hydrogeologie. Springer, Heidelberg 2002.

[17] Mutschmann/ Stimmelmayr: Taschenbuch der Wasserversorgung. 15. Auflage. Vieweg + Teubner, Wiesbaden 2011.

3 Wasserwirtschaftliche Situation im Versorgungsgebiet

3.1 Wasserversorgung

Versorgungsgebiet:

Uuplausibel kgl. Erläuterung Nr. 3.3.1

Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gemeindegebiet und umfasst laut Systemskizze die Ortsnetze Obernzell, Erlau und Ederlsdorf mit insgesamt 4.062 Einwohnern, davon 497 im Bereich Erlau, 2.421 in Obernzell und 1.144 im Bereich Ederlsdorf (Stand 2020, Mitteilung durch Markt Obernzell).

Betreiber:

Betreiber ist der Markt Obernzell.

Bestehende Rechtsgrundlage:

Laut Ergebnisprotokoll über die Besprechung am 25.07.2017 am Landratsamt Passau wird unter Punkt „Buchet-Quellen“ bei Ederlsdorf, Ausgangslage“ festgestellt, dass keine Entnahmeerlaubnis mehr vorhanden ist und kein wirksames Schutzgebiet ausgewiesen bzw. durch Zeitablauf außer Kraft getreten ist. Im Umweltatlas Bayern ist allerdings ein Schutzgebiet dargestellt.

Derzeitige Grundlage bildet die Allgemeinverfügung vom 02.04.2020.

3.2 Bestehende technische Anlagen

kgl. Jütadaten WWA

Im Zuge der Sanierung im Juni 2020 wurden die beiden Buchet-Quellen freigelegt und neu gefasst. Im Grundsatz wurde die Fassung nach dem Prinzip einer Quellfassung für absteigende Quellen (Bild D. 1 im DVGW-Arbeitsblatt W 127) ausgeführt. Hauptunterschiede sind die längeren Ableitungen von der Staumauer zum Sammelschacht und der Verzicht auf einen Revisionsschacht am Ende der jeweiligen Fassung.

Für jede der ursprünglich 2 Quellen wurden jeweils 2 getrennte Fassungen hergestellt und über getrennte Leitungen zum Sammelschacht geführt. Zweck der Maßnahme war es, eine getrennte Beprobung und ggf. eine Trennung vom Netz für Teilstränge zu ermöglichen. Somit existieren seit Juni 2020 insgesamt 4 Quellen:

Nach der aktuellen Systemskizze der Wasserversorgung Obernzell werden die Buchet-Quellen über die Aufbereitung Ederlsdorf und den Hochbehälter Haar in das Teilnetz Ederlsdorf eingespeist.

3.2.1 Wasserfassungen

Kamerabefahrungen waren nicht möglich. Sie endeten jeweils vor Erreichen der eigentlichen Fassungen. Aufgrabungen im Jahr 2017 zur Erkundung der Leitungen und der Fassungen deuten darauf hin, dass die tatsächlichen Verhältnisse u. U. nicht den Ausbauzeichnungen entsprechen. Genauere Erkenntnisse können erst im Zuge der Sanierungen gewonnen werden.

Nach den am 24.02.2020 vom LRA PA übermittelten Zeichnungen und Beschreibungen sowie den Vermessungsergebnissen während der Aufgrabungen von 2017 lassen sich folgende Angaben festhalten:

Name der Fassung	**Buchet-Quelle groß**		**Buchet-Quelle klein**	
	alt	**neu**	**alt**	**neu**
Info-Was-KZ:	4120 7447 13		4120 7447 12	
Lage				
Gemeinde	Obernzell			
Gemeindeschlüssel	09275137			
Gemarkung	Ederlsdorf			
Flur-Nr.	678			
ob Ende der Fassung Rechtswert	32840885	32840876	32840867	32840869
ob Ende der Fassung Hochwert	5391127	5391103	5391066	5391067
Geländehöhe m NHN:	509,2-507,6	507,6-505,8	500,5-	501,7-500,5
Quellfassung m NHN	506,9-503,1	503-502,7	498,3-498,4	498,4-498,3
Quellfassung Länge	11,07	14,15	11,4	4,1
OK Staumauer	503,8	503,3	498,8	499,0
Messpunkt	noch nicht vorhanden			
Quellfassung				
Baujahr	2020			
Nutzung seit	1970?		1970?	

Tab. 1: Grunddaten der Quellfassungen

vgl. Diff. 9.1 Erläuterung
Ueli zu vermessen

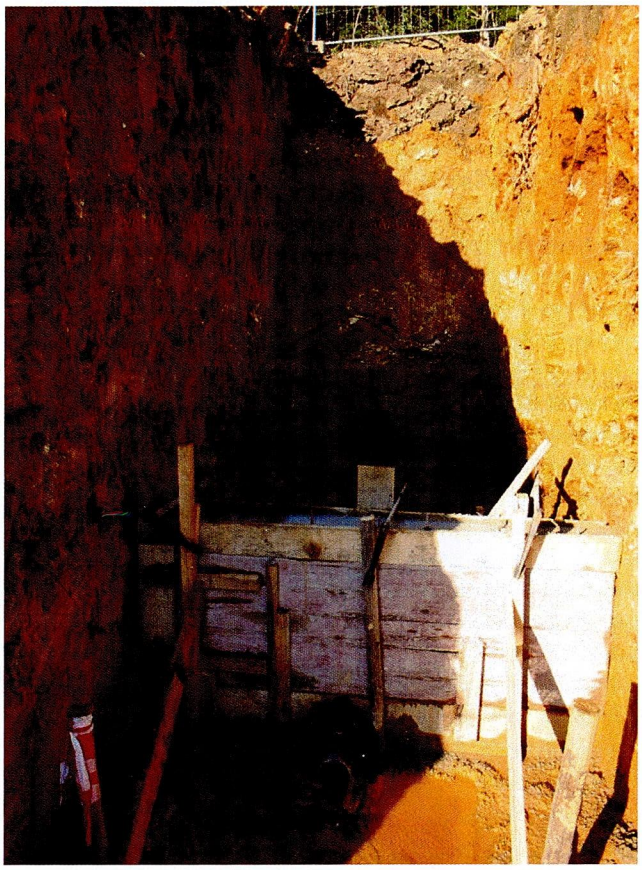

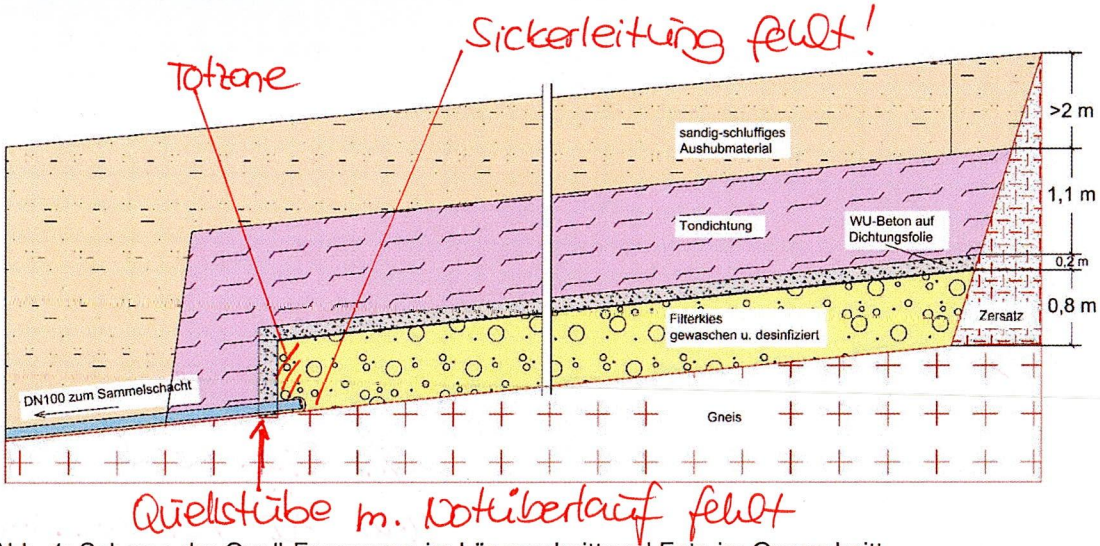

Abb. 1: Schema der Quell-Fassungen im Längsschnitt und Foto im Querschnitt

LD Bestandsplane sind nachzureichen!

Vorübergehend wurden die 4 Teilstränge in den bestehenden Schacht geführt. Die Erneuerung des Sammelschachtes stand zum Zeitpunkt der Bericht-Erstellung noch aus.

Betriebsweise

Die Wasserentnahme richtet sich nach der Quellschüttung, d. h. es kann nur Wasser entnommen werden, das natürlich zufließt. Eine Grundwasser-Absenkung findet nicht statt.

3.2.2 Aufbereitung

In der Aufbereitung Ederlsberg in Leopoldsdorf wird das Rohwasser entsäuert und über das Pumpwerk zum Hochbehälter Haar gepumpt.

3.2.3 Hochbehälter

Der Hochbehälter Haar besitzt ein Volumen von 250 m³ und liegt auf einer Höhe von 575 m NHN.

3.2.4 Zusatzversorgung

Von den ehemals zur Versorgung genutzten 29 Quellen werden außer den neu gefassten Buchet-Quellen nur noch die folgende 2 weiteren Quellen genutzt:

Hamet: Kropfquelle1 und Bahnquelle 1 (genehmigt 35.000 m³/Jahr

Ein großer Anteil kann aus dem Brunnen Erlau gefördert werden, der vorwiegend Uferfiltrat der Donau nutzt (genehmigt 150.000 m³/Jahr, beantragt 200.000 m³/Jahr). Der Brunnen ist wegen hoher Mangangehalte momentan nicht am Netz und steht ebenfalls zur Neugenehmigung an.

Als weiteres Standbein dient der Anschluss an WBW mit einer garantierten Liefermenge von 73.525 m³/Jahr, was einem Anteil von etwa 1/3 des aktuellen Gesamtverbrauchs und etwa 1/4 des max. Bedarfs entspricht.

3.3 Weitere Grundwassergewinnungen und –entnahmen

Neben den öffentlichen Gewinnungsanlagen (2 Quellen in Hamet, Brunnen Erlau) existieren im Versorgungsgebiet (nicht im Einzugsgebiet der Buchet-Quellen!) noch jeweils 4 Einzelwasserversorgungen in Erlau und Obernzell. Ein Gewerbebetrieb nutzt den ehemaligen Trinkwasserbrunnen der Gemeinde Obernzell als Brauchwasserbrunnen. Über weitere Gewinnungsanlagen liegen keine Informationen vor.

Grundwasser-Benutzungsanlagen im Teilbereich Ederlsdorf sind nicht bekannt.

3.4 Alternativen zu den Buchet-Quellen

Es bestehen folgende wasserrechtliche Erlaubnisse zur Grundwasser-Entnahme:

Hametquellen: 35.000 m³/Jahr

Brunnen Erlau: 150.000 m³/Jahr (wird 2021 neu beantragt)

Widersprüche zu Erläuterung ↓ siehe dort!

Der Gesamtbedarf liegt derzeit bei knapp 206.000 m³/Jahr, im Prognosejahr 2045 bereits bei knapp 306.000 m³/Jahr.

Ohne die Buchet-Quellen ergibt das ein Defizit von 21.000 m³/Jahr bzw. 121.000 m³ im Jahr 2045.

Trotz des Liefervertrages mit WBW über 73.525 m³/Jahr ergibt sich in 2045 ohne die Buchet-Quellen ein Defizit von rund 47.500 m³. Die Buchet-Quellen können also einen bedeutenden Beitrag zur Bedarfs-Deckung leisten, wenngleich künftig dennoch nicht auf eine Zusatzversorgung über WBW verzichtet werden kann.

Beurteilung des Ausbaus der eigenen Wassergewinnungsanlagen und weiterer, denkbarer Bezugsquellen:

Bis auf die Bahn- und Kropfquelle wurden alle Quellen des Gewinnungsgebietes Hamet wegen unzureichender Schützbarkeit und wiederkehender Verkeimungen aufgegeben. Das Gewinnungsgebiet Hamet liefert seither rund 15 % des aktuellen Bedarfs im Versorgungsgebiet. Ein Ausbau der Gewinnungsanlagen in Hamet ist nicht möglich.

Der Brunnen Erlau bereitet wegen der Manganausfällungen seit dem Hochwasser 2013 erhebliche Probleme. Hier steht eine Regenerierung an. Eventuell ist ein Ersatz- oder Zusatzbrunnen erforderlich. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist abgelaufen und muss neu beantragt werden. Aufgrund der Mangangehalte ist eine Aufbereitung erforderlich. Derzeit ist der Brunnen nicht am Netz. Eine Erhöhung der Fördermenge zum Ersatz der Buchet-Quellen ist grundsätzlich denkbar, jedoch mit einem vermehrten Zustrom von Uferfiltrat aus der Donau verbunden. Ob eine Erhöhung der Fördermengen im Hinblick auf die Wasserqualität und die Schützbarkeit möglich ist, müsste durch eine Fortschreibung des GW-Modells der HydroConsult aus dem Jahr 2021 näher untersucht werden.

Ein Anschluss an die Stadtwerke Passau ist aufgrund der schlechten Schützbarkeit der dortigen Brunnen vor Hochwasser und des enormen technischen und finanziellen Aufwandes für Leitungen im Bundesstraßen- oder Radwegbereich kaum als echte und finanziell realisierbare Alternative zu sehen.

Zur Sicherung der Versorgung wurde ein Liefervertrag mit Waldwasser geschlossen. Eine Vollversorgung über Waldwasser wäre theoretisch möglich, allerdings nicht mit dem bestehenden Leitungsnetz.

Die Buchet-Quellen leisten mit der Schüttung von rund 30.000 m³/Jahr einen ähnlichen Beitrag wie die Hameter Quellen, mit denen zusammen etwa 30 % des Wasserbedarfs gedeckt werden können.

Eine vollständige Aufgabe der eigenen Wasserversorgung widerspricht dem Prinzip „mehrerer Standbeine“ zur Sicherstellung der Versorgung. Auch eine Teilaufgabe eines Drittels der eigenen Gewinnung schwächt die Versorgungssicherheit drastisch. Eine Weiternutzung der beiden Quellen wird daher als wichtig für die Versorgungssicherheit gesehen, zumal die Problematik mit den Trübungen und Verkeimungen bei bestehenden Quellfassungen in Hamet zeigte, dass im Gemeindegebiet Obernzell keine neuen, mit verhältnismäßigem Aufwand schützbaren Gewinnungsanlagen mit vergleichbarer oder besserer Wasserqualität zu erwarten sind.

4 Geographische Situation

Die Quellen liegen rund 10 km östlich von Passau und 1,5 km nördlich der steilen, rund 200 m hohen Donauleiten im Waldgebiet Buchet. Im Quellgebiet entspringt der Figerbach, der nach Westen in die Erlau und dann nach Süden in die Donau entwässert.

Der Bayerische Wald ist hier in der Regel als sanfte Hügellandschaft ausgebildet, in die allerdings die Wasserläufe, vornehmlich größere Bäche und Flüsse steil und tief eingeschnitten sind. So liegen die Gipfel im Untersuchungsgebiet auf Höhen bis ca. 600 m NHN, während der Wasserspiegel der Donau bei 290 m NHN liegt, die Erlau im Bereich der Figerbach-Mündung auf einer Höhe von etwa 315 m NHN.

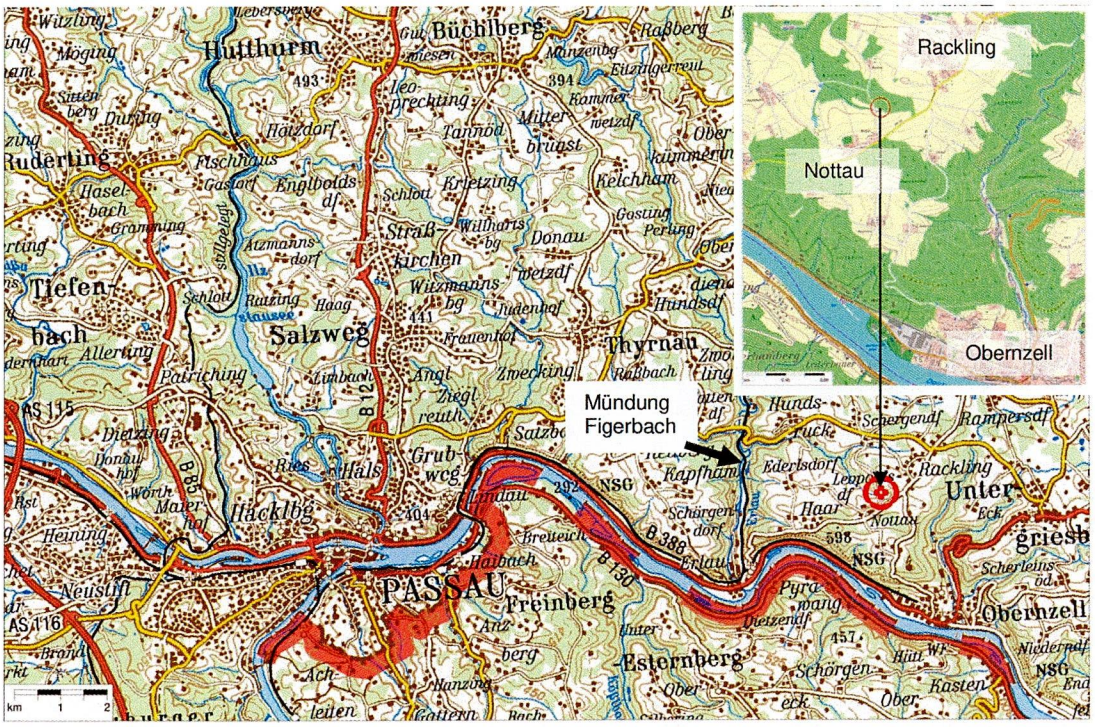

Abb. 2: Übersicht Lage und Topographie

5 Geologische Situation

Das Quellgebiet liegt im Bayerischen Wald. Es herrschen Gneise und Granite paläozoischen und proterozoischen Alters vor. Im Bereich der Buchet-Quellen stehen untergeordnet auch Kalksilikat und andere Metamorphite an.

Mit der kaledonischen Orogenese (Gebirgsbildung) in Ordovizium und Silur findet bereits eine Metamorphose der vorhandenen Gesteine im Moldanubikum statt.

Während der variskischen Gebirgsbildung ab dem Ober-Karbon hob sich die Böhmische Masse im Osten, wodurch sich im westlichen Vorland SW-NO gerichtete Senkungsbereiche bildeten, sowie Schwächezonen, die in der Folge die Hauptbewegungsrichtungen in der ostbayerischen Vorlandmolasse vorgaben. Gegen Ende der variskischen Orogenese erfolgt der Übergang von duktiler Verformung hin zur Bruchtektonik, die in der Folge vermehrt zu Intrusionen führte.

Prominent sind die großen, WNW-OSO streichenden Störungen des Bayerischen Pfahls und des Donaurandbruches mit seinen östlichen Fortsetzungen Aicha-Halser Nebenpfahl und Donauleiten-Störung. Diese geben die Haupt-Lineamentrichtung vor. Ein weiteres Kluftsystem streicht NNW-SSO bis N-S.

Mit Unterbrechungen hielten die tektonischen Bewegungen bis zum Ende des Mittelmiozäns vor ca. 11 Mio Jahren an.

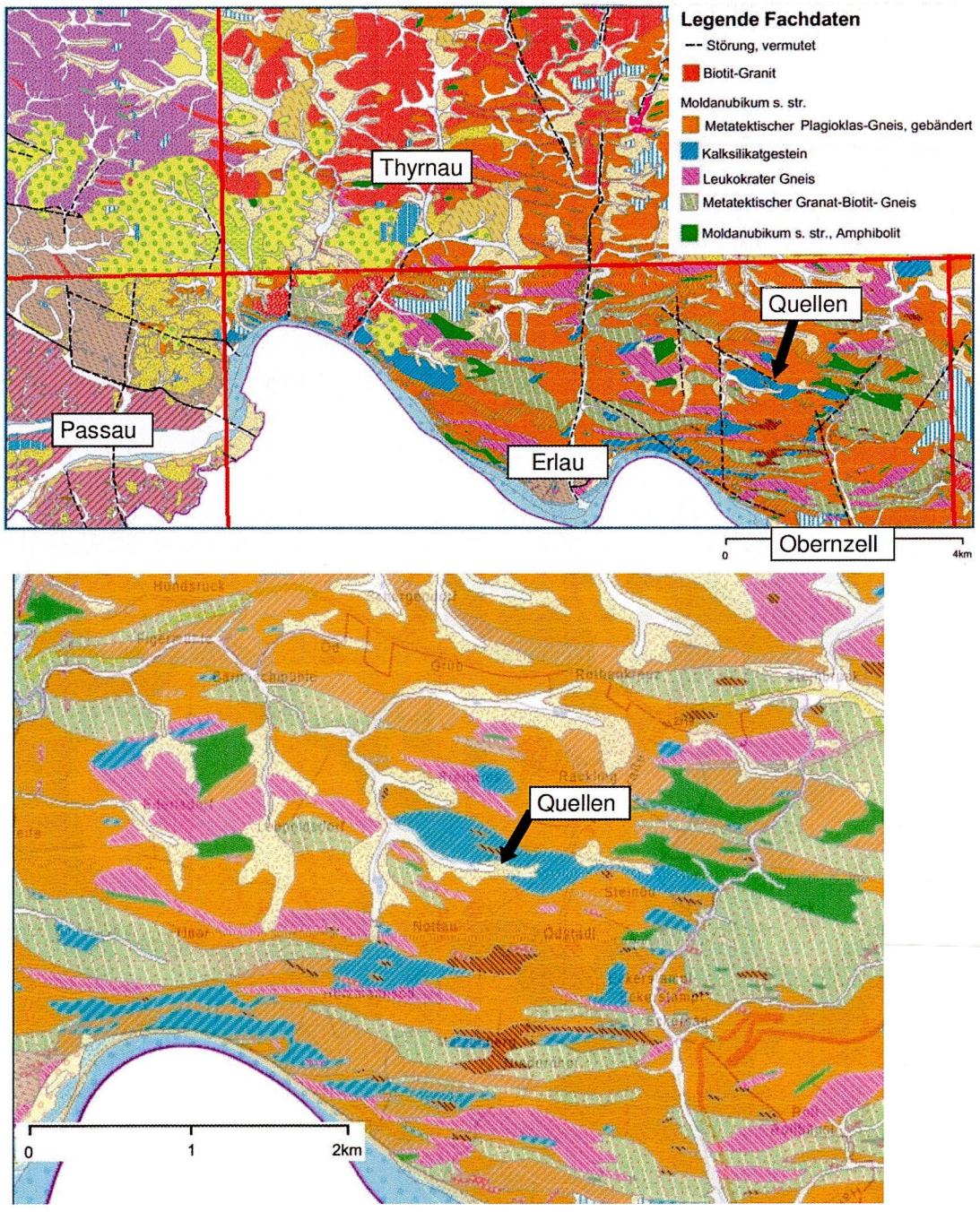

Abb. 3: Geologische Karten zur Umgebung der Buchet-Quellen (Fachdaten: © LfU Bayern)

Die Übersicht in Abb. 2 zeigt anschaulich die vorwiegenden Störungs- und Kluftlinien mit Nord-Süd-Richtung und Nordwest-Südost-Richtung. Auch die Erstreckung der magmatischen und kalksilikatischen Einschaltungen folgt etwa der NW-SO-Richtung.

6 Eingrenzung des Einzugsgebietes

Die Quellen liegen auf einer Höhe von rund 500 m NHN. Das potentielle Einzugsgebiet ($EZG_{pot.}$) muss höher liegen, also in der Fläche, die von der roten Linie in Abb. 2 begrenzt wird. Damit entspricht diese Fläche dem Betrachtungsgebiet.

Die Bachläufe entspringen in gleichmäßiger Verteilung auf allen Seiten dieser Fläche, was dafür spricht, dass der Grundwasser-Abfluss weitgehend von der Oberflächenmorphologie und - davon abhängig - der Grenzfläche Kristallin - Zersatz bestimmt wird. Einen weiteren Einfluss können die vorhandenen Klüfte im Gneis haben, da sie die besten Wegsamkeiten für das Grundwasser im Gestein bieten. Quellen in diesem Gebiet sind häufig an Klüfte im Granit und deren Relikte im Zersatz gebunden.

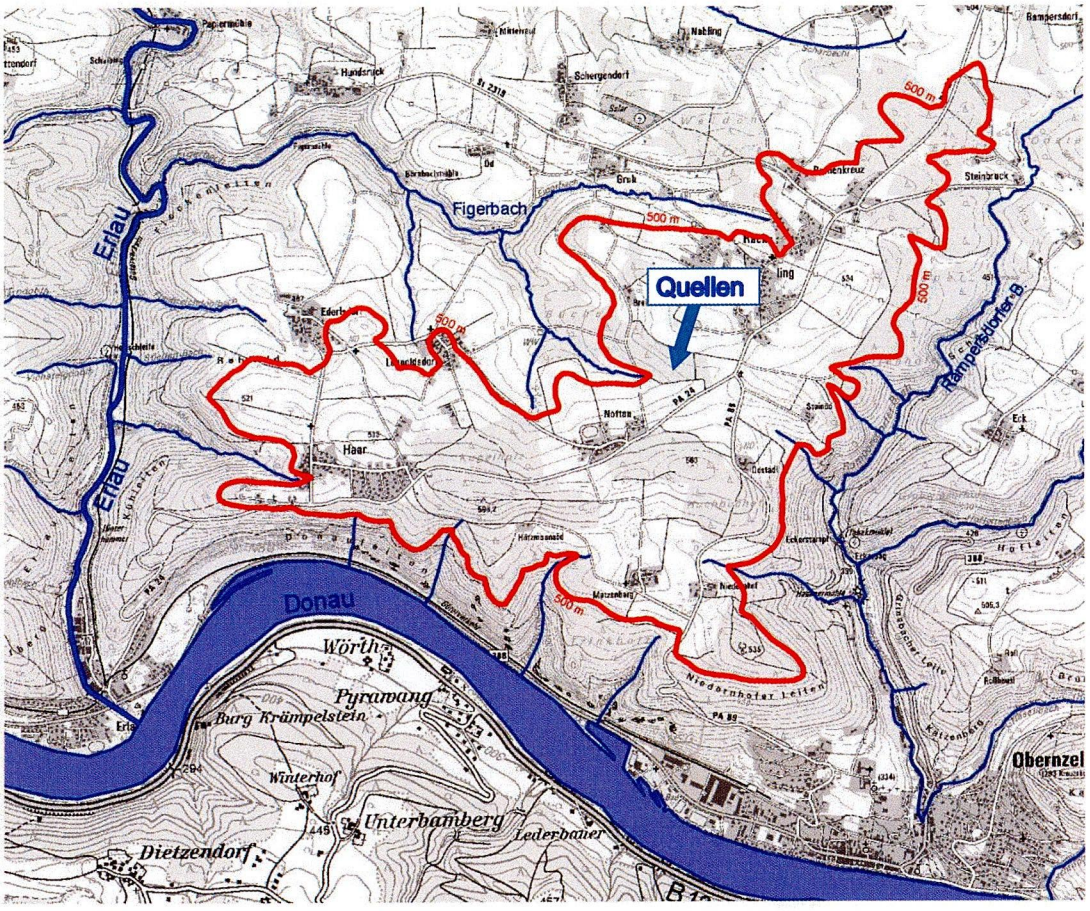

Abb. 4: Topographische Situation mit Gewässernetz und 500 m Höhenlinie (rot)

Anhand der Morphologie und unter Berücksichtigung der o. g. Lineament-Richtungen sowie eines Gefälles im Grundwasser kann das Einzugsgebiet der beiden Buchet-Quellen weiter eingegrenzt werden.

Im Gutachten für die Allgemeinverfügung aus dem Jahr 2020 war aufgrund der damals angegebenen Lage und Tiefe der Quellen davon auszugehen, dass von Süden und Südosten ein Zufluss von Oberflächen- und Grundwasser nicht zu erwarten sei, weil die Quellen von den dortigen Hügeln durch einen tiefer liegenden Geländeeinschnitt getrennt sind. Die Vermessung im Zuge der Quellensanierung zeigte jedoch, dass die Buchet-Quelle groß tiefer als der o.g. Einschnitt liegt. Die Annahme, dass ein Zufluss aus dem Segment Süd – Ost nicht möglich ist, kann somit nicht mehr aufrecht erhalten werden. Das potentielle Einzugsgebiet musste daher in Richtung der Kreisstraße PA 24 deutlich ausgeweitet werden

Von den Nord- und West-Hängen ist ein Zufluss über Klüfte denkbar. Dazu ist ein entsprechendes Gefälle erforderlich. Selbst bei einem sehr kleinen Gefälle von 1 % bedeutet das, dass pro 100 m Entfernung von den Quellen die Zuflussgrenze um mind. 1 m höher liegen muss. Das unten dargestellte, potentielle Einzugsgebiet hat eine Fläche von rund 34 ha.

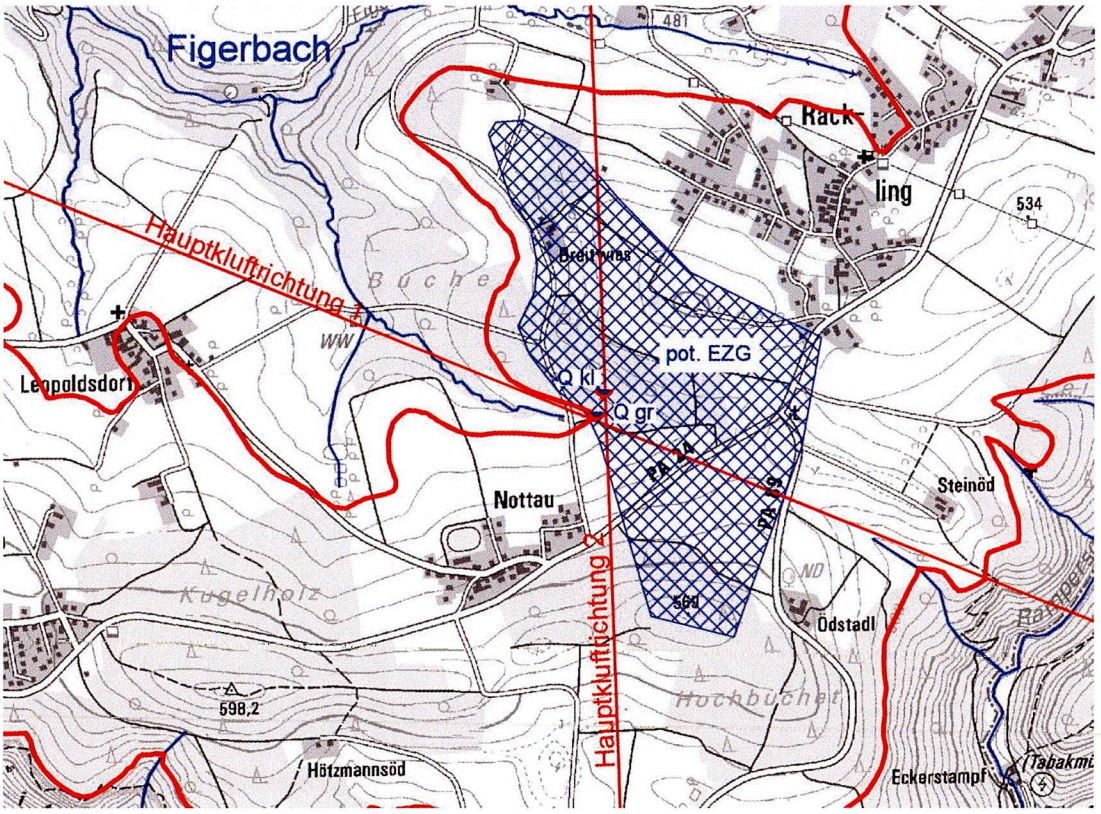

Abb. 5: Potentielles Einzugsgebiet der Buchet-Quellen

rote Polylinie = 500 m Isohypse
blaue Kreuzschraffur = potentielles Einzugsgebiet

Das in Abb. 5 dargestellte, potentielle EZG beinhaltet noch Flächen mit geringer Zuspeisungswahrscheinlichkeit und / oder langer Fließzeit. Abb. 6 zeigt diese Flächen, aus denen der Oberflächenabfluss Richtung Graben erfolgt und über diesen an der Buchet-Quelle groß vorbeigeleitet werden sollte.

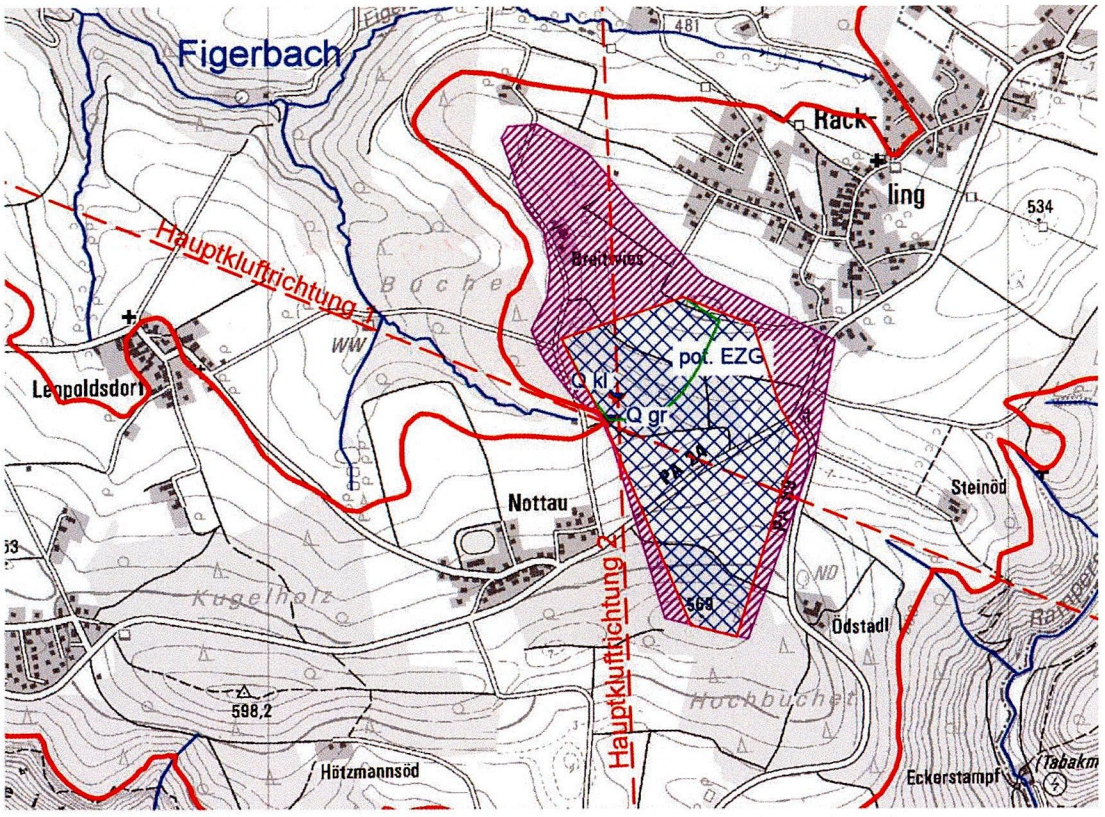

Abb. 6: Gebiete mit hoher und geringer Zuspeisungswahrscheinlichkeit

rote Polylinie	= 500 m Isohypse
blaue Kreuzschraffur	= $EZG_{pot.}$ mit hoher Zuspeisungswahrscheinlichkeit u. kurzer Laufzeit
violette Schraffur	= $EZG_{pot.}$ mit geringer Zuspeisungswahrscheinlichkeit u. langer Laufzeit
grüne Linie	= $EZG_{pot.}$ ohne die Buchet-Quelle groß (alt)

Die in Abb. 6 gekennzeichneten Flächen nehmen folgende Flächen ein:

-	$EZG_{pot.}$ gesamt (violett inkl. blau):	57,5 ha
-	$EZG_{pot.}$ mit hoher Wahrscheinlichkeit u. kurzer Fließzeit:	31,5 ha
-	$EZG_{pot.}$ mit geringer Wahrscheinlichkeit u. längerer Fließzeit:	26,0 ha
-	$EZG_{pot.}$ mit hoher Wahrscheinlichkeit ohne Buchet groß (alt):	8,3 ha

maßgeblich!

7 Angaben zum Einzugsgebiet

7.1 Morphologie

Die Quellfassungen liegen ziemlich am Anfang des nach Westen offenen Figerbach-Tales, das hier noch recht wenig in die eher sanften Hügel der Hochfläche eingetieft ist. Die Hügel erheben sich mit einer Neigung von 10 – 15 % (≙ 6° - 8°) im Norden, Osten und Süden. Das Gefälle des Figerbaches beträgt rund 5 %.

Das EZG der Quellen erstreckt sich über diese Hänge bis zu den jeweiligen Hochpunkten. Oberflächenabflüsse aus dem Bereich südlich und östlich der PA 24 werden in einem südseitigen Straßengraben Infos von Obernzell abwarten gesammelt und unter der Straße hindurch zur Kiesstraße (Flur-Nr. 684) geleitet. + weiter entlang laut zum Figerbach.

Der Figerbach tritt erstmals unterhalb der Quelle im Bereich der Ortsverbindungsstraße zwischen Nottau und Breitwies zutage. Von dort zieht eine Rinne talaufwärts bis etwa zu einem Waldweg rund 180 m östlich. Diese Rinne, natürlich durch Wasserabflüsse entstanden, nimmt heute nur noch Oberflächenabflüsse aus den nördlichen Hangbereichen auf. Oberflächenabflüsse aus den südlichen und östlichen Hangbereichen fließen – wie Beobachtungen während mehrerer Niederschläge und Auswaschungen zeigen – zum weit überwiegenden Teil über die Kiesstraße und z. T. auch über den darin verlegten Kanal ab.



Abb. 7: Situation bei Starkregen während der Sanierung.

linkes Foto: Blickrichtung abwärts n. Westen; Quellen rechts des grauen PKW
rechtes Foto: Blickrichtung aufwärts n. Osten; der natürliche Graben verläuft links des Weges die PA 24 verläuft etwa auf der Kuppe am Horizont

7.2 Flächennutzung

Die Daten „tatsächliche Nutzung" ergaben für das potentielle EZG folgende Verteilung:

$EZG_{pot.}$ Gesamtfläche ca. 58 ha = 0,58 km², davon etwa

Acker-Flächen:	48,3 %
Wald	31,0 %
Wiesen-Flächen	13,3 %
Verkehrswege/ Siedlung:	4,3 %
Rest, überwiegend unbefestigte Wege	3,1 %

Luftgebiet > 32 ha

7.3 Biotope

Im FIN-Web ist der Figerbach mit seinen Uferstreifen ab ca. 120 m westlich der Straße von Nottau nach Breitwies als Biotop kartiert (7447-0039). Es handelt sich um einen Erlen-Saum mit einzelnen Eschen und Bergahornen und teils dichtem, strauchigem Unterwuchs.

Da die geplante Grundwasser-Ableitung die bisherigen Ableitmengen nicht übersteigt, de facto also keine Veränderungen am Zufluss zum Figerbach stattfinden werden, sind negative Auswirkungen auf das vorhandene Biotop nicht zu besorgen.

7.4 Bodenkundliche Situation

Nach der Übersichtsbodenkarte im Umweltatlas Bayern [4] stehen folgende Böden an:

Entlang der Bachläufe:	Gley und andere Grundwasser-beeinflusste Böden
tiefere Lagen:	Braunerde-Pseudogley
höhere Lagen:	Braunerde aus Gneissand

Für die Braunerden ist nach [4] eine nutzbare Feldkapazität von 198 bis 217 mm unter Waldflächen und 34 bis 41 unter Ackerflächen angegeben. Das Nitratrückhaltevermögen ist gering bis sehr gering, das Wasserrückhaltevermögen mit sehr hoch eingeschätzt.

7.5 Schichtenfolge im potentiellen Einzugsgebiet

Bohrungen liegen nicht vor. Die einzigen direkten Einblicke in den Schichtaufbau lieferten die Aufgrabungen bei der Suche nach den Quellen und Leitungen 2017. Dabei konnte lediglich festgestellt werden, dass unter dem Waldboden eine überwiegend sandige, schwach bis stark schluffige Verwitterungsdecke ansteht, die Mächtigkeiten zwischen 0,5 m und 3 m aufweist. Darunter scheint im Bereich der Quellen Gneis anzustehen, möglicherweise auch das in der geologischen Karte dargestellte Kalk-Silikat-Gestein, das allerdings bei der Quellen-Sanierung nicht aufgeschlossen wurde.

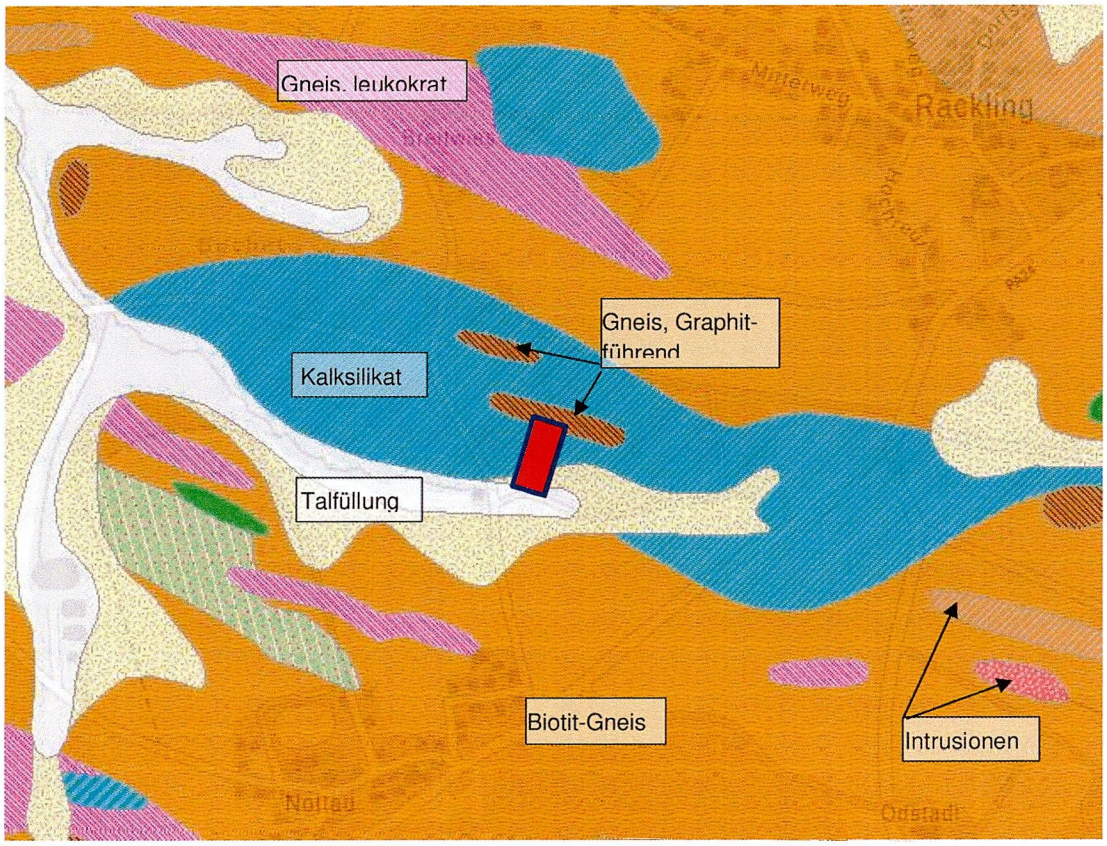

Abb. 8: Lokale, geologische Situation

Mutterboden

Zwar bescheinigt die Übersichtsbodenkarte in [4] dem Boden ein sehr hohes Wasserrückhaltevermögen, aber aufgrund der recht geringen Schichtdicke bietet der Mutterboden keinen nennenswerten Schutz des Grundwassers.

Verwitterungsdecke

Für die Verwitterungsdecke ist oberflächennah ein toniger bis schluffiger Sand anzunehmen. Ton und Schluff nehmen mit der Annäherung an den Gneis ab und es treten vermehrt Kies, Steine und Blöcke hinzu. Insbesondere der Zersatz und die Verwitterungsdecke darüber werden besitzen aufgrund der feinkörnigen, dichten Matrix eine relativ geringe Durchlässigkeit von geschätzt maximal 10^{-5} m/s durchaus ein Schutzpotential für das Grundwasser. Allerdings ist die Mächtigkeit nur in der näheren Umgebung der Quellen einigermaßen bekannt. Weiter nördlich und vor allem südlich fehlen entsprechende Informationen.

Insgesamt ist die Schutzfunktion der Verwitterungsdecke trotz der günstigen Eigenschaften wegen der stark schwankenden Mächtigkeit als eher gering einzustufen.

Kristallin

Auf eine eigene Kartierung wurde verzichtet, da im Umweltatlas eine geologische Karte 1 : 25.000 verfügbar ist, also eine örtliche Kartierung durchgeführt wurde (s. Abb. oben).

Danach herrschen im EZG Gneis und Kalksilikat vor. Gut erkennbar an der Längserstreckung der Gesteinskörper, vor allem der Intrusionen, der Graphit-Vorkommen und des Kalksilikat-Vorkommens ist die vorherrschende Lineament-Richtung von WNW nach OSO bis O, in die der auch die Hauptwegsamkeit im Kluftsystem zu sehen ist.

7.6 Hydrogeologische Situation

7.6.1 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im vermuteten Einzugsgebiet selbst nicht vorhanden. Temporär wasserführend ist die bereits erwähnte Rinne, die bei Niederschlägen die südlichen Hänge entwässert und damit auch die Grenze des Einzugsgebietes bildet. Eine Bewässerung durch einen defekten Regenwasserkanal von der PAN 24 im Süden zum Figerbach im Westen wird stark vermutet. Ständig wasserführend ist diese Rinne erst westlich der Quellen etwa ab der Straße nach Breitwies.

7.6.2 Wasserhaushalt

Für die Abschätzung der Verdunstung im Einzugsgebiet können die Klima-Daten für Untergriesbach angenommen werden. Demnach liegt die mittlere Jahresniederschlagshöhe bei rund 830 mm und die durchschnittliche Jahrestemperatur bei 8,3 °C. In den vergangenen Jahren wurden in der Station Kinzesberg allerdings Niederschläge unter 800 mm und über 1000 mm gemessen, bei Durchschnittstemperaturen von nahe 10°C bzw. 9°C.

Die Verdunstung kann gem. LfU-Materialien Nr. 52 (1995) nach TURC und WUNDT abgeschätzt werden.

$$ET_{TURC} = \frac{N}{\left[0{,}9 + \left(\frac{N}{L}\right)^2\right]^{0{,}5}}$$

mit N = Niederschlag [830 mm/a]
t = mittlere Jahrestemp. [8,3°C]
f(t) = $1400+170t+5{,}5t^2+0{,}15t^3$
L = $300+25t+0{,}05t^3$

$$ET_{WUNDT} = \frac{N}{(0{,}95 + \frac{N}{f(t)})^3}$$

Damit ergeben sich folgende Verdunstungs-Werte:

ET_{TURC} = 457 mm/a

ET_{WUNDT} = 468 mm/a

Für den Gesamtabfluss (Niederschlag abzügl. Verdunstung) verbleiben nach dieser Abschätzung rund 360 mm bis 370 mm pro Jahr.

zu ungenau

Für die Abschätzung der Grundwasser-Neubildung im Betrachtungsgebiet kann bei den beiden Quellfassungen die Schüttung herangezogen werden. Da das Wasser der gefassten Quellen in Trockenperioden vollständig abgeleitet wird, der Figerbach aber dennoch Wasser führt, sind offensichtlich noch weitere, bisher nicht genutzte Grundwasser-Zuflüsse vorhanden, sowohl südlich des Grabens wie auch im Einzugsgebiet der gefassten Buchet-Quellen. Bei der Abschätzung der Grundwasser-Neubildung im EZG muss der bekannten Schüttung der Quellen noch ein – nur zu schätzender Anteil – hinzugerechnet werden.

Alle Quellen reagieren schnell auf Niederschläge. Vor allem die tiefer liegende Buchet-Quelle groß (alt) nahe dem Graben neigt dann zur Verkeimung.

Aus den Betriebsaufzeichnungen ergeben sich die in Tab. 3 angegebenen Werte. Es ist zu berücksichtigen, dass im Juni 2020 die Sanierung und Neufassung erfolgte. Bei den nachfolgenden Untersuchungen zeigte sich anhand der Nitratwerte, dass wohl die Teilstränge Buchet klein (alt + neu) sowie Buchet groß (neu) vorwiegend aus einem EZG gespeist werden, während Buchet groß (alt) mindestens ein weiteres Teil-EZG erschließt. Die scheinbare Vergleichmäßigung der Schüttung nach dem Juni 2020 ist höchst wahrscheinlich darauf zurück zu führen, dass von Juli 2020 bis März 2021 keine Messungen vorliegen. Ab Juni 2020 wurden in den Auswertungen die Quellen Buchet klein (alt + neu) und die Quelle Buchet groß (neu) zusammengefasst betrachtet.

vgl. Erläuterung, Anlage 42, Gutachten LWA

Quelle	Schüttung [l/s]				
	Trockenperiode 10%-Quantil	Mittelwert			Nassperiode 90%-Quantil
		Sommer	Jahr	Winter	
Buchet-Quelle. klein *(ab 06/2020 alt + neu und groß neu)*	0,03	0,12	0,11	0,09	0,18
Buchet-Quelle groß	0,45	0,74	0,68	0,61	0,83
Quellen gesamt	***0,49***	***0,86***	***0,78***	***0,70***	***1,01***

Tab. 2: Quellschüttungen

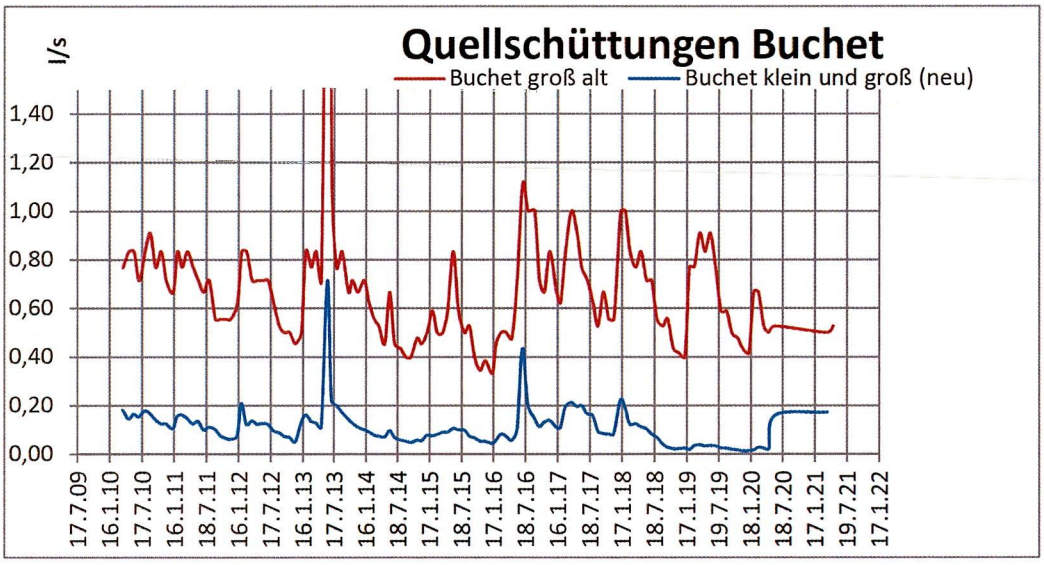

Abb. 9: Zeitreihe der Quellschüttungen

Die Schüttungen liegen im Winterhalbjahr (Oktober-März) für das Teilsystem Buchet klein (alt + neu) und Buchet groß (neu) rund 30 % unter denen des Sommerhalbjahres. Für die Buchet-Quelle groß (alt) liegen die Winterwerte nur rund 17 % unter den Sommerwerten. Auch die Schwankungsbreite insgesamt liegt bei der Quelle groß (alt) bei etwa ±30 % um den Jahresdurchschnitt, bei dem anderen Teilsystem bei etwa ± 70 % um den Jahresdurchschnitt.

Grundsätzlich sind gleichmäßigere Schüttungen ein Hinweis auf ein größeres EZG und eine längere Verweildauer im Grundwasser-Leiter. ?

Für das potentielle EZG, das auch Flächen mit geringer Zuspeisungswahrscheinlichkeit und längerer Verweildauer beinhaltet ergibt sich eine mittlere Grundwasser-Neubildung von 120 – 293 mm/a, im Flächen-gewichteten Durchschnitt 214 mm/a für den Zeitraum 1989 – 2018 (Quelle: Karten zur Grundwasser-Neubildung, dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt vom WWA Deggendorf).

Der recht hohe Wert für die Neubildungsrate von 6,8 l/(s • km²) = 214 mm/Jahr ist durchaus plausibel vor dem Hintergrund, dass die Überdeckung gering und teilweise sandig ausgebildet ist und zudem steile Hänge fehlen, die den Oberflächenabfluss fördern würden, so dass lediglich bei Starkregen ein nennenswerter Oberflächenabfluss erfolgt. Die schnelle Reaktion auf Niederschläge, die die Quellen vor der Sanierung zeigten, belegt, dass die Neubildung zumindest lokal schnell recht kurzfristig, d. h. ohne nennenswerte Verweildauer in der ungesättigten Zone erfolgt.

Nach den allgemeinen Grundsätzen gem. 9.1 sollte das Wasserschutzgebiet das gesamte EZG einschließen. Würde das gesamte wahrscheinliche EZG gem. Kap. 6 über die Buchet-Quellen entwässert, wäre nach den Neubildungsraten und den unten stehenden Berechnungen eine mittlere Schüttung von 2,03 l/s bis 3,9 l/s zu erwarten, tatsächlich liegt die mittlere Schüttung bei 0,78 l/s.

EZG mit hoher und geringer Zuspeisungswahrscheinlichkeit (575.000 m² ≙ 0,575 km²)

$$GW_{neu} = 214\,\frac{mm}{Jahr} \cdot 575.000\ m^2 = 123.000\,\frac{m^3}{Jahr}\ bzw.\ \mathbf{3,9}\,\frac{l}{s};$$

Wird nur das Gebiet mit hoher Zuspeisungswahrscheinlichkeit angesetzt, ergibt sich eine Grundwasser-Neubildung von

$$GW_{neu} = 214\,\frac{mm}{Jahr} \cdot 315.000\ m^2 = 67.400\,\frac{m^3}{Jahr}\ bzw.\ \mathbf{2,1}\,\frac{l}{s}$$ ✓ vgl. Gutachten WWA

Die Schüttung der Quellen beträgt rund 37 % der zu erwartenden Neubildung im Bereich hoher Zuspeisungswahrscheinlichkeit. Legt man das gesamte, potentielle EZG zugrunde, beträgt die Schüttung lediglich 20 %.

Die gefassten Quellen schütten sicher nicht das gesamte, im Bereich mit hoher Zuspeisungswahrscheinlichkeit neu gebildete Grundwasser, da Grundwasser sowohl an den gefassten Quellen vorbei als auch in den Klüften darunter hindurch strömen kann. Dennoch liegt der recht geringe Anteil von rund 1/3 der Neubildung niedrig genug, um eine Beschränkung auf den Bereich mit hoher Zuspeisungswahrscheinlichkeit zu rechtfertigen.

Die mittlere Quellschüttung aller Buchet-Quellen liegt im Jahresmittel bei rund 0,78 l/s, also noch deutlich unter dem oben abgeleiteten Wert für das kleinere Gebiet mit hoher Zuspeisungswahrscheinlichkeit.

nicht gesichert ab Sanierung

7.6.3 Hydrogeologischer Aufbau

Im Grundsatz ist der hydrogeologische Aufbau im Grundgebirge recht einfach.

Grundwasserbewegungen sind an Schichtgrenzen und Klüfte gebunden, Porengrundwasser beschränkt sich auf die Verwitterungsdecke.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Erkenntnisse bei der Quell-Sanierung davon auszugehen, dass die Quellen teilweise von Wasser gespeist werden, das in der Verwitterungsdecke auf der Gneisoberfläche abfließt (diffuse Austritte wie teilweise bei den kleinen Quellen) und zum Teil von Wasser, das auf seinem Weg durch die Verwitterungsschicht in Klüfte (punktuelle Austritte, z. B. Buchet groß neu) gelangt.



Abb. 10: diffuser Austritt bei Buchet klein (neu)



Abb. 11: punktueller Austritt bei Buchet groß (neu)

Die Haupt-Fließrichtung wird von der Gneisoberfläche bestimmt, die sich zumindest in groben Zügen in der Geländeoberfläche widerspiegelt. Die Quellen klein und die Quelle groß (neu) werden überwiegend aus dem nach Norden aufgehenden, bewaldeten Hang gespeist. Die deutlich höheren Nitratwerte der Quelle groß (alt) lassen vermuten, dass hier auch Zuflüsse aus den landwirtschaftlich genutzten Hangflächen im Süden und Osten stattfinden.

Als weiteres Indiz für Zuflüsse aus Osten und Süden zur Buchet-Quelle groß (alt) wurde in Kap. 7.6 bereits auf die geringeren Schüttungs-Schwankungen dieser Quelle gegenüber den anderen Quellen hingewiesen. Neben der Schlussfolgerung, dass diese Quelle ein größeres EZG haben wird, lässt sich weiterhin annehmen, dass der Nitrateintrag durchaus z. T., aber nicht ausschließlich durch Oberflächenabflüsse und Versickerung im Nahbereich der Quelle groß (alt) erfolgt, sondern über das Grundwasser, das in den landwirtschaftlich genutzten Hängen gebildet wird und von dort der Quelle zuströmt.

Wie bereits angedeutet wird ein Teil des Grundwassers auch in das Kluftsystem des Kristallins gelangen. Dieses Kluftwasser kann dann auch – den Strukturen im Untergrund folgend - in Richtung SO bis S abfließen. Dem wird im Schutzgebietsvorschlag durch die Erstreckung in den Nordwest-Sektor Rechnung getragen.

7.6.4 Geohydraulische Kenndaten

Eine Angabe von geohydraulischen Kennwerten wie Gefälle und Durchlässigkeitsbeiwert ist im vorliegenden Fall mit einigen Schwierigkeiten behaftet.

In den Klüften kann allenfalls eine Gesamt-Gebirgsdurchlässigkeit angegeben werden, verwertbar für Berechnungen ist aber nur eine Durchlässigkeit derjenigen Klüfte, die tatsächlich mit den Quellen erschlossen werden.

Die Überdeckung schwankt hinsichtlich der Mächtigkeit und der Zusammensetzung (Rückhaltevermögen, Durchlässigkeit usw.) so stark, dass eine generalisierte Aussage über die Verweildauer in der Überdeckung bzw. die Abstandsgeschwindigkeit des Grundwassers nicht möglich sind.

Aufgrund der Hanglage fließen größere Niederschläge zumindest in den unbewaldeten Flächen zu einem nennenswerten Teil oberflächlich ab. Die Flächen im Norden sind mit rund 15 % (≙ 8° - 9°) etwas stärker geneigt als die Flächen im Süden, die eine durchschnittliche Neigung von 10 % (5° - 6°) aufweisen. Im Norden sind überwiegend sandige Deckschichten aus Zersatz zu erwarten, südlich der Quellfassungen, vor allem in der Sohle der Eintalung auch lehmige Talfüllungen. Steileres Gelände spricht für geringere Mächtigkeit der Deckschichten als flacheres.

Im Norden sind somit neben einem steileren Gefälle und geringerer Schutzfunktion der Überdeckung auch etwas größere Durchlässigkeiten zu erwarten.

Berechnungen zur Auswirkung der Absenkung durch die Entnahme erübrigen sich, weil keine Absenkung stattfindet.

Trotz der genannten Schwierigkeiten ist eine grobe Abschätzung der Abstandsgeschwindigkeiten und Verweildauern unter Verwendung von geohydraulischen Kennwerten erforderlich, um die Größe der Zone W II auf die erforderliche Größe beschränken zu können. Dabei muss klar sein, dass damit nur die Verweil- bzw. Fließzeit für Grundwasser abgeschätzt wird, nicht für oberflächlich abfließendes Wasser.

Für die sandig-schluffige Überdeckung und die Grenzfläche Zersatz – Überdeckung kann auf der Basis der Erkenntnisse aus der Quellensanierung 2020 ein k_f-Wert = 1e-05 m/s angesetzt werden, der stark auf der sicheren Seite liegen dürfte. Die relativ schnelle Reaktion der Quellen auf Niederschläge, die geologische Karte und die Aufgrabungen deuten jedoch auf einen höheren

Anteil an Kluftwasser hin, weshalb eine etwas höhere Durchlässigkeit anzusetzen ist. Für den Bereich nördlich der Quellen wird daher eine Durchlässigkeit von k_f-Wert = 5e-05 m/s angesetzt.

Im Süden liegen keine näheren Informationen vor, es ist jedoch aufgrund der geringen Geländeneigung und der mächtigeren Überdeckung eine etwas geringere Durchlässigkeit von etwa 5e-06 m/s anzunehmen. Aus Sicherheitsgründen wird aber auch hier ein k_f-Wert von 5e-05 m/s angesetzt, um auch Schwachstellen mit höheren Durchlässigkeiten, z. B. bei Anbindung an Klüfte abzudecken.

Das Gefälle folgt weitgehend dem der Geländeoberfläche und liegt damit bei rund i=10 % im Süden und i=15% im Norden.

Das nutzbare Porenvolumen im schluffigen Sand wird wegen des Haftwasser-Anteils n_{eff} =15 % im Süden und n_{eff} =20 % (höherer Kluft-Anteil) im Norden nicht überschreiten.

Nach Darcy beträgt die Filtergeschwindigkeit

$$v_f = k_f \cdot i$$

und damit im Süden $5{,}0e-05\frac{m}{s} \cdot 0{,}1 = 5e-06\frac{m}{s}$

im Norden $5{,}0e-05\frac{m}{s} \cdot 0{,}15 = 7{,}5e-06\frac{m}{s}$

Die Abstandsgeschwindigkeit v_a beträgt dann

$$v_a = \frac{v_f}{n_f}$$

und damit im Süden $v_a = \frac{5{,}0e-06\ m/s}{0{,}15} = 3{,}3e-06\frac{m}{s} \approx 2{,}9\ m/d$

im Norden $v_a = \frac{7{,}5e-06\ m/s}{0{,}2} = 3{,}75e-5\frac{m}{s} \approx 3{,}2\ m/d$

und der 50-Tage-Abstand

im Süden 145 m

im Norden 162 m ≈ 160 m

Hinweis!
Hier sei nochmals explizit darauf hingewiesen, dass damit ausschließlich der unterirdische Abfluss in der Überdeckung und im Grundwasser-Leiter beurteilt wurde. Der Schutz vor einem Eintrag über den obertägigen Abfluss, z. B. durch Straßen- und Wegeentwässerung ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen.

7.6.5 Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung

In der hydrogeologischen Karte 1 : 100.000, Planungsregion 12 ist für den Bereich des Einzugsgebietes nur eine sehr geringe Schutzfunktion ausgewiesen.

Die Information des Kartenwerkes deckt sich im Wesentlichen mit den eigenen Einschätzungen und Geländebefunden. Bei der Sanierung und Neufassung der Quelle wurde in der Überdeckung überwiegend sandiger, schwach bis stark schluffiger Gneiszersatz mit Steinen und Blöcken angetroffen. Tonig-schluffiger Boden beschränkte sich überwiegend auf eine nur 1 – 2 m mächtige Deckschicht, die jedoch in Bereichen auch vollkommen fehlt. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese wechselhaften und für die Schutzfunktion insgesamt eher ungünstigen Verhältnisse für das gesamte EZG charakteristisch sind.

Bei normalen Niederschlagsverhältnissen ist durchaus eine gewisse Schutzfunktion gegeben, bei höheren Niederschlagsraten ist die Schutzfunktion allerdings deutlich vermindert, sobald die Feldkapazität des Bodens überschritten wird.

Ein Nachweis nach HÖLTING ist aufgrund der geringen Mächtigkeit der Überdeckung und der kleinräumigen Wechsel nicht sinnvoll.

Eher zielführend erscheint eine Abschätzung der Verweildauer in Anlehnung an DIN 19732 nach den Formeln

$v_s = \frac{GW_{neu}}{FK}$ mit v_s = Verlagerungsgeschwindigkeit des Sickerwassers in dm/a
GW_{neu} = Neubildung in mm/a 214 mm lt. Kap. 7.6.2
FK = Feldkapazität in % FK od. nFK?
$t_s = M/v_s$ M = Mächtigkeit der Schicht in dm

Mit den Annahmen aus 7.4, 7.6.2 und 7.6.4 ergibt sich die Sickergeschwindigkeit zu

$v_s = \frac{250\,mm}{31\%} = \mathbf{0,8\,m/a}$ woher? zu hoch?

$\frac{214\,mm}{31\%} = 0{,}7\,m/s$

Bei einer Mächtigkeit der Überdeckung von 2 m ergibt sich daraus bereits Sickerzeit von 2,5 Jahren.

7.6.6 Schutzfunktion des Grundwasser-Leiters

Eine Schutzfunktion im Grundwasser-Leiter wird aufgrund der Heterogenität und der vermuteten 3 Teilsysteme „Überdeckung / Zersatz“, „Kontaktfläche Überdeckung / Zersatz“ und „Klüfte“ nicht angesetzt, da die hohe Durchlässigkeit von Klüften maßgebend ist.

7.7 Grundwasserbeschaffenheit

Vorab soll eine Zusammenfassung der bisher gewonnenen Erkenntnisse stehen:

1. Die Quellen klein (neu und alt) sowie die Quelle groß (neu) werden aus demselben EZG gespeist, die Quelle groß (alt) zumindest teilweise aus einem weiteren Teil-EZG;

2. Die Quellen, insbesondere die Quelle groß (alt) zeigten auch nach der Neu-Fassung verschiedentlich eine mikrobielle Belastung; Seit September 2021 wurde keine Verkeimung mehr nachgewiesen;

3. Die Quelle groß (alt) weist durchweg einen Nitrat-Gehalt im Bereich des Grenzwertes von 50 mg/l auf, Tendenz eher steigend; die anderen Quellen liegen bei etwa 50 % dieses Grenzwertes;

4. Aufgrund des geringen pH-Wertes ist eine Entsäuerung erforderlich.

Mit dem Gneis als Hauptausgangsgestein für die Verwitterungsdecke und den Oberboden sind saure Verhältnisse gegeben. Entsprechend niedrig ist der pH-Wert des Grundwassers. Im Mittel liegt der pH-Wert um 6,3, wobei aber minimale Werte nahe 5,5 und maximal ca. 7 ermittelt wurden. Die Sauerstoffgehalte schwanken zwischen 3,6 und 10,8 mg/l.

Bis 2019 wurden nur Mischproben untersucht, so dass die Quellen nicht separat bewertet werden können, was aufgrund der unterschiedlichen Schüttungen durchaus interessant gewesen wäre.

Im Vorgutachten zur Allgemeinverfügung standen für eine Beurteilung von Zeitreihen überwiegend Analysen von Mischproben aus den Quellen groß (alt) und klein (alt) zur Verfügung. Bereits 2019 wurde daher eine getrennte Probenahme und Analyse empfohlen.

Nitrat zeigt in den bisher vorgelegten Analysen des Mischwassers aller Quellen von 2000 bis 2020 eine ansteigende Tendenz. Die getrennten Analysen der Quellen nach der Sanierung zeigen gleichbleibende Werte. Die Mischprobe aus 2023 zeigt einen deutlich geringen Nitrat- und Chloridgehalt, was auf die Sanierung der Quellen zurückzuführen ist. Allerdings liegt die Buchet-Quelle groß (alt) bei den Einzelproben weiterhin im Bereich des Grenzwertes von 50 mg/l, häufig knapp darüber. Im Bereich der Quelle groß (alt) sind die Sanierungsarbeiten am Regenwasserkanal, der Kiesstraße und die Auffüllung der Senke im Anstrombereich noch ausstehend.

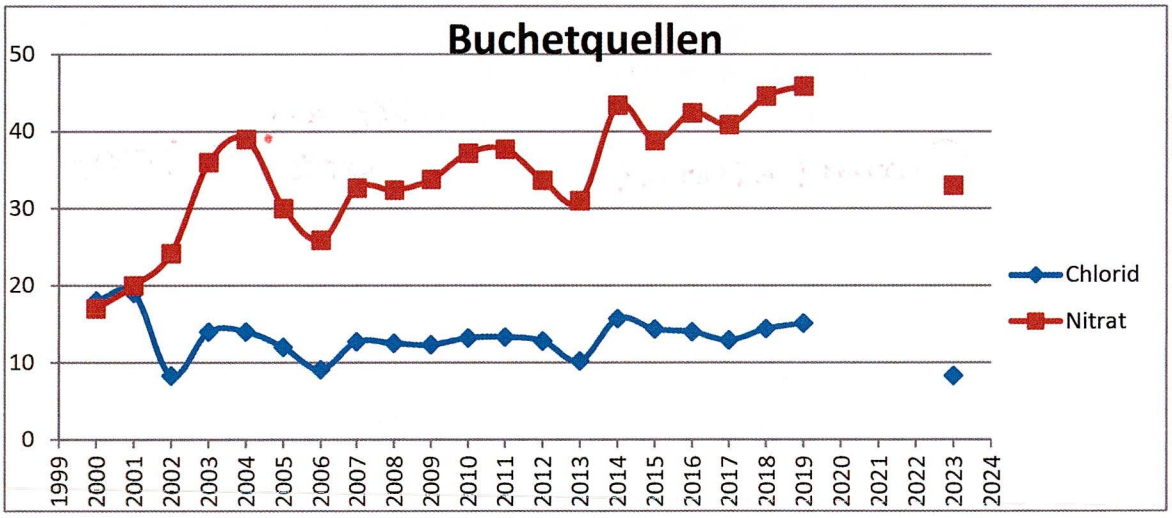

Abb. 12: Zeitreihe der Nitrat- und Chlorid-Gehalte

Bereits die Analysen vor der Sanierung zeigten, dass sich die Quellen im Nitrat-Gehalt signifikant unterscheiden. So wurden in der Quelle groß Werte um die 50 mg/l gemessen, während in der Quelle klein die Werte um 21± 1,5 mg/l lagen. die anderen, gemessenen Parameter waren vergleichbar. Auch nach der Sanierung zeigen die Quellen groß (neu) und klein (alt + neu) Nitrat bei einem Mittelwert von 23 mg/l.

Buchet klein		Datum			
Parameter	Einheit	13.08.2019	28.08.2019	11.09.2019	23.09.2019
		nach Regen			Q trüb
Temp.	°C	11,5	11,3	11,7	11,6
pH		6,85	6,95	7,02	6,95
O2	mg/l	6,6	6,9	7,1	6,8
Nitrat	mg/l	**21,1**	**20,6**	**21,3**	**20,6**
E. coli	KBE/100 ml	0	0	0	0
Coliforme	KBE/100 ml	38	0	0	0
Enterokokken	KBE/100 ml	0	0	0	0
Koloniezahl 22°C	KBE/ml	0	0	0	2
Koloniezahl 36°C	KBE/ml	0	0	0	4
Clostridium	KBE/100 ml	0	0	0	0
Redoxspannung	mV	505	546	523	546
LF	µS/cm	240	204	218	216
Buchet groß					
Temp.	°C	9,1	9,3	9,7	10
pH		6,09	6,09	6,03	6,24
O2	mg/l	6,7	7,2	7,4	7,2
Nitrat	mg/l	**45,8**	**45,9**	**48,1**	**47,6**
E. coli	KBE/100 ml	0	0	0	0
Coliforme	KBE/100 ml	0	0	4	0
Enterokokken	KBE/100 ml	0	0	0	0
Koloniezahl 22°C	KBE/ml	4	2	0	0
Koloniezahl 36°C	KBE/ml	8	0	0	1
Clostridium	KBE/100 ml	0	-	0	0
Redoxspannung	mV	517	555	564	562
LF	µS/cm	198	201	207	218

Tab. 3: Analysen der Quellen Buchet groß + klein

Diese Analysen bestätigen die Vermutung, dass die Quelle groß (alt) zumindest ein weiteres Teil-EZG mit erhöhter Nitrat-Fracht und Einflüssen aus dem Bereich der Kreisstraße erschließt.

Auch nach der Sanierung wurden in den Quellen Verkeimungen festgestellt, deren Ursache noch nicht abschließend geklärt werden konnte. Im Wesentlichen handelt es sich um coliforme Keime und die Koloniezahlen. Besonders betroffen ist die Quelle groß (alt). Hier wird ein Zusammenhang mit dem bereits mehrfach erwähnten Graben gesehen, der oberhalb der Quelle eine Senke bildet, in der sich Wasser sammeln und versickern kann. Seit September 2021 wurden in keiner der Quellen mehr Verkeimungen mehr festgestellt.

Bis auf die niedrigen pH-Werte entspricht das Mischwasser der Trinkwasserverordnung. Es sind dennoch Schutzmaßnahmen für die Quelle groß (alt) zur Reduzierung des Nitratgehaltes erforderlich. Trotz der Keimfreiheit sind die ausstehenden Sanierungsmaßnahmen umzusetzen.

7.8 Nutzbares Grundwasser-Dargebot, empfohlene Entnahmemengen

Die nutzbare Grundwasser-Menge wird vom natürlichen Zufluss bestimmt und kann durch Abpumpen nicht erhöht werden. Die Quellen würden unterhalb der Fassungen natürlich austreten und den Figerbach speisen. Durch die Entnahme ist keine Schädigung des Grundwasser-Leiters im An- oder Abstrombereich möglich. Daher ist eine Überbeanspruchung des Grundwasser-Leiters insgesamt, anders als bei Brunnen, nicht möglich.

Der Figerbach wird von weiteren Quellen gespeist: Aus den Quellen wird seit 1970 Grundwasser entnommen, so dass nachteilige Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand auf den Wasserhaushalt des Figerbachs auch bei Ableitung der Gesamtschüttung beider Quellen nicht zu erwarten sind.

In Trockenperioden beträgt die Gesamtschüttung aller 4 Quellen etwa 0,5 l/s (≈ 43 m³/Tag)

Der Mittelwert der Schüttung liegt bei 0,8 l/s (≈ 69 m³/Tag ≈ 25.200 m³/Jahr).

In Nassperioden beträgt die Gesamtschüttung der Quellen I + II etwa 1,0 l/s (≈ 86 m³/Tag)

Als maximale Schüttung wurden 4 l/s gemessen (≈ 345 m³/Tag) → unplausibel

Es ist anzumerken, dass bei sehr hohen Schüttungen die Gefahr von Trübung und Verkeimung steigt. Es ist daher durchaus möglich, dass das Quellwasser bei entsprechend hoher Schüttung auch tatsächlich ohne Aufbereitung genutzt werden kann. Um bei günstigen Verhältnissen auch eine überdurchschnittliche Schüttung für die Wasserversorgung grundsätzlich nutzen zu können, sollten höhere Ableitmengen als die mittlere Quellschüttung zugelassen werden.

Es werden folgende Obergrenzen für die Ableitungsmengen empfohlen:

• Momentanentnahme	4	l/s
• Tagesentnahme	345	m³/Tag
• Jahresentnahme	40.000	m³/Jahr

? nicht plausibel
S. Gutachten WWA

8 Prognose der Auswirkungen der Ableitung

Im Anstrombereich sind naturgemäß keine Veränderungen durch die Quellnutzung möglich, weil durch die Fassung kein Einfluss auf den Anstrombereich ausgeübt wird.

Somit bleibt noch der Abstrombereich zu bewerten. Vorflut für die Quellen ist jeweils der Figerbach. Die Wasserführung im Figerbach wird durch weitere, nicht für die Wasserversorgung genutzte Quellen und weitere Zuflüsse sichergestellt, so dass für das System des Figerbachs durch die Fortsetzung der Quellnutzung der beiden Buchet-Quellen keine nachteiligen Veränderungen zu besorgen sind.

Insgesamt wird durch die weitere Quellnutzung keine negative Auswirkung auf die Umwelt oder eine private oder gewerbliche Nutzung der Flächen und Gewässer im An- und Abstrombereich der Buchet-Quellen eintreten.

9 Bemessung des Wasserschutzgebietes

9.1 Grundsätze gem. DVGW und LfU

Bei der Bemessung des vorgeschlagenen Wasserschutzgebietes wurde auf die Empfehlungen des DVGW-Merkblattes W 101, des LfU-Merkblattes 1.2/7 und der LfU-Materialien 53 „Leitlinien für die Ermittlung de Einzugsgebiete von Grundwassererschließungen“ zurückgegriffen.

Für alle Zonengrenzen gilt:

Die Schutzgebietsgrenzen sind den Anforderungen des Grundwasser-Schutzes anzupassen, nicht den vorhandenen Grenzen oder Nutzungen. Eine Berücksichtigung von vorhandenen Grenzen oder Nutzungen ist ungeachtet eventueller Nutzungskonflikte nur insoweit zulässig, als sie die Orientierung und Wiederfindung der Grenzen im Gelände dienlich ist.

Zone I:
Zone I „Fassungsbereich“ dient dem Schutz der Quellfassungen. Die Zone I ist einzuzäunen und vor Betreten durch Unbefugte zu schützen. Der Mindestabstand Zaun- Quellfassung muss nach DVGW W 101 im Abstrom und seitlich mindestens 10 m, im Anstrombereich mindestens 20 m betragen.

Zone II:
Die Zone II „engere Schutzzone“ dient dem Schutz vor pathogenen Keimen. Als Mindestverweildauer zur Elimination von Keimen werden 50 Tage angesetzt. Wo aufgrund hoher Abstandsgeschwindigkeiten der 50-Tage-Abstand deutlich über 1000 m beträgt und eine Aufnahme dieses gesamten Gebietes in W II nicht durchsetzbar ist, kann nach DVGW W101 im Anstrombereich ein Mindestabstand von **300 m** angesetzt werden. Wo der 50-Tage-Abstand deutlich unter 100 m beträgt, sollte aus hygienischen Gründen dennoch ein Mindestabstand von 100 m allseitig eingehalten werden.

Alle Bereiche, von denen eine erhöhte Gefahr für das Grundwasser ausgeht sind ungeachtet dessen in W II aufzunehmen. Zu berücksichtigen sind demnach direkt zum Fassungsbereich hinführende Hänge und Trockentäler sowie verminderter Überdeckung insbesondere im Bereich von Störungs- und Kluftzonen.

Zone III:
Die Zone III „weitere Schutzzone“ soll nach DVGW W101 und LfU 1.2/7 grundsätzlich das gesamte unterirdische und angekoppelte oberirdische Einzugsgebiet umfassen. Im vorliegenden Fall ist flächendeckend von einer geringen bis sehr geringen Schutzfunktion der Überdeckung auszugehen. Insofern wäre hier das gesamte Einzugsgebiet in W III aufzunehmen, falls der allgemeine Grundwasser-Schutz unzureichend ist, d. h. besondere Gefährdungen für das Grundwasser vorliegen.

9.2 Gliederung des Wasserschutzgebietes „Buchet-Quellen“

Ein Schutzgebiet für die Buchet-Quellen kann nur wirksam sein, wenn die in Kap. 12 angegebenen Sanierungs- und Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

9.3 Zone W I „Fassungsbereich der Buchet-Quellen“

Die ursprünglichen Fassungen konnten nicht eindeutig lokalisiert werden. Auch durch Kamerabefahrungen konnten sie nicht eindeutig geortet werden. Eine Aufgrabung erreichte aus Gründen des Grundwasser-Schutzes nach den vorliegenden Plänen nur den Übergang der Ableitungen zur eigentlichen Fassung. Im Rahmen der Quellen-Sanierung wurden die beiden vorhandenen Quellen Buchet groß und Buchet klein neu gefasst. Zusätzlich wurden 2 weitere Quellen bzw. Teilstrecken neu gefasst, so dass jetzt 4 Teilstrecken zu berücksichtigen sind:

- Buchet groß (alt)
- Buchet groß (neu)
- Buchet klein (alt)
- Buchet klein (neu)

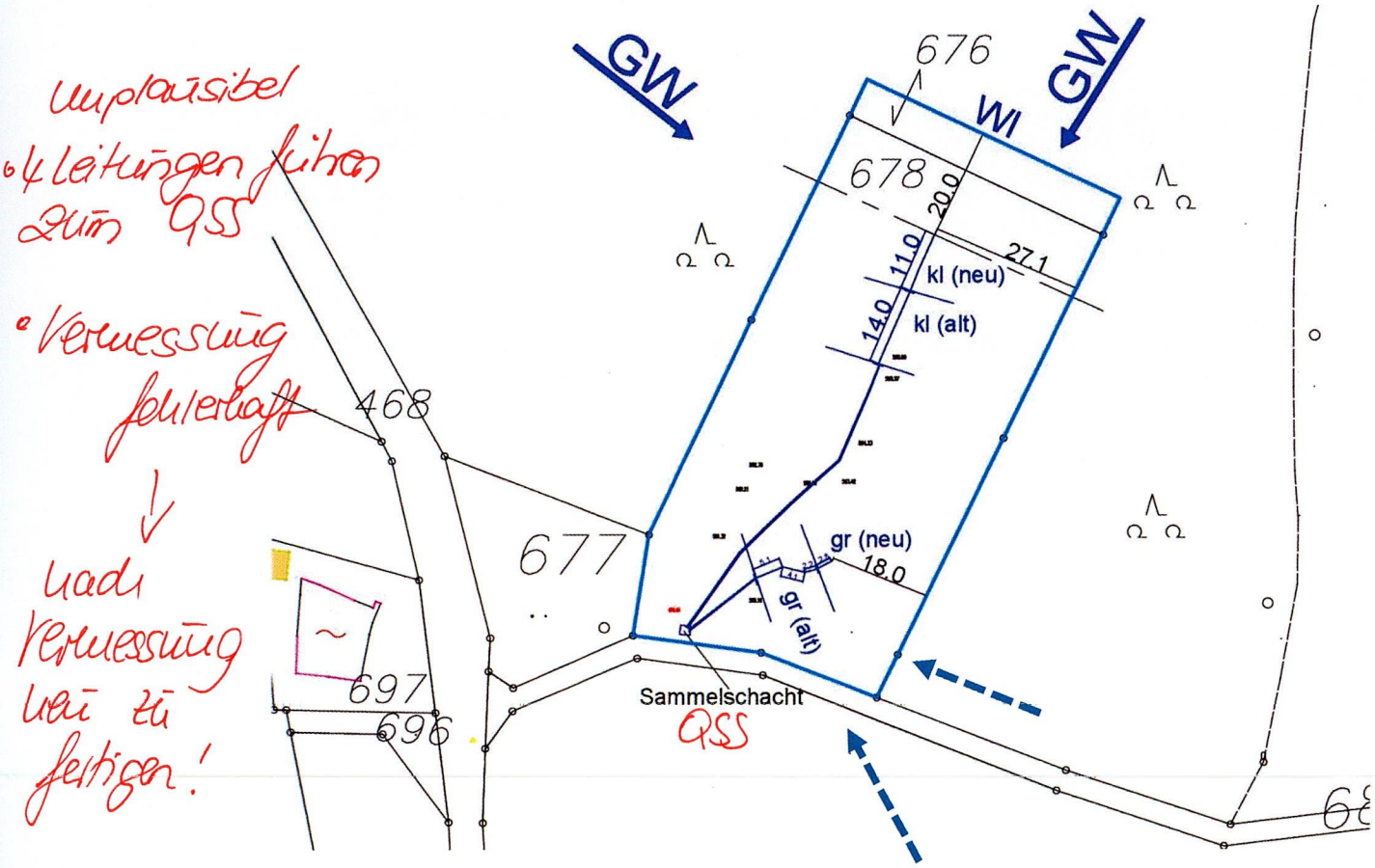

Abb. 13: Vorschlag W I „Fassungsbereich“

Die Fassungsbereiche von Buchet groß und klein würden sich teilweise überschneiden und sollten daher zusammengefasst werden. Durch die Neufassung von Buchet klein (neu) ist eine Erweiterung des Fassungsbereichs nach NO erforderlich, so dass die Zone W I nunmehr über das Grundstück 678 hinaus bis in Fl.-St. 676 reicht. Die Zone W I weist eine Fläche von 5.107 m² auf.

Der Sammelschacht wird in die W I integriert. Es ist zu überlegen, ob der neue Sammelschacht etwas weiter entfernt vom Wirtschaftsweg positioniert werden kann.

9.4 Zone W II „engere Schutzzone“

Entsprechend den gängigen Grundsätzen ist die Grenze der engeren Schutzzone W II in einer Entfernung zu ziehen, in der sichergestellt ist, dass Grundwasser mindestens 50 Tage braucht, um unterirdisch bis zur Quellfassung zu gelangen.

Für die Quellen klein (alt und neu) sowie groß (neu) ist ein EZG im Bereich des derzeitigen Schutzgebietes im Norden und Nordwesten der Quellen anzunehmen. Hier werden einige Senken und Mulden als ehem. Graphit-Schürfungen interpretiert. Es ist daher mit einem wasserwegsamen Kluftsystem zu rechnen. Das Gefälle der Geländeoberfläche ist mit 15 % etwas steiler als das der südlich liegenden Ackerflächen (Gefälle ca. 10 %).

Für die Quelle groß (alt) ergab die Einmessung, dass die Fassung im Abstrom des von Osten heranziehenden Grabens liegt. Die Fassung der Quelle groß (alt) liegt auf einer Höhe von 498,2 m NHN, der Tiefpunkt der oben beschriebenen Senke am Ende der Rinne (ehem. Talsohle?) wurde bei 501,2 m NHN eingemessen, liegt also 3 m höher in nur 17 m Abstand von der Quelle. Die benachbarte Straße liegt nochmals rund 0,5 m höher. Neben einem wahrscheinlichen Grundwasser-Zustrom aus den südöstlichen Ackerflächen ist auch ein Oberflächenzufluss über die Straße und den Graben und eine Versickerung im Nahbereich der Quelle anzunehmen Graben und die Senke sind als Quelle für die Keimbelastung in der Quelle groß (alt) zu sehen. Ein Schutz der Quelle vor Verkeimung ist ohne Sicherungsmaßnahmen (s. u.) nicht zu erreichen. Als Mindest-Maßnahme wird eine erosionsfreie Ableitung von Oberflächenwasser auf der gegenüberliegenden Seite des Wirtschafsweges erforderlich, um eine Versickerung von verunreinigtem Wasser im Umfeld der Quelle zu verhindern, sowie eine Ertüchtigung der südlichen Kreisstraße PA 24 gem. Ristwag und Instandsetzung des Kanals auf Flur-Nr. 685 (Feld im Süden zwischen Quellfassungen und Kreisstraße).

Seit der Neufassung der Quellen wurden deutlich geringere Schwankungen in der Schüttung festgestellt. Keime sind nicht mehr nachweisbar. Der Schutz vor direktem oder nur gering verzögertem Zufluss von Oberflächenwasser zeigt Wirkung. Die Abschätzung der Abstandsgeschwindigkeit von Grundwasser in den Deckschichten und dem Gneiszersatz ergab einen 50-Tage-Abstand von 145 m im Süden und 160 m im Norden.

Bei Einhaltung der o. g. Abstände von den Quellfassungen in Verbindung mit einer Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen zur Verhinderung von oberirdischen Zuflüssen ist eine ausreichende Schutzwirkung der engeren Schutzzone W II zu erwarten.

Nach DVGW Merkblatt W101 ist ein Mindestabstand von 100 m im Anstrombereich, bei reinem Kluftgrundwasser mit hohen Abstandsgeschwindigkeiten 300 m, empfohlen. Im LfU-Merkblatt 1.2/7 ist dieser Mindestabstand nicht explizit genannt.

Der mehrfach erwähnte Graben mit seiner geschwächten Schutzfunktion sollte in die engere Schutzzone aufgenommen werden, ebenso die Kiesstraße Flur-Nr. 684.

Um oberflächlich abfließendes Wasser vom Fassungsbereich fern zu halten, wird ein Graben auf der Südseite des Weges empfohlen. Da die Kiesstraße gerade im Nahbereich der Quellfassungen groß (alt und neu) in Richtung auf die Quellen abknickt, kann der Graben hier seine Funktion nicht entfalten. In jedem Fall sollte daher die Zone W II in diesem Bereich nicht in den o. g. 30 m Entfernung (= 50-Tage-Abstand) verlaufen, sondern etwas weiter entfernt bei 60 m. Es würde sich anbieten, die Kiesstraße und den darin verlegten Kanal zu verlegen. Günstig erscheint die Verlängerung der Straße von NO kommend in gerader Linie bis zur Verbindungsstraße nach Breitwies zu verlängern (rote, gestrichelte Linie), ebenso den o. g. Entwässerungsgraben.

Als weitere Sicherungsmaßnahme wird nochmals empfohlen, die Forderung nach Auffüllung / Umbau des bestehenden Grabens und der Senke zu erfüllen. Dazu sollte der Mutterboden inkl. Übergangsschicht ausgebaut werden, der Graben mit bindigem Material eingeebnet und mit dem ausgebauten Boden überdeckt werden.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann die Schutzzone WII gem. Abb. 14 vorgeschlagen werden:

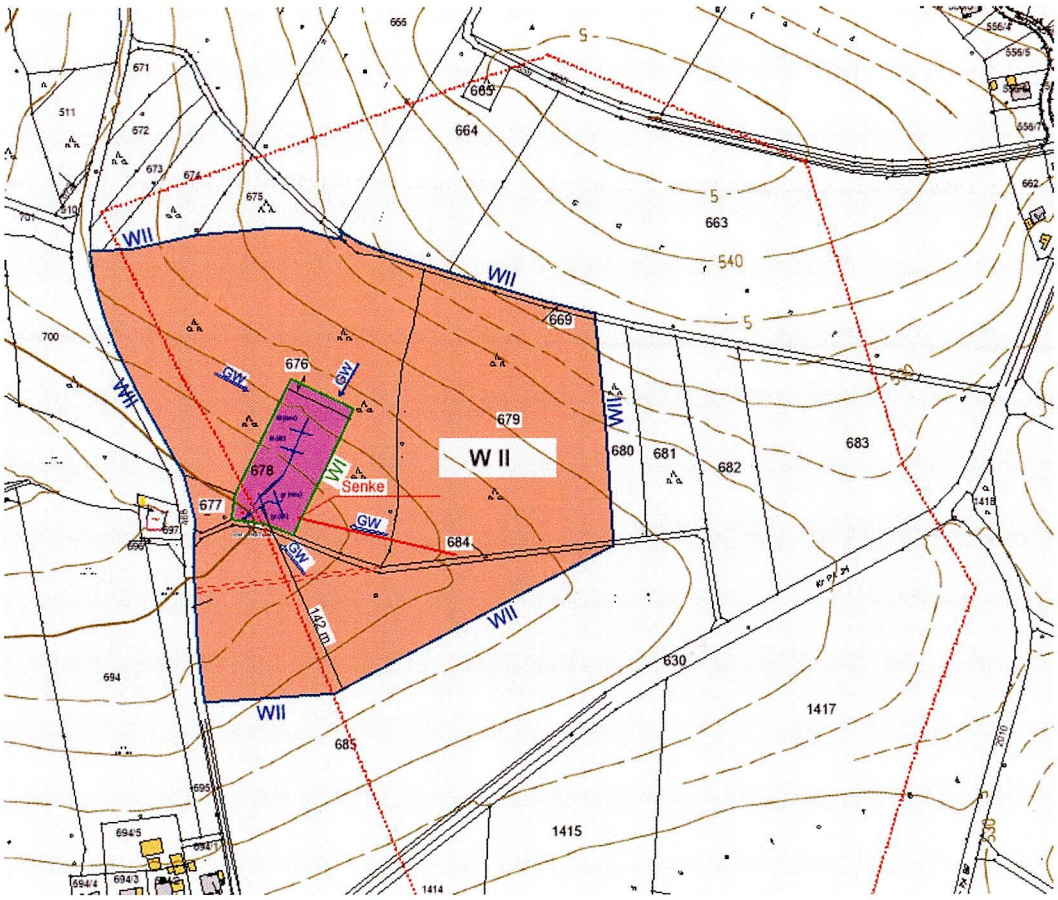

Abb. 14: engere Schutzzone W II

violett	W I
hellrot	W II basierend auf 50-Tage-Linie, 100 m – Mindestabstand, Sanierungs- und Schutzmaßnahmen
rote durchgezogen	natürlicher Graben
rote gestrichelt	Vorschlag Umbau Kiesstraße und Graben
rot gepunktet	Grenze EZG

Die W II weist nach diesem Vorschlag eine Fläche von ~~8,81~~ 8,32 ha auf.

Die Nitratbelastung ist mit einem Gülleverbot in der W II nur bedingt reduzierbar, weil damit noch keine Nitrat-Dünung per se unterbunden wird. Es ist davon auszugehen, dass die Nitrat-Befrachtung aus den landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Quellfassungen und der PA 24 sowie den landwirtschaftlichen Flächen nördlich und östlich des umliegenden Waldes stammt und durch Fehlstellen wie den mehrfach erwähnten Graben östlich der Fassung sowie die schad- bzw. mangelhaften Straßenentwässerungsanlagen im Nahbereich der Fassung Buchet groß (alt) versickert. Nach Abschluss der Reparatur- und Sanierungsarbeiten ist eine deutliche Verbesserung zu erwarten.

9.5 Zone W III „weitere Schutzzone“

In der W III soll vor allem der Schutz vor Gräbereien und Grundwasser-gefährdenden Baumaßnahmen durchgesetzt werden. Im Fall der Buchet-Quellen sind anhaltend hohe Nitrat-Werte zu beobachten. In den Quellen klein (alt + neu) und groß (neu) liegen diese mit etwa 20 mg/l noch unter dem Schwellenwert von 25 mg/l ab dem bei dauerhafter Überschreitung eine Untersuchung der Ursachen erforderlich wird. Eine Tendenz kann aufgrund zu kurzer Beobachtungszeit der einzelnen Quellen noch nicht abgeleitet werden. In der Quelle groß (alt) bewegt sich der Nitratwert im Grenzwert-Bereich von 50 mg/l. Hier ist eine Reduzierung dringend geboten, wenn eine dauerhafte Nutzung für Trinkwasserzwecke angestrebt wird.

Mit zunehmender Entfernung von der Quellfassung sinkt die Zuspeisungswahrscheinlichkeit für dort gebildetes Grundwasser. Im Fall der Buchet-Quellen kommt der günstige Umstand hinzu, dass die Haupt-Lineamente und damit die Hauptwegsamkeit in Klüften und Gesteinsgrenzen (z. B. zwischen Gneis und Intrusionen / Gängen) quer zum Hang und des ± parallel dazu verlaufenden Grundwasser-Gefälles in der Grundgebirgsüberdeckung verlaufen. Damit sinkt die Wahrscheinlichkeit einer Zuspeisung aus weiter entfernten Liefergebieten zusätzlich. Weiterhin günstig zu werten ist der Umstand, dass oberflächlich abfließendes Wasser aus den südlich liegenden Flächen durch einen Straßengraben entlang der PA 24 gefasst und abgeleitet wird. Der schadhafte Regenwasserkanal muss umgehend saniert werden, um das gesammelte Oberflächenwasser schadlos aus dem Einzugsgebiet ableiten zu können. Zu einem vollständigen Schutz der Quellfassung Buchet groß (alt) gehört auch eine Ertüchtigung der PA 24 im Sinne der RiStWaG.

Aufgrund des sehr geringen Gefährdungspotentials und der geringeren Zuspeisungswahrscheinlichkeit der Flächen südlich der PA 24, kann eine Unterteilung in eine W III A (nördlich der PA 24 = dunkelblau) und W III B (PA 24 und die Flächen südlich davon = hellblau) erfolgen. Eine Beschränkung der W III auf die dunkelblau dargestellten Flächen wird aufgrund der Unwägbarkeiten im Hinblick auf das tatsächliche Abfluss-Regime nicht genehmigungsfähig sein.

Die äußerste Südwest-Ecke des hellblauen Bereichs in Abb. 15 liegt vollständig im Wald und stellt damit in Verbindung mit der erwähnten, sehr geringen Zuspeisungswahrscheinlichkeit ein vernachlässigbares Risiko dar. Es wird daher empfohlen, die Grenze der W III A auf die diagonal verlaufende Südwestgrenze des Flurstücks 1412 zurück zu nehmen. Im Schutzgebietsvorschlag in Anlage H 1.7 bzw. H 1.8 ist dieser Vorschlag sowie die Unterteilung in W III A und B umgesetzt.

Die weitere Schutzzone W III hätte dann eine Größe von insgesamt rund 23,2 ha;

davon W III A = 11,17 ha 11,19 ha
W III B = 12,02 ha 12,03 ha

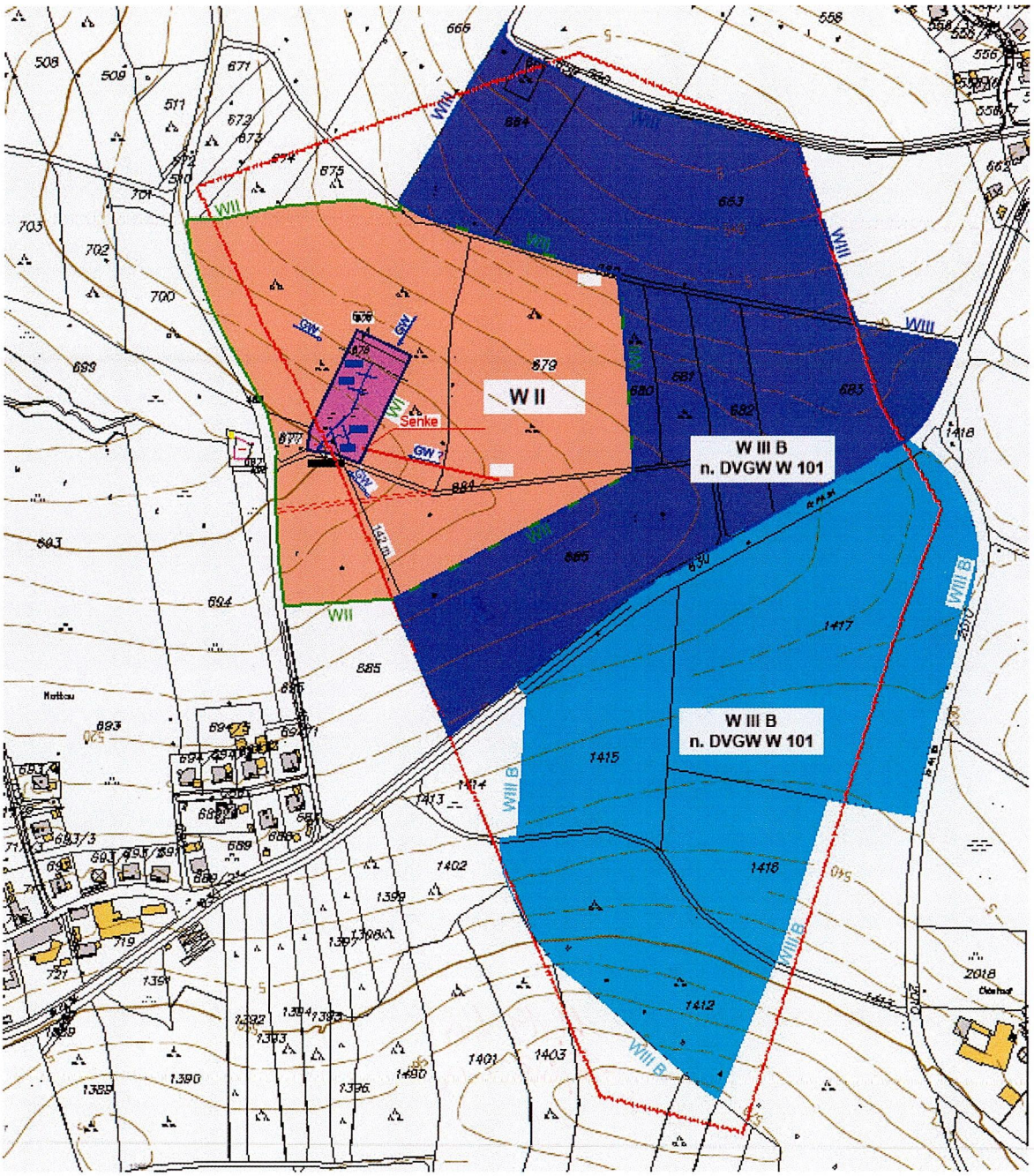

Abb. 15: W III „weitere Schutzzone“ in Anlehnung an DVGW W 101, jedoch reduziert um die Waldflächen im südlichsten Teil des EZG

violett	W I
hellrot	W II basierend auf DVGW W 101 und 50-Tage-Linie
dunkelblau	W III A
hellblau	W III B in Anlehnung an DVGW W 101
rote durchgezogen	natürlicher Graben
rote gestrichelt	Vorschlag Umbau Kiesstraße und Graben
rot gepunktet	Grenze wahrscheinliches EZG

10 Gefährdungspotentiale im Einzugsgebiet

Allgemein besteht bei den oberflächennahen Wasserfassungen aufgrund z. T. kurzer Verweilzeiten und geringer Filtermächtigkeit ein erhöhtes Risiko durch Verkeimung und Schadstoffe.

Quellen für Verkeimungen sind einerseits natürlichen Ursprungs (Tierkot, Kadaver, Durchwurzelung usw.) und andererseits die Düngung mit Gülle, Jauche und Mist.

Der Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft und im Straßenbereich stellt ebenfalls ein Gefährdungspotential dar.

Einzige permanent vorhandene Quelle für organische und anorganische Schadstoffe im EZG ist die PA 24. Zu nennen sind hier Tausalz, Reifenabrieb, Tropfverluste von Schmier- und Antriebsstoffen usw.

Daneben sind Havarien oder Unfälle im Straßenverkehr und der Bearbeitung der Wald- und Landwirtschaftsflächen zu berücksichtigen. Hier wäre vor allem mit Schmier- und Antriebsstoffen zu rechnen, insbesondere aufgrund der schadhaften Straßenentwässerung (s. 10.1.1).

10.1.1 Abwasserentsorgung

Kleinkläranlagen und Schmutzwasserkanäle sind im Einzugsgebiet und Schutzgebiet nicht vorhanden.

Ein Regenwasserkanal in der Kiesstraße Fl.-Nr. 684 konnte Ende August 2021 mit einer Kamera vom Schacht in der Kiesstraße aufwärts nur bis ca. 30 m befahren werden, vom Revisionsschacht an der PA 24 nur knapp 2 m abwärts. Das gesamte Niederschlags- und Schmelzwasser, das im südseitigen Straßengraben gesammelt und über eine geschlossene Leitung nach Norden zum Schacht in der Kiesstraße und weiter in einer geschlossenen Leitung unter der Kiesstraße Richtung Figerbach geleitet werden soll, versickert daher wohl im Bereich der Schadstellen. Da die Schadensstellen im EZG der Buchet-Quelle groß (alt) liegen, besteht dringender Sanierungsbedarf. Da die Leitung teilweise im Bereich der W II verläuft, ist zudem ein doppelwandiges System zu empfehlen.

10.1.2 Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der VAwS sind im vorgeschlagenen Schutzgebiet und im EZG nicht bekannt.

10.1.3 Wohnbebauung

Im Einzugsgebiet und im vorgeschlagenen Schutzgebiet liegt keine Wohnbebauung.

11 Fazit

Die Buchet-Quellen klein (alt und neu) sowie die Buchet-Quelle groß (neu) zeigen eine einwandfreie Wasserqualität mit Nitratwerten von durchschnittlich 20 mg/l und ohne Verkeimung, jedoch beträgt die Schüttung aller Quellen zusammen nur rund 0,3 l/. Die tiefer liegende Buchet-Quelle groß weist eine durchschnittliche Schüttung von 0,7 l/s auf, zeigt aber hohe Nitratwerte im Bereich des Grenzwertes von 50 mg/l in den bisherigen Proben.

Durch die bisherigen Sanierungsmaßnahmen wurde die sehr schnelle Reaktion der Quellen auf Niederschläge, wie sie vor der Sanierung häufig festgestellt wurde, unterbunden, d. h. Niederschlagswasser versickert nicht mehr kurzfristig im Nahbereich der Quellen Auf die Gefährdung der Buchet-Quelle groß (alt) durch den defekten und wohl unterdimensionierten Kanal in der benachbarten Kiesstraße und den Graben nördlich der Kiesstraße, der in einer Senke im Anstrombereich der Quelle endet, wurde bereits hingewiesen.

Um die ergiebigste Quelle des Gewinnungsgebietes Buchet weiterhin nutzen zu können, sind Sanierungsmaßnahmen nach Kap. 12 erforderlich. Die Einschränkungen sind in einer Schutzgebietsverordnung zu regeln. Ein entsprechender Vorschlag liegt als Anlage bei.

Die Buchet-Quellen können mit einer voraussichtlichen Ableitmenge von rund 15.000 m³/Jahr bis 30.000 m³/Jahr je nach Niederschlagsgeschehen einen beschränkten, dabei aber doch wesentlichen Beitrag zur Wasserversorgung der Zone Ederlsdorf und des Marktes Obernzell leisten.

12 Weitere Maßnahmen und Empfehlungen

Folgende Sanierungsmaßnahmen sind zeitnah umzusetzen:

1. Auffüllung des natürlichen Grabens und der Senke nördlich der Kiesstraße Fl.-Nr. 684 mit bindigem Material (k_f-Wert ≤ 10^{-7} m/s, z. B. Lehm oder stark schluffiger Feinsand)
2. Herstellung eines Straßengrabens entlang der südlichen Seite der Kiesstraße
3. Umbau der Kiesstraße auf ein Quergefälle nach Süden und Umlegung nach Süden
4. Sanierung und ggf. Neu-Verlegung des bestehenden Regenwasserkanals einschl. der Einläufe + Rückbau alter Entwässerungsgraul ggf
5. Der Sammelschacht ist zu erneuern
6. Totholz ist zu entfernen
7. Abgrenzung des Fassungsbereichs

Als weitere Maßnahmen werden empfohlen:

8. Rückbau der bestehenden Kiesstraße von der Flurgrenze 676 / 679 bis zur Gemeindeverbindungsstraße nach Breitwies und Neubau (falls erforderlich) entlang der Grenze W II in geradliniger Verlängerung der bestehenden Kiesstraße;
9. Verlegung des bestehenden Regenwasserkanals unter dem neuen Weg-Teilstück.

10. Ertüchtigung der PA 24 nach BeStWaG bzw. RiStWaG einschl. der Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Schutzgebiet.

Folgende wiederkehrende Prüfungen werden empfohlen:

11. Getrennte Beprobung und Analyse auf vor-Ort-Parameter, Nitrat, Chlorid und Mikrobiologie der einzelnen Quellen einschl. Schüttungsmessung und Niederschlagsmessung nach der Umsetzung der o. g. Punkte nach folgendem Schema:

- 1 x pro Woche für mind. 1 Monat
- 1 x pro Monat für mind. 1 Jahr
- sofern keine Auffälligkeiten mehr festgestellt werden, kann die monatliche Beprobung für die 4 Quellen gemeinsam erfolgen und die getrennte Beprobung auf 1 x jährlich reduziert werden;

vorgaben für fehlen!

11. Die Einhaltung der Verordnung zum Schutzgebiet ist regelmäßig zu überprüfen.

Kirchdorf, 01.08.2023

i. A. R. Bertlein

R. Bertlein
Dipl.-Geologe

Wasserrechtlich geprüft
Erlaubnis / ~~Bewilligung / Genehmigung~~
erteilt mit Bescheid des Landratsamtes Passau
vom: 06.05.2026
Aktenz.: 57.002/6471.05/2023-345

Untere Wasserrechtsbehörde, SG 53
Landratsamt Passau

Trennblatt /
divider sheet

1

2

3

4

H 1 Lagepläne

5

6

7

8

9

0

H 1



www.blauer-engel.de/uz56

FALKEN

11325917 (10 Stück/pieces)
25001024 (50 Stück/pieces)
80001845 (100 Stück/pieces)

Falken GmbH, Am Bahnhof 5,
D-03185 Peitz, Made in Germany

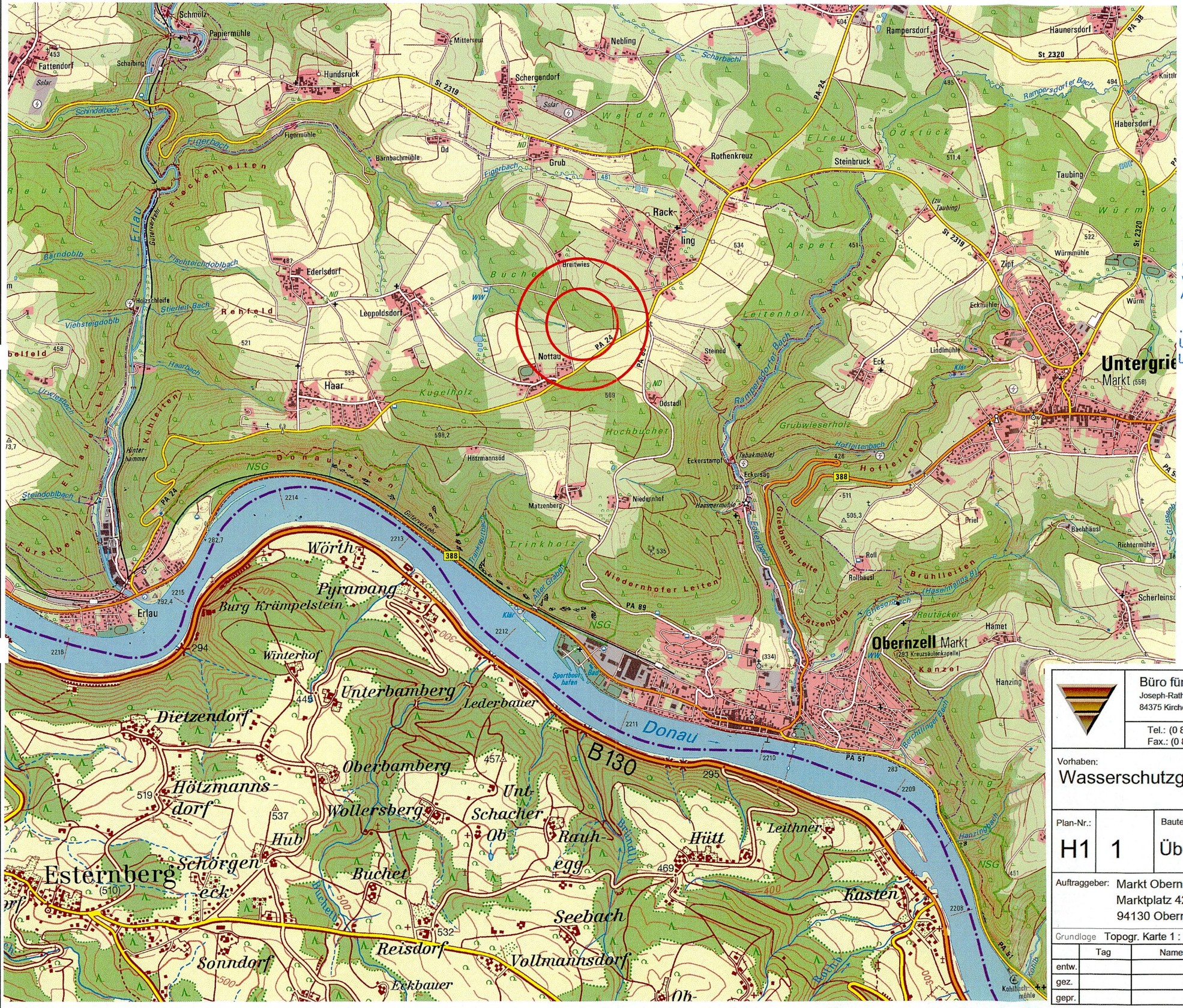

WDE004098A21

Wasserrechtlich geprüft
Erlaubnis / ~~Bewilligung~~ / ~~Genehmigung~~
erteilt mit Bescheid des Landratsamtes Passau
vom: 06.05.2026
Aktenz.: 51.0.02.1691.1.05.2023-3457

.....
Untere Wasserrechtsbehörde, SG 53
Landratsamt Passau

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf, den 19. AUG. 2024
D. Meier
Dipl.-Ing. (FH)

Büro für Geologie Bertlein GmbH
Joseph-Rathgeber-Straße 8
84375 Kirchdorf
Tel.: (0 85 71) 60 20 74 - 0
Fax.: (0 85 71) 60 20 74 - 4
E-Mail: info@geologie-bertlein.de

Vorhaben:
Wasserschutzgebiet Buchet-Quellen

Plan-Nr.:		Bauteil :	Maßstab :
H1	1	Übersicht Topographie	1 : 25.000

Auftraggeber: Markt Obernzell
Marktplatz 42
94130 Obernzell

Grundlage Topogr. Karte 1 : 10 000

neuer INDEX

	Tag	Name		Tag	Art
entw.			1. Änderung	02.09.2021	Dipl.Geol. R. Bertlein
gez.			2. Änderung		
gepr.			Ergänzung		

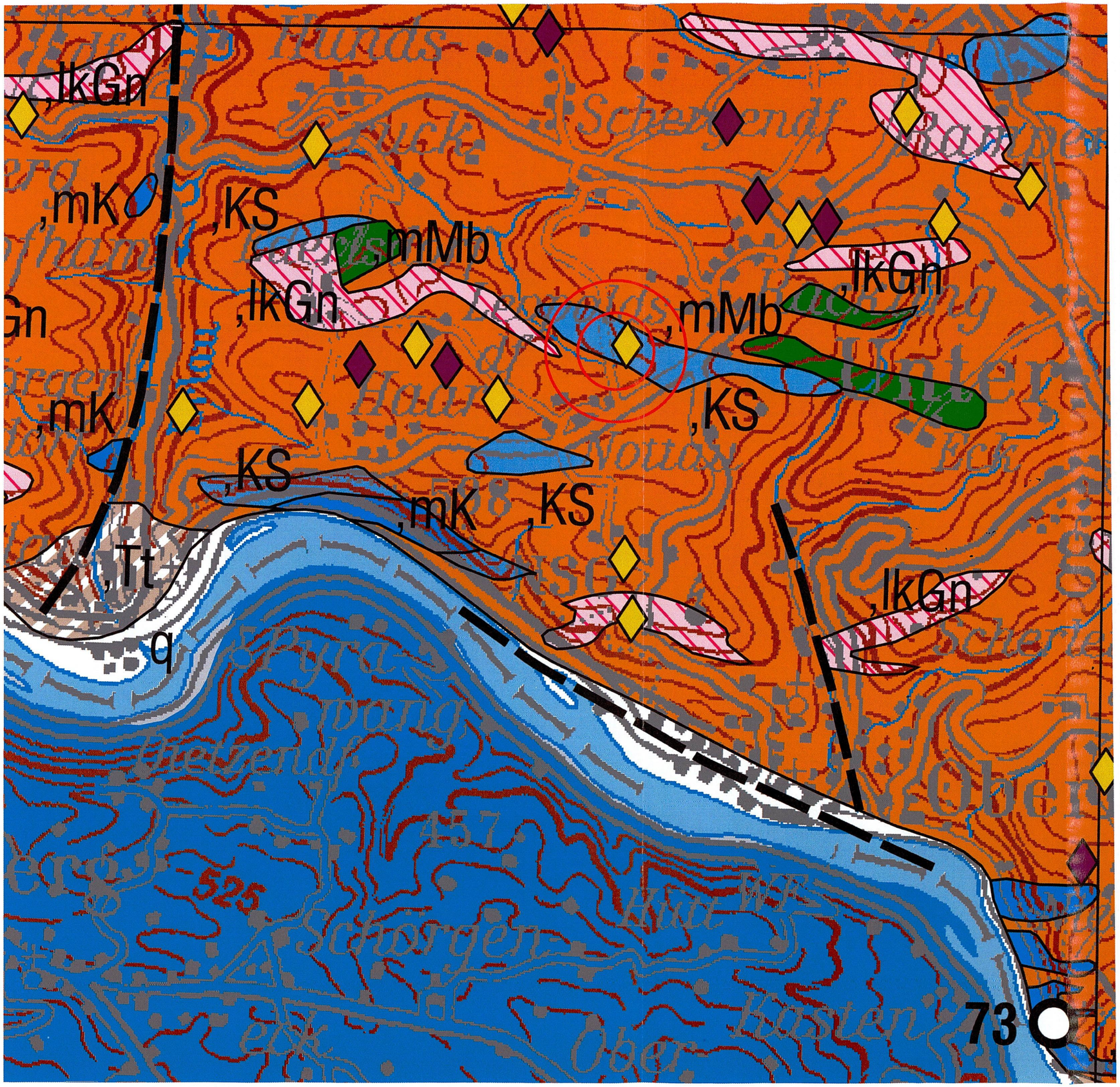

,lkGu — Felsischer Granulit
fein- bis mittelkörnig, überwiegend Quarz und Kalifeldspat, mit Granat bis 1 mm Größe, lagenweise Biotit-führend

,mK — Marmor
weiß bis grau, fein- bis grobkörnig, z. T. gebändert, z. T. Kalksilikat-Marmor, z. T. dolomitisch, z. T. kontaktmetasomatisch überprägt; häufig zusammen mit Kalksilikatgesteinen

,KS — Kalksilikatgestein
blaugrau bis dunkelgrau, feinkörnig, z. T. gebändert, meist lagenförmige bzw. boudinartige Einschaltungen

,glSf — Glimmerschiefer
z. T. Granat-, Chlorit-, Andalusit-, Graphit- oder Karbonat-führend, z. T. quarzitisch und mit Quarzit-Einschaltungen, mit Einlagerungen von basischen und sauren Metavulkaniten

,glGn — Glimmergneis
Muskovit-Biotit-Gneis, Biotit-Sillimanit-Gneis, teilweise Andalusit- und Cordierit-führend, gebietsweise mit Kalksilikateinschaltungen, flaserig bis feinlagig

,bpGn — Biotit-Plagioklas-Gneis
fein- bis mittelkörnig, meist lagig, meist Cordierit-führend, z. T. metablastisch, mit Kalksilikateinschaltungen; „Zeilen- bzw. Lagengneis"

,csGn$_{mx}$ — Metatektischer Cordierit-Sillimanit-Kalifeldspat-Gneis
dunkelgrau, mit Leukosom-Schlieren, häufig gebändert und verfaltet, z. T. Granat-führend, z. T. mit Einschaltungen von feinkörnigem Biotit-Plagioklas-Gneis und Kalksilikatgesteinen

,Gn$_{dx}$ — Diatektischer Gneis
mittel- bis grobkörnig, mit bis zu 5 mm großen Feldspatblasten, z. T. Granat-führend, z. T. dm-große Gneisrelikte, z. T. perlgneisartig

,lkGn — Leukokrater Gneis
fein- bis mittelkörnig, z. T. Granat-führend; Ausgangsmaterial z. T. helle Tuffe/Tuffite, Vulkanite, Granite, Granulite, Metaaplite

,mMb — Basische metamorphe Magmatite
Amphibolite, Metabasite, z. T. Granat-führend

Ehemaliger Pegmatit-Abbau

Graphit-Führung
im Bereich des Passauer Waldes auch ehemalige Graphit-Abbaustellen

Ehemaliger Kaolin-Abbau
im Bereich des Passauer Waldes

Störung, vermutet

Büro für Geologie Bertlein GmbH
Joseph-Rathgeber-Straße 8
84375 Kirchdorf
Tel.: (0 85 71) 60 20 74 - 0
Fax.: (0 85 71) 60 20 74 - 4
E-Mail: info@geologie-bertlein.de

Vorhaben:
Wasserschutzgebiet Buchet-Quellen

Plan-Nr.:		Bauteil :	Maßstab :
H1	2	Übersicht Geologie	1 : 25.000

Auftraggeber: Markt Obernzell
Marktplatz 42
94130 Obernzell

Grundlage: Geologische Karte des Bayerischen Waldes 1 : 150 000

neuer INDEX

	Tag	Name		Tag	Art
entw.			1. Änderung	02.09.2021	Dipl.Geol. R. Bertlein
gez.			2. Änderung		
gepr.			Ergänzung		

Quellen

Gewässer

500 m - Höhenlinie

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf, den 19. Aug. 2024
B. Meier
Dipl.-Ing. (FH)

Büro für Geologie Bertlein GmbH
Joseph-Rathgeber-Straße 8
84375 Kirchdorf
Tel.: (0 85 71) 60 20 74 - 0
Fax.: (0 85 71) 60 20 74 - 4
E-Mail: info@geologie-bertlein.de

Vorhaben:
Wasserschutzgebiet Buchet-Quellen

Plan-Nr.:		Bauteil :	Maßstab :
H1	3	Übersicht Gewässernetz	1 : 25.000

Auftraggeber: Markt Obernzell
Marktplatz 42
94130 Obernzell

Grundlage: Topogr. Karte 1 : 10 000

neuer INDEX

	Tag	Name		Tag	Art
entw.			1. Änderung	02.09.2021	Dipl.Geol. R. Bertlein
gez.			2. Änderung		
gepr.			Ergänzung		

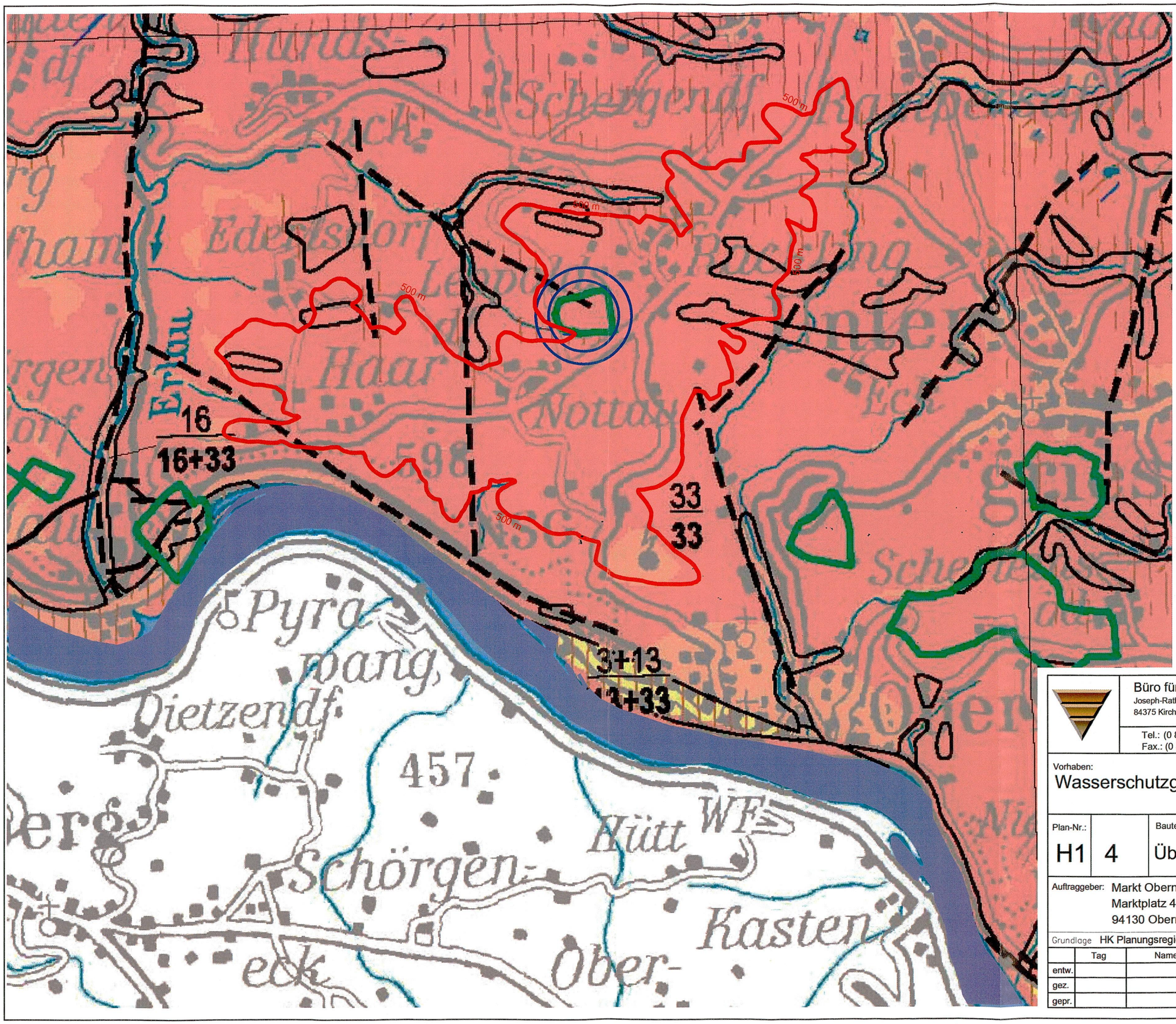

Quellen

500 m - Höhenlinie

sehr gering (wenige Tage bis ca. 1 Jahr)

gering (mehrere Monate bis ca. 3 Jahre)

mittel (ca. 3 - 10 Jahre)

hoch (ca. 10 - 25 Jahre)

sehr hoch (mehr als 25 Jahre)

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf, den 19. AUG. 2024
Dipl.-Ing. (FH)

Büro für Geologie Bertlein GmbH
Joseph-Rathgeber-Straße 8
84375 Kirchdorf

Tel.: (0 85 71) 60 20 74 - 0
Fax.: (0 85 71) 60 20 74 - 4
E-Mail: info@geologie-bertlein.de

Vorhaben:
Wasserschutzgebiet Buchet-Quellen

Plan-Nr.:		Bauteil :	Maßstab :
H1	4	Übersicht Schutzfunktion	1 : 25.000

Auftraggeber: Markt Obernzell
Marktplatz 42
94130 Obernzell

Grundlage: HK Planungsregion 12 Donau-Wald, Blatt 4

neuer INDEX

	Tag	Name		Tag	Art
entw.			1. Änderung	02.09.2021	Dipl.Geol. R. Bertlein
gez.			2. Änderung		
gepr.			Ergänzung		

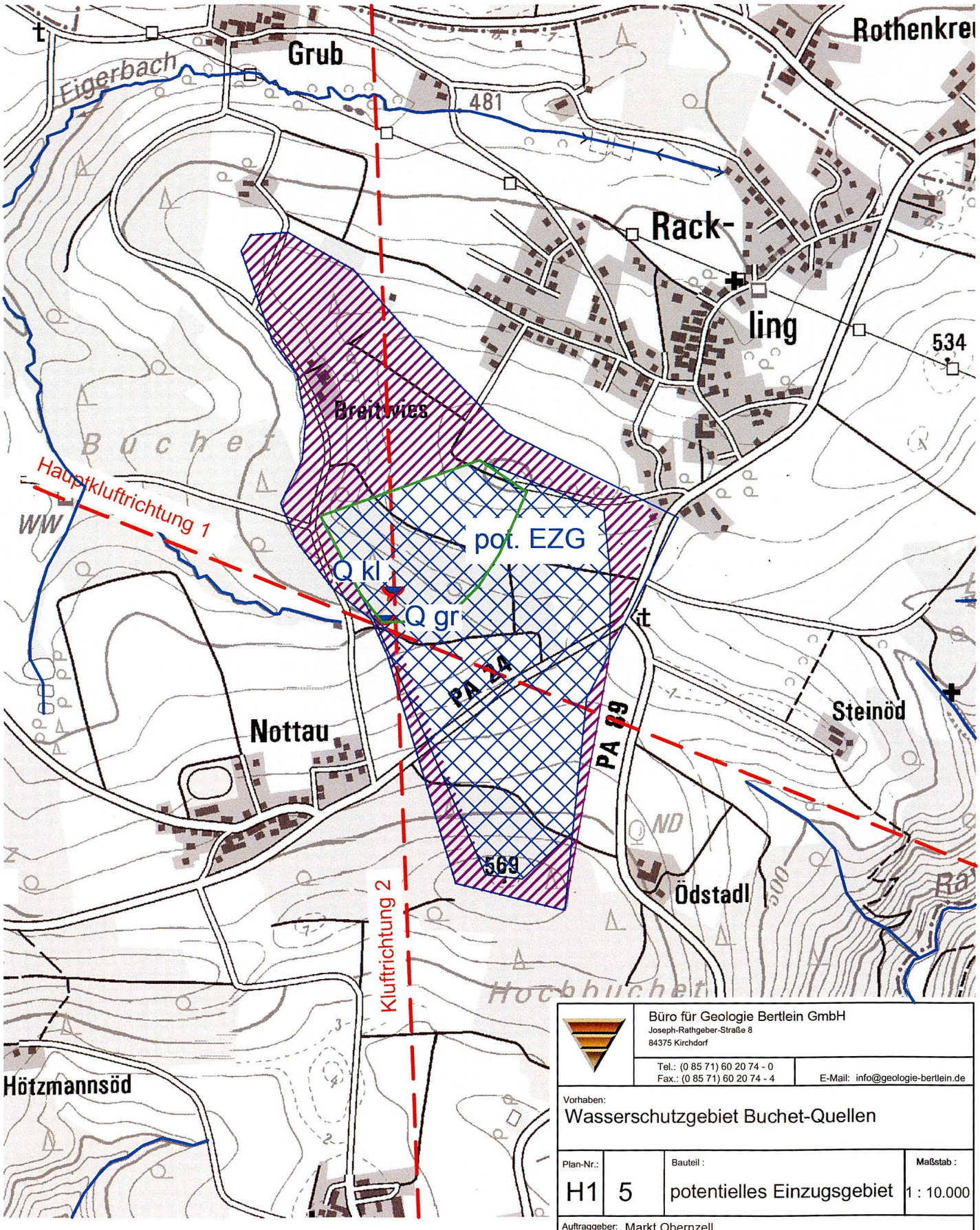

hohe Wahrscheinlichkeit

geringe Wahrscheinlichkeit

Kluftrichtungen

im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf, den 19. AUG. 2024
D. Meier
Dipl.-Ing. (FH)

Büro für Geologie Bertlein GmbH
Joseph-Rathgeber-Straße 8
84375 Kirchdorf
Tel.: (0 85 71) 60 20 74 - 0
Fax.: (0 85 71) 60 20 74 - 4
E-Mail: info@geologie-bertlein.de

Vorhaben:
Wasserschutzgebiet Buchet-Quellen

Plan-Nr.:		Bauteil :	Maßstab :
H1	5	potentielles Einzugsgebiet	1 : 10.000

Auftraggeber: Markt Obernzell
Marktplatz 42
94130 Obernzell

Grundlage: Topographische Karte 1 : 10.000

neuer INDEX

	Tag	Name		Tag	Art
entw.			1. Änderung	02.09.2021	Dipl.Geol. R. Bertlein
gez.			2. Änderung		
gepr.			Ergänzung		

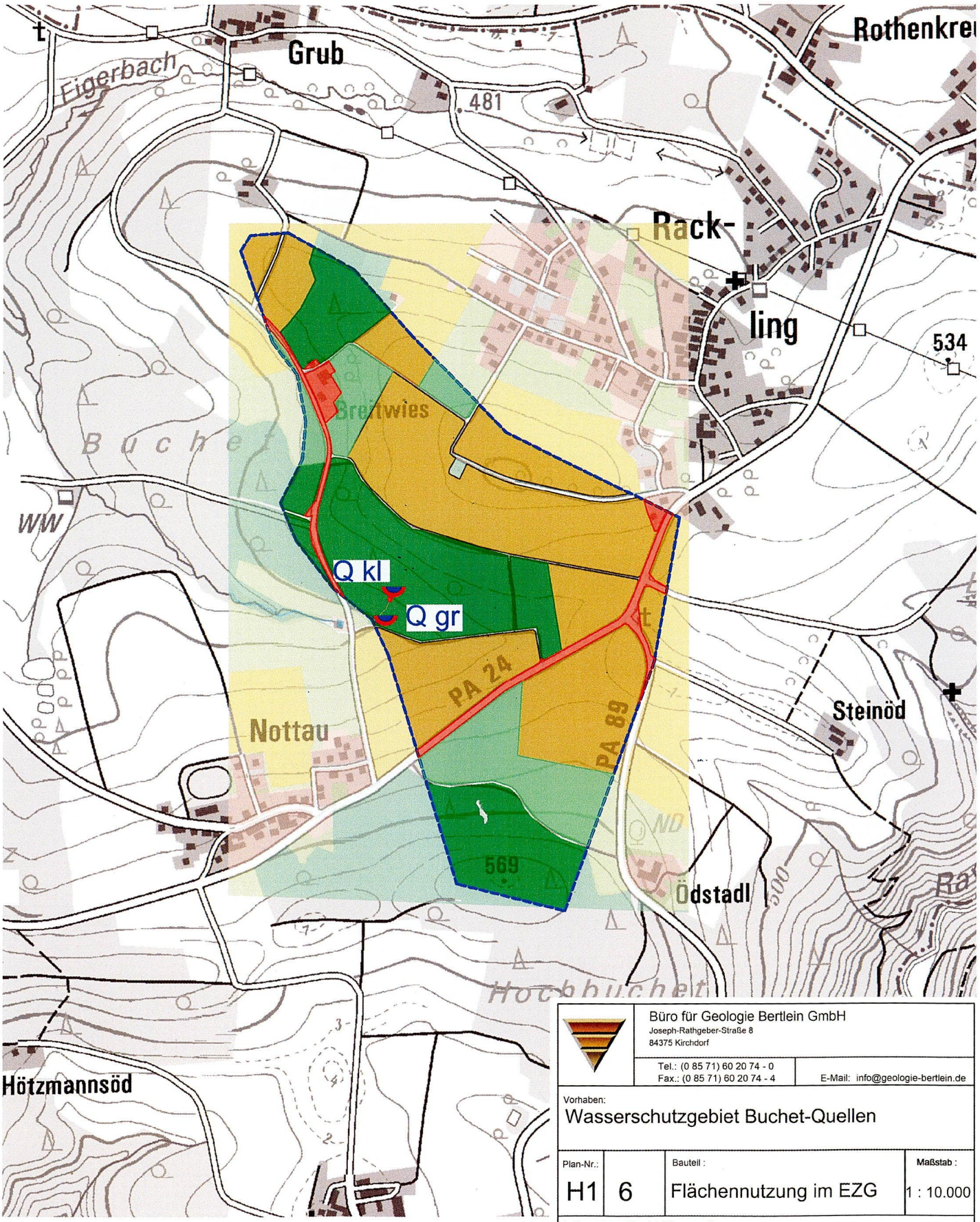

Wald

Ackerfläche

Grünfläche

Siedlung / Verkehr

Grenze Einzugsgebiet

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf, den 19. AUG. 2024
B. Meier
Dipl.-Ing. (FH)

Büro für Geologie Bertlein GmbH
Joseph-Rathgeber-Straße 8
84375 Kirchdorf
Tel.: (0 85 71) 60 20 74 - 0
Fax.: (0 85 71) 60 20 74 - 4
E-Mail: info@geologie-bertlein.de

Vorhaben:
Wasserschutzgebiet Buchet-Quellen

Plan-Nr.:		Bauteil :	Maßstab :
H1	6	Flächennutzung im EZG	1 : 10.000

Auftraggeber: Markt Obernzell
Marktplatz 42
94130 Obernzell

Grundlage: Topographische Karte 1 : 10.000, tatsächliche Nutzung

neuer INDEX

	Tag	Name		Tag	Art
entw.			1. Änderung	02.09.2021	Dipl.Geol. R. Bertlein
gez.			2. Änderung		
gepr.			Ergänzung		

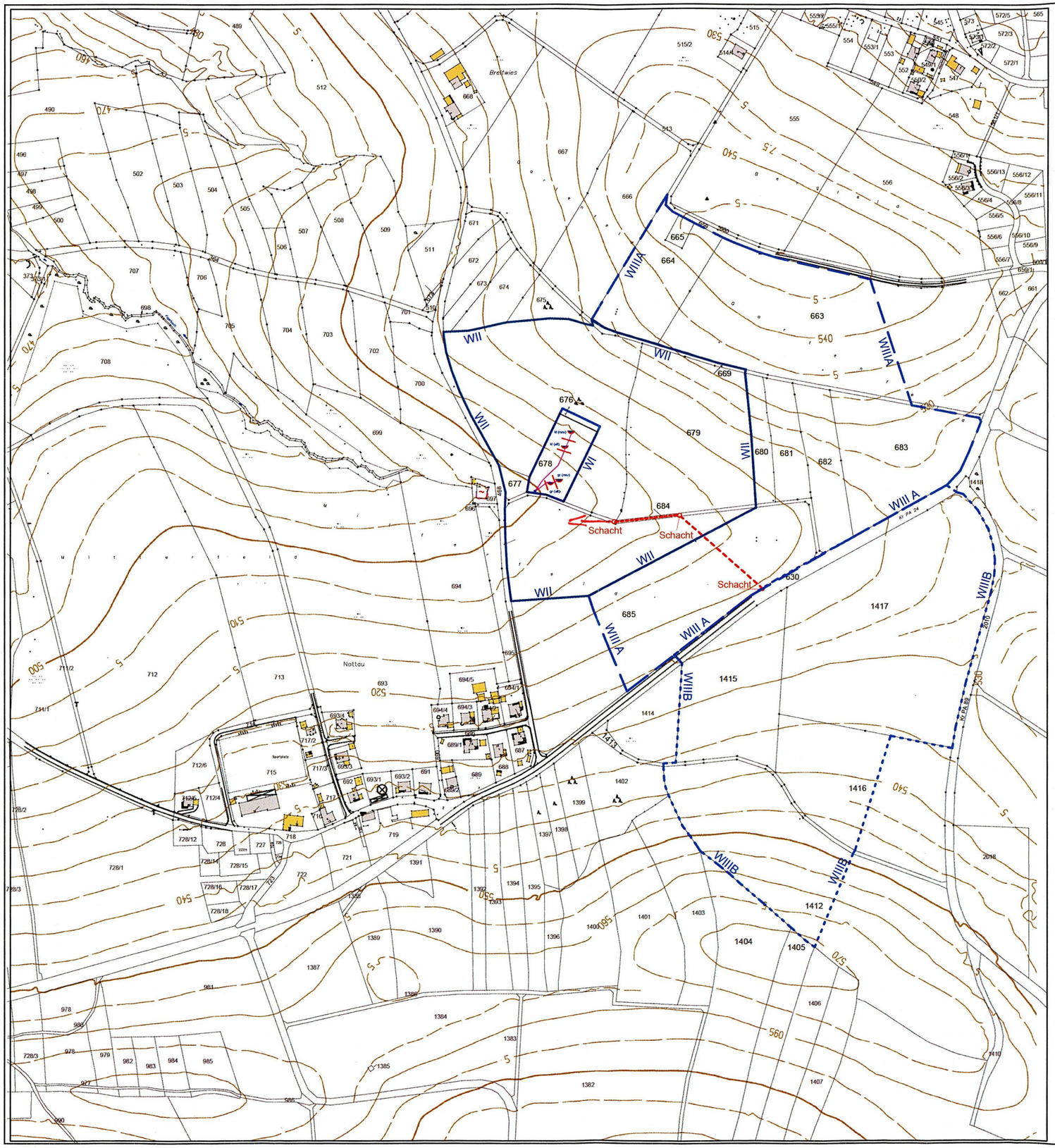

Legende

- WI — WI Fassungsbereich
- WII — WII engere Schutzzone
- WIII — WIII weitere Schutzzone
- Quellfassung
- Leitung
- Achse Staumauer
- Schacht für Regenwasserkanal
- Regenwasserkanal vermutet

} = Straßenentwässerung PA24 -> wird erneuert!

Prüfvermerk Landratsamt Passau	Prüfvermerk Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Wasserrechtlich geprüft Erlaubnis / ~~Bewilligung / Genehmigung~~ erteilt mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom: 06.03.2026 Aktenz.: 570.02/6421.05/2023-345 Untere Wasserrechtsbehörde, SG 53 Landratsamt Passau	Im wasserrechtl. Verfahren geprüft Amtl. Sachverständiger Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, den 19. AUG. 2024 D. Meier Dipl.-Ing. (FH)

Grundlage	Digitale Flurkarte, Höhenlinienkarte				
		03.09.2021	R. Bertlein		
Index		geänd. am	Name	gepr. am	Name

Vorhaben:	Wasserschutzgebiet Obernzell Buchet	Anlage:	H1
Vorhabensträger:	Markt Obernzell	Plan-Nr.:	7
Landkreis:	Passau		
Gemeinde:	Markt Obernzell	Schutzvermerk/Dateiname:	
Vorhabenskennzeichen (WAL):			
Maßstab: 1 : 5.000	Schutzgebietsvorschlag	entw. / gez. / gepr.	
Entwurfsverfasser	Büro für Geologie Bertlein GmbH Joseph-Rathgeber-Str. 8 84375 Kirchdorf a. Inn		
03.09.2021	R. Bertlein		
Datum	Unterschrift Entwurfsverfasser	Datum	Unterschrift Vorhabensträger



Legende

- WI — WI Fassungsbereich
- WII — WII engere Schutzzone
- WIII — WIII weitere Schutzzone
- Quellfassung
- Leitung
- Achse Staumauer
- Schacht für Regenwasserkanal
- Regenwasserkanal vermutet

} = Str. entwässerung PA 24 → wird erneuert!

Prüfvermerk Landratsamt Passau

Prüfvermerk Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

veraltetes Luftbild → Katasterlage!

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf, den 19. AUG. 2024
G. Meier
Dipl.-Ing. (FH)

Grundlage	Digitale Flurkarte, Höhenlinienkarte				
		03.09.2021	R. Bertlein		
Index		geänd. am	Name	gepr. am	Name

Vorhaben: Wasserschutzgebiet Obernzell Buchet

Vorhabensträger: Markt Obernzell

Landkreis: Passau

Gemeinde: Markt Obernzell

Vorhabenskennzeichen (WAL):

Anlage: H1

Plan-Nr.: 8

Schutzvermerk/Dateiname:

Maßstab: 1 : 5.000

Schutzgebietsvorschlag

entw. / gez. / gepr.

Entwurfsverfasser: Büro für Geologie Bertlein GmbH, Joseph-Rathgeber-Str. 8, 84375 Kirchdorf a. Inn

03.09.2021 R. Bertlein
Datum Unterschrift Entwurfsverfasser

Datum Unterschrift Vorhabensträger

Trennblatt /
divider sheet

1

2

3

4

H 2 Zusammenfassung d. Quellschüttungen H 2

5

6

7

8

9

0

BLAUER ENGEL
DAS UMWELTZEICHEN
www.blauer-engel.de/uz56

FALKEN

11325917 (10 Stück/pieces)
25001024 (50 Stück/pieces)
80001845 (100 Stück/pieces)

Falken GmbH, Am Bahnhof 5,
D-03185 Peitz, Made in Germany

Korrigierte Quellschüttungstabelle ab Sanierung			
Datum	Buchet klein	Buchet groß	Summe
	l/s	l/s	l/s
13.02.2023	0,16	0,61	0,77
06.03.2023	0,17	0,76	0,93
06.04.2023	0,18	0,81	0,99
16.05.2023	0,17	0,87	1,04
01.06.2023	0,2	0,82	1,02
03.07.2023	0,16	0,75	0,91
29.07.2024	0,22	0,85	1,07
Mittelwert	**0,18**	**0,78**	**0,96**
Minimum	**0,16**	**0,61**	**0,77**
Maximum	**0,22**	**0,87**	**1,07**

amtl. Quellschüttungsmessung

Korrigierte Quellschüttungstabelle ab Sanierung					
Datum	Buchet klein alt	Buchet klein neu	Buchet groß alt	Buchet groß neu	Summe
	l/s	l/s	l/s	l/s	l/s
13.02.2023	0,07	0,09	0,53	0,07	0,76
06.03.2023	0,08	0,09	0,67	0,07	0,91
06.04.2023	0,08	0,1	0,71	0,07	0,96
16.05.2023	0,07	0,1	0,77	0,07	1,01
01.06.2023	0,1	0,1	0,71	0,09	1,00
03.07.2023	0,07	0,08	0,67	0,07	0,89
29.07.2024	0,1	0,12	0,71	0,14	1,07
Mittelwert	**0,08**	**0,10**	**0,68**	**0,08**	**0,94**
Minimum	**0,07**	**0,08**	**0,53**	**0,07**	**0,76**
Maximum	**0,10**	**0,12**	**0,77**	**0,14**	**1,07**

amtl. Quellschüttungsmessung

Schwankungs-ziffer	**1,4**	**1,5**	**1,5**	**2,0**	**1,4**

Korrektur Anlage H 2
Schüttungsdaten korrigiert ab Sanierung
08.08.2024/WWA Deggendorf

Buchet-Quellen

Quellschüttungen

rot = Sommerhalbjahr
blau = Winterhalbjahr

Anlage H 2

Datum	Buchet klein	Buchet groß	Summe
	l/s	l/s	l/s
01.04.2010	0,18	0,77	0,95
03.05.2010	0,14	0,83	0,98
01.06.2010	0,16	0,83	1,00
01.07.2010	0,15	0,71	0,87
02.08.2010	0,18	0,83	1,01
01.09.2010	0,17	0,91	1,08
01.10.2010	0,14	0,77	0,91
02.11.2010	0,13	0,83	0,96
01.12.2010	0,13	0,71	0,84
10.01.2011	0,11	0,67	0,77
02.02.2011	0,15	0,83	0,99
01.03.2011	0,16	0,77	0,93
31.03.2011	0,15	0,83	0,98
02.05.2011	0,13	0,77	0,89
01.06.2011	0,14	0,71	0,85
01.07.2011	0,10	0,67	0,77
01.08.2011	0,11	0,71	0,83
05.09.2011	0,10	0,56	0,66
04.10.2011	0,08	0,56	0,63
03.11.2011	0,07	0,56	0,62
01.12.2011	0,06	0,56	0,62
09.01.2012	0,08	0,63	0,70
01.02.2012	0,21	0,83	1,04
01.03.2012	0,12	0,83	0,96
02.04.2012	0,14	0,71	0,85
02.05.2012	0,12	0,71	0,84
04.06.2012	0,13	0,71	0,84
03.07.2012	0,12	0,71	0,84
01.08.2012	0,10	0,63	0,72
03.09.2012	0,09	0,53	0,61
01.10.2012	0,07	0,50	0,57
31.10.2012	0,07	0,50	0,57
04.12.2012	0,05	0,45	0,51
07.01.2013	0,13	0,50	0,63
01.02.2013	0,16	0,83	0,99
04.03.2013	0,14	0,77	0,90
02.04.2013	0,13	0,83	0,96
02.05.2013	0,11	0,71	0,83
07.06.2013	0,71	3,33	4,05
02.07.2013	0,22	1,11	1,33
01.08.2013	0,20	0,77	0,97
02.09.2013	0,17	0,83	1,01
09.10.2013	0,14	0,67	0,81
31.10.2013	0,13	0,71	0,84
02.12.2013	0,11	0,67	0,78
07.01.2014	0,10	0,71	0,81
03.02.2014	0,09	0,63	0,72
05.03.2014	0,08	0,56	0,63

Datum	Buchet klein	Buchet groß	Summe
	l/s	l/s	l/s
01.04.2014	0,07	0,53	0,60
05.05.2014	0,07	0,45	0,53
02.06.2014	0,10	0,67	0,76
01.07.2014	0,07	0,45	0,52
04.08.2014	0,06	0,43	0,49
02.09.2014	0,05	0,40	0,45
01.10.2014	0,05	0,40	0,45
05.11.2014	0,06	0,48	0,53
01.12.2014	0,06	0,45	0,51
02.01.2015	0,08	0,50	0,58
02.02.2015	0,08	0,59	0,66
02.03.2015	0,08	0,50	0,58
02.04.2015	0,09	0,50	0,59
30.04.2015	0,09	0,59	0,68
01.06.2015	0,11	0,83	0,94
01.07.2015	0,10	0,59	0,69
04.08.2015	0,10	0,50	0,60
02.09.2015	0,07	0,53	0,60
01.10.2015	0,07	0,40	0,47
02.11.2015	0,05	0,34	0,40
02.12.2015	0,05	0,38	0,44
11.01.2016	0,04	0,33	0,38
02.02.2016	0,06	0,45	0,51
02.03.2016	0,08	0,50	0,58
01.04.2016	0,07	0,50	0,57
02.05.2016	0,06	0,48	0,53
01.06.2016	0,10	0,71	0,81
01.07.2016	0,43	1,11	1,55
01.08.2016	0,20	1,00	1,20
08.09.2016	0,15	1,00	1,15
05.10.2016	0,11	0,71	0,83
02.11.2016	0,13	0,67	0,80
02.12.2016	0,14	0,83	0,97
09.01.2017	0,11	0,67	0,78
01.02.2017	0,11	0,63	0,73
01.03.2017	0,19	0,83	1,03
03.04.2017	0,21	1,00	1,21
05.05.2017	0,20	0,91	1,11
01.06.2017	0,20	0,77	0,97
03.07.2017	0,17	0,71	0,88
03.08.2017	0,16	0,63	0,78
01.09.2017	0,10	0,53	0,62
02.10.2017	0,09	0,67	0,75
02.11.2017	0,08	0,56	0,64
01.12.2017	0,08	0,56	0,64
08.01.2018	0,22	1,00	1,22
02.02.2018	0,19	1,00	1,19
01.03.2018	0,13	0,83	0,96

Datum	Buchet klein	Buchet groß	Summe
	l/s	l/s	l/s
03.04.2018	0,13	0,77	0,89
02.05.2018	0,11	0,83	0,95
04.06.2018	0,10	0,71	0,82
02.07.2018	0,08	0,71	0,80
01.08.2018	0,07	0,56	0,62
03.09.2018	0,04	0,53	0,57
01.10.2018	0,03	0,56	0,58
02.11.2018	0,02	0,43	0,46
03.12.2018	0,02	0,42	0,44
07.01.2019	0,03	0,40	0,43
01.02.2019	0,02	0,77	0,79
01.03.2019	0,03	0,77	0,80
01.04.2019	0,04	0,91	0,95
02.05.2019	0,03	0,83	0,87
01.06.2019	0,04	0,91	0,94
01.07.2019	0,03	0,77	0,80
01.08.2019	0,03	0,59	0,61
02.09.2019	0,02	0,59	0,61
01.10.2019	0,02	0,50	0,52
04.11.2019	0,02	0,48	0,49
02.12.2019	0,01	0,43	0,45
07.01.2020	0,01	0,42	0,43
03.02.2020	0,02	0,67	0,68
01.03.2020	0,03	0,67	0,70
01.04.2020	0,02	0,53	0,55
29.04.2020	0,02	0,50	0,52
04.06.2020	0,03	0,53	0,55

Ab Juni 2020 werden in Spalte Buchet klein die neu gefassten Quellen Buchet klein (alt+neu) und Buchet groß (neu) zusammengefasst.

15.12.2020	0,10	0,40	0,50
29.03.2021	0,16	0,50	0,66
03.05.2021	0,17	0,53	0,70
13.02.2023	0,41	0,27	0,69
06.03.2023	0,39	0,25	0,64
06.04.2023	0,39	0,25	0,64
16.05.2023	0,40	0,26	0,66
01.06.2023	0,33	0,21	0,53
03.07.2023	0,42	0,27	0,69

min	0,01	0,18	0,38
mittel	0,12	0,65	0,78
max	0,71	3,33	4,05
untere 10 %	0,03	0,40	0,50
obere 10 %	0,20	0,83	1,00
mittel Somm	0,14	0,71	0,85
miittel Winte	0,10	0,60	0,70

Für fehlt ab 2019!

↑ Daten vor Sanierung

↓ Daten nach Sanierung → vermute Sekunden pro Liter → s. Fussnote WLA, anbei!

unplausibel → 4 l/s beantragte Menge nicht realistisch!

Für vereinzelt abweichende Daten!

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf, den 19. AUG. 2024
B. Meier
Dipl.-Ing. (FH)

Trennblatt /
divider sheet

1

2

3

4

5

H 3 Zusammenfassung d. Analysen

H 3

6

7

8

9

0

BLAUER ENGEL
DAS UMWELTZEICHEN
www.blauer-engel.de/uz56

FALKEN

11325917 (10 Stück/pieces)
25001024 (50 Stück/pieces)
80001845 (100 Stück/pieces)

Falken GmbH, Am Bahnhof 5,
D-03185 Peitz, Made in Germany

		groß								klein, ab Juli 2021 zusätzlich groß (neu) und getrennte Beprobung							
Parameter		13.08.2019	28.08.2019	11.09.2019	23.09.2019	08.09.2020	15.12.2020	04.05.2021	01.07.2021	13.08.2019	28.08.2019	11.09.2019	23.09.2019	08.09.2020	15.12.2020	04.05.2021	01.07.2021
Bemerkung		n. Regen								n. Regen							
Färbung (visuell)																	
Trübung, Bodensatz (visuell)																	
Geruch (qualitativ)																	
Wassertemperatur (t_W)	°C	9,1	9,3	9,7	10	10,2			9	11,5	11,3	11,7	11,6	11,8	9,9		9,6
Elektrische Leitfähigkeit bei 25°C	µS/cm	198	201	207	218				211	204	204	218	216				114,5
pH-Wert (bei t_W)		6,09	6,09	6,03	6,24	6			5,92	6,85	6,95	7,02	6,95	6,2			5,7
Sauerstoff, gelöst (O_2)	mg/l	6,7	7,2	7,4	7,2					6,6	6,9	7,1	6,8				
Säurekapazität bis pH 4,3 ($K_{S4,3}$)	mmol/l								0,542								0,5
Säurekapazität bis pH 8,2 ($K_{S8,2}$)	mmol/l																
Basekapazität bis pH 8,2 ($K_{B8,2}$)	mmol/l								1,64								2,5
Calcium (Ca^{2+})	mg/l								20								10,5
Magnesium (Mg^{2+})	mg/l								6,41								2,7
Natrium (N^{+})	mg/l								6,49								6,1
Kalium (K^{+})	mg/l								1,45								1,0
Mangan, gesamt (Mn)	mg/l																
Eisen, gesamt (Fe)	mg/l																
Aluminium, gelöst (Al)	mg/l																
Arsen (As)	mg/l																
Ammonium (NH_4^{+})	mg/l																
Chlorid (Cl^{-})	mg/l								16								4,3
Sulfat (SO_4^{2-})	mg/l								3,68								4,1
Nitrat (NO_3^{-})	mg/l	45,8	45,9	48,1	47,6	50,8	52,9	55,1	50	21,1	20,6	21,3	20,6	19,5	17,8	22,3	24,4
Nitrit (NO_2^{-})	mg/l																
Phosphat, ortho ($PO4^{3-}$) gesamt	mg/l																
Kieselsäure (SiO_2)	mg/l																
Gelöster org. Kohlenstoff (DOC)	mg/l																
Spektr. Absorptionskoeff. 436 nm	m-1																
Spektr. Absorptionskoeff. 254 nm	m-1																
Koloniezahl bei 20 °C	1/ml	4	2	0	0	5			15	0	0	0	2	15			
Koloniezahl bei 36 °C	1/ml	8	0	0	1	4			9	0	0	0	2	5			
Escherichia Coli, pro 100 ml		0	0	0	0	0			0	0	0	0	0	0			
Coliforme Keime, pro 100 ml		0	0	4	0	0			36	38	0	0	0	10			
Enterokokken		0	0	0	0	1			0	0	0	0	0	0			

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf, den 19. AUG. 2024
D. Meier

Art der Probenahme?
Mischwasser alt + neu?

S.1

		15.12.2020				04.05.2021				01.07.2021				20.07.2021				30.08	
		gr	gr (neu)	kl	kl (neu)	gr	gr (neu)	kl	kl (neu)	gr	gr (neu)	kl	kl (neu)	gr	gr (neu)	kl	kl (neu)	gr	gr (neu)
Wassertemperatur (t_W)	°C	10	9,9	9,7	10					9	9,3	9,8							
Elektrische Leitfähigkeit bei 25°C	µS/cm									211	127	102		10,2		10,7		10,4	10,9
pH-Wert (bei t_W)										5,92	5,85	5,58		6,44		6,12		5,91	5,94
Sauerstoff, gelöst (O_2)	mg/l																		
Säurekapazität bis pH 4,3 ($K_{S4,3}$)	mmol/l									0,542	0,481	0,498		0,679		0,481			
Säurekapazität bis pH 8,2 ($K_{S8,2}$)	mmol/l																		
Basekapazität bis pH 8,2 ($K_{B8,2}$)	mmol/l									1,64	1,69	3,28		0,61		0,888			
Calcium (Ca^{2+})	mg/l									20	11,9	9,11		20,6		8,51			
Magnesium (Mg^{2+})	mg/l									6,41	3,5	1,8		6,66		1,62			
Natrium (N^{+})	mg/l									6,49	5,29	6,99		6,39		6,75			
Kalium (K^{+})	mg/l									1,45	1	0,901		1,25		0,887			
Mangan, gesamt (Mn)	mg/l																		
Eisen, gesamt (Fe)	mg/l																		
Aluminium, gelöst (Al)	mg/l																		
Arsen (As)	mg/l																		
Ammonium (NH_4^{+})	mg/l																		
Chlorid (Cl^{-})	mg/l									16	6,4	2,21		16,3		2,1			
Sulfat (SO_4^{2-})	mg/l									3,68	5,16	3,11		3,62		3,27			
Nitrat (NO_3^{-})	mg/l	52,9	18,3	17,7	17,3	55,1	24,3	21,5	21,1	50	24,9	23,9		50,2		21,8		47,8	26,1
Nitrit (NO_2^{-})	mg/l																		
Phosphat, ortho ($PO4^{3-}$) gesamt	mg/l									0,143	0,095	0,136		0,064		0,139			
Kieselsäure (SiO_2)	mg/l																		
Gelöster org. Kohlenstoff (DOC)	mg/l									0,62	0,73	0,72		0,57		0,63			
Spektr. Absorptionskoeff. 436 nm	m-1																		
Spektr. Absorptionskoeff. 254 nm	m-1																		
Koloniezahl bei 22 °C	1/ml									15	3	0	14		0	0	0	18	0
Koloniezahl bei 36 °C	1/ml									9	4	0	13		0	0	0	36	0
Escherichia Coli, pro 100 ml										0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Coliforme Keime, pro 100 ml										36	0	0	0	1	1	0	0	89	0
Enterokokken										0	0	0	0	0	0	0	0	1	0

Buchet-Quellen

Analytik Rohwasser
4 Quellen getrennt

Anlage H 3.2
Blatt 2

S. 2

	.2021		14.03.2022				25.05.2022				05.07.2023				
	kl	kl (neu)	gr	gr (neu)	kl	kl (neu)	gr	gr (neu)	kl	kl (neu)	gr	gr (neu)	kl	kl (neu)	Mischprobe
Wassertemperatur (t_W)															
Elektrische Leitfähigkeit bei 25°C	11,1	12,2	8,6	8	8,4	7,8	8,5	8,2	9,1	8,9					9,8
pH-Wert (bei t_W)	5,85	5,97													6,1
Sauerstoff, gelöst (O_2)															5,6
Säurekapazität bis pH 4,3 ($K_{S4,3}$)															0,53
Säurekapazität bis pH 8,2 ($K_{S8,2}$)															
Basekapazität bis pH 8,2 ($K_{B8,2}$)															1,76
Calcium (Ca^{2+})															13
Magnesium (Mg^{2+})															3,7
Natrium (N^{+})															5,5
Kalium (K^{+})															<1
Mangan, gesamt (Mn)															
Eisen, gesamt (Fe)															
Aluminium, gelöst (Al)															
Arsen (As)															
Ammonium (NH_4^{+})															
Chlorid (Cl^{-})															8,3
Sulfat (SO_4^{2-})															5
Nitrat (NO_3^{-})	23,6	28,4	50	27	25	24	53	25	23	22					33
Nitrit (NO_2^{-})															
Phosphat, ortho ($PO4^{3-}$) gesamt															
Kieselsäure (SiO_2)															
Gelöster org. Kohlenstoff (DOC)															0,8
Spektr. Absorptionskoeff. 436 nm															
Spektr. Absorptionskoeff. 254 nm															
Koloniezahl bei 22 °C	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
Koloniezahl bei 36 °C	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
Escherichia Coli, pro 100 ml	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
Coliforme Keime, pro 100 ml	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
Enterokokken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0

vermutl. Wasserkap.?

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf, den 19. AUG. 2024
D. Meier
Dipl.-Ing. (FH)

Rohwasseruntersuchungen				2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020-2022	2023
WVU: Markt Obernzell	Labornummer der Probe			7249-7	97-7	1496-7	30327-0	32428-1	356-04	AU-82208	AU-105860	AU-132949	UPO 090018313	UPO 100020929	UPO-11-0026978	120031825	13-0040615	14-0059865	15-0048757-03	16-0121953-02	17-0056447-02	18-0050998-02	19-0099327-03		
Buchet	Name des Labors			bock	bock	bock	lafuwa	lafuwa	dreiländerl	UIS	UIS	UIS	UIS	UIS	UIS	uis	uis	uis	Synlab	Synlab	Synlab	Synlab	Synlab		
Jahresbericht gemäß EÜV-I	Name des Probenehmers			bock	reisinger	bock	lindner	rothmeier	bahle	biedermann	biedermann	biedermann	biedermann	biedermann	Bachl	bachl	kirchhof	Bachl	Bachl	Bachl	Bachl	Bachl	Bachl		
Info-Was Kennzeichen	Datum der Probenahme			4.4.00	22.5.01	16.5.02	25.8.03	1.3.04	6.4.05	13.6.06	18.6.07	30.6.08	26.6.09	6.7.10	5.7.11	9.7.12	26.6.13	16.6.14	05.06.2015	12.10.2016	26.04.2017	23.04.2018	22.07.2019		05.07.2023
Objektart: 1230 TK 25 Nr. 74 47 Lfd. Nr. 30	Uhrzeit der Probenahme									12:10	11:25	10:10	11:00	11:35	12:44	10:55	11:55	10:54	11:10	10:48	13:42	12:27	11:35		
	Bem. zur Probe ja/nein																								
Beschreibung der Probenahmestelle:	Gde.Nr.	Unters.																							
Zulauf Aufbereitung Ederlsdorf	137	Meth.																							
urzuntersuchung ist grau unterleg	Parameter																								
Parameter	**Schl.**	**Einh.**	**Nr.**																						
Färbung (visuell)	1026		542501	farblos	farblos	farblos	farblos	farblos	farblos	farblos	farblos	farblos	farblos	farblos	farblos	farblos	farblos	farblos	farblos	farblos	farblos	farblos	farblos		farblos
Trübung, Bodensatz (visuell)	1031		542507	klar	klar	klar	klar	klar	klar	klar	klar	klar	klar	klar	klar	klar	klar	klar	klar	klar	klar	klar	klar		klar
Geruch (qualitativ)	1042		542510	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne		ohne
Wassertemperatur (t_W)	1021	°C	542610	7,5	10,7	7,8	11,2	6,9	9,6	8,9	10,4	9,9	9,8	10,5	11,9	12,1	9,9	10,7	13	11,6	8,8	8,9	12,3		9,8
Elektrische Leitfähigkeit bei 25°	1081	µS/cm	542600	128	164	134	158	161	149	138	162	156	160	158	154	169	138	185	174	188	181	191	194		177
pH-Wert (bei t_W)	1061		542620	6,11	6,37	6,28	6,19	6,2	6,19	6,05	6,38	6,34	6,15	6,25	6,71	6,21	6,16	6,65	6,2	6,24	6,25	6,3	6,2		6,1
Sauerstoff, gelöst (O_2)	1281	mg/l	542720	10,8	10,47	9,34	15,4	9,6	22,4	10,6	10	8,9	3,6	6,2	8,9	7,6	7,6	9,3	10,1	9,8	10,1	9,4	9,22		5,6
Säurekapazität bis pH 4,3 ($K_{S4,3}$)	1472	mmol/l	542700	0,48	0,49	0,41	0,17	0,47	1,08	0,48	0,49	0,47	0,5	0,5	0,504	0,529	0,518	0,547	0,628	0,696	0,618	0,584	0,602		0,53
Säurekapazität bis pH 8,2 ($K_{S8,2}$)	1476	mmol/l	542705																						
Basekapazität bis pH 8,2 ($K_{B8,2}$)	1477	mmol/l	542703	0,6	0,68	0,6	0,79	0,81	0,34	0,89	0,71	0,52	0,87	0,669	0,226	0,756	0,871	0,29	0,925	0,967	0,88	0,733	0,872		1,76
Calcium (Ca^{2+})	1122	mg/l	542746	14	15	14,8	13	16	13	13,1	15,2	14,8	15,5	15,1	15,8	17,2	14,1	18,7	18,57	20,7	18,9	20,1	19,7		13
Magnesium (Mg^{2+})	1121	mg/l	542750	4,3	4,9	2,6	4,3	5	4,4	4,1	4,9	4,6	5,09	4,9	4,85	4,79	4,36	5,86	5,725	5,91	5,58	5,58	5,94		3,7
Natrium (N^+)	1112	mg/l	542760	7,2	6,7	2,7	4,9	5,3	5,5	5,1	5,5	5,3	5,32	5,24	5,08	5,64	5,47	7	6,439	6,39	5,82	6,05	5,89		5,5
Kalium (K^+)	1113	mg/l	542760	0,78	0,92	0,7	1,3	1,2	22	1	1	1	1,03	1,06	0,79	1,02	0,94	1,22	1,165	1,27	1,09	1,12	1,2		1
Mangan, gesamt (Mn)	1171	mg/l	72E600		<0.005			<0.001					<0,003					<0,003							
Eisen, gesamt (Fe)	1182	mg/l	542795		0,0061			<0.002				<0,02	<0,01					0,013							
Aluminium, gelöst (Al)	1131	mg/l	72E601		<0.05			<0.01					<0,005					<0,005							
Arsen (As)	1142	mg/l	72E603		<0.002			<0.01					<0,001					<0,001							
Ammonium (NH_4^+)	1248	mg/l	542800		<0.01			<0.05	0,1			<0,01	<0,01					<0,001							
Chlorid (Cl^-)	1331	mg/l	542767	18	19	8,3	14	14	12	9,1	12,7	12,5	12,3	13,2	13,3	12,8	10,2	15,7	14,341	14	12,9	14,4	15,1		8,3
Sulfat (SO_4^{2-})	1313	mg/l	542767	6,6	5,7	4,6	3,3	3	3,5	3	3,1	3,7	3,25	3,66	2,98	2,95	3,57	3,58	3,779	3,4	3,6	3,73	3,83		5
Nitrat (NO_3^-)	1244	mg/l	542767	17	20	24,2	36	39	30	25,9	32,7	32,4	33,8	37,2	37,7	33,7	31	43,4	38,846	42,4	40,9	44,6	45,9		33
Nitrit (NO_2^-)	1246	mg/l	542805		<0.02			<0.01					<0,005					<0,005							
Phosphat, ortho ($PO4^{3-}$) gesam	1267	mg/l	542810		<0.05			0,08					0,107					0,074							
Kieselsäure (SiO_2)	1213	mg/l	542815		28			27					28,5					28,2							
Gelöster org. Kohlenstoff (DOC	1524	mg/l	x	<0.5	<0.5	<1.0	1,6	4,1	<2	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	<0,05	<0,5	1,08	<0,5	<0,5	<0,5	<0,5	0,86		0,8
Spektr. Absorptionskoeff. 436 n	1027	m-1	542500		<0.1			<0.1					<0,1					<0,1							
Spektr. Absorptionskoeff. 254 n	1028	m-1	542502		0,12			0,1					1,7					<0,1							
Koloniezahl bei 20 °C	1783	1/ml	123602	9	3	4	0	0	0	1	0	0	0	5	0	1	0	0	0	0	0	0	1		0
Koloniezahl bei 36 °C	1780	1/ml	123602	5	1	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1		0
Escherichia Coli, pro 100 ml	1781		123600	neg	neg	neg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
Coliforme Keime, pro 100 ml	1782		123600	neg	neg	neg	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	8		0
Pflanzenschutzmittel			533501																						
Probenehmer:				bock	reisinger	bock	lindner	rothmeier	bahle	biedermann	biedermann	biedermann	biedermann				kirchhof	bachl							

Wasserverdünnt!

durch Sanierung?

2020 Sau.

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt

Deggendorf, den 19. AUG. 2024

D. Meier
Dipl.-Ing. (FH)

Trennblatt /
divider sheet

1

2

3

4

5

H 4 Systemskizze der Wasserversorgung 6

7

8

9

0

H 4

[redacted]

BLAUER ENGEL
DAS UMWELTZEICHEN
www.blauer-engel.de/uz56

FALKEN

11325917 (10 Stück/pieces)
25001024 (50 Stück/pieces)
80001845 (100 Stück/pieces)

Falken GmbH, Am Bahnhof 5,
D-03185 Peitz, Made in Germany

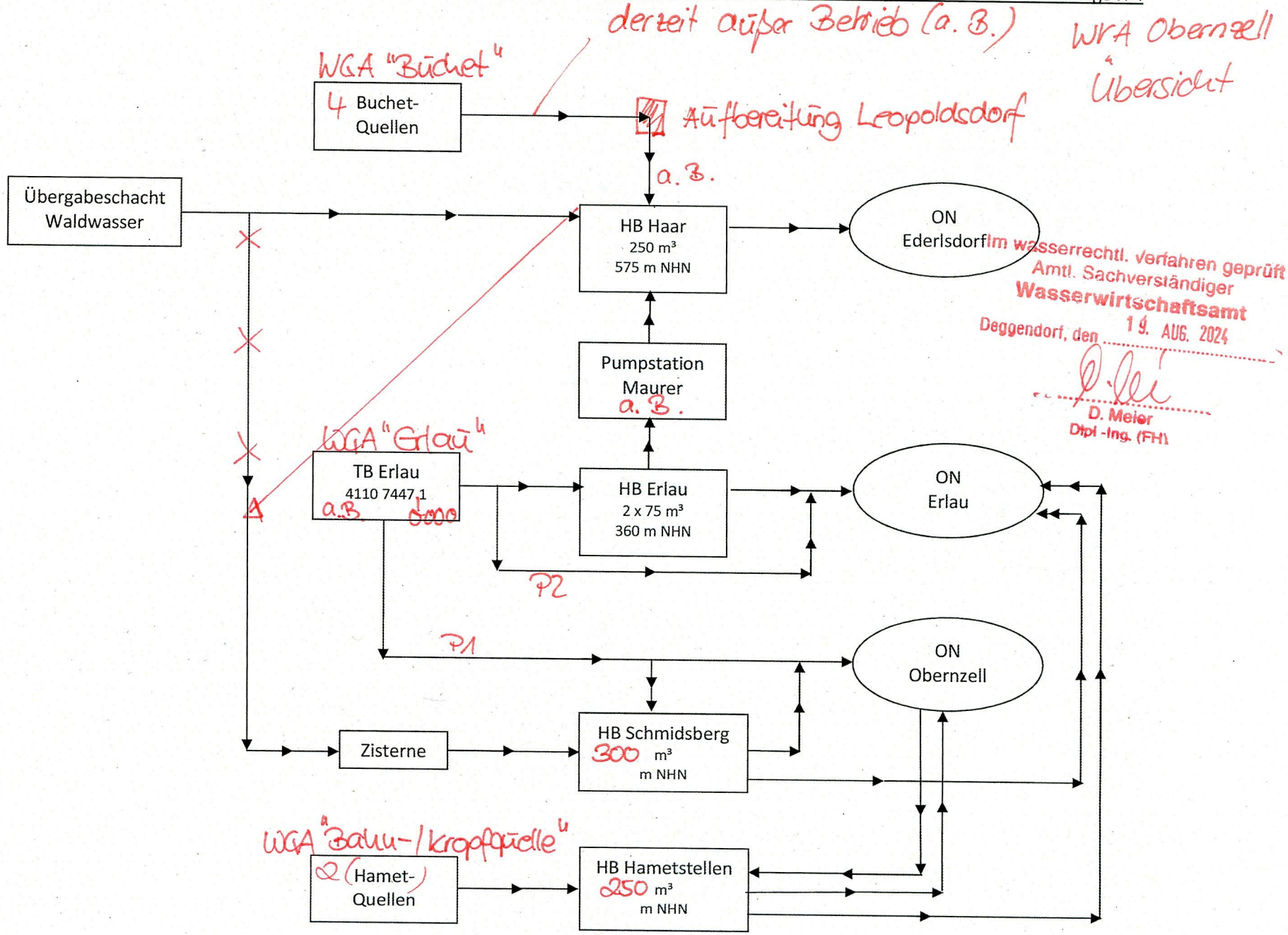

im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf, den 19. AUG. 2024
D. Meier
Dipl.-Ing. (FH)

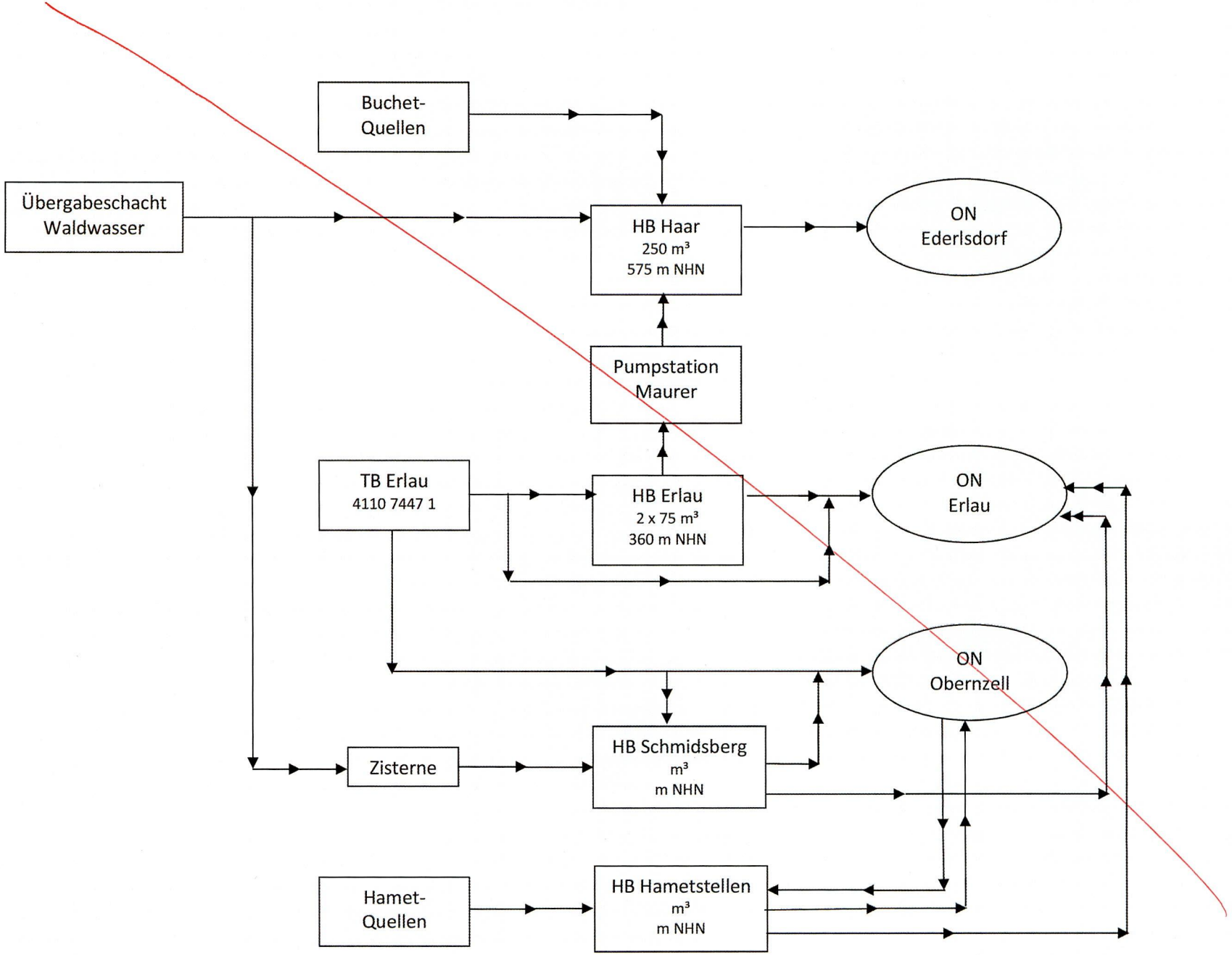

WDE004101A21